



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergermeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 15.09.2020

Büroanschrift:
Norderholm 1
24395 Gelting

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 22.09.2020, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gasthof Gelting, Norderholm 28, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2020
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin **2020-03GV-136**
7. Neubesetzung von Ausschüssen **2020-03GV-137**
8. Klimaschutzmanagement im Amt, der Gemeinde und in der Region hier: Impulsvortrag durch die Klimaschutzregion Flensburg
9. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2020-03GV-154**
 2. Änderung und Erweiterung des B- Planes Nr. 10 "Kleingaarwang"Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss
10. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2020-03GV-153**
 23. Änderung des FlächennutzungsplanesAbwägungsbeschluss
Abschließender Beschluss
11. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting **2020-03GV-152**
 4. vorhabenbezogene Änderung des B- Planes Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer"Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss

- | | |
|---|----------------------|
| 12. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting
21. Änderung des Flächennutzungsplans
Abschließender Beschluss | 2020-03GV-151 |
| 13. Beratung und Beschluss über die Erneuerung der Gehwegbeläge im Zuge des Breitbandausbaues | |
| 14. Beratung und Beschluss über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich "Up de Barg" | |
| 15. Beratung und Beschluss über die Erstellung einer Bushaltestelle mit Bushalteunterstand - Am Wasserwerk 8, Stenderup | |
| 16. Beratung und Beschluss über die Anpassung der Elternbeiträge an die Vorgaben des Kita-Reformgesetzes | 2020-03GV-147 |
| 17. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen | 2020-03GV-148 |
| 18. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom | 2020-03GV-149 |
| 19. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas | 2020-03GV-150 |
| 20. Einwohnerfragestunde | |
| 21. Verschiedenes | |

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 22. Vertragsangelegenheiten | |
| 23. Grundstücksangelegenheiten | 2020-03GV-155 |

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

Betreff

Verpflichtung einer neuen Gemeindevertreterin

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

18.05.2020

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (zur Information)

Sitzungstermin

23.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Frau Malin Nissen hat durch ihren Wegzug aus der Gemeinde ihr Mandat in der Gemeindevertretung verloren. Frau Marijkje Klawitter ist in die Gemeindevertretung nachgerückt.

Sie ist auf der Sitzung zu verpflichten.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Neubesetzung von Ausschüssen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 18.05.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Wahl)	23.06.2020	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund des Mandatsverlustes von Malin Nissen ist eine Nachbesetzung in folgenden Ausschüssen erforderlich:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle
- Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bürgerpark

Aufgrund des Nachrückens von Marijkje Klawitter in die Gemeindevertretung scheidet sie gemäß § 46 Absatz 3 GO aus dem Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle aus. Hier ist die Nachbesetzung eines bürgerlichen Mitgliedes erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting wählt in die Ausschüsse folgende Gemeindevertreter/innen:

- Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle:
- Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Bürgerpark:

Als bürgerliches Mitglied in den Ausschuss für Sport, Soziales und Birkhalle wird folgende Person gewählt:

Anlagen:

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 2. Änderung und Erweiterung des B- Planes Nr. 10 "Kleingaarwang" Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 08.09.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	15.09.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	22.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10. Durch die Änderung und Erweiterung des bestehenden B- Planes Nr. 10 „Kleingaarwang“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um bedarfsgerecht Wohnraum zu schaffen.

Zum Planentwurf ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden /TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr den Abwägungsbeschluss und den Satzungsbeschluss fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr.10 „Kleingaarwang“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung gemäß der Abwägungstabelle (sh. Vorlagenanlage) berücksichtigt.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kleingaarwang“ für das Gebiet „westlich der Hausnummer 13 und des Spielplatzes sowie südlich der hausnummer 15a“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kleingaarwang“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die

zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-geltingerbucht.de/ Bürgerservice/ Bauleitplanung](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

Abwägungstabelle

2. Änderung und Erweiterung B- Plan Nr. 10, Planzeichnung mit Begründung

Abwägung frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaerwang“ in der Gemeinde Gelting

Stand: 09.09.2020

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben <u>keine</u> Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 22.05.2020 (2) Landwirtschaftskammer S.-H.; Stellungnahme vom 13.05.2020 (3) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 15.05.2020 (4) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 27.05.2020 (5) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 13.05.2020	

<p>2 Kreis Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 20.05.2020</u> „Die untere 'Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der im Norden des Plangebietes bestehende und wie unter Punkt 1.1 des Umweltberichtes zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschriebene Knick, als ein solcher in der Planzeichnung dargestellt werden sollte. Gemäß des o. g. Umweltberichtes soll der Kompensationsbedarf von 345 m² durch Ausbuchung der entsprechenden Flächengröße aus dem gemeindlichen Ökokonto oder durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Im nächsten Verfahrensschritt ist anzugeben, welche Option gewählt wird und das Ökokonto zu benennen. Im Falle eines Ankaufs von Ökopunkten ist die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte der Unteren Naturschutzbehörde mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorzulegen. Falls zur Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes die Fällung von Gehölzen erforderlich ist, wäre die Anforderungen an eine mögliche Fällung zu prüfen und ggf. ein Ausgleich zu schaffen. Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Um das RW-Entwässerungssystem nicht zusätzlich zu belasten, ist das Niederschlagswasser aus diesem Plangebiet über den vorhandenen, nördlich gelegenen Teich zu leiten. Der Teich kann somit als kleines Rückhaltebecken mit gedrosseltem Anschluss an den gemeindlichen RW-Kanal wirken. Aus planerischer Sichtweise ich darauf hin, dass der Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB rechtsformal in die Begründung zu integrieren ist. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angesprochenen Knickstrukturen befinden sich vollumfänglich auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 127, weshalb sie nicht Teil der Planung sind und auch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind. Der Ausgleich der 345 m² erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten über das Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 661.4.03.074.2015.00 Rüde / Munkbrarup Naturraum Hügelland.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--

<p>3 Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Stellungnahme vom 23.04.2020</u> „Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>1. Ferienhäuser/-wohnungen: Es besteht keine Verpflichtung Seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachstehenden Kontaktdaten erforderlich (mindesten 6 Monate vor Baubeginn) (Kontaktdaten sind der originalen Stellungnahme zu entnehmen).</p> <p>2. Dauerwohnen: Sofern Häuser, die für Dauerwohnen vorgesehen sind, an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	-----------------------

4	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie <u>Stellungnahme vom 25.09.2019</u></p> <p>„Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Hörup bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 199 (B 199), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen. 2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
5	<p>Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 18.05.2020</u></p> <p>„Den Planunterlagen entnehmen wir zunächst, dass ein Befahren des Planungsgebietes durch Müllsammelfahrzeuge nicht vorgesehen ist. Die Anschlussnehmer/Bewohner der Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter zur nächsten für Müllsammelfahrzeuge erreichbaren Erschließungsstraße „Kleingaarwang“ bringen und dort bereitstellen. Wir empfehlen,</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Abfall wird voraussichtlich am Abfuhrtag an der Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitgestellt. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt. Abfallbehälter mit einer Größe von 1.100 Liter oder mehr werden nicht erwartet.</p>

die entsprechenden Stellflächen für die Behälter auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Alternativ können die Kunden bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 25 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (AWS) beantragen. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z. B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden. Sollte eine Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter (4-Rad-Gefäße) geplant werden, ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

(1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) 1 nicht befahrbar

	<p>sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).</p> <p>(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.</p> <p>(3) Die DGUV-Regel (T14-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.</p> <p>(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.</p> <p>(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigegefügteten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.</p> <p>Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.“</p>	
6	<p>Wasserzweckverband Ostangeln <u>Stellungnahme vom 26.05.2020</u></p> <p>„Bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten, dass für die Planung zur Erschließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Wasserzweckverband Ostangeln zuständig ist.</p> <p>Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und die zu montierenden Materialien vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter abgesprochen werden sollte. Für diesen Bebauungsplan gibt es keine Wasserversorgung. Die Trinkwasserversorgung hierfür muss aus der Straße Kleingaarwang über die Zuwegung zu diesem Grundstück geführt werden.“</p>	Kenntnisnahme.

7	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 27.04.2020</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“</p>	Kenntnisnahme.
8	<p>Schleswig-Holstein Netz AG <u>Stellungnahme vom 06.05.2020</u> „zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaardweg“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Planungsanzeige gem. §1 Abs. 4 BauGB i.V. § 11 LaPlaG bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Leitungsrecht entlang der westlichen Grenze, müsste für eine Fernwärmeleitung eingetragen worden sein, hierzu sollte sich die HanseWerk Natur GmbH äußern. Wir erlauben uns ihre Unterlagen an die HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg weiterzuleiten. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden. Ihre Unterlagen erhalten sie zu unserer Entlastung zurück.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Leitungsrecht befindet sich auf dem Flurstück 243. Die Bezeichnung „<i>entlang der westlichen Grenze</i>“ ist daher irreführend und nicht korrekt.</p>
9	<p>LLUR Technischer Umweltschutz <u>Stellungnahme vom 23.09.2019</u> „Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken. Auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Emissionskontingentierung bei der Planung von Gewerbegebieten wird verwiesen.“</p>	Kenntnisnahme.

10	<p>Wasser- und Bodenverband Gelfinger- und Stenderuperau <u>Stellungnahme vom 13.05.2020</u></p> <p>„Der Überplante Bereich befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Gelfinger- und Stenderuperau, sondern im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Hunau - Lehbekerau (s. beiliegende Karte).</p> <p>Das nicht gesammelte Niederschlagswasser wird vermutlich über das Gewässersystem des Wasser und Bodenverbandes Hunau-Lehbeker Au abgeleitet werden. Dieser ist zu beteiligen. Sofern gesammeltes Niederschlagswasser über das gemeindliche Regenwassernetz abgeleitet werden soll, ist nachzuweisen, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken in der Lage ist das zusätzlich anfallende gesammelte Niederschlagswasser zu drosseln und die genehmigte Einleitmenge in den Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Getting- Stenderuper Au nicht überschritten wird. Die derzeitigen Planungen und Berechnungsansätze zum Binnenhochwasserschutz Gelfing sind zu beachten.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Überplanung des Flurstückes 66/2 handelt es sich bereits um ein bebautes Grundstück samt Einleitgenehmigung in das gemeindliche Regenwassernetz. Hier kommt es also zu keiner Veränderung des Ist-Zustandes. Für das nördliche Flurstück 66/3 wird dem Vorschlag der Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gefolgt, das Niederschlagswasser in den nördlich vorhandenen Teich auf dem Grundstück einzuleiten. Es sind daher keine gesonderten Nachweise erforderlich.</p>
11	<p>Breitbandzweckverband Angeln <u>Stellungnahme vom 24.04.2020</u></p> <p>„Der BZVA hat zu den vorgelegten BLP keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Hierzu jedoch ein Hinweis des Verbandes:</p> <p>§ 77i Abs. 7 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTH/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegetandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegrün-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die Überplanung zweier Grundstücke, welche bereits voll erschlossen sind. Die Hinweise des Verbandes sind daher hier nicht zielführend.</p>

<p>derung entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30). Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab. Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV's werden vom BZVA über das Planungsbüro MRK Media GmbH zur Verfügung gestellt. Hierfür bitte ich mir die Planunterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen.“</p>	
--	--

Aufgestellt: 14.09.2020

Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingärwang“ in der Gemeinde Gelting

Stand: 09.09.2020

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 14.08.2020 (2) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 22.07.2020 (3) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 28.07.2020 (4) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 03.08.2020 (5) Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuperau; Stellungnahme vom 30.07.2020 (6) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 08.07.2020	

<p>2</p>	<p>Kreis Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 10.08.2020</u> „Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches entlang der nördlichen sowie der westlichen und südlichen Planungsgrenze des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bestehenden Knicks unbeeinträchtigt zu erhalten sind. Die Pflege der Knicks richtet sich nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017). Gemäß dem Umweltbericht soll der Kompensationsbedarf von 345 m² durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten ausgeglichen werden. Der erforderliche Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.05.2020 verwiesen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ausgleich der 345 m² erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten über das Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 661.4.03.074.2015.00 Rüde / Munkbrarup Naturraum Hügelland.</p>
<p>3</p>	<p>Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 21.07.2020</u> „Nach Ihren aktuell eingereichten Unterlagen ergeben sich für uns keine relevanten Änderungen die den Verfahrensverlauf beeinflussen. Daher verweisen wir freundlichst auf unsere Stellungnahme vom 18.05.2020. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzli-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

che Bestimmungen verwiesen:

(1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) 1 nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

(3) Die DGUV-Regel (T14-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.

(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.“

4	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 08.07.2020</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“</p>	Kenntnisnahme.
5	<p>Schleswig-Holstein Netz AG <u>Stellungnahme vom 21.07.2020</u> „Zur 2. Änderung und Einleitung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB bestehen unsererseits weiterhin keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 06. Mai 2020 hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit. Sollten noch Stromversorgungsleitungen zur Erschließung erforderlich sein, bitten wir rechtzeitig um Nennung der bauausführenden Firma. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden.“</p>	Kenntnisnahme.

6	<p>Breitbandzweckverband Angeln <u>Stellungnahme vom 10.07.2020</u></p> <p>„Der BZVA hat zu den vorgelegten BLP keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Hierzu jedoch ein Hinweis des Verbandes:</p> <p>§ 77i Abs. 7 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTB/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegetandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30). Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab. Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV's werden vom BZVA über das Planungsbüro MRK Media GmbH zur Verfügung gestellt. Hierfür bitte ich mir die Planunterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die Überplanung zweier Grundstücke, welche bereits voll erschlossen sind. Die Hinweise des Verbandes sind daher hier nicht zielführend.</p>
---	--	---

7	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.09.2020</u></p> <p>Die gemäß § 1 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 05.09.2019 (<i>GVOBl. Schl.-H. 2019 Seite 348</i>) als Ländlicher Zentralort eingestufte Gemeinde Gelting plant die 23. Änderung ihres Flächennutzungsplanes sowie die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ für den am südwestlichen Ortsrand, westlich der Straße „Kleingaarwang“ in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen gelegenen, ca. 0,43 ha großen und teilweise bereits bebauten Bereich.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung. Dazu ist die Darstellung einer Wohnbaufläche bzw. Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine klassische Einfamilienhausbebauung vorgesehen.</p> <p>Auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (<i>LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (<i>LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181</i>) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (<i>RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>) ergeben, bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting bestehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.05.2020 (im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung) und des Referates „Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ vom 29.04.2020 (per E-Mail) hin.</p>	Kenntnisnahme.
---	--	----------------

Aufgestellt: 14.09.2020

Satzung der Gemeinde Gelting über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaardwang"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgendem Satzungen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleingaardwang" für das Gebiet westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaardwang", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 / 2017 sowie das Baugesetzbuch (BauGB) 2004 / 2017.

Planzeichnung (Teil A)

M. 1 : 500



WA	0,30
I	E

Gemeinde Gelting
Gemarkung Gelting
Flur 2

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am im amtlichen Bekanntmachungsblatt, den

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. v. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.04.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Mi 14.30 - 17.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrei von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-huerup.de/ins Internet gestellt.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Gelting, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Gelting, den

Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Planzeichen
- Festsetzungen**
- WA** Allgemeine Wohngebiete § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
 - 0,30** Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+19 BauNVO
 - I** Zahl der Vollgeschosse, zwingend § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+20 BauNVO
 - E** Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
 - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
 - Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - P** Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkplätze § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - Grünfläche, öffentlich, Spielplatz § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 § 9 Abs. 7 BauGB
- Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB**
- Bestehender Knick, § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz / § 21 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz
- Darstellung ohne Normcharakter**
- bestehende Flurstücksgrenze
 - 66/3** Flurstücksbezeichnung
 - bestehendes Gebäude
 - Bemaßung

Text (Teil B)

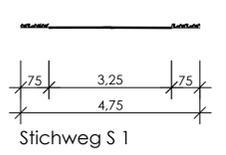
- Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind allgemein zulässige Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) nicht zulässig.
- Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB**
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebiete sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
Die maximale zulässige Firsthöhe beträgt 9,00 m, gemessen über der tatsächlichen Erdgeschossfußbodenhöhe des jeweiligen Gebäudes.
- Höhenlage baulicher Anlagen, § 9 Abs. 3 BauGB**
Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,30 m bis 0,70 m über der mittleren Gradientenhöhe des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnittes zulässig.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB**
Garagen im Sinne des § 12 BauNVO, sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Stellplätzen und Zufahrten, Einfriedigungen, Mülltonnenplätzen und Mülltonnenschränken im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem geringeren Abstand als 5,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) der in der Planzeichnung mit "S I" festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Nachrichtliche Übernahme" (§ 9 Abs. 6 BauGB) bestehenden Knicks nicht zulässig.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

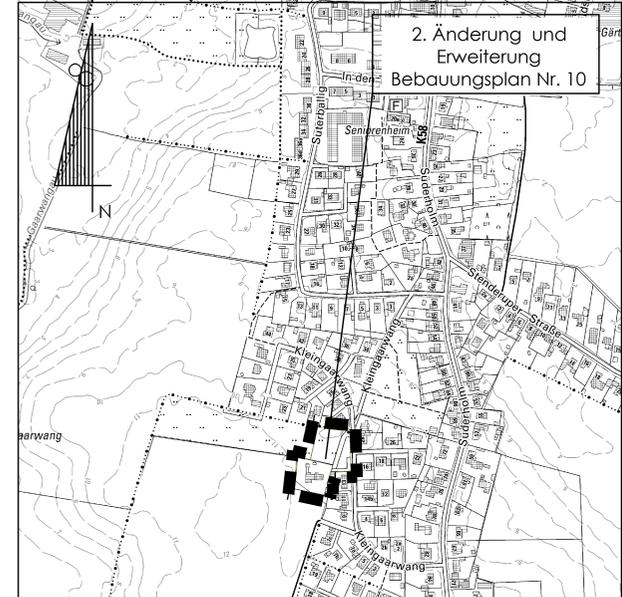
- Dachform und Dachneigung**
 - Es sind alle geeigneten Dachformen mit einer Neigung von 35° bis 48° zulässig.
 - Nebendachflächen sind bis zu 20% der Grundfläche des jeweiligen Gebäudes auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
 - Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Dachgeschossfußbodenhöhe zulässig, gemessen im Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut.
 - Die Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten nicht für Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.
- Dacheindeckungen**
 - Es ist nur eine Dacheindeckung mit Dachziegeln oder Betondachsteinen in der Farbgebung rot und anthrazit sowie Glas zulässig. Glänzende Eindeckungen sind nicht zulässig.
 - Die Ziffer 2.1 gilt nicht für Dachflächen von 0° bis 5° Neigung.

- Sichtflächen der Gebäude**
 - Es ist nur Sichtmauerwerk (Mauerziegel und Mauersteine), Holz sowie Glas zulässig.
 - Die Ziffer 3.1 gilt nicht für freistehende Garagen (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO).
- Solare Strahlungsenergie**
Abweichend von den Ziffern 2. (Dacheindeckungen) und 3. (Sichtflächen der Gebäude) sind Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mit den Sichtflächen der Gebäude und Dachflächen / Dacheindeckungen zulässig, sofern sie in die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen integriert oder auf die Sichtflächen der Gebäude bzw. Dacheindeckungen aufgesetzt sind. Die Oberfläche der Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie ist nur in paralleler Anordnung zur Dachfläche / Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes zulässig.
- Antennenanlagen**
Antennenanlagen sind nur bis zur maximalen Firsthöhe von 9,00 m zulässig.
- Grundstückseinfriedigungen**
Einfriedigungen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" und den Baugrenzen nur mit standortgerechten, lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig, gemessen über der jeweiligen Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche.
- Unbebaute Grundstücksflächen**
 - Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten, die als Zufahrt, Gehweg, Kinderspielplatz oder Wäschetrocknerplatz genutzt werden, sind in vollständig bodenversiegelter Bauweise nicht zulässig.
 - Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten, die als Kfz-Stellplatz genutzt werden, sind nur mit offentlüftetem Pflaster, wassergebundener Decke oder Schotterrasen zu befestigen.

Straßenquerschnitt M. 1 : 100



Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	S-191-18	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftraggeber/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldenrsweg 1 24837 Schleswig Tel: 04621/30 17-0 Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de	IGN	
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Elser Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat		
Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) Planungsbeschluss (Landesplanung) (§ 14 BauGB, § 11 LplnO) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) Entwurfsbeschluss	Datum / Unterschrift:	23.06.2020 23.06.2020
		Auslegungsbeschluss Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) X Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) Andere	

Satzung der Gemeinde
GELTING
über die 2. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 10
"Kleingaardwang"

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Gelting

Amt Gelfinger Bucht

Auftraggeber:	Gemeinde Gelting Bürgermeister Boris Kratz Amt Gelfinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche
Projektbezeichnung:	2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“

Projekt-Nr.:	5-191-18	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat		
Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de	23.09.2020 Datum / Unterschrift	

Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Andere
------------------	---

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens.....	1
2. Lage des Plangebietes.....	2
3. Bestehende Nutzung des Plangebietes	3
4. Überörtliche Planungen	4
5. Standortwahl	5
6. Planungserfordernis	5
7. Ziele des Bebauungsplanes	6
8. Inhalt des Bebauungsplanes	6
9. Auswirkungen des Bebauungsplanes	12
9.1 Erschließung	12
9.2 Denkmalschutz.....	13
9.3 Immissionsschutz	13
9.4 Brandschutz.....	14
10. Umweltprüfung	14

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens

Die Gemeinde Gelting beabsichtigt die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingärwang“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums auf einer Fläche von rund 0,4 ha.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 23.06.2020.

Der Bebauungsplan wird nach § 30 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelting stellt das Plangebiet aktuell als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist daher die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Gelting das Ziel, bedarfsgerechten Wohnraum anzubieten.

2. Lage des Plangebietes

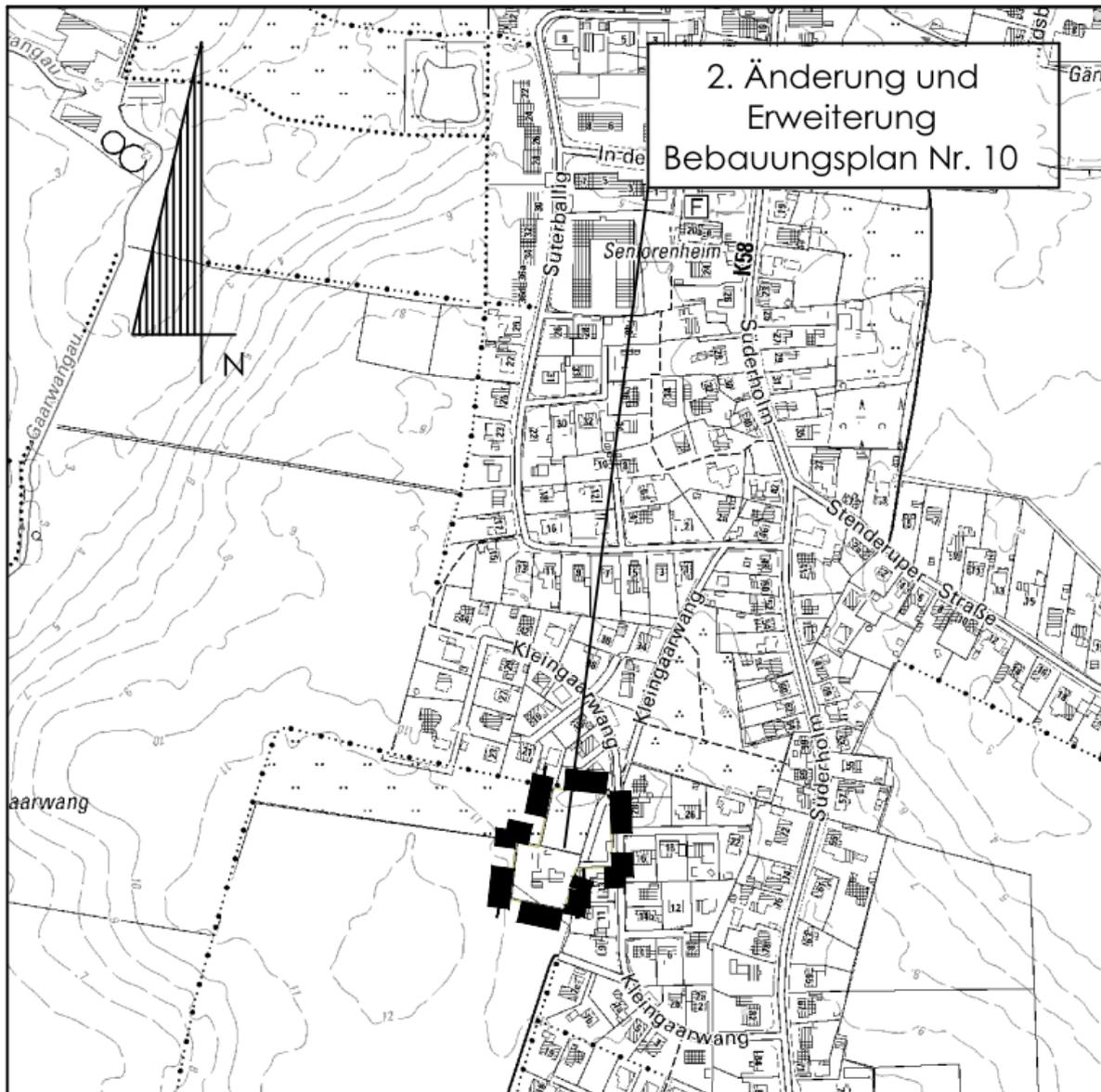


Abb. 1: Übersicht

Das Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang" in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“. Nördlich, östlich und südlich grenzen wohnbauliche Nutzungen an, sodass das Plangebiet städtebaulich eine Lücke zwischen den vorhandenen Siedlungsstrukturen schließt.

3. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit unterschiedliche Nutzungsformen. So befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes ein gemeindlicher Kinderspielplatz. Unmittelbar südlich grenzt ein gemeindlicher Versorgungsweg an, welcher als Zuwegung zu den Flurstücken 66/2 und 66/3 dient. Dieser Weg ist bereits im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 10 als Stichweg „S3“ festgesetzt.

Auf dem südlichen Flurstück 66/2 befinden sich Gebäudestrukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren.

Das nördliche Flurstück 66/3 liegt bisher als Grünfläche brach. Im nördlichen Bereich befindet sich darüber hinaus ein ehemaliger Klärteich, welcher durch seine zwischenzeitliche Brachlage nun als Feuchtbiotop gilt.

An das gesamte Plangebiet grenzen Bewuchsstrukturen an, im südlichen und südwestlichen Bereich befinden sich Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes.



Abb. 2: Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

4. Überörtliche Planungen

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die Gemeinde Gelting eine hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Sie ist im RPI V als ländlicher Zentralort eingestuft, wodurch sie auch eine entsprechende Versorgungsfunktion für den Wohnraum zu erfüllen hat.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. (...) Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen (Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).

Da die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort eingestuft ist, erfüllt sie somit auch eine überörtliche Versorgungsfunktion. Aufgrund des geringfügigen Planungsumfangs sind die vorgenannten Rahmenbedingungen für das Vorhaben jedoch von untergeordneter Bedeutung.

5. Standortwahl

Die Standortwahl der Gemeinde Gelting erfolgt aufgrund konkreter Nachfrage in Verbindung mit der aus städtebaulicher Sicht prädestinierten Lage und Struktur der Plangebietsfläche.

Da die Plangebietsfläche sich unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 anfügt und so die vorhandene Lücke zwischen den nördlichen und südlichen Strukturen schließt, entsteht ein Lückenschluss, wodurch das Siedlungsbild an dieser Stelle abgerundet wird.

Zudem befinden sich auf dem Flurstück 66/2 bereits bauliche Strukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Demnach werden diese Flächen durch Wiedernutzbarmachung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung zugeführt und der Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme neuer, unbelasteter und unversiegelter Flächen wird reduziert.

Demzufolge entspricht die Standortwahl einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

6. Planungserfordernis

Das Planungserfordernis resultiert aus der Größe und Lage des Plangebietes in Verbindung mit der beabsichtigten Nutzung.

Für das Plangebiet gibt es konkrete wohnbauliche Nutzungsabsichten. Da das Plangebiet aufgrund seiner Größe, Lage und Struktur nicht als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB gewertet werden kann, besteht ein unmittelbares Planungserfordernis.

Ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13 a BauGB ist nicht möglich, da sich die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich befinden.

Zielführend für eine rein wohnbauliche Nutzung wäre ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB gewesen, welches es ermöglicht, Außenbereichsflächen durch Einbeziehung einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Da für das Plangebiet jedoch gewünscht ist, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht ausschließen zu wollen, ist der § 13 b BauGB an dieser Stelle nicht anwendbar, da dieser ausschließlich Wohnnutzungen vorsieht.

Somit ist es erforderlich, die Planung im Standardverfahren zu vollziehen und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern, um das Entwicklungsgebot zu wahren.

7. Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet soll künftig als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO genutzt werden.

Dabei wird seitens der Gemeinde Gelting die Absicht verfolgt, die vorhandenen, ungenutzten Flächen einer planungsrechtlichen Nutzung zuzuführen und somit für eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsstrukturen Sorge zu tragen.

Seitens der Eigentümer der Flurstücke 66/2 und 66/3 steht dabei die wohnbauliche Nutzung im Vordergrund. Hier soll eine klassische Einfamilienhausbebauung entstehen. Darüber hinaus ist angedacht, Gebäudeteile auf dem Flurstück 66/3 als Büroräume und auf dem Flurstück 66/2 als Ferienwohnung zu nutzen. Da Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO inzwischen offiziell als nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO angesehen werden, ist dies rechtskonform.

8. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von 4.319 m² und teilt sich folgendermaßen auf:

Allgemeine Wohngebiete	3.398 m ²
Verkehrsflächen	177 m ²
Grünflächen (Zweckbestimmung Spielplatz)	744 m ²

Art der baulichen Nutzung

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarkwang“ setzt ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest. Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ff. BauNVO im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Ziel der Festsetzung ist die Möglichkeit der Verwirklichung der städtebaulichen Ziele und der Einfügung ins Ortsbild.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhe der baulichen Anlagen durch Begrenzung der First- und Traufhöhe festgesetzt.

Die Grundflächenzahl beträgt für das Plangebiet 0,30 und orientiert sich somit an den gewählten Grundflächenzahlen des Ursprungsplanes, welche sich zwischen 0,25 und 0,37 bewegen. Mit einer GRZ von 0,30 wird dafür Sorge getragen, dass sich das Planvorhaben in das vorhandene Ortsbild einfügt. Durch die Beschränkung der GRZ wird zudem der Eingriff in das Schutzgut Boden minimiert.

Die Zahl der Vollgeschosse wird auf „1“ beschränkt. Auch diese Festsetzung trägt zur Einfügung in das Orts- und Siedlungsbild bei und ermöglicht bspw. den Bau eines klassischen Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss.

Die festgesetzte Höhenlage baulicher Anlagen definiert die endgültige Höhe des zukünftigen Gebäudes.

Die Höhe baulicher Anlagen wird über die Firsthöhe definiert und beträgt für das Plangebiet maximal 9,00 m. Eine großzügigere Festsetzung der Firsthöhe würde nachbarschaftliche Belange bspw. durch Schattenwurf berühren und den Gebietscharakter stören. Darüber hinaus trägt diese Festsetzung auch zu einer ausgewogenen Gestaltung der Straßenräume bei und sorgt für einen geringen Eingriff ins Landschaftsbild.

Bauweise

Die Anordnung der Gebäude erfolgt in einer nach § 22 Abs. 2 BauNVO offenen Bauweise, welche ausschließlich Einzelhäuser zulässt. Dies trägt zum Schutze des Gebietscharakters bei.

Baugrenzen

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche ermöglicht die Realisierung der beabsichtigten Wohnbebauung. Die Festsetzungen dienen zudem der einheitlichen Gestaltung der Straßenräume, sowie dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschafts- und Ortsbildes. Das Regemaß beträgt innerhalb des Plangebietes 3,00 m Abstand zu Grundstücksgrenzen und Knickstrukturen. An der nordwestlichen Grenze wird der Abstand zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze auf 5,00 m festgesetzt, um die dortigen Bewuchsstrukturen zu schützen. Im nördlichen Bereich wird der vorhandene Teich von der Bebauung freigehalten. Im östlichen Bereich wird das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks 66/3 von der Bebauung freigehalten.

Straßenverkehrsflächen

Der Bebauungsplan beinhaltet die vorhandenen Stellplätze entlang des Verkehrsweges "Kleingaarwang" sowie den vorhandenen Stichweg „S1“ auf dem Flurstück 126. Bei beiden Verkehrsflächen handelt es sich um bereits bestehende Anlagen. Der Stichweg wurde zur Klarstellung der Erschließung des Plangebietes mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Parkplätze wurden mit aufgenommen, um eine saubere Abgrenzung des Geltungsbereiches in Verbindung mit dem engen räumlichen und sachlichen Kontextes des Plangebietes herbeizuführen.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete sind Garagen und Nebenanlagen mit Ausnahmen in einem geringeren Abstand als 5,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Straßenbegrenzungslinien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) der in der Planzeichnung mit "S 1" festgesetzten Straßenverkehrsflächen sowie 3,00 m zum Rand der in der Planzeichnung festgesetzten "Nachrichtliche Übernahme" (§ 9 Abs. 6 BauGB) bestehenden Knicks nicht zulässig.

Durch diese Festsetzung soll das städtebauliche Erscheinungsbild gewahrt und das Straßenbild entlastet werden.

Für die vorhandenen Knickstrukturen gilt aus naturschutzfachlichen Gründen ein Mindestabstand von 3,00 m, was durch diese Festsetzung in Verbindung mit der Bemaßung der Baugrenzen berücksichtigt wurde.

Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten

Es wird eine höchstzulässige Zahl an Wohnungen in Wohngebäuden festgesetzt. Dadurch wird ein unerwünschter Wohnungsbau verhindert und der Gebietscharakter bleibt erhalten.

Knick

Innerhalb des Plangebietes befinden sich teilweise Knicks, die von den besonderen Schutzvorschriften nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz/§ 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erfasst sind.

Die Knicks innerhalb des Plangebietes sind in der Planzeichnung als „bestehender Knick“ gekennzeichnet.

Gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz/§ 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen. Hierauf wird vorsorglich hingewiesen.

Öffentliche Grünflächen

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein gemeindlicher Spielplatz, welcher im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt ist. Bei diesem Spielplatz handelt es sich um vorhandene Strukturen, welche bereits im Ursprungsplan des Bebauungsplanes festgesetzt waren. Der Spielplatz ist Teil des Geltungsbereiches, da er einen unmittelbaren räumlichen und sachlichen Kontext zum Planvorhaben hat. So wurde für eine sichere Erschließung des Flurstückes 66/3 die südwestliche Ecke des Spielplatzes abgetrennt und der Grundnutzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO zugeführt. Hierfür wurde seitens des Eigentümers des Flurstücks 66/3 Grunderwerb in Form von rund 20 m² getätigt. Als Ausgleich für die entfallende Spielplatzfläche wird auf der weiterhin vorhandenen Spielplatzfläche ein zusätzliches, neues Spielgerät installiert.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Geh-, Fahr- und Leitungsrechte. Eines dieser Rechte verläuft entlang der westlichen Grenze des Spielplatzes und sichert so die vorhandenen Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG. Dieses Recht wurde aus dem Ursprungsplan übertragen und hat somit weiterhin Bestand.

Das weitere Recht befindet sich auf dem Flurstück 66/2 zugunsten des Flurstücks 66/3 und sichert somit die Zufahrt zu diesem Grundstück. Dies wird auch grundbuchlich zwischen den Eigentümern gesichert.

Örtliche Bauvorschriften

Zu einem positiven Erscheinungsbild des künftigen Siedlungsbereiches werden die durch die Gemeinde Gelting gewählten Örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO des Landes Schleswig-Holstein beitragen. Sie wurden in die Bebauungsplansatzung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB aufgenommen.

Für die Realisierung der Einzelvorhaben bieten sie einen ausreichenden Gestaltungsfreiraum.

Die gewählten Regelungen wurden insbesondere aufgrund des vorhandenen Siedlungsbildes und den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ gewählt.

Dachform und Dachneigung

Für die Ausbildung der Dächer wird eine Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 48° festgesetzt. Dies entspricht exakt der Festsetzung des Ursprungsplanes. Mit dieser Festsetzung soll verhindert werden, dass besonders flache oder spitze Dächer entstehen, welche das Siedlungsbild durch Alleinstellung nachhaltig negativ beeinträchtigen. Mit der zulässigen Dachneigung möchte die Gemeinde das städtebauliche Erscheinungsbild wahren. Zudem bietet die Festsetzung hinreichenden Spielraum für eine individuelle Gestaltung.

Auch die Beschränkung der Drempeelhöhe wurde aus dem Ursprungsplan übernommen, um den Gebietscharakter zu wahren.

Nebendachflächen und Garagen dürfen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes auch mit anderen Dachformen ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume zu gestatten.

Dacheindeckungen

Bezüglich der Wahl der Dacheindeckungen hat sich die Gemeinde Gelting dazu entschlossen, glänzende Eindeckungen auszuschließen. Glänzende Dacheindeckungen entfalten eine gewisse Blendwirkung, wodurch nachbarschaftliche und naturschutzfachliche Belange beeinträchtigt werden. Anwohner fühlen sich durch die Blendung bei entsprechender Sonneneinstrahlung gestört. Darüber hinaus verwechseln Vögel glänzende Dacheindeckungen je nach Lichteinfall häufig mit Wasseroberflächen, was zu einem Unfallrisiko führt.

Bezüglich der Farbauswahl wurden die Festsetzungen des Ursprungsplanes übernommen, um den gewachsenen Gebietscharakter zu wahren. So wurden konkret gedeckte und natürliche Farbtöne gewählt, um auch das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinträchtigen.

Nebendachflächen mit 0° - 5° Neigung dürfen gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes auch mit anderen Materialien und Farben ausgestattet werden, um den künftigen Bauherren im Rahmen eines einheitlichen Erscheinungsbildes weitere Gestaltungsspielräume zu gestatten.

Sichtflächen der Gebäude

Die Gestaltung der Sichtflächen der Gebäude wird lediglich über die Festsetzung einer Materialauswahl gesteuert. Konkret ist festgesetzt, dass ausschließlich Sichtmauerwerk, Holz und Glas zulässig sind. Im Wesentlichen soll durch diese Festsetzung das historisch gewachsene Siedlungsbild erhalten bleiben. Als Kompromiss hierzu hat sich die Gemeinde Gelting dazu entschlossen, hinsichtlich der Farbauswahl keine Einschränkungen vorzunehmen, da insbesondere das Landschaftsbild im Gegensatz zur Farbwahl bei Dacheindeckungen weniger beeinträchtigt wird und so eine individuelle Gestaltung bei gleichzeitiger Wahrung des Landschafts- und Ortsbildes möglich ist.

Solare Strahlungsenergie

Die gewählten Regelungen ermöglichen, Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie in Verbindung mit den Außenwänden und den Dächern der baulichen Anlagen zu platzieren.

Diese Festsetzung soll den Einsatz erneuerbarer Energien unterstützen.

Damit sich diese Anlagen in das Ortsbild einfügen, hat die Gemeinde Gelting bestimmt, dass sie in die Sichtflächen der Außenwände bzw. die Dacheindeckung zu integrieren oder auf die Sichtflächen der Gebäude oder der Dacheindeckung aufzusetzen sind.

Die Oberflächen der Anlagen müssen parallel zur Dachfläche/Dacheindeckung bzw. zur Sichtfläche des Gebäudes liegen. Mit dieser Regelung sollen ausdrücklich „aufgeständerte Anlagen“ vermieden werden.

Grundstückseinfriedigungen

Die Regelung über die zulässige Höhe der Grundstückseinfriedigungen entspricht dem Gestaltungswillen der Gemeinde Gelting.

Die gewählte Regelung sichert aber auch ausdrücklich die gewollte Gestaltung der geplanten Straßenräume im Übergangsbereich zwischen den öffentlichen Bereichen (Straßen) und den privaten Bereichen (Baugrundstücken).

Unbebaute Grundstücksflächen

Die Festsetzung zur Regulierung der Bebauung der unbebauten Grundstücksflächen trägt zur Entlastung des Schutzguts Boden bei und trägt im Sinne der Eingriffsminimierung zur einer Entlastung der Umwelt bei.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ schafft die planungsrechtliche Voraussetzung, die Gemeinde Gelting wohnbaulich zu entwickeln. Sie enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Sie setzt die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Gelting für das Plangebiet fest und ermöglicht so die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO.

9. Auswirkungen des Bebauungsplanes

9.1 Erschließung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Stichweg „S1“, welcher direkt an den gemeindlichen Verkehrsweg „Kleingaarwang“ angeschlossen ist. Da lediglich zwei Baufelder über diesen Weg erschlossen werden, wird er als bedarfsgerecht gesehen. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Flurstücks 66/3 wurde auf dem Flurstück 66/2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Dies sichert die erforderliche Überfahung der Fläche. Dieses Recht wird auch grundbuchlich zwischen den Eigentümern festgeschrieben.

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt

Regenwasser

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswasser werden zur Versickerung in die nördliche Teichanlage eingeleitet.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Müllabfuhr wird das Gebiet nicht befahren. Die künftigen betroffenen Anlieger müssen ihren Abfall an den nächsten, für Müllfahrzeuge befahrbaren Verkehrsweg „Kleingaarwang“ bringen oder alternativ einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg beauftragen.

Der Hol- und Bringservice kann aus Sicherheitsgründen jedoch nur für Abfallbehälter bis zu einem Volumen von maximal 1.110 Liter angeboten werden.

Die künftigen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig auf die Umstände hinzuweisen.

9.2 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Es erfolgt daher der allgemeine Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9.3 Immissionsschutz

Konflikte werden aus schalltechnischer Sicht nicht erwartet.

Einer wohnbaulichen Nutzung steht somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

9.4 Brandschutz

Die Gemeinde Gelting verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Durch die Überplanung des Gebietes werden brachliegende Grünflächen Flächen überbaut und versiegelt. Für den Eingriff wird entsprechender Ausgleich geleistet.

Der Umweltbericht, in dem sämtliche Belange nach Maßgabe des Baugesetzbuches erfasst und bewertet wurden, ist Teil der Begründung.

**Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplan Nr. 10 „Kleingaardwang“**

Teil II: Umweltbericht

Auftragnehmer:



Dipl-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

April 2019 / Juni 2020 / September 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	8
 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	 11
2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)	12
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	24
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	24
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	29
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	29
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	31
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	31
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	31
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	32
2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	32
 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	 32
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	32
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	33
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	33
 4. QUELLENVERZEICHNIS	 34
 Anhang	
Bestandsplan / Biotoptypen	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Flächeninanspruchnahme / -verteilung
- Tab. 2: FFH-Gebiete und ihre Abstände zum B-Gebiet
- Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit
i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
- Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen
- Tab. 5: Bodenversiegelungsgrad
- Tab. 6: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung
- Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Gelting
- Abb. 2: Übersicht und Grenzen und Lage des B-Plangebietes
- Abb. 3: Auszug aus dem B-Plan Nr. 10 „Kleingaarwang“
- Abb. 4: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems
- Abb. 5: Zentrale Baufläche mit mäßig artenreichem Grünland (GYy)
- Abb. 6: Stillgewässer (FSe) an der nordöstlichen Gebietsgrenze
- Abb. 7: Knick (HWy) an der nördlichen Gebietsgrenze
- Abb. 8: Weidengebüsch(HBw)
- Abb. 9: ehemalige Hofstelle (SBy) mit Nebengebäuden
- Abb. 10: Kinderspielplatz (SEk) an der Straße „Kleingaarwang“

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren bzw. bei wesentlichen Veränderungen von Bebauungsplänen in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* von der Eigentümergemeinschaft Alt und Jensen in Auftrag gegeben. Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau weitgehend der Anlage 1 des BauGB (vom 05/2017) und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan gemäß § 2a BauGB (vgl. IGN 2020).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019. Durch die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Schaffung eines kleinen Baugebietes an der Straße „Kleingaarwang“ geschaffen werden und die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Bebauung des angeführten Grundstückes mit einer Doppelhaushälfte dienen.

Die Fläche des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes liegt am südwestlichen Bereich des Siedlungskernes der Gemeinde und westlich der Straße „Kleingaarwang“. Überplant werden zwei Grundstückshälften, wobei nur für die nördliche Grundstücksteil eine Neubebauung vorgesehen ist, der südl. Teil ist bereits mit einem älteren Gebäude (alte Hofstelle) bebaut (vgl. Abb. 3). Das Plangebiet schließt sich unmittelbar westlich und südlich an die bereits vorhandene großräumige Wohnbebauung an der Straße „Kleingaarwang“ an (vgl. Abb. 1 und 2).

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde erforderlich, da die vorhandene alte Hofstelle einem Nutzungswandel unterliegt und zugleich die Voraussetzung zum Bau eines kleinen Grundstücks mit maximal zwei Wohneinheiten an der angrenzenden Hoffläche geschaffen werden soll. Der gültige F-Plan der Gemeinde weist den Bereich bereits als „Fläche für die Landwirtschaft dar, eine Anpassung des F-Planes ist somit erforderlich und erfolgt im Parallelverfahren.

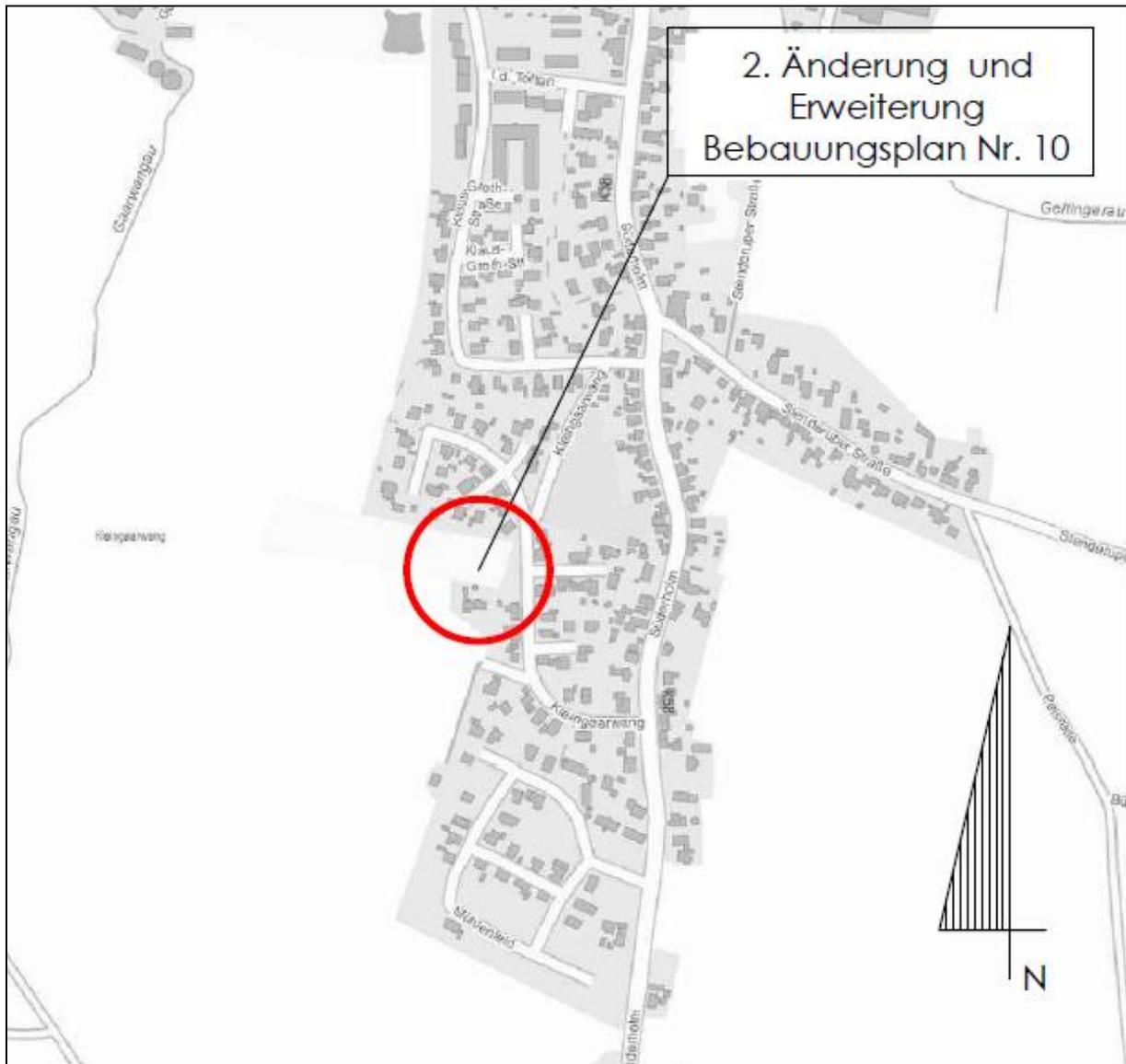


Abb. 1: Grobe Lage des Plangebietes an der Straße „Kleingearwang“ in der Gemeinde Gelting (ohne Maßstab)

Bei der überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um eine gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen und um eine ältere, kleine landwirtschaftliche Hofstelle. In den Plangelungsbereich eingeschlossen wird einen bestehender öffentlichen Kinderspielplatz, der unmittelbar an der Straße „Kleingearwang“ liegt. Im Norden wird das Plangebiet von einem Knick begrenzt, im Westen an einem großflächigen Weidengebüsch und im südlichen bzw. südöstlichen Bereich geht das Plangebiet in Siedlungsstrukturen mit Einzelhausbebauung und einem Acker über (vgl. Abb. 2).

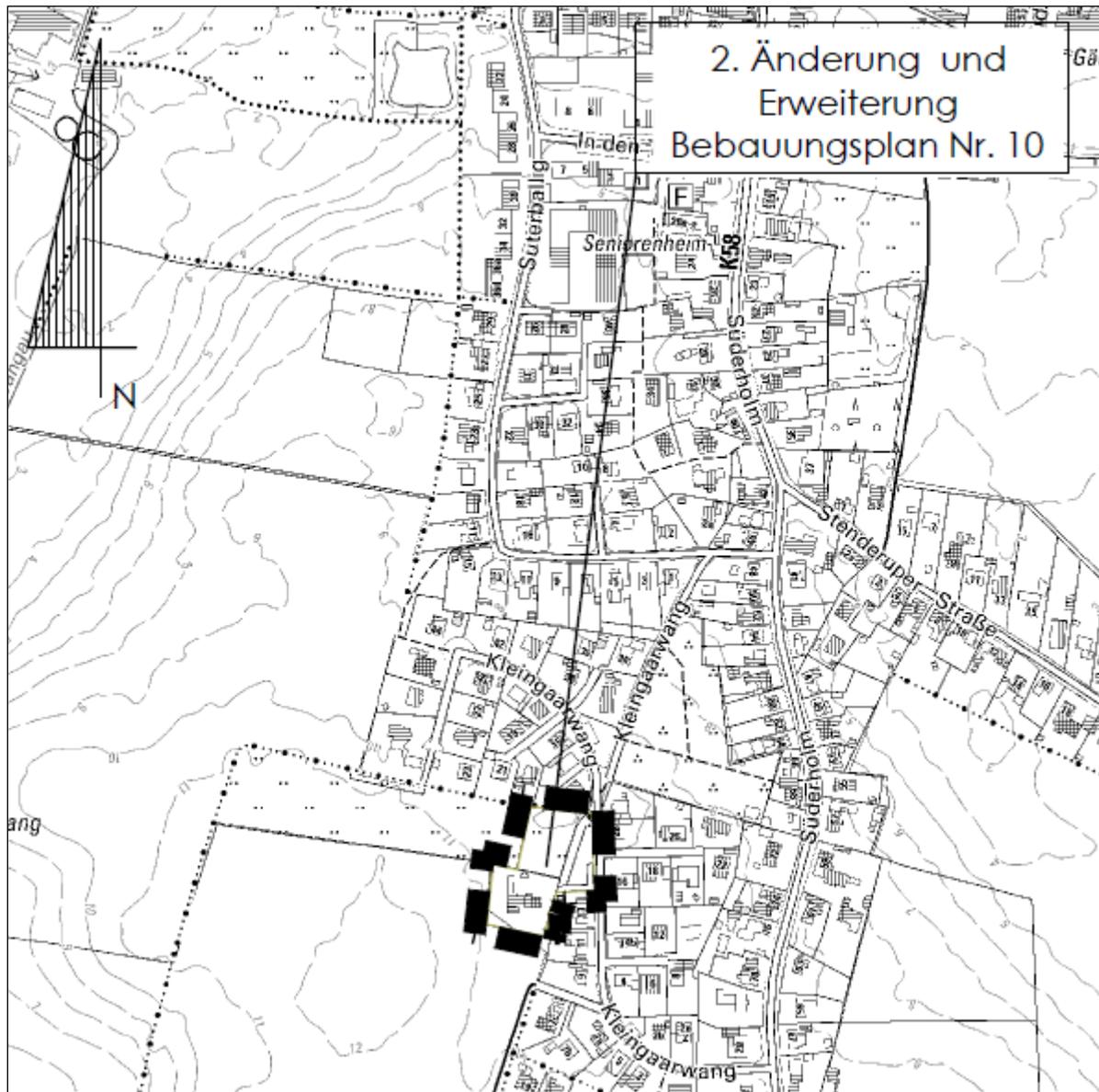


Abb. 2: Übersicht und Grenzen des Plangebietes (IGN 2020)

Festsetzungen des B-Planes

Insgesamt wird durch den Bebauungsplan ein Fläche von rund 4.319 m² überplant und dadurch ein allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO mit einer Fläche von insgesamt 3.374m² bauplanerisch vorbereitet. Das allgemeine Wohngebiet weist eine Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 der BNVO) von 0,3 auf. Je angefangene 700m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig, das gesamte Plangebiet wäre somit mit maximal vier Wohneinheiten zu bebauen. Bei maximal einem Vollgeschoss, ist die zulässige Gebäudehöhe mit einer Firsthöhe von 9,00 m ab Erdgeschossfußbodenhöhe festgeschrieben. Bei einer offenen Bauweise sind nur Einzelhäuser zulässig i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von Osten, über eine bereits bestehende Stichstraße (vgl. Abb. 3).

Grundstücksflächen, die als PKW-Stellplätze genutzt werden, sind mit offenfugigem Pflaster, wassergebundener Decke oder Schotterrassen zu befestigen.

Vorgaben zur Höhe der baulichen Anlage sowie zur Dacheindeckung, Dachform und –neigung richtet sich nach der vorhandenen Bebauung und dient zur städtebaulichen Einfügung der Baukörper (vgl. hierzu IGN 2020).



WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+19 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16+20 BauNVO
E	Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Grünfläche, öffentlich, Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10	§ 9 Abs. 7 BauGB

Abb. 3: Auszug aus der Änderung und Erweiterung zum B-Plan Nr. 10 „Kleingaargang“ IGN 2020 (ohne Maßstab, eingenordet)

Bedarf an Fläche

Insgesamt ist durch die Planung eine Fläche von 4.484 m² betroffen, für die sich folgende Flächenverteilung ergibt (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Flächenverteilung im B-Plangebiet

Nutzungsart	Flächenanteil (m ²)
Allgemeines Wohngebiet mit neuer Bebauung	1.527
Allgemeines Wohngebiet mit bestehender Bebauung	1.847
Öffentlicher Kinderspielplatz (Bestand)	770
Verkehrsfläche / Parkplatz (Bestand)	340
SUMME	4.484

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung in der Bauleitplanung

1.2.1. Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den Umweltbericht folgende Gesetz und Verordnungen bzw. Erlasse relevant:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, §21 geschützte Biotop und dies in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39 - 44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

1.2.2. Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF 1999) weist dem Plangebiet keine besondere landschafts- oder naturschutzplanerische Bedeutung zu. Als räumliches Zielkonzept für den Naturschutz wird der Bereich als „*Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung*“ gewertet und eingestuft. Für diese Landschaftsräume sollte das Ziel sein, durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur, Landschaft und Ressourcen zu schützen (MUNF 1999: 99), dadurch soll ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzung- und Naturschutzaspekten erreicht werden.

Der Landschaftsrahmenplan (MUNL 2002) weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung zu, verweist aber auf ein im Süden der Gemeinde liegenden Bereich, der als „*Wasserschongebiet*“ ausgewiesen ist.

Im Regionalplan (LRPI 2002, Planungsraum V) wird Gelting als „ländlicher Zentralort“ ausgewiesen, der Planungsraum selbst gehört zum „baulich zusammenhängendem Siedlungsgebiet“ Geltings und zum Bereich mit „besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Der Planungsbereich ist somit durch ein hohes Potential für Tourismus und Erholung ausgezeichnet, städteplanerische Vorhaben sollten deshalb zur Verbesserung dieses Potentials beitragen und unter Berücksichtigung und Erhalt des Potentials durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt, wie auch schon aufgrund seiner Lage im Siedlungs- und Gemeindezentrum zu vermuten ist, außerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In der folgenden Abbildung sind die Bereiche des Biotopverbundes (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbund) sowie die grobe Lage der nächsten FFH-Gebiete eingetragen.

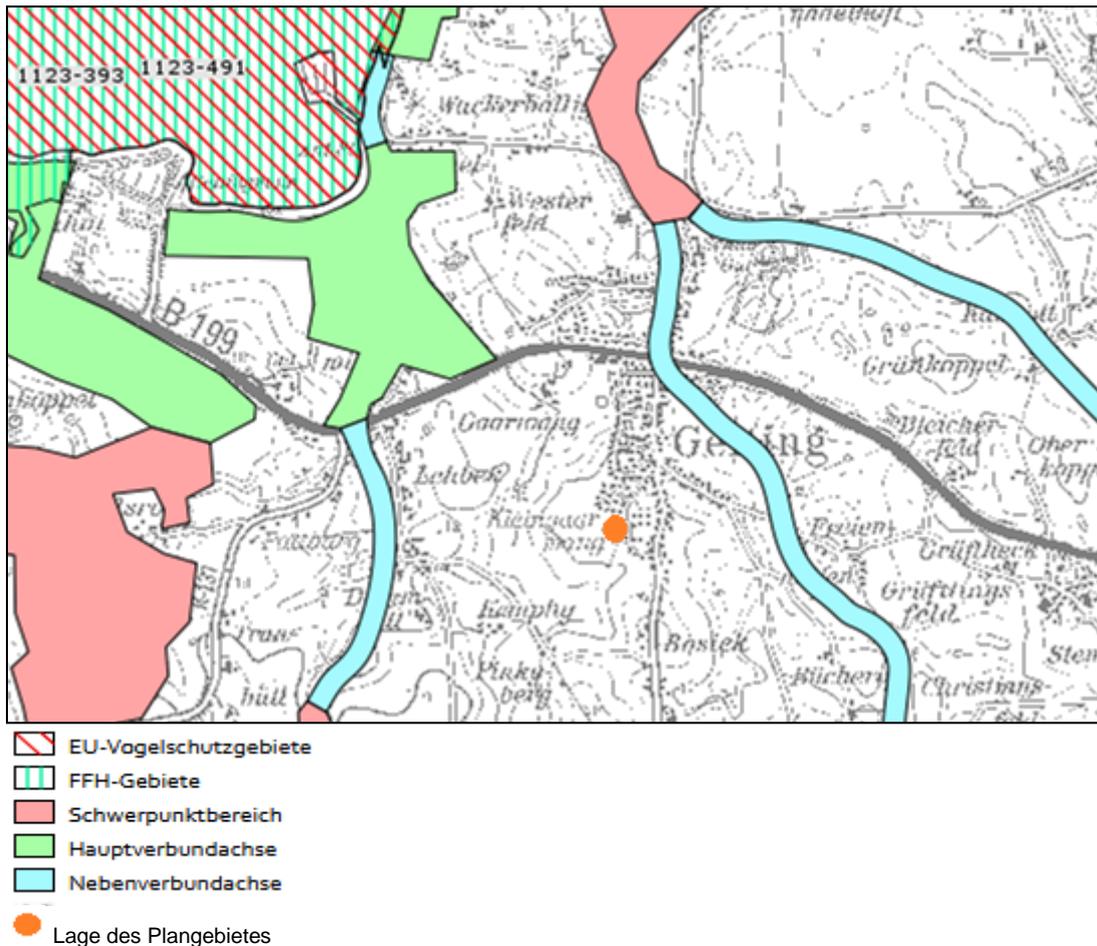


Abb. 4: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems (Haupt- und Nebenverbundachse, Schwerpunktbereiche) und nahe FFH-Gebiete

Zur nächsten Hauptbiotopverbundachsen im Nordwesten ergibt sich ein Abstand von rund 985m, zur Nebenverbundachse im Osten von rund 650m.

Zu dem nächsten, im nördlichen Bereich, an der Ostseeküste liegenden FFH-Gebiet (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) ergibt sich ein Abstand von rund 2 km.

Gemeindliche Planungen

Der gültige F-Plan der Gemeinde Gelting weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Eine F-Planänderung wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (MASSHEIMER 1997) stellt im Bestandsplan das Gebiet als „Hofstelle“ und „Ackerfläche / Einsaatgrünland“ dar, im Entwicklungsplan als „Hofstelle“ und „landwirtschaftliche Fläche“. Der Landschaftsplan sieht zwar Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet vor, diese sind in den letzten Jahren allerdings weitgehend realisiert worden. Zu diesen Flächen gehört auch das gesamte Umfeld des Plangebietes mit dem B-Plangebiet Nr. 10 „Kleingaarwang“. Die Gemeinde weicht deshalb mit vorliegender Bauleitplanung vom Landschaftsplan ab.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.0. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden auf Grundlage allgemein vorliegender Bestandsdaten zu Luftverschmutzungen, Lärm, Verkehrszahlen und Erschütterungen analysiert und beschrieben. Die allgemeine Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002).

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im März 2019 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (MASSHEIMER 1997) berücksichtigt und eine aktuelle Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom 23.07.2018) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Bestandssituation und der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt unter Anlehnung und Berücksichtigung der „Checkliste Schutzgut Boden“ der LABO (2018) sowie der Ausführungen in „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 200).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden vier bzw. fünf Stufen unterschieden: (keine), geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit und sehr hohe Erheblichkeit (vgl. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017. Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden alle Biotoptypen einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zugeordnet.

2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)

Im Folgenden soll der Umweltzustand des Plangebietes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes dargestellt werden.

2.1.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung allein die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften, Gesundheit sowie Erholungseignung und Wohlbefinden orientieren.

Das Vorhaben schließt unmittelbar an die vorhandene großflächige Wohnbebauung am „Kleingaarwang“ an und schließt eine bestehende „Bebauungslücke“ zwischen dem nördlichen Teilgebiet und dem südlichen Bereich. Durch die vollständig vorhandenen Wohnumfeldstrukturen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Sport- und Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants usw.) wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als sehr gut eingestuft.

Nennenswerte negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche oder Luftschadstoffe sind für das Plangebiet nicht bekannt und werden als unwesentlich beurteilt.

Die Naherholungs- und Erholungsfunktion wird aufgrund der guten Grundausstattung an Wander- bzw. Spazierwegen, wegen des vergleichsweise abwechslungsreichen Landschaftsbildes und insbesondere wegen der Nähe des Gebietes zur Ostsee einer guten bis sehr guten Wertigkeit zugeordnet.

Insgesamt wird das Schutzgut somit einer geringen Vorbelastung durch die bereits bestehende Wohnnutzung zugeordnet und die gegenwärtige Bestandssituation als sehr gut bis gut eingestuft. Gegenüber Eingriffen, die das Wohnumfeld und die Wohneigenschaften beeinflussen ist das Plangebiet somit als empfindlich einzustufen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im März 2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden 11 Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):

Biototyp	Biotopcode	§-Schutz*
1. Intensivacker	AAy	
2. Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	
3. Stillgewässer	FSe	§
4. Knick	HWy	§
5. Weidengebüsch	HBw	(§)

6. Einzelbaum / Überhälter	HEy
7. Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten	SGy
8. Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung	SBE
9. Sonstige Wohnbauung	SBy
10. Öffentlicher Kinderspielplatz	SEk
11. Vollversiegelte Straßen und unversiegelter Weg	SVs / SVu

*) § gesetzlicher Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotop- und Strukturtypen

An das Planungsgebiet grenzt im südwestlichen Bereich eine intensiv genutzte Ackerfläche an (**AAy**). Eine Ackerbegleitflora ist in Folge einer intensiven Bewirtschaftung kaum entwickelt und es lassen sich nur häufige Ackerunkräuter wie Sternmiere (*Stellaria media*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) in geringer Anzahl finden.

Die Ackerfläche ist für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Fläche beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen. Ackerflächen besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird als Weide oder Mähweide genutzt und lässt sich dem mäßig artenreichem Wirtschaftgrünland (**GYy**) zuordnen (vgl. Bestandsplan im Anhang und Abb. 5). Die Bestände werden von Gräsern wie Rispengras (*Poa pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Trespel (*Bromus mollis*) geprägt. Desweiteren treten auch Klee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf.



Abb. 5: Mäßig artenreiches Grünland (GYy)

(Fotostandort: nördlicher Teil der Grünlandfläche, Blickrichtung Südosten, 09.03.2019)

Auch mäßig artenreiches Wirtschaftgrünland ist in seiner Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für besonders geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein besonders geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Weide beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen oder von nur geringer Bedeutung.

Entsprechende Grünlandflächen besitzen somit eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

An der äußersten nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein kleines, rund 500m² großes Stillgewässer (**FSe**). Das Gewässer ist durch Aufstau eines kleinen Graben- bzw. Bachgewässers entstanden und weist bei flachen, geschwungenen Uferböschungen eine nahezu runde bis ovale Grundform auf (vgl. Abb. 6). An den Ufern ist ein rund 1- 1,50m breiter Röhrichsaum entwickelt, der von Igelkolben (*Sparganium erectum*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und insbesondere, Flatterbinse (*Juncus effusus*) geprägt wird. Im Bereich der freien Wasserfläche flottieren vergleichsweise artenreiche Wasserlinsendecken mit Kleiner, Dreifurchiger und Buckliger Wasserlinse (*Lemna minor*, *Lemna trisulca*, *Lemna gibba*) sowie der Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*). Nahe der Ufer lassen sich dichtere Teppiche mit Wasserschwaden (*Glyceria fluitans*) und Kriechendem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) finden. Dichte Algenwatten im Bereich des freien Wassers deuten auf eine insgesamt hohe Nährstoffversorgung und somit auf ein eutrophes Gewässers (**FSe**) hin.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Amphibien aber auch alle übrigen Tierarten die an limnische Systeme gebunden sind an dem strukturreichen Gewässer vorkommen können und dieses als Laichgewässer und Lebensraum bzw. Teillebensraum nutzen.

Seen oder Kleingewässer besitzen deshalb eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Gewässer mit dem beschriebenen Charakter sind deshalb auch samt ihrer Uferbereiche gesetzlich geschützt (geschütztes Biotop gemäß §30 (2) Nr.1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1b). Gewässer mit einer Wasservegetation des beschriebenen Typs sind außerdem dem europäischen Flora-Fauna-Lebensraumtyp Nr. 3150 (FFH-LRT 3150) „eutrophe Seen“ zuzuordnen.



Abb. 6: Stillgewässer (FSe) an der nordöstlichen Plangebietsgrenze (Fotostandort: nordwestlicher Uferbereich, Blickrichtung Südosten, 09.03.2019)

Das Plangebiet wird im Norden und Süden von Knicks (**HWy**) eingefasst (vgl. Bestandplan), die überwiegend über ein stabilen Erdwall und eine dichte, teils lückige, artenreiche Strauchschicht mit Überhältern (vgl. Abb. 7) verfügen. Die Überhältern (HEy) werden meistens durch Linden (*Tilia spec.*) und zum geringen Anteil durch Esche (*Fraxinus excelsior*) gebildet. Die Strauchschicht der Knicks ist geprägt durch Erle (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Brombeeren (*Rubus fruticosus*).



Abb. 7: Knick (HWy) an der nördlichen Gebietsgrenze
(Fotostandort: nördliche Gebietsgrenze, mit Blickrichtung Osten, 09.03.2019)

Neben der großen Bedeutung der Knicks für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und zum Biotopverbund (Leitlinie insbesondere für Vögel und Fledermäuse) kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) zu. Gerade ältere, höhlenreiche Überhälter der Knicks können aber auch Tagesverstecke für zahlreiche Fledermausarten sein. Aus dargelegten Gründen sind Knicks und auch Erdwälle ohne Strauchschicht durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH (§ 30 BNatSchG i.V.m. Biotov SH Nr.10) gesetzlich geschützt. Knicks kommt somit eine **besondere Bedeutung** für den Natur-, Biotop- und Artenschutz zu.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze ragt ein großflächig entwickeltes Weidengebüsch (**HWb**) in das Plangebiet hinein und erreicht seine volle Ausdehnung erst jenseits der Plangebietsgrenze (vgl. Bestandplan). Der Bestand wird in der lockerwüchsigen Strauch- bzw. Baumschicht durch Sal-Weide (*Salix caprea*) geprägt. Als Einzelgehölze sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) eingestreut. Die Krautschicht wird von Stickstoffzeigern wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Klebriges Labkraut (*Galium aparine*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) geprägt. Der Bestand dürfte spontan entstanden sein und zeigt somit eine große Naturnähe. Der Bestand wird hinsichtlich seiner Bedeutung ähnlich eingeschätzt wie die Knicks, insbesondere als Bruthabitat für Vogelarten der Gruppe

der Gehölzfreibrüter besitzt der Bestand eine große Bedeutung, ebenso als Tagesversteck und Flugleitlinien für Fledermäuse. Auch sei auf seine Bedeutung für das Landschaftsbild und das Lokalklima verwiesen.

Der Bestand besitzt somit wird eine **besondere Bedeutung** für den Arten- und Naturschutz.



Abb. 8: Weidengebüsch (HWb) an der nordwestlichen Plangebietsgrenze
(Fotostandort: an der nordwestlichen Gebietsgrenze, mit Blickrichtung Norden, 09.03.2019)

Der südliche Planbereich wird von einer ehemaligen kleinen Hofstelle mit zentralem Wohn- und Stallgebäude (**SBy**) sowie diversen kleinen Nebengebäude eingenommen. Der Bereich ist insgesamt intensiv genutzt, durch einen hohen Versiegelungsgrad aber auch durch gärtnerischen Anlagen und Groß- sowie Ziergehölze (**HEy**) charakterisiert (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: ehemalige Hofstelle mit kleinen Nebengebäuden (SBy) (Fotostandort: an der Zufahrt zum südl. Grundstücksbereich, Blickrichtung Westen, 09.03.2019)

Gleiches gilt für die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, die als Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (**SBe**) genutzt werden.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, der vergleichsweise hohen Beunruhigung durch Betriebsamkeit sowie des hohen Nutzungsdruckes wird die Bedeutung der Wohnflächen (SBy und SXe) für den Arten- und Naturschutz als sehr gering eingestuft, sie besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung.

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt ein öffentlicher Kinderspielplatz (**SEk**), der neben den typischen Spielgeräten und mit Rasen versehenen Bereichen (vgl. Abb. 10) auch zwei Gehölzgruppen mit heimischen Großgehölzen und Gebüsch aufnimmt. Durch die starke Beunruhigung und geringe Strukturdiversität stellen diese Bereiche eine mittlere bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, die Bereiche mit den Gehölzen werden wegen der potentiellen Bedeutung für Vögel mit einer hohen Wertigkeit beurteilt.

Der Spielplatz wird insgesamt einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz i.S.d. des Runderlasses zur Eingriffsregelung zugeordnet.



Abb. 10: öffentlicher Kinderspielplatz (SEk) an der Straße „Kleingaarwang“

Spezieller Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach der Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung im Rahmen der Biooptypenerfassung sind Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im unmittelbaren Plangebiet nicht zu erwarten. In der Datenbank des LLUR findet sich ebenfalls kein relevanter Eintrag für das Plangebiet und des näheren Umfelds. In der folgenden Übersichtstabelle werden die Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Fangen, Verletzung, Töten oder Störung oder Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nochmals zusammengestellt.

Tab. 3: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Vögel	Nein	Knicks, Einzelgehölze, Gehölze mit heimischen Baum- und Straucharten sind für die europäischen Vogelarten von besonderer Bedeutung und insbesondere als Bruthabitat für Gehölzfreibrüter. Bei einem Eingriff sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Straftatbestandes i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich. Groß- und Greifvögel besitzen im Gebiet keine Horste, da entsprechende Großgehölze fehlen. Brutkolonien kommen ebenfalls nicht vor. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in die entsprechenden Bestände vorgesehen sind.
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Das unmittelbare Plangebiet weist keine geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude auf, die als Quartierstandorte für Fledermäuse relevant sind bzw. erfolgt in geeignete kein Eingriff. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete der Arten. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Das vorhandene Gewässer (FSe) ist eine geeignetes Amphibiengewässer, eine Eingriff oder wesentliche Einschränkungen der Funktion ergeben sich durch die Planung nicht. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann sicher ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

FFH-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiete (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) befindet sich in einem Abstand von rund 2 km zum Plangebiet. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird auf Grund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Biotopverbund

Eine direkte Betroffenheit der Biotopverbundfläche / Hauptachse im Nordwesten des Planungsbereiches (vgl. Abb. 4) durch das Planungsvorhaben ergibt sich nicht. Die Entfernung von über 985 zum Eingriffsbereich, die trennende Wirkung der Bundesstraße sowie die Zielsetzung des Verbundsystems schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des Systems sicher aus.

Zusammenfassende Bewertung des Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur mit den Knicks und dem Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beide Biotoptypen sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird intensiv als Weidefläche oder Mähfläche und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz bewertet.

Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG könnte nur durch Eingriffe in das Knicksystem eintreten. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen.

Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt 2 km zum nächsten FFH-Gebiet entfernt. Eine indirekte Einwirkung mit erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann nicht prognostiziert werden.

Eine erhebliche Beeinflussung des landesweiten Biotopverbundsystems kann auf Grund der Entfernung des Plangebietes zu den Verbundflächen ausgeschlossen werden.

2.1.3. Boden

Das Plangebiet liegt im schleswig-holsteinischen Hauptnaturraumes Östliches Hügelland und im Subsystem Angeln (STEWIG 1982). Bodenbildendes Ausgangsmaterial des Untersuchungsgebietes ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebemergel, aus dem im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde) entstanden ist (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Siedlungsflächen, der Wege und der Straße kommen darüber hinaus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm und sandiger Lehm ergibt sich eine gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind sie gut tauglich und benötigen in der Regel eine gemäßigte Nährstoffzufuhr bzw. Düngung und kaum zusätzlich Wässerung. Gegenüber Schadstoffen und Schadstoffeinträgen sind die Böden vergleichsweise unsensibel.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

2.1.4. Fläche

Das Plangebiet ist mit einer Gesamtfläche von rund 4.500 m² und einer direkt von Überbauung und Nutzungswandel betroffenen Fläche von etwa 1.500 m² vergleichsweise klein. Der Betrachtungsraum ist ferner nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes von über 100 Quadratkilometer (BfN 2017). Eine Bedeutung des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume bzw. Flächen ist nicht gegeben.

2.1.5. Wasser

Oberflächengewässer

An der nordöstlichen Gebietsgrenze liegt eine Oberflächengewässer / Stillgewässer, das durch einen verrohrten Zufluss gespeist wird und vermutlich auch Oberflächenwasser der Umgebung aufnimmt (vgl. Bestandsplan).

Aufgrund überwiegend wasserstauer Bodenarten (Mergel, Lehm sandiger Lehm) besitzt das Gebiet eine geringe Bedeutung und Sensibilität für eine Grundwasserverschmutzung und für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei etwa 100 – 150 mm/a liegen

und ist damit als gering einzustufen. Eine unmittelbare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt der Planungsbereich deshalb nicht.

Grundwasser

Die wasserstauenden Bodenarten führen zu relativ niedrigen Grundwasserflurabständen, die im Bereich Gelting unter oder bei 1,0m uGOK liegen dürften. Die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet dürfte entsprechend dem Geländegefälle Richtung Nord bzw. Nordosten erfolgen.

Aufgrund der vorherrschenden lehmigen Böden ist grundsätzlich von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.1.6.Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Gelting. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen in Gelting mit rund 750mm im Landesvergleich im mittleren Bereich. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor, besonders regenreich ist der Monat November, der regenärmste Monat ist der Februar. In Gelting herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5,5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei rund 7°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 18,3°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,1°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liefert die Luftmessstation zur lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein (Messstation Flensburg). Dort konnte ermittelt werden, dass die Grundbelastung mit Luftschadstoffen wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering ist und die Grenzwerte dieser Komponenten im Jahresverlauf sicher eingehalten werden. Ebenso werden die Messwerte für Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) und Ozon als unbedenklich eingestuft. Der Grenzwert für Feinstaub wurden im Jahr 2016 und 2017 allerdings an sechs bzw. acht Tagen geringfügig und wetterlagenbedingt überschritten (LLUR 2016).

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

Das gesamte Plangebiet und dessen weiteres Umfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch bestehende großflächige wohnbauliche Nutzung charakterisiert. Im Westen angrenzend sind Ackerflächen mit Knicks vorhanden, die kaum als markante Strukturen und landschaftsbildende Elemente wahrgenommen werden, da sich vom Plangebiet und dessen Umfeld keine Blickbeziehungen in diese Bereiche ergeben.

Insgesamt ist das Landschaftsbild durch wohnbauliche Nutzung vorbelastet und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als mäßig bis gering (Stufe 2-3) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Gegenüber Maßnahmen wie im Planvorhaben vorgesehen wird das Gebiet als unempfindlich einzustufen.

2.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Das Plangebiet liegt außerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Abfrage archäologischer Atlas Schleswig-Holstein vom 14.10.2019) <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>. Im Plangebiet können aber grundsätzlich Kulturdenkmalfunde jeglicher Art möglich sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“.

Sonstige Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt.

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann.

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die potentiellen Bauflächen würden bei Nichtdurchführung der Planung als intensiv genutzte Weidefläche weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung mit seinen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes würden unterbleiben.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

2.2.2.1. Prognose Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Einheiten) wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und gegenwärtigen Nutzung der unmittelbaren Umgebung als Wohnquartier keine relevanten betriebsbedingten Auswirkung auf die benachbarten Wohnbereiche und die Wohnumfeldfunktion einschließlich der Gesundheit erwartet. Durch den Bau eines Wohnhauses bzw. durch den Umbau des vorhandenen Gebäudes werden im geringen Umfang Baulärm, allgemeine Beunruhigung und ggf. geringe Staubimmissionen sowie eine geringfügige Zunahme durch Baustellenverkehr erwartete (baubedingte Beeinträchtigungen), die sich negativ auf das Schutzgut auswirken. Bei den genannten Einwirkungen ist von einer geringen bis mäßigen Intensität und außerdem von einer nur zeitlich befristeten Wirkung auszugehen, so dass insgesamt keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert werden.

Es ergibt sich bei Realisierung der Planungsinhalte somit keine bau- anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Weidegrünlandfläche.

Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Weide um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Alle übrigen Biotopstrukturen des Plangebietes erfahren keinen Eingriff, eine indirekte Beeinträchtigung der Bereiche wird bau- und betriebsbedingt erwartet, aber auf Grund der geringen Intensität und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig bzw. mäßig eingestuft.

Kompensationsbedürftige Eingriff für das betrachtete Schutzgut (i.S.d. Runderlasses) ergeben sich nicht.

Die Betroffenheit von streng geschützten Arten und das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG bei Realisierung der Maßnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.3. Prognose Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich baubedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper und Erschließungsstraße sowie
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Verlust Lebensraum für Menschen
- Verlust Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere für Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt

In der folgenden Tabelle sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten baubedingten Wirkfaktoren in einer fünfstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 4: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Funktion Wasserhaushalt	Funktion Nährstoffhaushalt
Wirkfaktor:				
Bodenabtrag	-	+	+	○
Bodenversiegelung	○	!	+	+
Auftrag/Abdeckung	○	○	○	○
Verdichtung	-	○	○	○
Stoffeintrag	+	+	+	○

Einstufung der Beeinträchtigung: - nicht oder kaum; ○ gering, + mäßig; ! erheblich; !! sehr erheblich (Projekt Ausschluss)

Im Untersuchungsgebiet sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen bis mäßigen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden. Durch die Bautätigkeit kann es partiell zu einer Bodenverdichtung kommen, die unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (vgl. Ausführungen zu Pkt. 5.1.) und angesichts des geringen Flächenumfanges als gering beurteilt wird.

Eine hohe Erheblichkeit ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper und Wege sowie Terrassen gegeben. Mit der Festsetzung der GRZ (Grundflächenzahl) als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelungen und Bebauung in den Baufeldern bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß § 19(4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Nebenanlagen, Stellplätze und Zuwegungen um bis zu maximal 50% überschritten werden. Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen.

In der Baugebietsfläche ergibt sich somit folgende Flächengröße für zulässige Versiegelungen:

Tab. 5: Bodenversiegelungsgrad

Baugebietsfläche	Grundstücksgröße (m ²)	GRZ	Versiegelungsgrad (%) einschl. max. zulässiger Überschreitung der GRZ	Versiegelung (m ²)
Allgemeines Wohngebiet (WA)	1.527	0,3	0,45	687
Summe der Versiegelung				687

Insgesamt ist somit bei Realisierung der Baumaßnahme mit einer Bodenversiegelung von maximal 687m² zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden insbesondere durch die Flächengröße, durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer relevanten Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen (vgl. Kapitel 2.3.3. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation).

Des Weiteren wird auf die sachgerechte Zwischenlagerung und die zwingende Wiederverwendung des humosen Oberbodens (Mutterboden) und in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der DIN 18915 verwiesen, ferner auf den fachgerechten Umgang mit Bodenaushub und die Verwertung des Bodenaushubs gemäß der DIN 19731.

Die bodenspezifischen Minimierungsmaßnahmen sind im Kapitel 2.3. ausführlich beschrieben!

2.2.2.4. Fläche

Relevante Auswirkungen auf die Fläche ergeben sich angesichts der geringen Größe des Plangebietes nicht. Zu Berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Gebietes durch angrenzende bestehende Wohnbebauung und dass durch die Planung kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum (UZVR) von über 100 Quadratkilometer von einer Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

2.2.2.5. Prognose Wasser

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.2.2.6. Prognose Klima

Insbesondere die vorgesehenen Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. die angrenzenden relativ großen landwirtschaftlichen Flächen in Kombination mit den umliegenden Knicks und Gehölzgruppen nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen. Die Beeinträchtigungen werden somit als nicht erheblich eingestuft.

Baubedingt sind geringe Einwirkungen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge zu erwarten, die im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen. Unter

der Berücksichtigung, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt werden keine relevanten Auswirkungen prognostiziert.
Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Durch Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich gewandelt. Damit verbunden ist eine dauerhafte Veränderung des Ortsbildes durch Einbeziehung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Offen- bzw. Grünlandfläche in das bestehende Wohngebiet am „Kleingaarwang“. Wie dargelegt besitzt das Planungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und weist eine erhebliche anthropogene Beeinträchtigung auf und gilt gegenüber Eingriffen als unempfindlich.

Unter der Annahme einer städtebaulichen Integration in die vorhandene Bebauung und einer entsprechenden Anlage der Freiflächen wird keine erhebliche Auswirkung auf das vorhandene Landschaftsbild erwartet. Berücksichtigt werden muss dabei auch die geringe Größe des Plangebietes im Vergleich zur vorhanden Wohnbebauung und die rückwärtige Lage des Gebietes. Dadurch ist der Bauplatz durch den vorhandenen Kinderspielplatz mit den Gehölzgruppen für den Betrachter von der Straße „Kleingaarwang“ nur eingeschränkt sichtbar und dürfte nur im geringen Maße als störend empfunden werden.

insgesamt werden für das Schutzgut keine erheblich negativen Beeinträchtigungen prognostiziert.

2.2.2.8. Prognose Kultur- und sonstige Sachgüter kulturelles Erbe

Bei Berücksichtigung des Hinweises zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG wird der Denkmalschutz berücksichtigt und es wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen des betrachteten Schutzgutes ausgegangen.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet, da bereits für die einzelnen Schutzgüter keine starken bzw. sehr starken Auswirkungen prognostiziert werden.

In der folgenden Tabelle 5 werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen nochmals zusammenfassend dargestellt (Bewertung in Anlehnung an KAISER 2013).

Tab. 6: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	eine relevanten Auswirkung erkennbar	-
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz; Eingriffe in Biotope mit besonderer Bedeutung sind nicht vorgesehen	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen	+
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und	- / +

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
	Grundwasserneubildungsrate	
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Verlust an freier Landschaft und geringem Umfang Blickbeziehungen in die freie Landschaft	-
Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	Keine Kultur- oder Sachgüter bekannt	-
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von Auswirkungen mit starker oder mittlerer bzw. erheblichen Auswirkungen	-

+++ starke , ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die vorgelegte Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dementsprechend sind u.a. vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils maximal mögliche Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Vorkehrungen zur Verhinderung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die entweder durch Festsetzungen im B-Plan bzw. während der Bautätigkeit durch die örtliche Bauleitung oder Bauaufsicht umzusetzen bzw. zu kontrollieren sind:

- Um die Bodenversiegelung zu reduzieren, wird die Erschließung des Gebietes über bereits bestehende Zuwegungen geführt. Weitere Wege werden in minimaler Größe bzw. Breite erstellt.
- Schädliche Bodenverdichtung während der Bauphase wird durch Vermeidung des Befahrens auf unbebauten Grundstücksteilen erzielt.
- Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser weitgehend im Untergrund des Plangebietes versickert.
- Vor Baubeginn wird eine Fläche zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine nur möglichst kleine Bodenoberfläche beansprucht.

- Der im Plangebiet abgeschobene Boden wird im Zuge der Bauausführung horizontal, also schichtweise ausgebaut und schichtentsprechend gelagert. Beim Wiedereinbau des Bodens ist auf den lagerichtigen Einbau zu achten.
- Boden wird im Gebiet während der Bauphase in trapezförmigen Mieten mit einer maximaler Höhe von 2,0 m zwischengelagert und soweit möglich im Plangebiet wiederwendet.
- Zu den vorhandenen Knicks ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen einzurichten, der von jeglicher Bebauung und von Befahren freizuhalten ist.
- Zu dem Stillgewässer wird ein Schutzstreifen von mindestens 10,0 m eingerichtet, der von jeglicher Nutzung freizuhalten ist.
- Die Baufeldräumung muss vor Beginn der Brutzeiten (01.Oktober - 28. Februar) durchgeführt werden. Durch einen dann kontinuierlichen Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen) wird eine evtl. Besiedlung der Flächen durch Brutvögel verhindert und der Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser. Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden.

Diese Maßnahmen haben sich in ihrer Quantität und Qualität nach dem Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und Durchführungsbestimmung zum Knickschutz vom 20.01.2017 zu richten.

Schutzgut Boden

Insgesamt ist bei Realisierung der Maßnahme nur auf dem nördlich gelegenen Grundstück mit einer Bodenversiegelung zu rechnen, der südliche Abschnitt ist bereits bebaut eine weitere Versiegelung nicht vorgesehen. Es ergibt sich somit eine Neuversiegelung von maximal 687m² (vgl. Tab. 4). Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 gilt ein Eingriff in das Schutzgut Boden als kompensiert, wenn eine gleich große Fläche entsiegelt wird und die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden, oder eine Fläche **mindestens** im Verhältnis 1 zu 0,5 zur versiegelte Bodenflächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt wird. Der Flächenbedarf darf um 75% der Fläche der Grundstücke reduziert werden, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, insbesondere durch Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen einheimischer Arten. Im Plangebiet lässt sich kein Ausgleich erbringen. Es ist somit die Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche oder/und der Erwerb von Ökopunkten erforderlich.

Zu diesem Zweck wird aus dem Ökokonto im Kreis SL-FL, Rüde/Munkbrarup, Az.: 661.4.03.074.2015.00 eine entsprechende Flächengröße ausgebucht.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich für das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn - wie im Plangebiet vorgesehen - gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund des Gebietes versickert wird.

2.3.3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

In der folgenden Tabelle ist nochmals der erforderliche Kompensationsbedarf für die jeweiligen Schutzgüter dargestellt.

Tab. 7: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Schutzgut / Eingriffssituation	Eingriffs-Fläche	Ausgleichs-Faktor	Erforderlicher Ausgleich / Ersatz
Boden: Bodenversiegelungen, (abzüglich der anrechenbaren Flächen im Plangebiet)	687m ²	1:0,5	rund 345m ²
Wasser: Bodeninfiltration des Niederschlagswassers reduziert	687m ²	--	Gering verschmutztes Niederschlagswasser wird im Gebiet versickert
Klima, Luft: keine Eingriffe	--	--	--
Tiere und Pflanzen: kein Eingriff	--	--	--
Mensch Kein Eingriff	--	--	--
SUMME:			345m² Verbuchung im dem Ökokonto im Kreis SL-FL, Rüde/Munkbrarup Az.: 661.4.03.074.2015.00

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Vorhabensalternativen

Die Umgestaltung der alten Hofstelle sowie die Umnutzung der angrenzenden Grünlandfläche sind ortsgebunden und damit alternativlos.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt kumulierende Auswirkungen werden auch wegen der geringen des Eingriffsumfanges nicht erwartet. Da das Plangebiet auf die Gemeindegrenze beschränkt bleibt, werden grenzüberschreitende Wirkungen nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind.

Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels sind in dem Vorhaben nicht erkennbar.

2.8. Eingesetzte technische Stoffe

Für die Baumaßnahme wird es zum Einsatz von allgemein häufig und erprobten sowie verwendeten Techniken, Stoffen und Baumaterialien kommen. Eine relevante Beeinträchtigung auf die Umweltbelange wird nicht erkannt.

2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Methodische Grundlage des Umweltberichtes ist die Auswertung vorhandener und zitierter Unterlagen sowie die gutachterliche Einschätzung auf Grundlage einer Ortsbegehung und einer Biotoptypenkartierung (vgl. auch die Ausführungen zur Methode unter Kapitel 2.0., Seite 11).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für das Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung und unter Berücksichtigung der aktuellen Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Datenlage zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt ausreichend, ebenso kann der Straftatbestand gemäß § 44 BNatSchG sicher beurteilt werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelting möchte an der Straße „Kleingaarwang“ die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 durchführen, um eine Bebauungslücke zu schließen und ein Baugrundstücke zur Wohnbebauung schaffen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans umfasst ein rund 4.500 m² großes Areal im südwestlichen Bereich der Gemeinde Gelting, das aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, teils auch mit einem Wohnhaus bzw. alten Hofgebäude bebaut ist. Geplant ist die Ausweisung von insgesamt zwei Grundstücksteilen zur allgemein wohnlichen Nutzung (allgemeines Wohngebiet).

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind insbesondere:

- Mensch
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Fläche
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft sowie
- Landschaft und Landschaftsbild
- Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer
- Wechselwirkungen

Für jedes Schutzgut werden aufbauend auf die Bestandsanalyse und Prognose und unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Prüfungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt durch die notwendigen Bodenversiegelungen.

Für die betroffenen Schutzgüter wird der Kompensationsbedarf unter Berücksichtigung der im Plangebiet durchzuführenden Maßnahmen zum Boden-, Arten-, Natur- und Landschaftsschutz ermittelt.

Es resultiert ein erforderliche externe Flächenausweisung von mindestens 345m². Diese Flächengröße ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu entlassen und als naturbetontes Biotop zu entwickeln.

Der Ausgleich für den ermittelten Kompensationsbedarf soll über das Ökokonto Rüde/Munkbrarup Az.: 661.4.03.074.2015.00 im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgen.

Unter strikter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen können bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Schutzgüter prognostiziert werden.

4. Quellenverzeichnis, Literatur und verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

ARCHÄOLOGISCHER ATLAS S-H: Abfrage vom 14.10.19 unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2020: Begründung zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr.10 „Kleingaarwang“ in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg, 19 S., unveröfflt. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.– UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2013: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (3): 89-94, Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- Leitfaden für die Praxis LABO-Projekt B 1.06, 67 S., unveröffentl. Polykopie

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2018: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren.- 96 S. unveröfflt. Polykopie

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2016: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2016.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2016.html;jessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 4. Fassung unveröffl. Polykopie

MASSHEIMER - Planungsbüro 1997: Landschaftplan der Gemeinde Gelting.- unveröffl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H, & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

ANHANG

A.1. Bestandsplan M 1:1.000

Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Gelting wird die Maßnahmen als Träger der Planungshoheit durchführen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 gebilligt.

Gelting,

Bürgermeister



Legende zum Bestandsplan

Biotopecode	Biotoptyp
AAy	Intensivacker
SBe	Einzel-, Doppel- und/oder Reihenhausbebauung
SBy	Sonstige Wohnbebauung
SEk	Öffentlicher Kinderspielplatz
SVs	Versiegelte Verkehrsflächen
SGy	Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten
FSe	Stillgewässer <small>§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1B)</small>
GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
NR	Landröhricht
HEy	Einzelbaum bzw. Überhälter
HWy	Knick <small>§ 30 (2) Nr. 2 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10)</small>
HBw	Weidengebüsch
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches i.S.d. § 9(7) BauGB

Projekt: Gemeinde Gelting - Kreis Schleswig-Flensburg Umweltbericht zur 2. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 10 "Kleingartenweg"		
Planbezeichnung: Bestandsplan / Biotoptypen/ Lebensraumausstattung	Stand: März 2019	Bearbeitung: A. Dbg. 3/2019 Blatt-Nr. 1 Maßstab 1 : 500

Antragsteller / in: Gemeinde Gelting Amt Geltinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche Gelting, den _____	Planverfasser: Biologen im Arbeitsverbund Dr. A. Dannenberg Hermann-Clausen-Straße 13 24837 Schleswig Tel.: +49 (0)4621-96 34 34 · Fax: 96 34 25 dannenberg@bia-planung.de www.bia-planung.de Schleswig, _____
---	--

Gemeinde Gelting
Gemarkung Gelting
Flur 2

Projekt-Nr.: 5-191-18

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Gemeinde Gelling

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Gelling hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Das nächste FFH-Gebiet (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Gellingener Birk“) befindet sich in einem Abstand von rund 2 km zum Plangebiet. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird auf Grund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Eine direkte Betroffenheit der Biotopverbundfläche / Hauptachse im Nordwesten des Planungsbereiches durch das Planungsvorhaben ergibt sich nicht. Die Entfernung von über 985 m zum Eingriffsbereich, die trennende Wirkung der Bundesstraße sowie die Zielsetzung des Verbundsystems schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des Systems sicher aus.

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur Knicks und Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beide Biotoptypen sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt. Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird intensiv als Weidefläche oder Mähfläche und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz bewertet. Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG könnte nur durch Eingriffe in das Knicksystem eintreten. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen. Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich aufgrund des geringen Umfangs bei Realisierung der Planungsinhalte keine bauanlage- oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Weidegrünlandfläche. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Weide um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen mit geringer Erheblichkeit bewertet. Alle übrigen Biotopstrukturen des Plangebietes erfahren keinen Eingriff, eine indirekte Beeinträchtigung der Bereiche wird bau- und betriebsbedingt erwartet, aber auf Grund der geringen Intensität und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig bzw. mäßig eingestuft.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden insbesondere durch die Flächengröße, durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer relevanten Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen. Die Kompensation erfolgt über ein externes Ökokonto, dessen Vertragswerk den Planunterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beiliegt.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Bei Berücksichtigung des Hinweises zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG wird der Denkmalschutz berücksichtigt.

Für die Schutzgüter Klima, Fläche, Landschaft und Landschaftsbild ergeben sich keine relevanten Eingriffe.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeinde Gelting abgewogen und am 23.09.2020 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen gegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen gegeben.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Insbesondere der Kreis Schleswig-Flensburg gab im Rahmen der Beteiligungsverfahren verschiedene formelle Hinweise. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden darüber hinaus nicht geäußert.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte am 23.09.2020.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl der Gemeinde Gelting erfolgt aufgrund konkreter Nachfrage in Verbindung mit der aus städtebaulicher Sicht prädestinierten Lage und Struktur der Plangebietsfläche.

Da die Plangebietsfläche sich unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 anfügt und so die vorhandene Lücke zwischen den nördlichen und südlichen Strukturen schließt, entsteht ein Lückenschluss, wodurch das Siedlungsbild an dieser Stelle abgerundet wird.

Zudem befinden sich auf dem Flurstück 66/2 bereits bauliche Strukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Demnach werden diese Flächen durch Wiedernutzbarmachung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung zugeführt und der Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme neuer, unbelasteter und unversiegelter Flächen wird reduziert.

Demzufolge entspricht die Standortwahl einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

gez. Boris Kratz
Bürgermeister Gemeinde Gelting

Betreff

Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
Abwägungsbeschluss
Abschließender Beschluss

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

08.09.2020

Sachbearbeitung:

Dirk Petersen

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

15.09.2020

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

22.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting plant die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting. Ziel ist die bedarfsgerachte wohnbauliche Entwicklung im Bereich Kleingaarwang zu schaffen. Zum Planentwurf ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden /TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr den Abwägungsbeschluss und den abschließenden Beschluss fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung gemäß der Abwägungstabelle (sh. Vorlagenanlage) berücksichtigt.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting für das Gebiet „Kleingaarwang – westlich der Hausnummer 13 und des Spielplatzes sowie südlich der Hausnummer 15a“.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/ Bauleitplanung](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

Abwägungstabelle

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gelting

Abwägung frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB*23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Gelting***Stand: 09.09.2020**

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 22.05.2020 (2) Landwirtschaftskammer S.-H.; Stellungnahme vom 13.05.2020 (3) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 15.05.2020 (4) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 27.05.2020 (5) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 13.05.2020	

<p>2</p>	<p>Kreis Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 20.05.2020</u> „Die untere 'Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der im Norden des Plangebietes bestehende und wie unter Punkt 1.1 des Umweltberichtes zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 beschriebene Knick, als ein solcher in der Planzeichnung dargestellt werden sollte. Gemäß des o. g. Umweltberichtes soll der Kompensationsbedarf von 345 m² durch Ausbuchung der entsprechenden Flächengröße aus dem gemeindlichen Ökokonto oder durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Im nächsten Verfahrensschritt ist anzugeben, welche Option gewählt wird und das Ökokonto zu benennen. Im Falle eines Ankaufs von Ökopunkten ist die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte der Unteren Naturschutzbehörde mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorzulegen. Falls zur Umsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes die Fällung von Gehölzen erforderlich ist, wäre die Anforderungen an eine mögliche Fällung zu prüfen und ggf. ein Ausgleich zu schaffen. Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Um das RW-Entwässerungssystem nicht zusätzlich zu belasten, ist das Niederschlagswasser aus diesem Plangebiet über den vorhandenen, nördlich gelegenen Teich zu leiten. Der Teich kann somit als kleines Rückhaltebecken mit gedrosseltem Anschluss an den gemeindlichen RW-Kanal wirken. Aus planerischer Sichtweise ich darauf hin, dass der Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB rechtsformal in die Begründung zu integrieren ist. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Die angesprochenen Knickstrukturen befinden sich vollumfänglich auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 127, weshalb sie nicht Teil der Planung sind und auch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind. Der Ausgleich der 345 m² erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten über das Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 661.4.03.074.2015.00 Rüde / Munkbrarup Naturraum Hügelland.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
----------	--	--

<p>3 Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Stellungnahme vom 23.04.2020</u> „Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>1. Ferienhäuser/-wohnungen: Es besteht keine Verpflichtung Seitens der Telekom Campingplätze, Ferien-/Wochenendhäuser Wohnmobilplätze und dergleichen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH unter den nachstehenden Kontaktdaten erforderlich (mindesten 6 Monate vor Baubeginn) (Kontaktdaten sind der originalen Stellungnahme zu entnehmen).</p> <p>2. Dauerwohnen: Sofern Häuser, die für Dauerwohnen vorgesehen sind, an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
--	-----------------------

4

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

Stellungnahme vom 18.05.2020

„Den Planunterlagen entnehmen wir zunächst, dass ein Befahren des Planungsgebietes durch Müllsammelfahrzeuge nicht vorgesehen ist. Die Anschlussnehmer/Bewohner der Grundstücke müssen daher am Abfuhrtag ihre Abfall- und Wertstoffbehälter zur nächsten für Müllsammelfahrzeuge erreichbaren Erschließungsstraße „Kleingaarwang“ bringen und dort bereitstellen. Wir empfehlen, die entsprechenden Stellflächen für die Behälter auszuweisen und so zu planen, dass diese die vorhandene Verkehrsfläche nicht einschränken. Alternativ können die Kunden bei Abfallbehältern bis 240 Liter bzw. für die Abholung der Gelben Wertstoffsäcke einen so genannten kostenpflichtigen Hol- und Bring-Service nach § 25 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg (AWS) beantragen. Die betreffenden Grundstücksinteressenten sollten über diese Besonderheit der Abfallentsorgung bereits im Vorfeld z. B. als Zusatz im Kaufvertrag informiert werden. Sollte eine Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter (4-Rad-Gefäße) geplant werden, ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UW) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzli-

Kenntnisnahme.

Der Abfall wird voraussichtlich am Abfuhrtag an der Erschließungsstraße zur Abfuhr bereitgestellt. Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt. Abfallbehälter mit einer Größe von 1.100 Liter oder mehr werden nicht erwartet.

che Bestimmungen verwiesen:

(1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Bio-tonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) 1 nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

(3) Die DGUV-Regel (T14-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.

(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.“

5	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 27.04.2020</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“</p>	Kenntnisnahme.
6	<p>Schleswig-Holstein Netz AG <u>Stellungnahme vom 06.05.2020</u> „zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang „ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Planungsanzeige gem. §1 Abs. 4 BauGB i.V. § 11 LaPlaG bestehen unsererseits keine Bedenken. Das Leitungsrecht entlang der westlichen Grenze, müsste für eine Fernwärmeleitung eingetragen worden sein, hierzu sollte sich die HanseWerk Natur GmbH äußern. Wir erlauben uns ihre Unterlagen an die HanseWerk Natur GmbH, Am Radeland 25, 21079 Hamburg weiterzuleiten. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden. Ihre Unterlagen erhalten sie zu unserer Entlastung zurück.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Leitungsrecht befindet sich auf dem Flurstück 243. Die Bezeichnung „<i>entlang der westlichen Grenze</i>“ ist daher irreführend und nicht korrekt.</p>

7	<p>Wasser- und Bodenverband Gelfinger- und Stenderuperau <u>Stellungnahme vom 13.05.2020</u></p> <p>„Der überplante Bereich befindet sich nicht im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Gelfinger- und Stenderuperau, sondern im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Hunau - Lehbekerau (s. beiliegende Karte).</p> <p>Das nicht gesammelte Niederschlagswasser wird vermutlich über das Gewässersystem des Wasser und Bodenverbandes Hunau-Lehbeker Au abgeleitet werden. Dieser ist zu beteiligen. Sofern gesammeltes Niederschlagswasser über das gemeindliche Regenwassernetz abgeleitet werden soll, ist nachzuweisen, dass das vorhandene Regenrückhaltebecken in der Lage ist das zusätzlich anfallende gesammelte Niederschlagswasser zu drosseln und die genehmigte Einleitmenge in den Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Getting- Stenderuper Au nicht überschritten wird. Die derzeitigen Planungen und Berechnungsansätze zum Binnenhochwasserschutz Gelfing sind zu beachten.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei der Überplanung des Flurstückes 66/2 handelt es sich bereits um ein bebauten Grundstück samt Einleitgenehmigung in das gemeindliche Regenwassernetz. Hier kommt es also zu keiner Veränderung des Ist-Zustandes. Für das nördliche Flurstück 66/3 wird dem Vorschlag der Wasserbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg gefolgt, das Niederschlagswasser in den nördlich vorhandenen Teich auf dem Grundstück einzuleiten. Es sind daher keine gesonderten Nachweise erforderlich.</p>
---	---	--

Aufgestellt: 14.09.2020

Abwägung Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB*23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Gelting***Stand: 09.09.2020**

Nr.	Stellungnahme vom ... / Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussempfehlung
<u>Öffentlichkeit</u>		
1	Seitens der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken noch Hinweise vorgetragen.	
<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>		
1	Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert: (1) IHK Flensburg; Stellungnahme vom 14.08.2020 (2) LLUR Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 22.07.2020 (3) Handwerkskammer Flensburg; Stellungnahme vom 28.07.2020 (4) LLUR Technischer Umweltschutz; Stellungnahme vom 03.08.2020 (5) Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuperau; Stellungnahme vom 30.07.2020 (6) Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 08.07.2020	

<p>2 Kreis Schleswig-Flensburg <u>Stellungnahme vom 10.08.2020</u> „Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Geltungsbereich entlang der nördlichen sowie der westlichen und südlichen Planungsgrenze des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes bestehenden Knicks unbeeinträchtigt zu erhalten sind. Die Pflege der Knicks richtet sich nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017). Gemäß dem Umweltbericht soll der Kompensationsbedarf von 345 m² durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten ausgeglichen werden. Der erforderliche Vertrag über den Erwerb der Ökopunkte ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.05.2020 verwiesen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Ausgleich der 345 m² erfolgt über den Ankauf von Ökopunkten über das Ökokonto Kreis Schleswig-Flensburg Az.: 661.4.03.074.2015.00 Rüde / Munkbrarup Naturraum Hügelland.</p>
--	--

3

Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

Stellungnahme vom 21.07.2020

„Nach Ihren aktuell eingereichten Unterlagen ergeben sich für uns keine relevanten Änderungen die den Verfahrensverlauf beeinflussen. Daher verweisen wir freundlichst auf unsere Stellungnahme vom 18.05.2020. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

(1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Bio-tonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UW) 1 nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).

(2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.

(3) Die DGUV-Regel (T14-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.

(4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.

Kenntnisnahme.

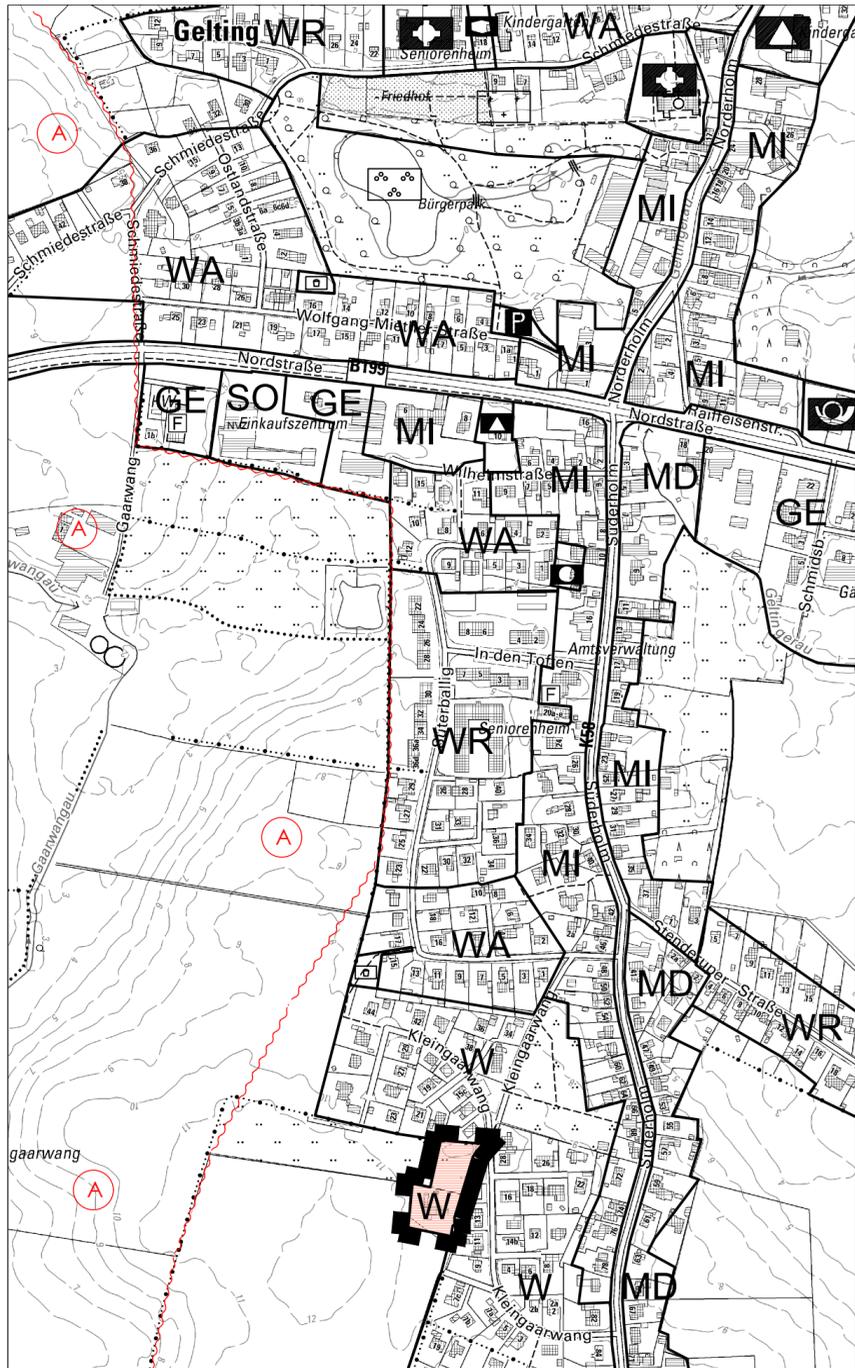
	<p>(5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.“</p>	
4	<p>Archäologisches Landesamt <u>Stellungnahme vom 08.07.2020</u> „Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: (...)“</p>	Kenntnisnahme.
5	<p>Schleswig-Holstein Netz AG <u>Stellungnahme vom 21.07.2020</u> „zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaerwang“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB bestehen unsererseits weiterhin keine Bedenken. Unsere Stellungnahme vom 06. Mai 2020 hat inhaltlich weiterhin Gültigkeit. Sollten noch Stromversorgungsleitungen zur Erschließung erforderlich sein, bitten wir rechtzeitig um Nennung der bauausführenden Firma. Bei weiteren Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Ich möchte sie bitten bei gewünschten Stellungnahmen immer die oben rechtsstehende E-Mail-Adresse zu verwenden.“</p>	Kenntnisnahme.

<p>6</p>	<p>Breitbandzweckverband Angeln <u>Stellungnahme vom 10.07.2020</u> „Der BZVA hat zu den vorgelegten BLP keine Anregungen oder Bedenken. Hierzu jedoch ein Hinweis des Verbandes: § 77i Abs. 7 S. 2 TKG legt Folgendes fest: „Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.“ Für den Erschließungsträger ergibt sich daraus die Pflicht, die passive Infrastruktur für FTTH/H-Anschlüsse vorzurüsten bzw. vorrüsten zu lassen. Dass die Vorschrift auf diesen Verlegetandard abzielt und nicht bloß den Roll-out von Glasfaserkabeln bis zu den Verteilerkästen verlangt, lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen: „Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird“ (BT-Drs.: 18/8332, S. 30). Der Erschließungsträger sorgt also für die Glasfaserinfrastruktur und bildet diese Kosten über den Grundstückskaufpreis mit ab. Insofern ist also bereits bei der Ausschreibung der Tiefbauarbeiten die Glasfaseranbindung der Grundstücke mit zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen technischen Anforderungen und LV´s werden vom BZVA über das Planungsbüro MRK Media GmbH zur Verfügung gestellt. Hierfür bitte ich mir die Planunterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei der vorliegenden Planung handelt sich um die Überplanung zweier Grundstücke, welche bereits voll erschlossen sind. Die Hinweise des Verbandes sind daher hier nicht zielführend.</p>
----------	---	---

7	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein <u>Stellungnahme vom 08.09.2020</u></p> <p>Die gemäß § 1 der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 05.09.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 Seite 348) als Ländlicher Zentralort eingestufte Gemeinde Gelting plant die 23. Änderung ihres Flächennutzungsplanes sowie die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ für den am südwestlichen Ortsrand, westlich der Straße „Kleingaarwang“ in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen gelegenen, ca. 0,43 ha großen und teilweise bereits bebauten Bereich. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung. Dazu ist die Darstellung einer Wohnbaufläche bzw. Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes für eine klassische Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) ergeben, bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting bestehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf die Stellungnahmen des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.05.2020 (im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung) und des Referates „Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ vom 29.04.2020 (per E-Mail) hin.</p>	Kenntnisnahme.
---	--	----------------

Aufgestellt: 14.09.2020

M. 1: 5000



Zeichenerklärung

Planzeichen

W Wohnbauflächen

Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB /
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

Sonstige Darstellungen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahme von sonstigen Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, § 5 Abs. 4 BauGB

A Archäologische Interessengebiete

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 19.06.2020 im amtlichen Bekanntmachungblatt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 21.04.2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 30.06.2020 durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2020 den Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.07.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 13.07.2020 bis zum 14.08.2020 während folgender Zeiten: Mo -Fr 8.00 - 12.00 Uhr und Mi 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.07.2020 im amtlichen Bekanntmachungblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-geltingerbucht.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gelting, den

Bürgermeister

9. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat die Übereinstimmung der dem Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine oder ihre Unterschrift bestätigt.

Gelting, den

Bürgermeister

10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom genehmigt.

Gelting, den

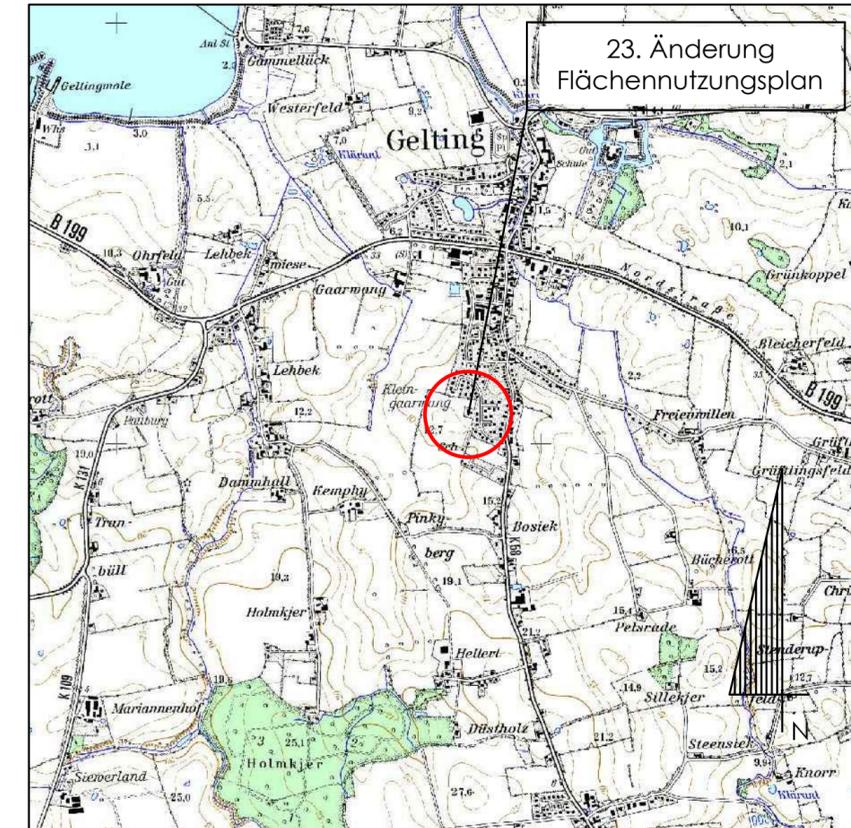
Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Gelting, den

Bürgermeister

Übersichtsplan



Projekt-Nr.:	5-208-18	Gezeichnet:	Kolodziej
Auftragnehmer/Planner:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		



Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Eisner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat	Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel.: 04621/30 17 -73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de
	23.06.2020	Datum / Unterschrift	Datum / Unterschrift

Planungsstand:	Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	Auslegungsbeschluss
	Planungsanzeige Landesplanung (§1 (4) BauGB; §11 LaPlaG)	Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (2) BauGB)
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 (1) BauGB)	Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB)
	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§4 (1) BauGB)	abschließender Beschluss (§6 BauGB)
	Entwurfsbeschluss	Andere

GELTING

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG

gemäß § 2a BauGB

Gemeinde Gelting

Amt Gelfinger Bucht

Auftraggeber:	Gemeinde Gelting Bürgermeister Boris Kratz Amt Gelfinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche		
Projektbezeichnung:	23. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Projekt-Nr.:	5-208-18	Gezeichnet:	Ko
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarsweg 1 24837 Schleswig Tel.: 04621/30 17-0 • Fax: 04621/30 17-30 E-Mail: info@ign-schleswig.de www.ign-schleswig.de		
	Geschäftsführende Gesellschafter: Dipl.-Ing. Boyke Elsner Dipl.-Ing. Matthias Wolfrat		
Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel: 04621/30 17-73 E-Mail: m.hass@ign-schleswig.de		23.09.2020 Datum / Unterschrift
Verfahrensstand:	<input type="checkbox"/> Aufstellungsbeschluss (§2 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Planungsanzeige Landesplanung (§ 1 (4) BauGB, § 11 LaPlaG) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Frühzeitige Unterrichtung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) <input type="checkbox"/> Entwurfsbeschluss <input type="checkbox"/> Auslegungsbeschluss <input type="checkbox"/> Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB) <input type="checkbox"/> Beteiligung der Behörden (§4 (2) BauGB) <input checked="" type="checkbox"/> Abschließender Beschluss (§ 6 BauGB) <input type="checkbox"/> Andere		

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens.....	1
2. Lage des Plangebietes.....	2
3. Bestehende Nutzung des Plangebietes	3
4. Überörtliche Planungen	4
5. Standortwahl	5
6. Planungserfordernis	5
7. Ziele der Planung	6
8. Auswirkungen der Planung.....	6
8.1 Erschließung	6
8.2 Denkmalschutz.....	7
8.3 Immissionsschutz	8
8.4 Brandschutz.....	8
9. Umweltprüfung.....	8

1. Gesetzliche Grundlagen des Bauleitverfahrens

Die Gemeinde Gelting beabsichtigt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaerwang“ zur Schaffung bedarfsgerechten Wohnraums auf einer Fläche von rund 0,4 ha.

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2019.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss erfolgte am 23.06.2020.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Gelting stellt das Plangebiet aktuell als Flächen für die Landwirtschaft dar. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, ist daher die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren.

Der Bebauungsplan wird nach § 30 Abs. 1 BauGB im Standardverfahren aufgestellt.

Sämtliche Verfahrensschritte werden form- und fristgerecht gemäß BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit der vorliegenden Planung verfolgt die Gemeinde Gelting das Ziel, bedarfsgerechten Wohnraum anzubieten.

2. Lage des Plangebietes

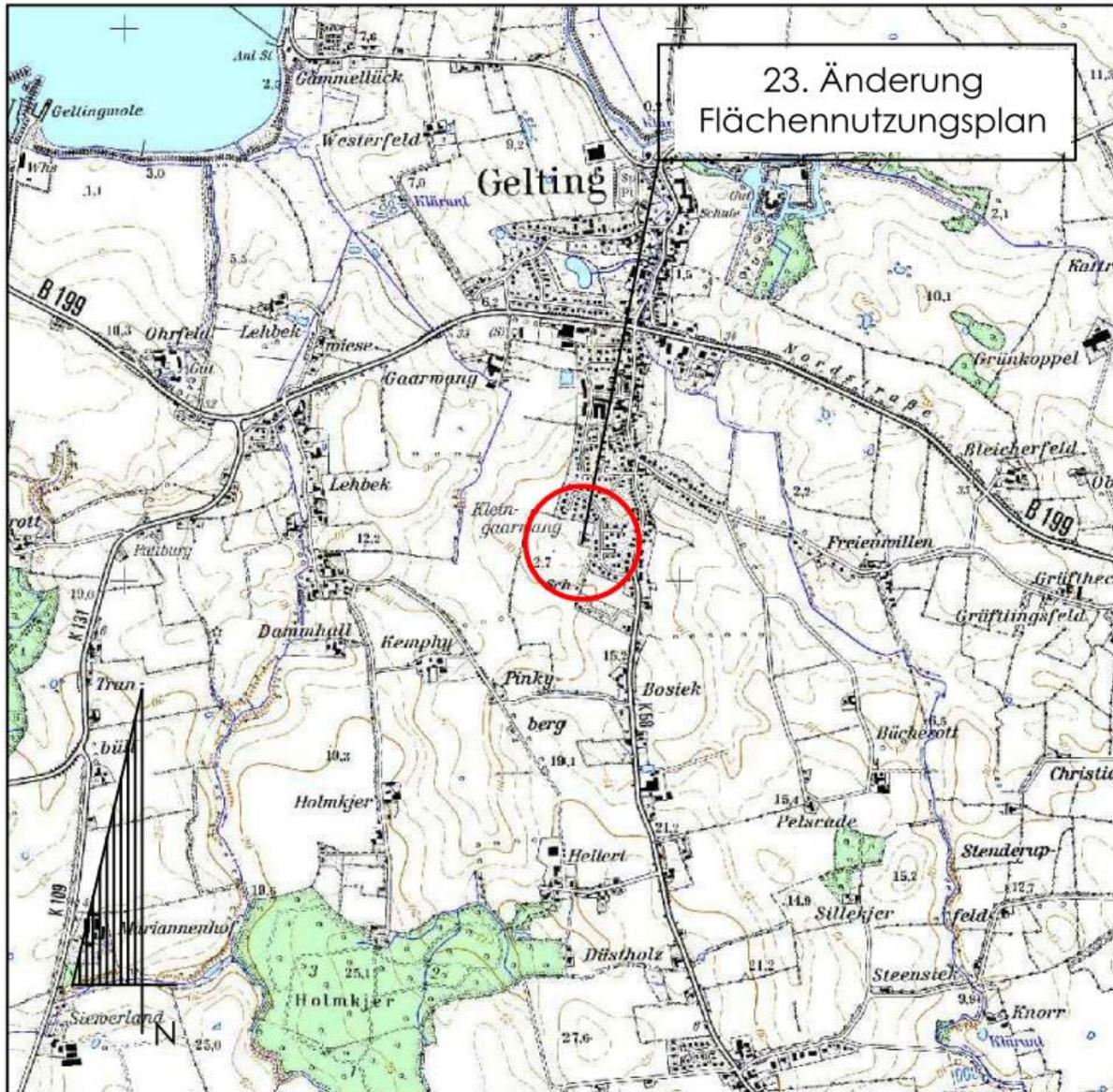


Abb. 1: Übersicht

Das Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“ sowie der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Spielplatzes an der Straße "Kleingaarwang" in Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleingaarwang“. Nördlich, östlich und südlich grenzen wohnbauliche Nutzungen an, sodass das Plangebiet städtebaulich eine Lücke zwischen den vorhandenen Siedlungsstrukturen schließt.

3. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit unterschiedliche Nutzungsformen. So befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes ein gemeindlicher Kinderspielplatz. Unmittelbar südlich grenzt ein gemeindlicher Versorgungsweg an, welcher als Zuwegung zu den Flurstücken 66/2 und 66/3 dient. Dieser Weg ist bereits im Ursprungsplan des Bebauungsplanes Nr. 10 als Stichweg „S3“ festgesetzt.

Auf dem südlichen Flurstück 66/2 befinden sich Gebäudestrukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren.

Das nördliche Flurstück 66/3 liegt bisher als Grünfläche brach. Im nördlichen Bereich befindet sich darüber hinaus ein ehemaliger Klärteich, welcher durch seine zwischenzeitliche Brachlage nun als eines Feuchtbiotops gilt.

An das gesamte Plangebiet grenzen Bewuchsstrukturen an, im südlichen und südwestlichen Bereich befinden sich Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes.



Abb. 2: Luftbild, Quelle: Digitaler Atlas Nord

4. Überörtliche Planungen

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass die Gemeinde Gelting eine hervorgehobene Funktion im landesplanerischen Sinne wahrnimmt: Sie ist im RPI V als ländlicher Zentralort eingestuft, wodurch sie auch eine entsprechende Versorgungsfunktion für den Wohnraum zu erfüllen hat.

Im Hinblick auf die Wohnungsbauentwicklung in Gemeinden ist insbesondere Folgendes geregelt:

- Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).
- Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie die Ortslagen auf den Siedlungsachsen. (...) Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und haben entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen (Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018).
- Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (Ziffer 2.5.2 Abs. 6 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Entwurf 2018).
- Die Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen sollen zeitlich angemessen über den Planungszeitraum verteilt erfolgen (Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP / Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Entwurf 2018).

Da die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort eingestuft ist, erfüllt sie somit auch eine überörtliche Versorgungsfunktion. Aufgrund des geringfügigen Planungsumfangs sind die vorgenannten Rahmenbedingungen für das Vorhaben jedoch von untergeordneter Bedeutung.

5. Standortwahl

Die Standortwahl der Gemeinde Gelting erfolgt aufgrund konkreter Nachfrage in Verbindung mit der aus städtebaulicher Sicht prädestinierten Lage und Struktur der Plangebietsfläche.

Da die Plangebietsfläche sich unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 anfügt und so die vorhandene Lücke zwischen den nördlichen und südlichen Strukturen schließt, entsteht ein Lückenschluss, wodurch das Siedlungsbild an dieser Stelle abgerundet wird.

Zudem befinden sich auf dem Flurstück 66/2 bereits bauliche Strukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Demnach werden diese Flächen durch Wiedernutzbarmachung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung zugeführt und der Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme neuer, unbelasteter und unversiegelter Flächen wird reduziert.

Demzufolge entspricht die Standortwahl einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

6. Planungserfordernis

Das Planungserfordernis resultiert aus der Größe und Lage des Plangebietes in Verbindung mit der beabsichtigten Nutzung.

Für das Plangebiet gibt es konkrete wohnbauliche Nutzungsabsichten. Da das Plangebiet aufgrund seiner Größe, Lage und Struktur nicht als Baulücke im Sinne des § 34 BauGB gewertet werden kann, besteht ein unmittelbares Planungserfordernis.

Ein beschleunigtes Planverfahren nach § 13 a BauGB ist auf Ebene des Bebauungsplanes nicht möglich, da sich die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich befinden.

Zielführend für eine rein wohnbauliche Nutzung wäre ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 b BauGB gewesen, welches es ermöglicht, Außenbereichsflächen durch Einbeziehung einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen.

Da für das Plangebiet jedoch gewünscht ist, die in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO nicht ausschließen zu wollen, ist der § 13 b BauGB an dieser Stelle nicht anwendbar, da dieser ausschließlich Wohnnutzungen vorsieht.

Somit ist es erforderlich, die Planung im Standardverfahren zu vollziehen und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern, um das Entwicklungsgebot zu wahren.

7. Ziele der Planung

Das Plangebiet soll künftig als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO genutzt werden.

Dabei wird seitens der Gemeinde Gelting die Absicht verfolgt, die vorhandenen, ungenutzten Flächen einer planungsrechtlichen Nutzung zuzuführen und somit für eine Arrondierung der bestehenden Siedlungsstrukturen Sorge zu tragen.

Seitens der Eigentümer der Flurstücke 66/2 und 66/3 steht dabei die wohnbauliche Nutzung im Vordergrund. Hier soll eine klassische Einfamilienhausbebauung entstehen. Darüber hinaus ist angedacht, Gebäudeteile auf dem Flurstück 66/3 als Büroräume und auf dem Flurstück 66/2 als Ferienwohnung zu nutzen. Da Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO inzwischen offiziell als nicht störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO angesehen werden, ist dies rechtskonform.

Um dieses Vorhaben zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan dahingehend geändert, dass er das Plangebiet künftig als Wohnbauflächen darstellt.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Erschließung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den vorhandenen Stichweg „S1“, welcher direkt an den gemeindlichen Verkehrsweg „Kleingaawang“ angeschlossen ist. Da lediglich zwei Baufelder über diesen Weg erschlossen werden, wird er als bedarfsgerecht gesehen. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Flurstücks 66/3 wurde auf dem Flurstück 66/2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Dies sichert die erforderliche Überfahung der Fläche. Dieses Recht wird auch grundbuchlich zwischen den Eigentümern festgeschrieben.

Abwasserbeseitigung

Die im Plangebiet anfallenden Schmutzwässer werden gesammelt und dem örtlichen Schmutzwassernetz zugeführt

Regenwasser

Die innerhalb des Plangebietes anfallenden Niederschlagswasser werden zur Versickerung in die nördliche Teichanlage eingeleitet.

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit elektrischer Energie versorgt.

Telekommunikation

Das Plangebiet wird in ausreichendem Umfang mit Telekommunikationsmitteln versorgt.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die Müllabfuhr wird das Gebiet nicht befahren. Die künftigen betroffenen Anlieger müssen ihren Abfall an den nächsten, für Müllfahrzeuge befahrbaren Verkehrsweg „Kleingaarwang“ bringen oder alternativ einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice der Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg beauftragen.

Der Hol- und Bringservice kann aus Sicherheitsgründen jedoch nur für Abfallbehälter bis zu einem Volumen von maximal 1.110 Liter angeboten werden.

Die künftigen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind rechtzeitig auf die Umstände hinzuweisen.

8.2 Denkmalschutz

Die überplante Fläche befindet sich nicht innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Es erfolgt daher der allgemeine Hinweis auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.3 Immissionsschutz

Konflikte werden aus schalltechnischer Sicht nicht erwartet.

Einer wohnbaulichen Nutzung steht somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

8.4 Brandschutz

Die Gemeinde Gelting verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

Die Löschwasserversorgung ist durch Hydranten im Gebiet sichergestellt. Die Entfernung der Hydranten untereinander darf 150,00 m nicht überschreiten. Es wird vorsorglich auf das Arbeitsblatt W 405 zur Löschwasserversorgung hingewiesen.

9. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Durch die Überplanung des Gebietes werden brachliegende Grünflächen Flächen überbaut und versiegelt. Für den Eingriff wird entsprechender Ausgleich geleistet.

Der Umweltbericht, in dem sämtliche Belange nach Maßgabe des Baugesetzbuches erfasst und bewertet wurden, ist Teil der Begründung.

UMWELTBERICHT

zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gelting

(Bestandteil der Begründung gemäß § 2a BauGB)

Auftragnehmer:



Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg
Hermann Clausen Str. 13
24837 Schleswig
Tel. 04621 / 963434

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

Bearbeitungsstand:

April 2019 / Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. EINLEITUNG	4
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des B-Planes	4
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im B-Plan	6
 2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	 9
2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)	10
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	18
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	19
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	22
2.3.1. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	23
2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	23
2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	24
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	24
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	24
2.8. Eingesetzte technische Stoffe	24
2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	24
 3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	 25
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten	25
3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	25
3.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
 4. QUELLENVERZEICHNIS	 26
 Anhang	
Bestandsplan / Biotoptypen	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit
i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG
- Tab. 2: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen
- Tab. 3: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Gelting
- Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (23. Änderung)
- Abb. 3: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren bzw. bei wesentlichen Veränderungen von Bebauungsplänen in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gelting. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* in Auftrag gegeben.

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seinem Aufbau weitgehend der Anlage 1 des BauGB (vom 05/2017) und ist Bestandteil der Begründung zum B-Plan gemäß § 2a BauGB (vgl. IGN 2020).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg erfolgt auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.12.2019. Durch die Änderung soll die bauleitplanerische Voraussetzung zur Schaffung eines kleinen Baugebietes an der Straße „Kleingaarwang“ geschaffen werden.

Die Fläche des Gültigkeitsbereiches liegt am südwestlichen Bereich des Siedlungskernes der Gemeinde und westlich der Straße „Kleingaarwang“. Überplant werden zwei Grundstückshälften, wobei nur für die nördliche Grundstücksteil eine Neubebauung vorgesehen ist, der südl. Teil ist bereits mit einem älteren Gebäude (alte Hofstelle) bebaut (vgl. Abb. 3). Das Plangebiet schließt sich unmittelbar westlich und südlich an die bereits vorhandene großräumige Wohnbebauung an der Straße „Kleingaarwang“ an (vgl. Abb. 1 und 2).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde erforderlich, da die vorhandene alte Hofstelle einem Nutzungswandel unterliegt und zugleich die Voraussetzung zum Bau eines kleinen Grundstücks mit einer Wohnbebauung an der angrenzenden Hoffläche geschaffen werden soll. Der derzeit gültige F-Plan der Gemeinde weist den Bereich bereits als „Fläche für die Landwirtschaft aus.

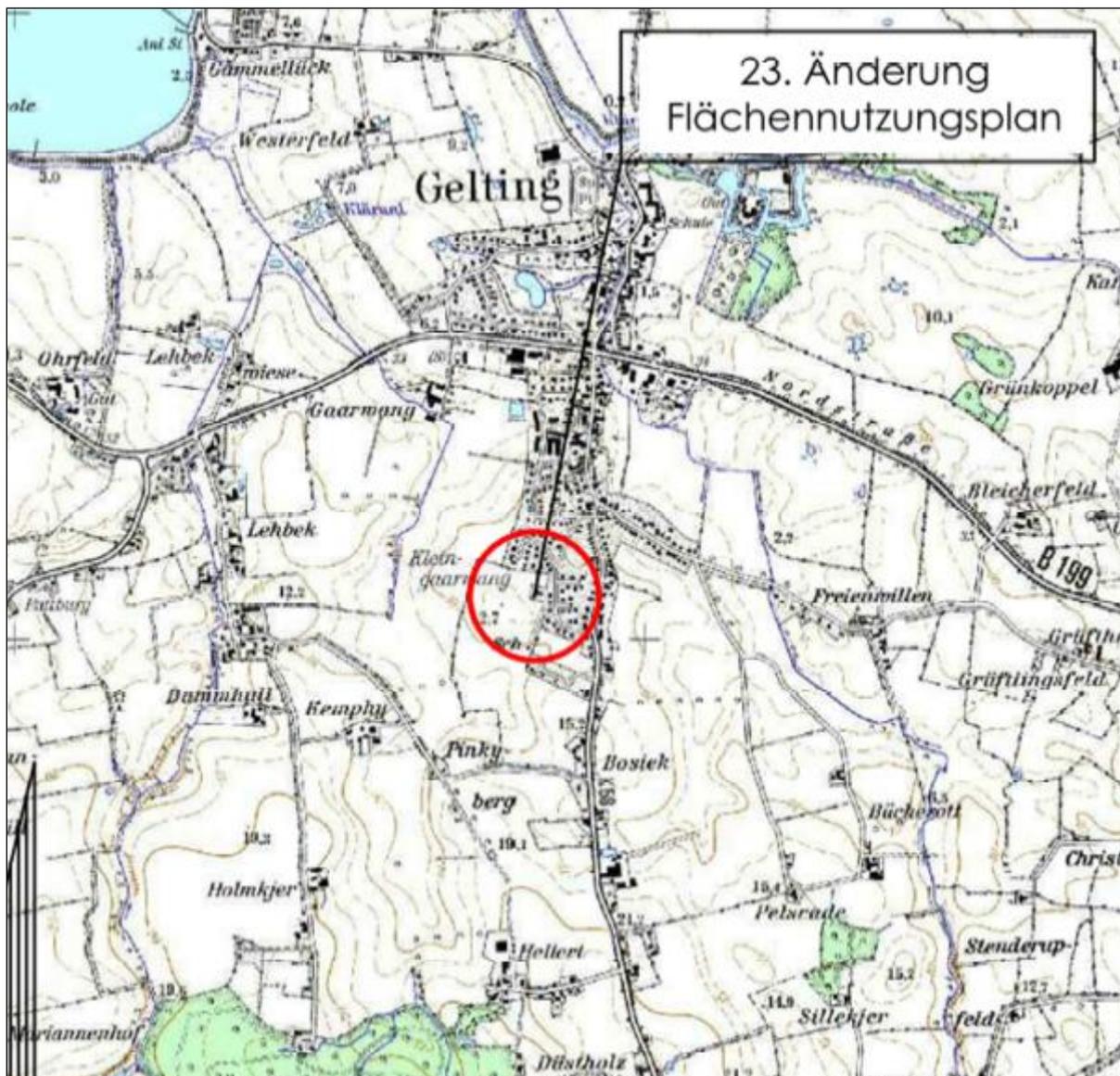


Abb. 1: Grobe Lage der Fläche zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Gelting (ohne Maßstab)

Bei der überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um eine gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv genutzte Grünlandflächen und um eine ältere, kleine landwirtschaftliche Hofstelle. Eingeschlossen ist ein Kinderspielplatz, der sich östlich an das geplante Wohngebiet anschließt. Im Norden wird das Plangebiet von einem Knick begrenzt, im Westen an einem großflächigen Weidengebüsch und im südlichen bzw. südöstlichen Bereich geht das Plangebiet in Siedlungsstrukturen mit Einzelhausbebauung und einem Acker über (vgl. Abb. 2 und Bestandsplan im Anhang).

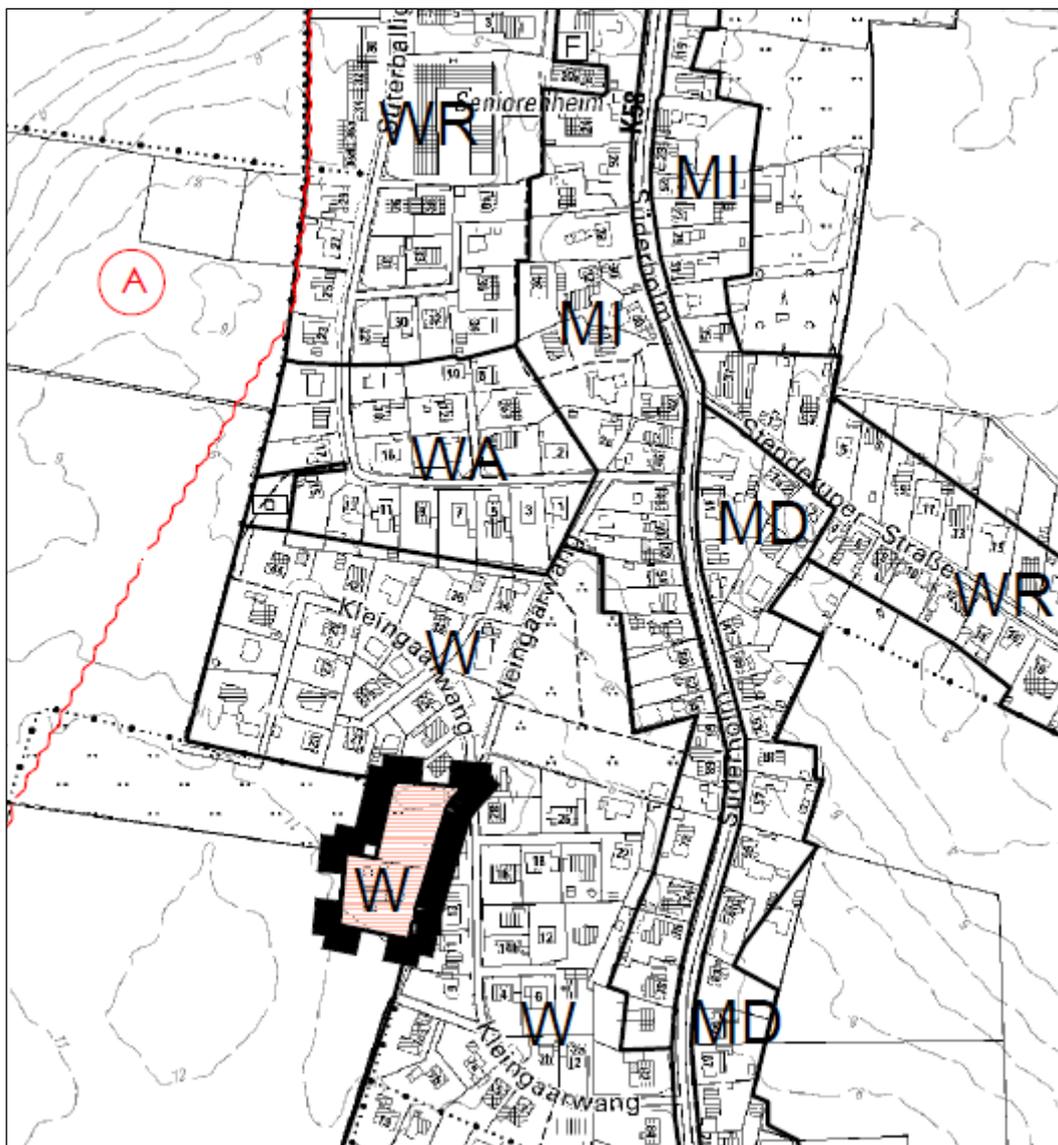


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan zur 23. Änderung (IGN 2020)

Festsetzungen des F-Planes und Bedarf an Fläche

Insgesamt wird durch die Änderung eine Fläche von 4.484 m² überplant und als Wohnbaufläche (W) i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO bauleitplanerisch vorbereitet.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung in der Bauleitplanung

1.2.1. Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der

Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatschG** (insb. § 8a Verhältnis zum Baurecht, § 21 geschützte Biotope und dies in Verbindung mit der **Biotopeverordnung** BiotopV, § 27 a regelt die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen),
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatschG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39 - 44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie § 34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf,
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H.

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen hier: § 1 Abs. 6 Nr 1 BauGB -
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm,

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

1.2.2. Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein (MUNF 1999) weist dem Plangebiet keine besondere landschafts- oder naturschutzplanerische Bedeutung zu. Als räumliches Zielkonzept für den Naturschutz wird der Bereich als „*Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung*“ gewertet und eingestuft. Für diese Landschaftsräume sollte das Ziel sein, durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung Natur, Landschaft und Ressourcen zu schützen (MUNF 1999: 99), dadurch soll ein verträgliches und generell kooperatives Miteinander von Nutzung- und Naturschutzaspekten erreicht werden.

Der Landschaftsrahmenplan (MUNL 2002) weist dem Plangebiet ebenfalls keine besondere Bedeutung zu, verweist aber auf ein im Süden der Gemeinde liegenden Bereich, der als „*Wasserschongebiet*“ ausgewiesen ist.

Im Regionalplan (LRPI 2002, Planungsraum V) wird Gelting als „ländlicher Zentralort“ ausgewiesen, der Planungsraum selbst gehört zum „baulich zusammenhängendem Siedlungsgebiet“ Geltings und zum Bereich mit „besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“. Der Planungsbereich ist somit durch ein hohes Potential für Tourismus und Erholung ausgezeichnet, städteplanerische Vorhaben sollten deshalb zur Verbesserung dieses Potentials beitragen und unter Berücksichtigung und Erhalt des Potentials durchgeführt werden.

Das Plangebiet liegt, wie auch schon aufgrund seiner Lage im Siedlungs- und Gemeindezentrum zu vermuten ist, außerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. In der folgenden Abbildung sind die Bereiche des Biotopverbundes (Schwerpunktbereich, Haupt- und Nebenverbund) sowie die grobe Lage der nächsten FFH-Gebiete eingetragen.

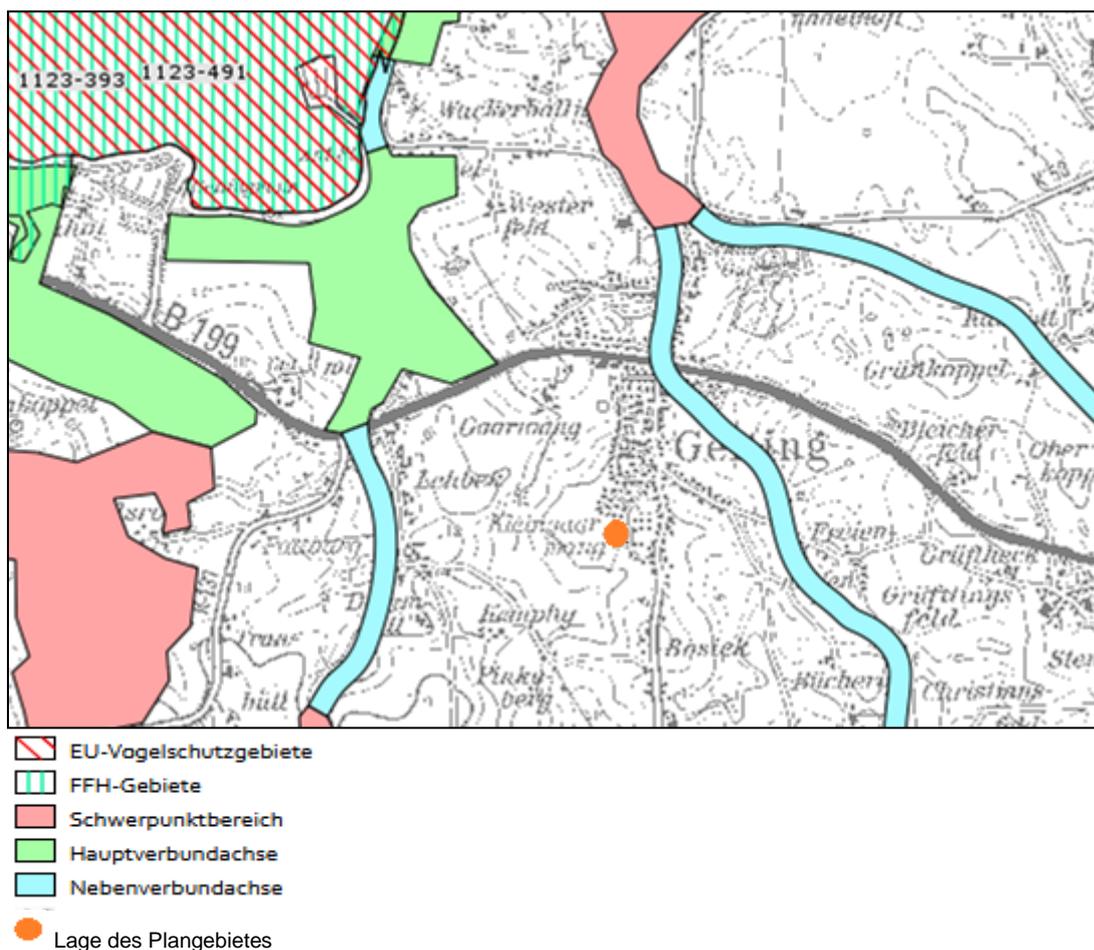


Abb. 3: Lage des Plangebietes zu den Flächen des Biotopverbundsystems (Haupt- und Nebenverbundachse, Schwerpunktbereiche) und nahe FFH-Gebiete

Zur nächsten Hauptbiotopverbundachsen im Nordwesten ergibt sich ein Abstand von rund 985m, zur Nebenverbundachse im Osten von rund 650m.

Zu dem nächsten, im nördlichen Bereich, an der Ostseeküste liegenden FFH-Gebiet (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) ergibt sich ein Abstand von rund 2 km.

Gemeindliche Planungen

Der gültige F-Plan der Gemeinde Gelting weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Landschaftsplan der Gemeinde (MASSHEIMER 1997) stellt im Bestandsplan das Gebiet als „Hofstelle“ und „Ackerfläche / Einsaatgrünland“ dar, im Entwicklungsplan als „Hofstelle“ und „landwirtschaftliche Fläche“. Der Landschaftsplan sieht zwar Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet vor, diese sind in den letzten Jahren allerdings weitgehend realisiert worden. Zu diesen Flächen gehört auch das gesamte Umfeld des Plangebietes.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.0. Angewandte Methoden / Untersuchungsmethoden

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen werden auf Grundlage allgemein vorliegender Bestandsdaten zu Luftverschmutzungen, Lärm, Verkehrszahlen und Erschütterungen analysiert und beschrieben. Die allgemeine Bewertung des Schutzgutes erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002).

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle, flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Untersuchungsgebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt gemäß der Standardliste Schleswig-Holstein (LLUR 2019) und wurde im März 2019 durchgeführt. In einem zweiten Schritt werden die Biotoptypen in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und eine Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten vorgenommen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes (MASSHEIMER 1997) berücksichtigt und eine aktuelle Abfrage der WinArt-Datenbank des LLUR (Abfrage vom 23.07.2018) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Bestandssituation und der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt unter Anlehnung und Berücksichtigung der „Checkliste Schutzgut Boden“ der LABO (2018) sowie der Ausführungen in „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO 200).

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden vier bzw. fünf Stufen unterschieden: (keine), geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit und sehr hohe Erheblichkeit (vgl. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt gemäß „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ vom 09.12.2013 und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 und unter Anwendung der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz – Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017. Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden alle Biotoptypen einer allgemeinen oder besonderen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zugeordnet.

2.1. Bestandsaufnahme (Basiszenario)

Im Folgenden soll der Umweltzustand des Plangebietes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes dargestellt werden.

2.1.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung allein die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den Funktionen Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften, Gesundheit sowie Erholungseignung und Wohlbefinden orientieren.

Das Vorhaben schließt unmittelbar an die vorhandene großflächige Wohnbebauung am „Kleingaerwang“ an und schließt eine bestehende „Bebauungslücke“ zwischen dem nördlichen Teilgebiet und dem südlichen Bereich. Durch die vollständig vorhandenen Wohnumfeldstrukturen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, Sport- und Einkaufsmöglichkeiten, Restaurants usw.) wird die Wohn- und Wohnumfeldfunktion als sehr gut eingestuft.

Nennenswerte negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche oder Luftschadstoffe sind für das Plangebiet nicht bekannt und werden als unwesentlich beurteilt.

Die Naherholungs- und Erholungsfunktion wird aufgrund der guten Grundausstattung an Wander- bzw. Spazierwegen, wegen des vergleichsweise abwechslungsreichen Landschaftsbildes und insbesondere wegen der Nähe des Gebietes zur Ostsee einer guten bis sehr guten Wertigkeit zugeordnet.

Insgesamt wird das Schutzgut somit einer geringen Vorbelastung durch die bereits bestehende Wohnnutzung zugeordnet und die gegenwärtige Bestandssituation als sehr gut bis gut eingestuft. Gegenüber Eingriffen, die das Wohnumfeld und die Wohneigenschaften beeinflussen ist das Plangebiet somit als empfindlich einzustufen.

2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der aktuelle Biotopbestand des Plangebietes wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im März 2019 erfasst. Es lassen sich die folgenden 11 Struktur- bzw. Biotoptypen differenzieren (vgl. auch Bestandsplan im Anhang):

Biototyp	Biotopcode	§-Schutz*
1. Intensivacker	AAy	
2. Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	GYy	
3. Stillgewässer	FSe	§
4. Knick	HWy	§
5. Weidengebüsch	HBw	(§)
6. Einzelbaum / Überhälter	HEy	
7. Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten	SGy	
8. Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung	SBE	
9. Sonstige Wohnbebauung	SBy	
10. Öffentlicher Kinderspielplatz	SEK	
11. Vollversiegelte Straßen und unversiegelter Weg	SVs / SVu	

*) § gesetzlicher Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Kurzbeschreibung und Bewertung der Biotop- und Strukturtypen

An das Planungsgebiet grenzt im südwestlichen Bereich eine intensiv genutzte Ackerfläche an (**AAy**). Eine Ackerbegleitflora ist in Folge einer intensiven Bewirtschaftung kaum entwickelt und es lassen sich nur häufige Ackerunkräuter wie Sternmiere (*Stellaria media*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) in geringer Anzahl finden.

Die Ackerfläche ist für besonders geschützte Arten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Fläche beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen. Ackerflächen besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird als Weide oder Mähweide genutzte und lässt sich dem mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (**GYy**) zuordnen (vgl. Bestandsplan). Die Bestände werden von Gräsern wie Rispengras (*Poa pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Honiggras (*Holcus lanatus*), Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Trespel (*Bromus mollis*) geprägt. Desweiteren treten auch Klee (*Trifolium repens*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis*) und Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf.

Auch mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland ist in seiner Bedeutung für den Artenschutz und insbesondere für besonders geschützte Arten (Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein besonders geeigneter Lebensraum. Auch eine relevante Teilnutzung der Weide beispielsweise als Nahrungshabitat für Vögel, Kleinsäuger oder Fledermäuse ist weitgehend auszuschließen oder von nur geringer Bedeutung.

Entsprechende Grünlandflächen besitzen somit eine allgemeine Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

An der äußersten nordöstlichen Ecke des Plangebietes befindet sich ein kleines, rund 500m² großes Stillgewässer (**FSe**). Das Gewässer ist durch Aufstau eines kleinen Graben- bzw. Bachgewässers entstanden und weist bei flachen, geschwungenen Uferböschungen eine nahezu runde bis ovale Grundform auf. An den Ufern ist ein rund 1- 1,50m breiter Röhrichtsaum entwickelt, der von Igelkolben (*Sparganium erectum*), Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und insbesondere, Flatterbinse (*Juncus effusus*) geprägt wird. Im Bereich der freien Wasserfläche flottieren vergleichsweise artenreiche Wasserlinsendecken mit Kleiner, Dreifurchiger und Buckliger Wasserlinse (*Lemna minor*, *Lemna trisulca*, *Lemna gibba*) sowie der Teichlinse (*Spirodela polyrhiza*). Nahe der Ufer lassen sich dichtere Teppiche mit Wasserschwaden (*Glyceria fluitans*) und Kriechendem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) finden. Dichte Algenwatten im Bereich des freien Wassers deuten auf eine insgesamt hohe Nährstoffversorgung und somit auf ein eutrophes Gewässers (**FSe**) hin.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere Amphibien aber auch alle übrigen Tierarten die an limnische Systeme gebunden sind an dem strukturreichen Gewässer vorkommen können und dieses als Laichgewässer und Lebensraum bzw. Teillebensraum nutzen.

Seen oder Kleingewässer besitzen deshalb eine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Gewässer mit dem beschriebenen Charakter sind deshalb auch samt ihrer Uferbereiche gesetzlich geschützt (geschütztes Biotop gemäß §30 (2) Nr.1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1b). Gewässer mit einer Wasservegetation des beschriebenen Typs sind außerdem dem europäischen Flora-Fauna-Lebensraumtyp Nr. 3150 (FFH-LRT 3150) „eutrophe Seen“ zuzuordnen.

Das Plangebiet wird im Norden und Süden von Knicks (**HWy**) eingefasst (vgl. Bestandplan), die überwiegend über ein stabilen Erdwall und eine dichte, teils lückige, artenreiche Strauchschicht mit Überhängern verfügen. Die Überhängern (**HEy**) werden meistens durch Linden (*Tilia spec.*) und zum geringen Anteil durch Esche (*Fraxinus excelsior*) gebildet. Die Strauchschicht der Knicks ist geprägt durch Erle (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hasel (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*) sowie Brombeeren (*Rubus fruticosus*).

Neben der großen Bedeutung der Knicks für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und zum Biotopverbund (Leitlinie insbesondere für Vögel und Fledermäuse) kommt ihnen auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter) zu. Gerade ältere, höhlenreiche Überhänger der Knicks können aber auch Tagesverstecke für zahlreiche Fledermausarten sein. Aus dargelegten Gründen sind Knicks und auch Erdwälle ohne Strauchschicht durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH (§ 30 BNatSchG i.V.m. BiotopV SH Nr.10) gesetzlich geschützt. Knicks kommt somit eine **besondere Bedeutung** für den Natur-, Biotop- und Artenschutz zu.

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze ragt ein großflächig entwickeltes Weidengebüsch (**HWb**) in das Plangebiet hinein und erreicht seine volle Ausdehnung

erst jenseits der Plangebietsgrenze (vgl. Bestandplan). Der Bestand wird in der lockerwüchsigen Strauch- bzw. Baumschicht durch Sal-Weide (*Salix caprea*) geprägt. Als Einzelgehölze sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) eingestreut. Die Krautschicht wird von Stickstoffzeigern wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Klebriges Labkraut (*Galium aparine*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) geprägt. Der Bestand dürfte spontan entstanden sein und zeigt somit eine große Naturnähe. Der Bestand wird hinsichtlich seiner Bedeutung ähnlich eingeschätzt wie die Knicks, insbesondere als Bruthabitat für Vogelarten der Gruppe der Gehölzfreibrüter besitzt der Bestand eine große Bedeutung, ebenso als Tagesversteck und Flugleitlinien für Fledermäuse. Auch sei auf seine Bedeutung für das Landschaftsbild und das Lokalklima verwiesen.

Der Bestand besitzt somit wird eine **besondere Bedeutung** für den Arten- und Naturschutz.

Der südliche Planbereich wird von einer ehemaligen kleinen Hofstelle mit zentralem Wohn- und Stallgebäude (**SBy**) sowie diversen kleinen Nebengebäude eingenommen. Der Bereich ist insgesamt intensiv genutzt, durch einen hohen Versiegelungsgrad aber auch durch gärtnerischen Anlagen und Groß- sowie Ziergehölze (**HEy**) charakterisiert.

Gleiches gilt für die an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, die als Wohngebiet mit Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (**SBe**) genutzt werden.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, der vergleichsweise hohen Beunruhigung durch Betriebsamkeit sowie des hohen Nutzungsdruckes wird die Bedeutung der Wohnflächen (SBy und SXe) für den Arten- und Naturschutz als sehr gering eingestuft, sie besitzen somit nur eine allgemeine Bedeutung.

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt ein öffentlicher Kinderspielplatz (**SEk**), der neben den typischen Spielgeräten und mit Rasen versehenen Bereichen auch zwei Gehölzgruppen mit heimischen Großgehölzen und Gebüsch aufnimmt. Durch die starke Beunruhigung und geringe Strukturdiversität stellen diese Bereiche eine mittlere bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dar, die Bereich mit den Gehölzen werden wegen der potentiellen Bedeutung für Vögel mit einer hohen Wertigkeit beurteilt.

Der Spielplatz wird insgesamt einer allgemeinen Bedeutung für den Natur- und Artenschutz i.S.d. des Runderlasses zur Eingriffsregelung zugeordnet.

Spezieller Artenschutz

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach der Potentialabschätzung zur Lebensraumeignung im Rahmen der Biotoptypenerfassung sind Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im unmittelbaren Plangebiet nicht zu erwarten. In der Datenbank des LLUR findet sich ebenfalls kein relevanter Eintrag für das Plangebiet und des näheren Umfelds. In der folgenden Übersichtstabelle werden die Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG (Fangen, Verletzung, Töten oder Störung oder Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nochmals zusammengestellt.

Tab. 1: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
Vögel	Nein	Knicks, Einzelgehölze, Gehölze mit heimischen Baum- und Straucharten sind für die europäischen Vogelarten von besonderer Bedeutung und insbesondere als Bruthabitat für Gehölzfreibrüter. Bei einem Eingriff sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Straftatbestandes i.S.d. § 44 BNatSchG erforderlich. Groß- und Greifvögel besitzen im Gebiet keine Horste, da entsprechende Großgehölze fehlen. Brutkolonien kommen ebenfalls nicht vor. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Eingriffe in die entsprechenden Bestände vorgesehen sind.
Reptilien	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Nein	Das unmittelbare Plangebiet weist keine geeigneten Höhlenbäume oder Gebäude auf, die als Quartierstandorte für Fledermäuse relevant sind bzw. erfolgt in geeignete kein Eingriff. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Sonstige Säugetiere	Nein	Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen (Haselmaus, Biber, Fischotter) oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet bzw. liegt das PG außerhalb der Vorkommensgebiete der Arten. Eine

Artengruppe	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten	Anmerkung / Hinweise gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG
		Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Das vorhandene Gewässer (FSe) ist ein geeignetes Amphibiengewässer, eine Eingriff oder wesentliche Einschränkungen der Funktion ergeben sich durch die Planung nicht. Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL kann sicher ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen.
Libellen	Nein	Geeignete Reproduktionsgewässer für Große Moosjungfer oder Grüne Mosaikjungfer fehlen im Plangebiet, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen.
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit dieser Gruppe, da geeignete Lebensräume für Schmale oder Bauchige Windelschnecke oder Kleine Flussmuschel nicht vorhanden sind bzw. ihr Verbreitungsgebiet nicht identisch ist mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Käferarten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen.

FFH-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiete (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) befindet sich in einem Abstand von rund 2 km zum Plangebiet. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird auf Grund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Biotopverbund

Eine direkte Betroffenheit der Biotopverbundfläche / Hauptachse im Nordwesten des Planungsbereiches (vgl. Abb. 4) durch das Planungsvorhaben ergibt sich nicht. Die Entfernung von über 985 m zum Eingriffsbereich, die trennende Wirkung der Bundesstraße sowie die Zielsetzung des Verbundsystems schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des Systems sicher aus.

Zusammenfassende Bewertung des Flora, Fauna und biologische Vielfalt

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur mit den Knicks und dem Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beide Biotoptypen sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt.

Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird intensiv als Weidefläche oder Mähfläche und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz bewertet.

Ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG könnte nur durch Eingriffe in das Knicksystem eintreten. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen.

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt 2 km zum nächsten FFH-Gebiet entfernt. Eine indirekte Einwirkung mit erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kann nicht prognostiziert werden.

Eine erhebliche Beeinflussung des landesweiten Biotopverbundsystems kann auf Grund der Entfernung des Plangebietes zu den Verbundflächen ausgeschlossen werden.

2.1.3. Boden

Das Plangebiet liegt im schleswig-holsteinischen Hauptnaturraumes Östliches Hügelland und im Subsystem Angeln (STEWIG 1982). Bodenbildendes Ausgangsmaterial des Untersuchungsgebietes ist dementsprechend eiszeitlicher Geschiebemergel, aus dem im Zuge der postglazialen Bodenbildung die sogenannte Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde entstanden ist (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Siedlungsflächen, der Wege und der Straße kommen darüber hinaus anthropogene Aufschüttungsböden (Kulturböden) vor.

Im Plangebiet befinden sich keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Lehm und sandiger Lehm ergibt sich eine gute Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung sind sie gut tauglich und benötigen in der Regel eine gemäßigte Nährstoffzufuhr bzw. Düngung und kaum zusätzlich Wässerung. Gegenüber Schadstoffen und Schadstoffeinträgen sind die Böden vergleichsweise unsensibel.

Bodenverunreinigungen oder Altlasten sind für das Plangebiet derzeit nicht bekannt, es liegt kein Eintrag im Boden- und Altlastenkataster des Kreises vor.

2.1.4. Fläche

Das Plangebiet ist mit einer Gesamtfläche von rund 4.500 m² und einer direkt von Überbauung und Nutzungswandel betroffenen Fläche von etwa 1.500 m² vergleichsweise klein. Der Betrachtungsraum ist ferner nicht Teil eines unzerschnittenen, verkehrsarmer Raumes von über 100 Quadratkilometer (BfN 2017). Eine Bedeutung des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittene Freiräume bzw. Flächen ist nicht gegeben.

2.1.5. Wasser

Oberflächengewässer

An der nordöstlichen Gebietsgrenze liegt eine Oberflächengewässer / Stillgewässer, das durch einen verrohrten Zufluss gespeist wird und vermutlich auch Oberflächenwasser der Umgebung aufnimmt (vgl. Bestandsplan).

Aufgrund überwiegend wasserstauer Bodenarten (Mergel, Lehm sandiger Lehm) besitzt das Gebiet eine geringe Bedeutung und Sensibilität für eine Grundwasserverschmutzung und für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei etwa 100 – 150 mm/a liegen und ist damit als gering einzustufen. Eine unmittelbare Bedeutung für die Trinkwassergewinnung besitzt der Planungsbereich deshalb nicht.

Grundwasser

Die wasserstauer Bodenarten führen zu relativ niedrigen Grundwasserflurabständen, die im Bereich Gelting unter oder bei 1,0m uGOK liegen dürften. Die Grundwasserfließrichtung im Plangebiet dürfte entsprechend dem Geländegefälle Richtung Nord bzw. Nordosten erfolgen.

Aufgrund der vorherrschenden lehmigen Böden ist grundsätzlich von einer geringen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

2.1.6. Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Dies gilt grundsätzlich auch für das Gemeindegebiet von Gelting. Dabei liegen die Jahresniederschlagssummen in Gelting mit rund 750mm im Landesvergleich im mittleren Bereich. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor, besonders regenreich ist der Monat November, der regenärmste Monat ist der Februar. In Gelting herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 5,5 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist für das gesamte Gemeindegebiet als unbelastet zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei rund 7°C, der wärmste Monat ist, mit durchschnittlich 18,3°C, der Juli und der kälteste Monat der Februar mit einem Langjahresmittel von -2,1°C.

Das Plangebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder -austauschfunktionen von besonderer Relevanz sind. Allgemeine Information zur Situation der Luftqualität in der Region liefert die Luftmessstation zur lufthygienischen Überwachung des Landes Schleswig-Holstein (Messstation Flensburg). Dort konnte ermittelt werden, dass die Grundbelastung mit Luftschadstoffen wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol relativ gering ist und die Grenzwerte dieser Komponenten im Jahresverlauf sicher eingehalten werden. Ebenso werden die Messwerte für Feinstaub (PM 10 und PM 2,5) und Ozon als unbedenklich eingestuft. Der Grenzwert für Feinstaub wurden im Jahr 2016 und 2017 allerdings an sechs bzw. acht Tagen geringfügig und wetterlagenbedingt überschritten (LLUR 2016).

2.1.7. Landschaft und Landschaftsbild

Das gesamte Plangebiet und dessen weiteres Umfeld sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch bestehende großflächige wohnbauliche Nutzung charakterisiert. Im Westen angrenzend sind Ackerflächen mit Knicks vorhanden, die kaum als markante Strukturen und landschaftsbildende Elemente wahrgenommen werden, da sich vom Plangebiet und dessen Umfeld keine Blickbeziehungen in diese Bereiche ergeben.

Insgesamt ist das Landschaftsbild durch wohnbauliche Nutzung vorbelastet und die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird aus dargelegten Gründen und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als mäßig bis gering (Stufe 2-3) eingestuft (5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Gegenüber Maßnahmen wie im Planvorhaben vorgesehen wird das Gebiet als unempfindlich einzustufen.

2.1.8. Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Das Plangebiet liegt außerhalb eines archäologischen Interessengebietes (Abfrage archäologischer Atlas Schleswig-Holstein vom 14.10.2019) <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>. Im Plangebiet können aber grundsätzlich Kulturdenkmalfunde jeglicher Art möglich sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“.

Sonstige Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt.

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann.

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die potentiellen Bauflächen würden bei Nichtdurchführung der Planung als intensiv genutzte Weidefläche weiterhin bestehen. Die Flächenversiegelung mit seinen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes würden unterbleiben.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

2.2.2.1. Prognose Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Einheiten) wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und gegenwärtigen Nutzung der unmittelbaren Umgebung als Wohnquartier keine relevanten betriebsbedingten Auswirkung auf die benachbarten Wohnbereiche und die Wohnumfeldfunktion einschließlich der Gesundheit erwartet. Durch die Wohnbebauung bzw. durch den Umbau des vorhandenen Gebäudes werden im geringen Umfang Baulärm, allgemeine Beunruhigung und ggf. geringe Staubimmissionen sowie eine geringfügige Zunahme durch Baustellenverkehr erwartete (baubedingte Beeinträchtigungen), die sich negativ auf das Schutzgut auswirken. Bei den genannten Einwirkungen ist von einer geringen bis mäßigen Intensität und außerdem von einer nur zeitlich befristeten Wirkung auszugehen, so dass insgesamt keine baubedingten erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut prognostiziert werden.

Es ergibt sich bei Realisierung der Planungsinhalte somit keine bau- anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Auswirkungen auf das betrachtete Schutzgut.

2.2.2.2. Prognose Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Weidegrünlandfläche.

Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Weide um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen mit geringer Erheblichkeit bewertet.

Alle übrigen Biotopstrukturen des Plangebietes erfahren keinen Eingriff, eine indirekte Beeinträchtigung der Bereiche wird bau- und betriebsbedingt erwartet, aber auf Grund der geringen Intensität und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig bzw. mäßig eingestuft.

Kompensationsbedürftige Eingriff für das betrachtete Schutzgut (i.S.d. Runderlasses) ergeben sich nicht.

Die Betroffenheit von streng geschützten Arten und das Zugriffsverbot i.S.d. § 44 BNatSchG bei Realisierung der Maßnahme kann sicher ausgeschlossen werden.

2.2.2.3. Prognose Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich baubedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und
- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper und Erschließungsstraße sowie
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Baufahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Verlust Lebensraum für Menschen
- Verlust Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere für Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt

In der folgenden Tabelle sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten baubedingten Wirkfaktoren in einer fünfstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 2: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen	Lebensraum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen	Funktion Wasserhaushalt	Funktion Nährstoffhaushalt
Wirkfaktor:				
Bodenabtrag	-	+	+	○
Bodenversiegelung	○	!	+	+
Auftrag/Abdeckung	○	○	○	○
Verdichtung	-	○	○	○
Stoffeintrag	+	+	+	○

Einstufung der Beeinträchtigung: - nicht oder kaum; ○ gering, + mäßig; ! erheblich; !! sehr erheblich (Projekt Ausschluss)

Im Untersuchungsgebiet sind keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen bis mäßigen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden. Durch die Bautätigkeit kann es partiell zu einer Bodenverdichtung kommen, die unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen (vgl. Ausführungen zu Pkt. 5.1.) und angesichts des geringen Flächenumfanges als gering beurteilt wird.

Eine hohe Erheblichkeit ist dagegen durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelungen infolge der Errichtung der Baukörper und Wege sowie Terrassen gegeben. Im Rahmen der vertiefenden Bauleitplanung sind Ausgleichsmaßnahmen für Bodenversiegelungen zu quantifizieren. Im Zuge der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sollte ausführlich auf Minimierungsmaßnahmen beim Umgang mit Oberboden hingewiesen werden.

Unter der Umsetzung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut erwartet.

2.2.2.4. Fläche

Relevante Auswirkungen auf die Fläche ergeben sich angesichts der geringen Größe des Plangebietes nicht. Zu Berücksichtigen ist auch die Vorbelastung des Gebietes durch angrenzende bestehende Wohnbebauung und dass durch die Planung kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum (UZVR) von über 100 Quadratkilometer von einer Flächeninanspruchnahme betroffen ist.

2.2.2.5. Prognose Wasser

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte nicht, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.2.2.6. Prognose Klima

Insbesondere die vorgesehenen Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. die angrenzenden relativ großen landwirtschaftlichen Flächen in Kombination mit den umliegenden Knicks und Gehölzgruppen nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen. Die Beeinträchtigungen werden somit als nicht erheblich eingestuft.

Baubedingt sind geringe Einwirkungen durch Staub und Emissionen der Baufahrzeuge zu erwarten, die im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen. Unter der Berücksichtigung, dass es sich um temporäre Beeinträchtigungen handelt werden keine relevanten Auswirkungen prognostiziert.

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

2.2.2.7. Prognose Landschaft und Landschaftsbild

Durch Errichtung eines zusätzlichen Wohngebäudes wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich gewandelt. Damit verbunden ist eine dauerhafte Veränderung des Ortsbildes durch Einbeziehung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Offen- bzw. Grünlandfläche in das bestehende Wohngebiet am „Kleingaarwang“. Wie dargelegt besitzt das Planungsgebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und weist eine erhebliche anthropogene Beeinträchtigung auf und gilt gegenüber Eingriffen als unempfindlich.

Unter der Annahme einer städtebaulichen Integration in die vorhandene Bebauung und einer entsprechenden Anlage der Freiflächen wird keine erhebliche Auswirkung auf das vorhandene Landschaftsbild erwartet. Berücksichtigt werden muss dabei auch die geringe Größe des Plangebietes im Vergleich zur vorhanden Wohnbebauung und die rückwärtige Lage des Gebietes. Dadurch ist der Bauplatz durch den vorhandenen Kinderspielplatz mit den Gehölzgruppen für den Betrachter von der Straße „Kleingaarwang“ nur eingeschränkt sichtbar und dürfte nur im geringen Maße als störend empfunden werden.

insgesamt werden für das Schutzgut keine erheblich negativen Beeinträchtigungen prognostiziert.

2.2.2.8. Prognose Kultur- und sonstige Sachgüter kulturelles Erbe

Bei Berücksichtigung des Hinweises zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG wird der Denkmalschutz berücksichtigt und es wird nicht von erheblichen negativen Auswirkungen des betrachteten Schutzgutes ausgegangen.

2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende oder summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht erwartet, da bereits für die einzelnen Schutzgüter keine starken bzw. sehr starken Auswirkungen prognostiziert werden.

In der folgenden Tabelle 5 werden die schutzbezogenen Umweltauswirkungen nochmals zusammenfassend dargestellt (Bewertung in Anlehnung an KAISER 2013).

Tab. 3: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	eine relevanten Auswirkung erkennbar	-
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz; Eingriffe in Biotope mit besonderer Bedeutung sind nicht vorgesehen	-
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen	+
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate	- / +
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Verlust an freier Landschaft und geringem Umfang Blickbeziehungen in die freie Landschaft	-
Kultur- und Sachgüter, kulturelles Erbe	Keine Kultur- oder Sachgüter bekannt	-
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von Auswirkungen mit starker oder mittlerer bzw. erheblichen Auswirkungen	-

+++ starke , ++ mittlere, + geringe, - keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Für die vorgelegte Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Dementsprechend sind u.a. vermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit

einzelner seiner Teile und die jeweils maximal mögliche Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Vorkehrungen zur Verhinderung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die entweder durch Festsetzungen im B-Plan bzw. während der Bautätigkeit durch die örtliche Bauleitung oder Bauaufsicht umzusetzen bzw. zu kontrollieren sind:

- Um die Bodenversiegelung zu reduzieren, wird die Erschließung des Gebietes über bereits bestehende Zuwegungen geführt. Weitere Wege werden in minimaler Größe bzw. Breite erstellt.
- Schädliche Bodenverdichtung während der Bauphase wird durch Vermeidung des Befahrens auf unbebauten Grundstücksteilen erzielt.
- Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser weitgehend im Untergrund des Plangebietes versickert.
- Vor Baubeginn wird eine Fläche zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial ausgewiesen. Auf diese Weise wird eine nur möglichst kleine Bodenoberfläche beansprucht.
- Der im Plangebiet abgeschobene Boden wird im Zuge der Bauausführung horizontal, also schichtweise ausgebaut und schichtentsprechend gelagert. Beim Wiedereinbau des Bodens ist auf den lagerichtigen Einbau zu achten.
- Boden wird im Gebiet während der Bauphase in trapezförmigen Mieten mit einer maximaler Höhe von 2,0 m zwischengelagert und soweit möglich im Plangebiet wiederwendet.
- Zu den vorhandenen Knicks ist ein 5,0 m breiter Schutzstreifen einzurichten, der von jeglicher Bebauung und von Befahren freizuhalten ist.
- Zu dem Stillgewässer wird ein Schutzstreifen von mindestens 10,0 m eingerichtet, der von jeglicher Nutzung freizuhalten ist.
- Die Baufeldräumung muss vor Beginn der Brutzeiten (01. Oktober - 28. Februar) durchgeführt werden. Durch einen dann kontinuierlichen Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen) wird eine evtl. Besiedlung der Flächen durch Brutvögel verhindert und der Verbotstatbestand gemäß §44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

2.3.2. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden und Wasser. Für diese Eingriffe müssen entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und festgesetzt werden. Diese Maßnahmen sind der verbindlichen Bauleitung zu konkretisieren.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten, Vorhabensalternativen

Die Umgestaltung der alten Hofstelle sowie die Umnutzung der angrenzenden Grünlandfläche ist ortsgebunden und damit alternativlos.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Vorhaben in benachbarten Plangebieten sind nicht bekannt kumulierende Auswirkungen werden auch wegen der geringen des Eingriffsumfanges nicht erwartet. Da das Plangebiet auf die Gemeindegrenze beschränkt bleibt, werden grenzüberschreitende Wirkungen nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels sind in dem Vorhaben nicht erkennbar.

2.8. Eingesetzte technische Stoffe

Für die Baumaßnahme wird es zum Einsatz von allgemein häufig und erprobten sowie verwendeten Techniken, Stoffen und Baumaterialien kommen. Eine relevante Beeinträchtigung auf die Umweltbelange wird nicht erkannt.

2.9. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Methodische Grundlage des Umweltberichtes ist die Auswertung vorhandener und zitierter Unterlagen sowie die gutachterliche Einschätzung auf Grundlage einer Ortsbegehung und einer Biotoptypenkartierung (vgl. auch die Ausführungen zur Methode).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Informationen oder bei Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Für das Gebiet liegen keine aktuellen faunistischen oder floristischen Detaildaten vor. Eine Beurteilung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgte deshalb zunächst durch gutachterliche Potenzialabschätzung auf Grundlage der aktuell durchgeführten Biotoptypenkartierung und unter Berücksichtigung der aktuellen Abfrage der WinArt-Datenbank des Landes. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die Datenlage zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fauna, Flora und biologische Vielfalt ausreichend, ebenso kann der Straftatbestand gemäß § 44 BNatSchG sicher beurteilt werden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - nur die erheblichen Umweltauswirkungen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten. Auf eine Überwachung kann dementsprechend verzichtet werden.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelting möchte im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung neue Wohnflächen schaffen, damit ist die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet umfasst ein rund 4.500 m² großes Areal im südwestlichen Bereich der Gemeinde Gelting, das aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, teils auch mit einem Wohnhaus bzw. alten Hofgebäude bebaut ist. Geplant ist die Ausweisung als Wohnbaufläche i.S.d § 5 Abs. 2 Nr. BauGB..

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird eine Bestandsanalyse der relevanten Schutzgüter durchgeführt und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Schutzgüter sind insbesondere: Mensch,

Gesundheit, Bevölkerung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima und Luft sowie Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und sonstiger Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen.

Für jedes Schutzgut werden aufbauend auf die Bestandsanalyse und Prognose und unter Berücksichtigung von erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Prüfungen für die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt durch die notwendigen Bodenversiegelungen.

Für die betroffenen Schutzgüter ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Quantifizierung des Ausgleichs zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen können bei Realisierung des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Schutzgüter prognostiziert werden.

4. Quellenverzeichnis, Literatur und verwendete Unterlagen

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

ARCHÄOLOGISCHER ATLAS S-H: Abfrage vom 14.10.19 unter <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

IGN 2020: Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Gelting im Kreis Schleswig-Flensburg, 10 S., unveröffentl. Polykopie

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.– UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2013: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (3): 89-94, Stuttgart

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- Leitfaden für die Praxis LABO-Projekt B 1.06, 67 S., unveröffentl. Polykopie

LABO (Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz) 2018: Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren.- 96 S. unveröfftl. Polykopie

LEP 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2016: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2016.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2016.html;jsessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2019: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 4. Fassung unveröfftl. Polykopie

MASSHEIMER - Planungsbüro 1997: Landschaftplan der Gemeinde Gelting.- unveröfftl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 2001: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V, 123 S. + 141 S. + Kartenteil, Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H., & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

ANHANG

A.1. Bestandsplan M 1:1.000

Durchführung der Maßnahme

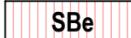
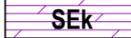
Die Gemeinde Gelling wird die Maßnahmen als Träger der Planungshoheit durchführen.

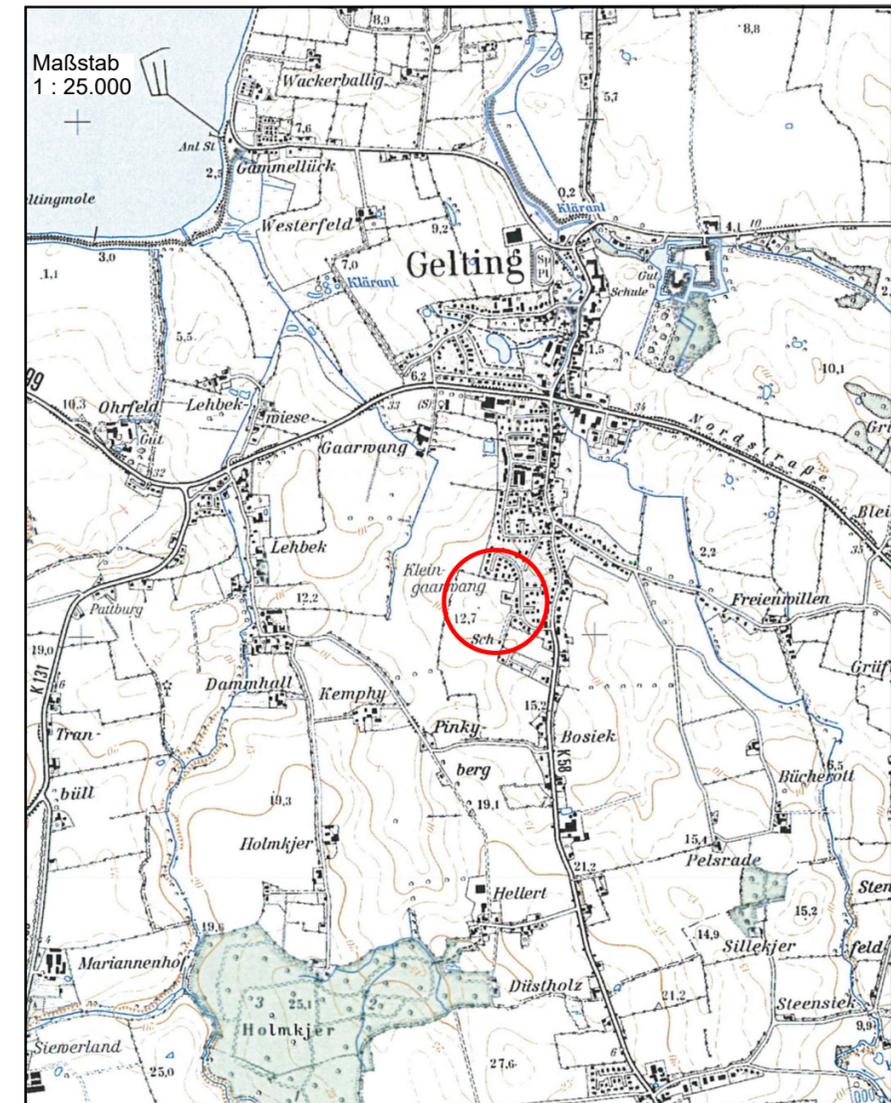
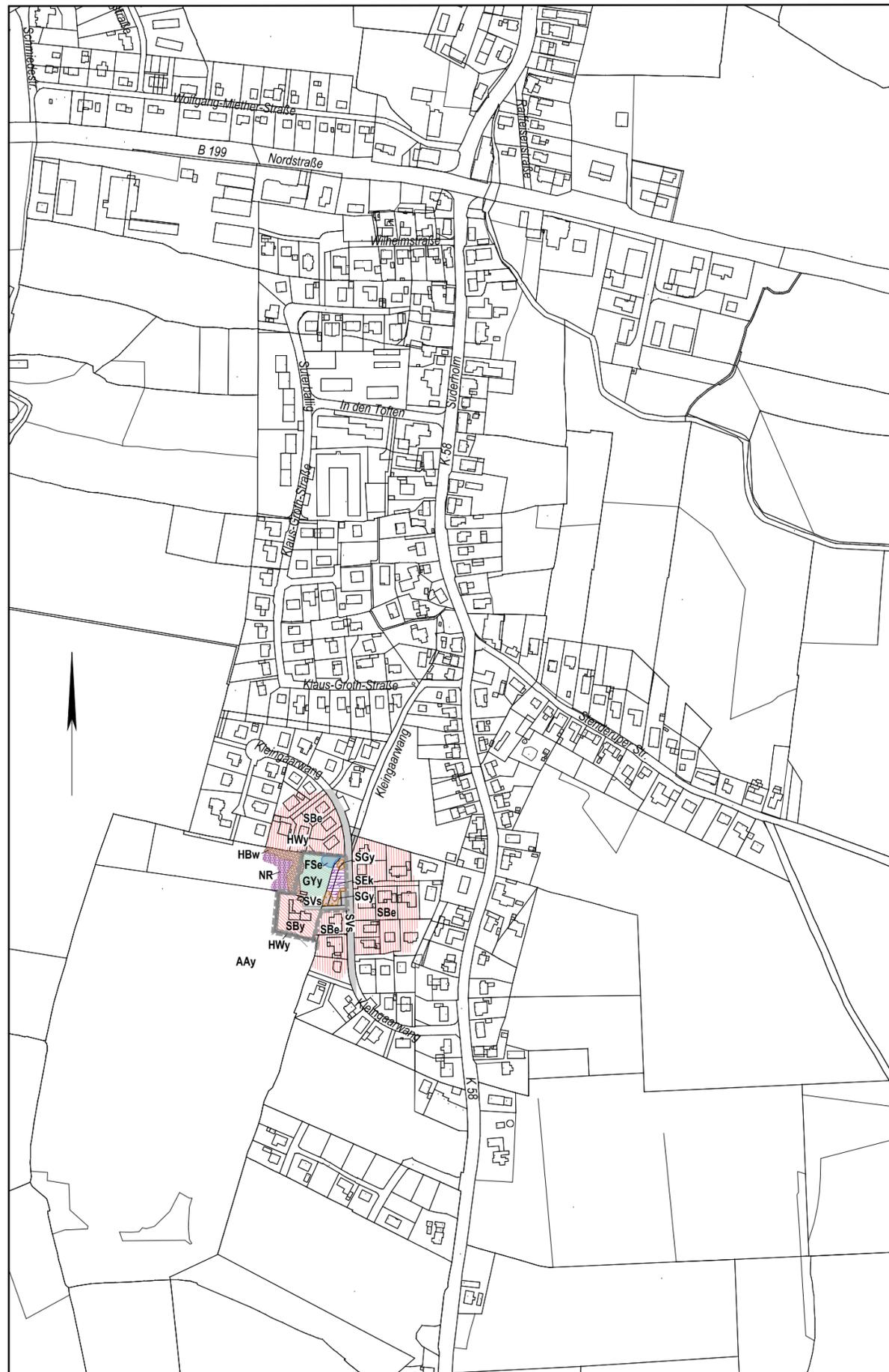
Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2020 gebilligt.

Gelling,

Bürgermeister

Legende zum Bestandsplan

Biotopcode	Biotoptyp
AAy	Intensivacker
 SBBe	Einzel-, Doppel- und/oder Reihenhausbebauung
 SBBy	Sonstige Wohnbebauung
 SEK	Öffentlicher Kinderspielplatz
SVs	Versiegelte Verkehrsflächen
 SGy	Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten
 FSe	Stillgewässer § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 1B)
 GYy	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland
 NR	Landröhricht
 HWy	Knick § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG (BiotopV (1) Nr. 10)
 HBw	Weidengebüsch
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches i.S.d. § 9(7) BauGB



Maßstab
1 : 25.000

Projekt: Gemeinde Gelting - Kreis Schleswig-Flensburg Umweltbericht zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes		
Planbezeichnung: Bestandsplan / Biotoptypen/ Lebensraumausstattung	Stand: März 2019	Bearbeitung: A. Dbg. 3/2019 Blatt-Nr. 1 Maßstab 1 : 5000

Antragsteller / in: Gemeinde Gelting Amt Geltinger Bucht Holmlück 2 24972 Steinbergkirche Gelting, den	Planverfasser: Biologen im Arbeitsverbund Dr. A. Dannenberg Hermann-Clausen-Straße 13 24837 Schleswig Tel.: +49 (0)4621-96 34 34 · Fax: 96 34 25 dannenberg@bia-planung.de www.bia-planung.de Schleswig,
---	--

Projekt-Nr.: 5-208-18

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Gemeinde Gelting

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Gelting hat bei der Änderung des Flächennutzungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Das nächste FFH-Gebiet (Nr. 1123-393 „Küstenbereich Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“) befindet sich in einem Abstand von rund 2 km zum Plangebiet. Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung wird auf Grund der hohen Entfernung ausgeschlossen. Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen.

Eine direkte Betroffenheit der Biotopverbundfläche / Hauptachse im Nordwesten des Planungsbereiches durch das Planungsvorhaben ergibt sich nicht. Die Entfernung von über 985 m zum Eingriffsbereich, die trennende Wirkung der Bundesstraße sowie die Zielsetzung des Verbundsystems schließen eine erhebliche Beeinträchtigung des Systems sicher aus.

Im unmittelbaren Plangebiet befinden sich nur Knicks und Stillgewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beide Biotoptypen sind außerdem gemäß § 30/21 BNatSchG / LNatSchG geschützt. Die zentrale und zur Bebauung vorgesehene Fläche wird intensiv als Weidefläche oder Mähfläche und mit geringer bzw. allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz bewertet. Ein Verbotstatbestand i.S.d. §44 BNatSchG könnte nur durch Eingriffe in das Knicksystem eintreten. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen. Ein Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-RL können für das unmittelbare Plangebiet und den Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich aufgrund des geringen Umfangs bei Realisierung der Planungsinhalte keine bauanlage- oder betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Durch die Realisierung der Baumaßnahme kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von einer Weidegrünlandfläche. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Weide um einen Bereich mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz handelt (auch i.S.d. Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht 2013) wird der Eingriff für diese Biotoptypen mit geringer Erheblichkeit bewertet. Alle übrigen Biotopstrukturen des Plangebietes erfahren keinen Eingriff, eine indirekte Beeinträchtigung der Bereiche wird bau- und betriebsbedingt erwartet, aber auf Grund der geringen Intensität und unter Berücksichtigung der Vorbelastung als geringfügig bzw. mäßig eingestuft.

Die Beeinträchtigungen durch die Bodenversiegelungen werden insbesondere durch die Flächengröße, durch den Verlust an Lebensraum für Bodenorganismen, die Bodenfilterfunktion und Reduzierung der Grundwasserneubildung mit einer relevanten Erheblichkeit eingestuft. Aus diesem Grund kann eine Realisierung der Baumaßnahme nur bei Durchführung und strenger Einhaltung von Kompensationsmaßnahmen entsprechend dem Runderlass zur Eingriffsregelung erfolgen. Die Kompensation erfolgt über ein externes Ökokonto, dessen Vertragswerk den Planunterlagen des Bebauungsplanes als Anlage beiliegt.

Durch die Bodenversiegelung resultiert eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Da das Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Bodenarten geringe Eigenschaften zur Speisung der Grundwasserlager besitzt, ist unter Beachtung der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche und unter der Voraussetzung der geplanten Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Plangebiet, von einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut Wasser auszugehen.

Bei Berücksichtigung des Hinweises zum Verhalten beim Entdecken bzw. Finden von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG wird der Denkmalschutz berücksichtigt.

Für die Schutzgüter Klima, Fläche, Landschaft und Landschaftsbild ergeben sich keine relevanten Eingriffe.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeinde Gelting abgewogen und am 23.09.2020 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen gegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen gegeben.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragene Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Insbesondere der Kreis Schleswig-Flensburg gab im Rahmen der Beteiligungsverfahren verschiedene formelle Hinweise. Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung wurden darüber hinaus nicht geäußert.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt.

Der abschließende Beschluss gemäß § 6 BauGB erfolgte am 23.09.2020.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl der Gemeinde Gelting erfolgt aufgrund konkreter Nachfrage in Verbindung mit der aus städtebaulicher Sicht prädestinierten Lage und Struktur der Plangebietsfläche.

Da die Plangebietsfläche sich unmittelbar an die vorhandenen Siedlungsstrukturen des Bebauungsplanes Nr. 10 anfügt und so die vorhandene Lücke zwischen den nördlichen und südlichen Strukturen schließt, entsteht ein Lückenschluss, wodurch das Siedlungsbild an dieser Stelle abgerundet wird.

Zudem befinden sich auf dem Flurstück 66/2 bereits bauliche Strukturen, welche aus einer früheren landwirtschaftlichen Nutzung resultieren. Demnach werden diese Flächen durch Wiedernutzbarmachung einer bedarfsgerechten Wohnbebauung zugeführt und der Flächenverbrauch durch Inanspruchnahme neuer, unbelasteter und unversiegelter Flächen wird reduziert.

Demzufolge entspricht die Standortwahl einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

gez. Boris Kratz
Bürgermeister Gemeinde Gelting

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 4. vorhabenbezogene Änderung des B- Planes Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer" Abwägungsbeschluss Satzungsbeschluss

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 24.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	15.09.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	22.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting plant die vorhabenbezogene 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9. Das bestehende Gewerbegebiet soll für den Bau von vier weiteren Gewerbehallen erweitert werden.

Zum Planentwurf ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden /TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr den Abwägungsbeschluss und den Satzungsbeschluss fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung gemäß der Abwägungstabelle mit Stand vom 20.08.2020 berücksichtigt.

Das Ingenieurbüro Sass und Kollegen wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Durchführungsvertrag wird gebilligt.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr.9 für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Satzungsbeschluss der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-geltingerbucht.de/ Bürgerservice/ Bauleitplanung](http://www.amt-geltingerbucht.de/Buergerservice/Bauleitplanung)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

Abwägungstabelle

Durchführungsvertrag

4. vorhabenbez. Änderung B-Plan Nr. 9, Satzungsentwurf

4. vorhabenbez. Änderung B-Plan Nr. 9, Begründung

Anlage 1 – Betriebsbeschreibung

Anlage 2 – Vorhaben- und Erschließungsplan

Anlage 3 – Schalltechnisches Gutachten

Abwägung der

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
- **öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**
- erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)		Berücksichtigung / Beschlussempfehlung		
A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Gemeinde Rabenholz	X		
2.	Gemeinde Hasselberg		X	
3	Gemeinde Kronsgaard	X		
4	Gemeinde Pommerby	X		
5	Gemeinde Nieby	X		
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
Beteiligte Institution		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anregungen s.u.
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume			X
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht	X		
3.	Kreis Schleswig-Flensburg – SG Regionalentwicklung			X

4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord – Technischer Umweltschutz		X	
5.	Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au			X
6.	Wasserzweckverband Ostangeln, über Amt Geltinger Bucht			X
7.	Amt Geltinger Bucht, Bereich Abwasser	X		
8.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			X
9.	ASF Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH	X		
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
11.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	X		
12.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord – Untere Forstbehörde	X		
13.	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup			X
14.	Industrie- und Handelskammer Flensburg		X	
15.	Handwerkskammer Flensburg		X	
16.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
17.	Hanse Werk Natur GmbH	X		
B1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume				
Schreiben vom 13.08.2020				
Die Gemeinde Gelting plant weiterhin die 21. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ für den am südwestlichen Rand der Ortslage Stenderup gelegenen, insgesamt ca. 2,8 ha umfassenden Bereich. In das Plangebiet werden		Kenntnisnahme		

sowohl der bestehende Betriebsstandort der 1986 gegründeten Tischlerei Pfeifer GmbH & Co.KG als auch umfangreiche Erweiterungsflächen einbezogen.

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Betriebserweiterung, mit der den zwischenzeitlich ergänzten Geschäftsfeldern des Betriebes (Bau- und Möbeltischlerei, Zimmerei, Glaserei, Schiffsreparaturen, Boots- und Yachtbau) Rechnung getragen werden soll. In zwei Realisierungsabschnitten sollen insbesondere drei Hallen für Fertigung und Bootslagerung (Grundfläche jeweils 1.250 m²) und ein kleineres Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf errichtet sowie Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätzen (ausschließlich für Kunden; keine touristische Nutzung) und Lager- und Rangierflächen angelegt werden. Außerdem soll Vorsorge für längerfristige Erweiterungsbedarfe getroffen werden. Dazu wird das Plangebiet als Gewerbegebiet dargestellt / festgesetzt; mittels textlicher Festsetzung soll außerdem eine von dem Betrieb mitgezogene Einzelhandelseinrichtung (maximal 500 m² Geschossfläche) ermöglicht werden.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting war bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine Stellungnahme vom 20.09.2019 weise ich zunächst hin. Seinerzeit hatte ich bereits bestätigt, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden. Die gegen den Vorhabenstandort in einer Nebenortslage der Gemeinde Gelting sprechenden Bedenken hatte ich zurückgestellt, weil es sich vorliegend um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebes handelt.

Auf der Grundlage der damals vorliegenden Informationen hatte ich jedoch zugleich bezweifelt, dass die Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauGB an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt werden; außerdem hatte ich auf die von Seiten der Unteren Wasserbehörde vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf meine damalige Stellungnahme.

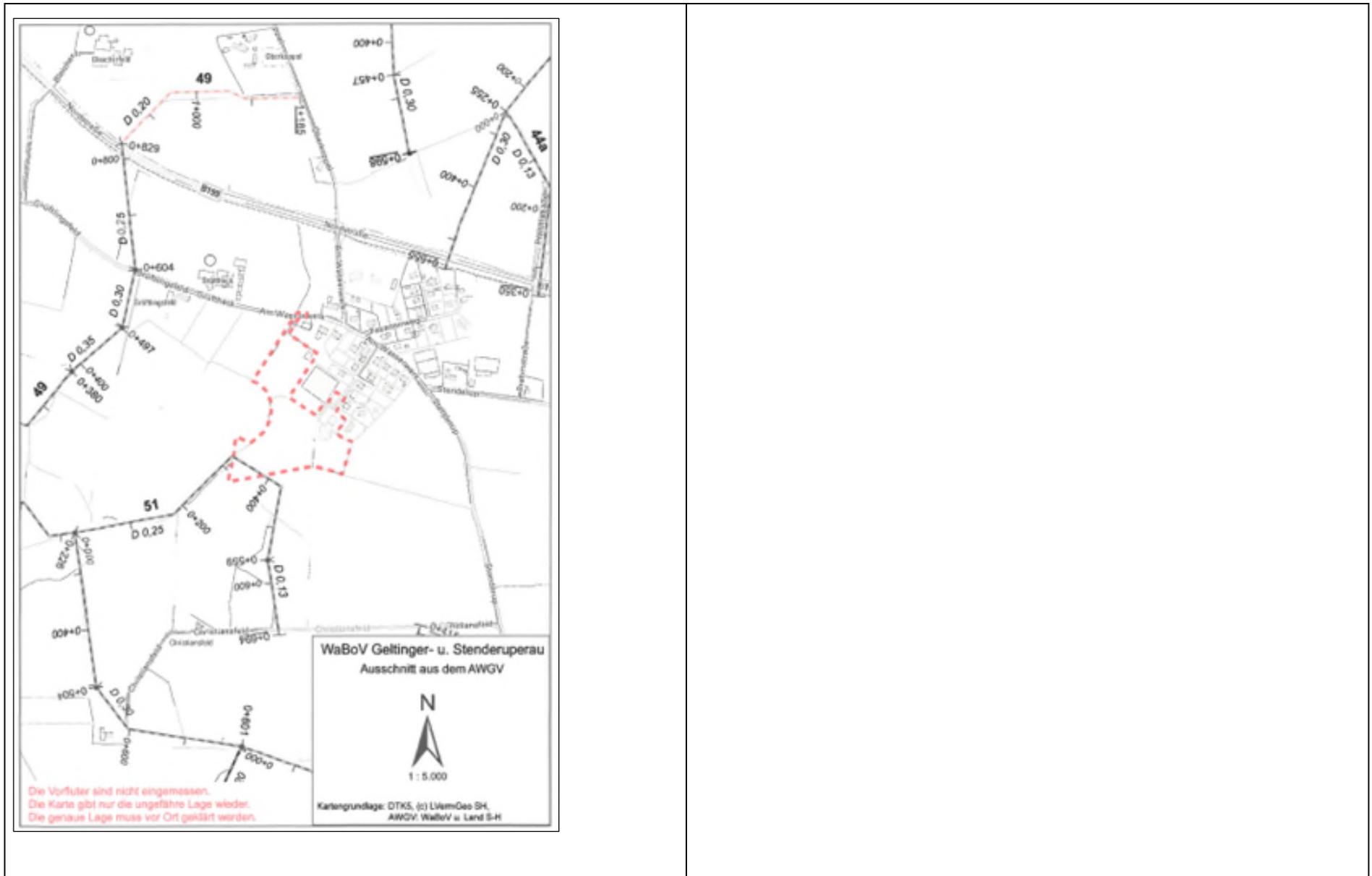
Den fraglichen Punkten wurde zwischenzeitlich auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Auf Basis der jetzt vorliegenden Planunterlagen ergibt sich daher keine vom Tenor meiner o.a. Stellungnahme abweichende landesplanerische Beurteilung. Daher bestätige ich heute erneut, dass dem in Rede stehenden Planungsvorhaben Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegengehalten werden.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.07.2020 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	
B3. Kreis Schleswig-Flensburg – SG Regionalentwicklung Schreiben vom 10.07.2020	
<p>... die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Knickrodung umgehend separat ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. Die Anlage des Ausgleichsknicks südlich des Plangebietes in Form eines Redders wird jedoch kritisch gesehen, da gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach Erlass des MELUND vom 20. Januar 2017 der Redderinnenraum stets einer Wegenutzung bedarf, um Knickfunktionen erfüllen zu können. Die Neuanlage des Ausgleichsknicks ist im Rahmen der Antragsstellung der Knickrodung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wird begrüßt. Dazu ist ein Böschungswinkel mit den Neigungen 1:3 bis 1:5 einzuhalten, um den Amphibien einen Ausstieg zu ermöglichen. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist unter dieser Voraussetzung nicht mehr erforderlich. Somit besteht abzüglich des dargestellten Kompensationsbedarfes von 240 m² für das Regenrückhaltebecken insgesamt ein Ausgleichserfordernis von 8.803 m².</p> <p>Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Auflagen zur Extensivierung der Ausgleichsfläche der Maßnahme B „externe Ausgleichsfläche Wackerballig“ (8.100 m²) auf S. 49 unter Punkt 4.4.2 der Begründung ist die Pflegemahd ab 21.06. eines Jahres maximal 2x/ Jahr zulässig.</p> <p>Es ist aufgrund der fehlenden Wegenutzung nicht möglich die Ausgleichsmaßnahme A „Redderinnenraum südlich des Plangebietes“ auf S. 47 unter Punkt 4.4.2 der Begründung als Ausgleich zu nutzen. Daher ist für das verbleibende Ausgleichserfordernis von 703 m² (8.803 m² - 8.100 m²) erneut ein Ausgleich darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Planung zur Anlage eines Ausgleichsknicks als Redder wird an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach „Knick-Erlass“ angepasst. Die Anpassung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Wegenutzung im Redderinnenraum wird ermöglicht. Der Weg wird jedoch nicht befestigt, sondern als Grasweg angelegt. Durch die Pflege des Redderinnenraums als Grünland, die Wegenutzung und die separate Knickpflege beider Knickabschnitte wird gewährleistet, dass die Knickfunktionen in der besonderen Form eines Redders, in räumlicher Nähe zum Knickeingriff, erfüllt werden können. Die Begründung (Umweltbericht) wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit amphibienfreundlichen flachen Böschungen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob eine entsprechende Gestaltung umsetzbar ist. Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt wird vorsorglich weiterhin bilanziert.</p> <p>Berücksichtigung Der Anregung zur Ergänzung der Auflagen zur Extensivierung der Ausgleichsfläche Wackerballig (Pfleghemahd) wird gefolgt. Die Begründung (Umweltbericht) wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Nichtberücksichtigung Die Ausgleichsmaßnahme „Redderinnenraum“ wird weiterhin genutzt, da die Anlage eines Ausgleichsknicks als Redder angepasst beibehalten wird (siehe Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oben). Es wird daher ein ausreichender Ausgleich im Schutzgut Boden (für u.a. Flächenversiegelung) erbracht.</p>
Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

<p>Die Anmerkungen der letzten Stellungnahme vom 09.08.19 wurden unter Pkt. 2.6 und 3.2 der Begründung im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Sie sind bei der Aufstellung des Entwässerungsplanes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Bauantrag ist ein Einleitungserlaubnis Antrag beizufügen, der folgende Anlagen / Angaben beinhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Darstellung sämtlicher Entwässerungsleitungen incl. der Verbandsleitung (genaue Lage) und der abflusswirksamen Flächen. • Hydraulische Berechnung des Rückhaltebeckens unter Berücksichtigung sämtlicher befestigter Flächen und anderer Zuleitungen. <p>Der Zustand und die ausreichende Unterhaltungsmöglichkeit bestehender Leitungen mit Durchleitungsrecht sollten im Vorwege überprüft werden.</p>	
<p>B5. Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au Schreiben vom 30.06.2020</p>	
<p>Zu der oben genannten Maßnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 24.07.2019 (s. Anlage).</p> <p><i>Red. Anm.: Als Anlage wurde die Stellungnahme vom 24.07.2019 übersandt, die bereits Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB war.</i></p> <p>Schreiben vom 24.07.2019</p> <p>1. Abstandsregelungen / Überbauung:</p> <p>Durch den südwestlichen Teil der überplanten Fläche verläuft der verrohrte Vorfluter 51 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau (s. beiliegende Karte). Die Karte gibt nur die ungefähre Lage wieder. Die Rohrleitung ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.</p> <p>Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau ergeben:</p> <p>Innerhalb einer Trasse von 6 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überbauung 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Vorflutleitung des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau wird im B-Plan mit einem beidseits 7 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Eine Verlegung ist nicht erforderlich. Durch die Aktualisierung der Planung wurden mögliche Konflikte zwischen Planung und Bestandsleitung ausgeräumt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Bodenauftrag / Bodenabtrag und - Bepflanzung mit tiefwurzelnden Strüchern oder Bäumen <p>untersagt. Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen</p>	
<p>2. Hydraulische Drosselung:</p> <p>Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen.</p> <p>Der vom Regenrückhaltebecken in den Vorfluter 51 eingeleitete Volumenstrom ist auf < 10 l/s zu drosseln. Die Drosseleinrichtung ist gegen nachträgliche Manipulation zur Steigerung des Volumenstromes zu sichern. Die Lage des Einleitungspunktes und die technische Ausführung sind im Vorwege mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen. Die hydraulische Wirksamkeit des RRB ist rechnerisch nachzuweisen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Kapazität des RRB ist der Gesamtbestand der Versiegelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Hinweise wurden im Kap. 3.2 "Entsorgung" der Begründung zum B-Plan ergänzt und werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>3. Stoffliche Belastung:</p> <p>Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Hinweise wurden im Kap. 3.2 "Entsorgung" der Begründung zum B-Plan ergänzt und werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>



<p>B6. Wasserzweckverband Ostangeln Schreiben vom 04.06.2020</p>	
<p>... bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten das für die Planung zur Erschließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Wasserzweckverband Ostangeln zuständig ist.</p> <p>Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und die zu montierenden Materialien vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter abgesprochen werden sollte.</p> <p>In einem Übersichtsplan werden die Rohrleitungstrasse, Armaturen und Hydranten schematisch eingezeichnet, wonach Rohrleitungsbauunternehmen Angebote zur kompletten Verlegung dem Erschließungsträger zusenden können.</p> <p>Da die Hauptwasserrohrleitung in der Sackgasse An de Diek eine Endstrang Rohrleitung ist, muss für diesen Bebauungsplan ein neue Ring Hauptrohrleitung mit eingeplant werden. Um die Planung durchführen zu können bitte ich Sie um Zusendung des fertigen Erschließungsplans.</p> <p>Der Wasserzweckverband überwacht dann die auszuführenden Arbeiten.</p> <p>Der Wasserzweckverband ist bei Planungsänderungen mit einzubeziehen.</p> <p>Der Wasserzweckverband übernimmt das neue Rohrleitungssystem nach den Nachweisen, der fachgerechten Verlegung, Keimfreiheit, digitaler Einmessung und ordnungsgemäßer Übergabe.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Wasserzweckverband Ostangeln.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>B8. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 04.06.2020</p>	
<p>...wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>B13. Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup Schreiben vom 08.06.2020</p>	
<p>... zu der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer" bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Allerdings weisen wir daraufhin, dass im Bereich der Verkehrsanbindung zur Straße „Am Wasserwerk“ eine Erdgastransportleitung liegt, die der regionalen Erdgasversorgung dient und in ihrem Bestand zu sichern ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
C. Öffentlichkeit	
<p>C1. Öffentliche Auslegung vom 08.06. bis 10.07.2020 Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Satzung der Gemeinde Gelting über die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer" für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek' "

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Maßstab 1:1.000



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 30.03.2020
Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Gelting - Gemarkung Stenderup - Flur 1

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GE	Gewerbegebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier max. 0,4	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
OK 10,0	max. Höhe baulicher Anlagen, hier Oberkante 10,0 m	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
14,34	Bezugspunkt für Höhe baulicher Anlagen, hier 14,34 m ü. NHN	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22 (4) BauNVO
[Symbol]	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (1) BauNVO
[Symbol]	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	§ 9 (1) Nr. 10 BauGB
[Symbol]	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

Planzeichen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	Entsorgungsleitung unterirdisch	§ 9 (1) Nr. 13 BauGB
[Symbol]	Fläche für die Abwasserbeseitigung, hier Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
[Symbol]	Fläche für die Abwasserentsorgung	§ 9 (1) Nr. 14 BauGB
[Symbol]	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Leitungsträger	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
[Symbol]	Abgrenzung und Bezeichnung von Teilflächen mit bestimmten Emissionskontingenten	§ 9 (1) Nr. 24 BauGB § 1 (4) BauNVO
[Symbol]	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier Knick bzw. Gehölzstreifen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
[Symbol]	Nachrichtliche Übernahme	§ 9 (6) BauGB
[Symbol]	Vorhandene und nach Naturschutzrecht geschützte Knicks	§ 21 (1) Nr. 4 LNatSchG

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Ausschluss von Einzelhandel (§ 1 (5) BauNVO)
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich unzulässig.
 - Ausnahmsweise ist im Gewerbegebiet ein Einzelhandelsbetrieb zulässig, wenn
 - er eine Größe von 500 m² Geschossfläche nicht überschreitet,
 - nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handelt und
 - der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet ist (§ 1 (5) und (9) BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Gebäude- und Anlagenhöhe (§ 16 (2) und (6) BauNVO)
Als Ausnahme ist für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO eine maximal zulässige Höhe von 15 m zulässig, soweit die Überschreitung technisch erforderlich ist und die Fläche weniger als 3 % der überbaubaren Grundstücksfläche einnimmt.
 - Bezugspunkte für die festgesetzte Gebäudehöhe sind die in den angrenzenden Straßenverkehrsflächen dargestellten Höhenpunkte. Für den nördlich gelegenen Bauplatz gilt der Höhenpunkt H1 und für die übrigen Bauplätze der Höhenpunkt H2.
 - Zulässige Grundfläche (§ 19 (4) BauNVO)
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- Abweichende Bauweise** (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)
Im Rahmen der abweichenden Bauweise sind bauliche Anlagen in einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Die Abstandsregelungen gem. § 6 LBO-SH bleiben davon unberührt.
- Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind** (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Knickschutzstreifen) sind alle Arten von baulichen Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.
- Immissionsschutz** (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 - In den Teilflächen mit bestimmten Emissionskontingenten "Schall 1" bis "Schall 3" sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK, tags}$ und $L_{EK, nachts}$ nach DIN 45691 der jeweiligen Teilfläche "Schall 1" bis "Schall 3" tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent	
	$L_{EK, tags}$ in dB(A)/m ²	$L_{EK, nachts}$ in dB(A)/m ²
Schall 1	60	45
Schall 2	60	45
Schall 3	60	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

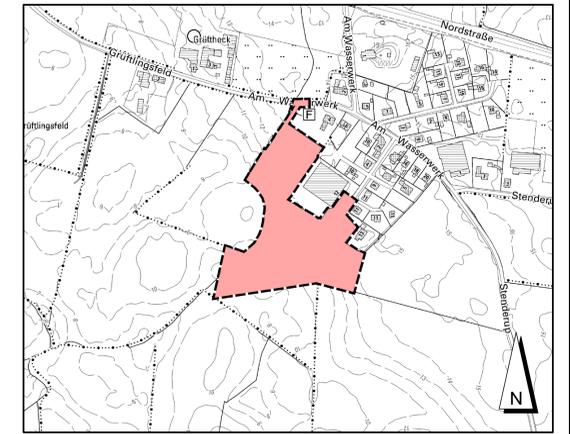
- Aufenthaltsräume von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 BauNVO sind jeweils auf den lärmabgewandten Seiten der Gebäude anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte für ein GE-Gebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) vor den Fassaden der jeweiligen Wohnaufenthaltsräume eingehalten werden. Darüber hinaus sind für die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räumen an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der jeweils aktuellen Fassung von DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (z. Zt. DIN 4109:2018-01) vorzusehen. Die erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße (erf. $R_{w, ges}$) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluföffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume gemeinsam betragen gemäß

der aktuellen Fassung von DIN 4109:2018-01 für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches erf. $R_{w, ges} = 38$ dB, für Büroräume und ähnliches erf. $R_{w, ges} = 33$ dB.
Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (z. Zt. DIN 4109:2018-01) zu führen.
Im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung sind für alle dem Schlafen dienenden Räume im gesamten Plangebiet schalldämmende Zuluföffnungen oder raumlüfttechnische Anlagen vorzusehen. Diese sind beim Nachweis des Schutzes gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 zu berücksichtigen.

- Pflanzgebote** (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Knick mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
- Nachrichtliche Übernahme** (§ 9 (6) BauGB)
Die gem. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Knickstreifen sind auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Zur Schließung von Lücken im Gehölzbestand bzw. als Ersatz von abgängigen Gehölzen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu pflanzen.

Hinweis
Die in den Festsetzungen genannten DIN-Normen können über das Deutsche Institut für Normen e. V. bezogen oder an einem sog. "Normen-Infopoint" an verschiedenen Hochschulstandorten, z.B. in Kiel, Lübeck und Hamburg kostenfrei eingesehen werden.

Übersichtskarte



§ 10 (1) BauGB, 20.08.2020 Maßstab 1:5.000

Satzung der Gemeinde Gelting über die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer" für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek' "

SASS & KOLLEGEN
 Ingenieurgesellschaft
 Grossers Allee 24 25767 Albersdorf • Tel. 0 48 35 - 97 77 0 info@sass-und-kollegen.de
 Fax 0 48 35 - 97 77 22 www.sass-und-kollegen.de

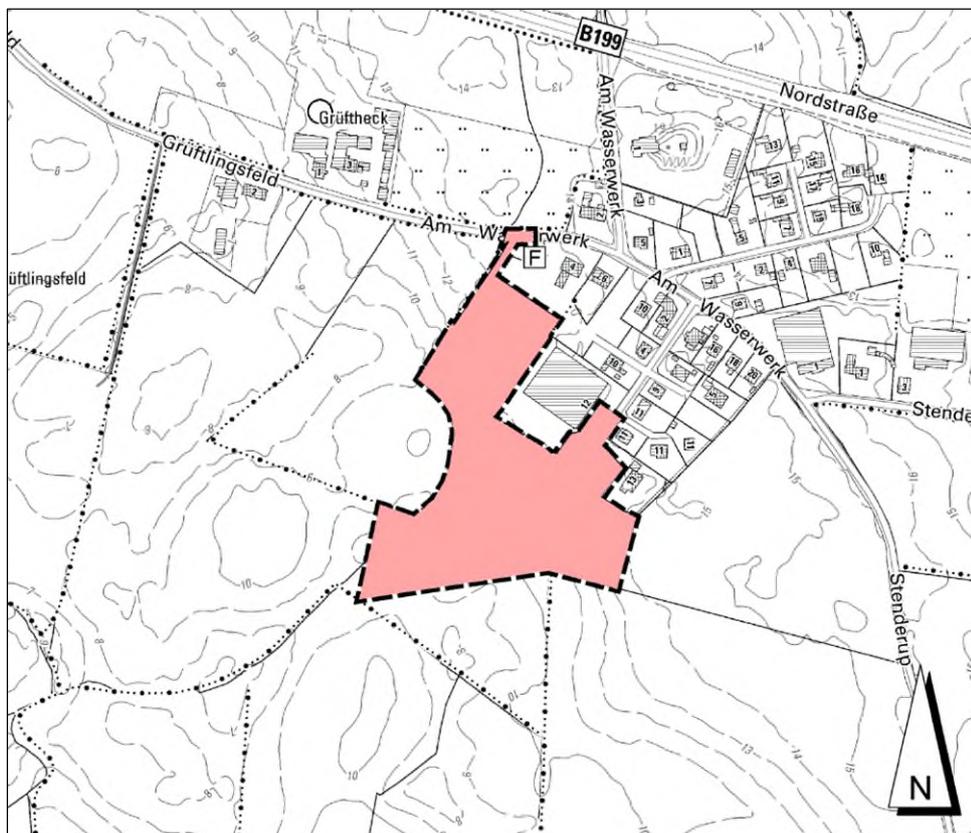
Gemeinde Gelting

4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“

für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘ “

Bearbeitungsstand: 20.08.2020, § 10 (1) BauGB
Bvh.-Nr.: 18058

Begründung



Auftraggeber

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co KG
Geschäftsführer Tim Pfeiffer
An de Diek 13
24395 Gelting

Projektbearbeitung

Leitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung
Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243
t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 – 22

Umweltbericht: Bartels Umweltplanung
Dipl.-Biol. Torsten Bartels
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Planungsbedarf	1
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Raumordnungsplanung	3
1.4	Übergeordnete gemeindliche Planung	5
2.	Planinhalte	6
2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
2.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	7
2.3	Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	7
2.4	Verkehrsflächen	7
2.5	Schallschutzmaßnahmen	8
2.6	Sonstige Festsetzungen	8
2.7	Nachrichtliche Übernahmen	9
2.8	Darstellungen ohne Normcharakter	10
2.9	Flächenbilanz	10
3.	Fachplanungen	11
3.1	Versorgung	11
3.2	Entsorgung	12
4.	Umweltbericht	14
4.1.	Einleitung	14
4.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	14
4.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	16
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
4.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	20
4.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	25
4.2.3	Schutzgut Wasser	27
4.2.4	Schutzgut Klima / Luft	28
4.2.5	Schutzgut Landschaft	28
4.2.6	Schutzgut Mensch	29
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
4.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	33
4.3	Prognose der Umweltauswirkungen	33
4.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes	33
4.3.2.	Multidimensionale Auswirkungen	35

4.3.3	Zusammenfassende Prognose	35
4.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	36
4.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	36
4.4.2	Ausgleich	40
4.4.3	Überwachung von Maßnahmen	46
4.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	47
4.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	48
4.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	48
4.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	48
4.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	49
4.6.4	Referenzliste Umweltbericht	50
Anlagen		50

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Ortsteil Stenderup, in der Straße An de Diek 13 befindet sich der Familienbetrieb der Tischlerei Pfeiffer. Der Betrieb wurde 1986 vom Tischlermeister Karl Pfeiffer gegründet. Seinerzeit wurden hauptsächlich Bau- und Möbeltischlerarbeiten ausgeführt. Durch stetige Fortbildungen und Erweiterungsmaßnahmen wurde das Leistungsspektrum ausgebaut und gefestigt. Mittlerweile wurde die Betriebsform zur GmbH & Co. KG geändert. Am 01.01.2017 hat der Firmengründer, Herr Karl Pfeiffer die Geschäftsführung an seinen Sohn, Tim Pfeiffer übergeben.

Aktuell liegen Ausübungsberechtigungen im Tischler-, Zimmerer- und Glaserhandwerk sowie für Bootsreparaturen vor. Die Anzahl der Beschäftigten der Tischlerei ist mittlerweile auf fünfzehn Personen angewachsen: zwei Geschäftsführer, sieben Gesellen, drei Bürokauffrauen in Teilzeit sowie drei Lehrlinge. Der Fuhrpark umfasst acht Fahrzeuge, das Einzugsgebiet reicht bis Flensburg und Eckernförde, der Schwerpunkt liegt jedoch in einem 15 km-Radius um den Betriebsstandort.

Mit dem Ausbau des Leistungsspektrums rund um Bootsreparaturen wird eine Ausweitung des Betriebsgeländes erforderlich. Dazu eignen sich in erster Linie die Flächen, die sich westlich und südlich an das Betriebsgrundstück bzw. an das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Ziegelei“ anschließen. Zusätzlich zu dem vorhandenen Betriebsgebäude sollen drei neue Fertigungshallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m², ein Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf, Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätze sowie Lager- und Rangierflächen entstehen. Der Standort des bisherigen Regenrückhaltebeckens, der sich direkt westlich des bestehenden Betriebsgebäudes befindet, wird in Richtung Südwesten in den Bereich der Flurstücke 59/7 und 88/1 verlegt und dem künftigen Bedarf entsprechend vergrößert.

Dieses Gesamtvorhaben erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen. Da das Vorhaben im Rahmen des bisher geltenden Planungsrechts nicht zulässig wäre, wird die Änderung der vorhandenen Bauleitpläne erforderlich. Mit der Erweiterung des Tischlereibetriebes sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Dem entsprechend hat die Gemeinde Gelting in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 gefasst. Beide Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit Abschluss eines Durchführungsvertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Gelting zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Kosten, die durch das Vorhaben verursacht werden.

1.2 Planungsbedarf

Die Tischlerei Pfeiffer hat sich neben den klassischen Leistungsspektren die Ausübungsberechtigung für den Bereich der Bootsreparaturen und aller damit zusammenhängenden Servicedienstleistungen erworben. Dieses Tätigkeitsfeld bietet sich aufgrund der Nähe zur Küste

und einer deutlich gestiegenen Nachfrage für diese Leistungen an, die zudem schwerpunktmäßig im Winterhalbjahr nachgefragt werden. Der Vorhabenträger hat bei den vielen Yachtclubs in der Umgebung das Interesse bzw. den Bedarf ermittelt. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Betriebsbeschreibung verwiesen, die dieser Begründung als **Anlage 1** beigefügt ist.

Damit einhergehend erfordert das Angebot der Bootsreparaturen wie auch der Abbund, d.h. das maßgerechte Anreißen, Bearbeiten, Zusammenpassen und Kennzeichnen von Schnitt- und Rundholz für Tragwerke, Bauteile und Einbauteile im Zimmerhandwerk, einen Aufriss, d.h. eine vereinfachte Zeichnung im Maßstab 1 : 1. Für diese Arbeitsweise, wie auch für die Holz- und Plattenlagerung mit einem erhöhten Flächenbedarf, ist der Bau der drei Fertigungshallen erforderlich. In den gedämmten und beheizten Hallen ist ein Arbeiten auch während des Winterhalbjahres möglich, so dass der Betrieb für das gesamte Jahr besser ausgelastet ist und damit die vorhandenen und künftigen Arbeitsplätze dauerhaft gesichert sind. Weitere Ausführungen zum Planungsbedarf sind der Betriebsbeschreibung zu entnehmen (**vgl. Anlage 1**). Für dieses mittelständische Unternehmen ist es ein großer Vorteil, wenn es sich am vorhandenen Standort erweitern kann. Eine Standortverlagerung käme aufgrund des wesentlich größeren Investitionsvolumens nicht in Frage. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im Kap. 4.5 „Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ verwiesen.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Stenderup, am südlichen Rand des Siedlungsgebietes an der Straße An de Diek und wenige hundert Meter südlich der Bundesstraße 199 (B199). Die nächst gelegenen Küstenabschnitte in nordwestlicher wie auch in östlicher Richtung liegen in einer Entfernung von ca. 3,6 km. Das Ortszentrum von Gelting liegt in nordwestlicher Richtung ca. 2 km entfernt. Über die B199 wird in südöstlicher Richtung die Stadt Kappeln in einer Entfernung von ca. 11 km und in westlicher Richtung das Oberzentrum Flensburg in einer Entfernung von ca. 37 km erreicht.

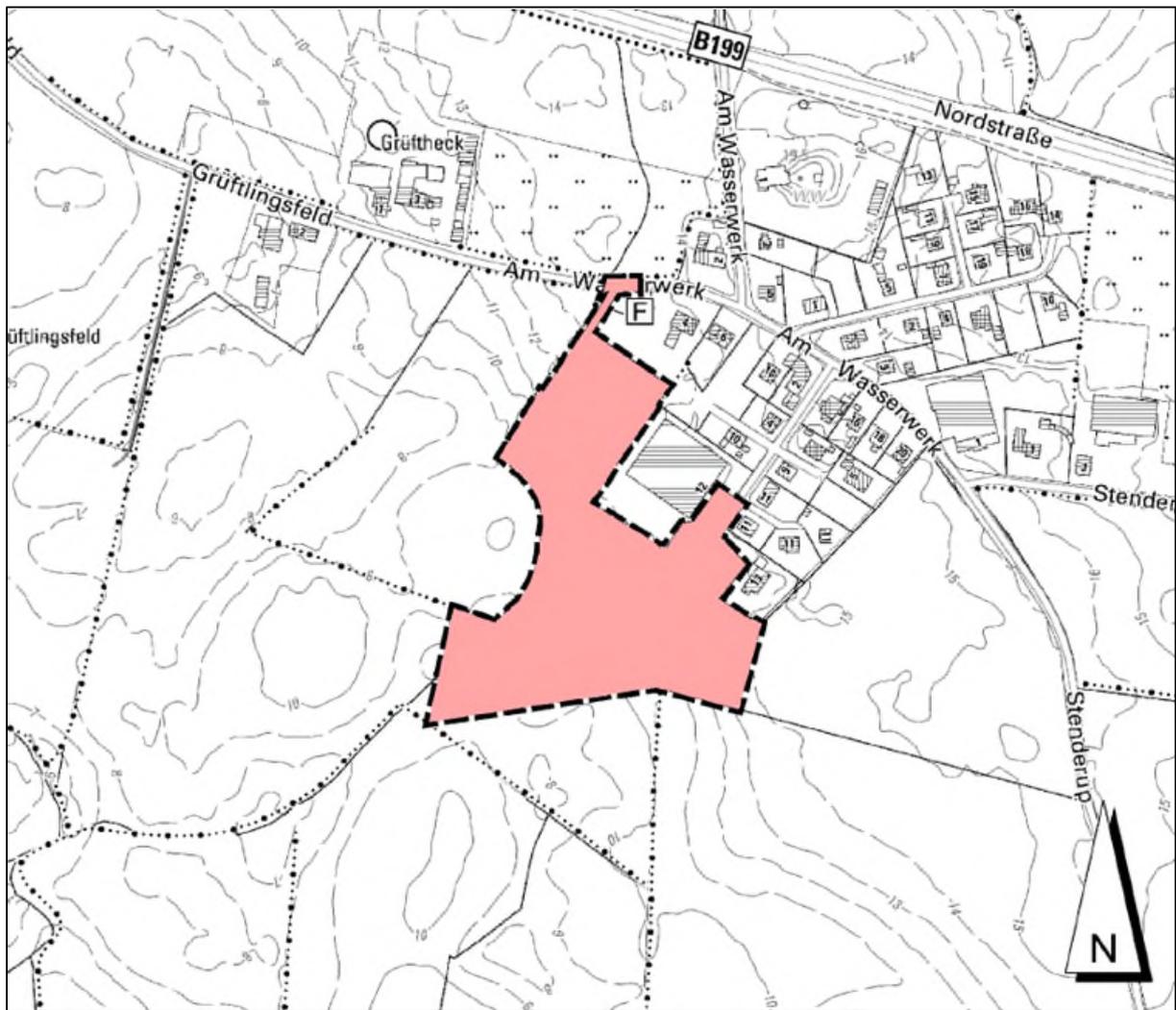


Abb. 1: Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Gelting, Gemarkung Stenderup, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 56/22, 56/32, 56/33, 56/34, 56/45, 56/53, 59/8, 59/9, 160, 161, 164 sowie Teilflächen der öffentlichen Flurstücke 56/44 und 101/18. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

1.3 Raumordnungsplanung

Im **Landesentwicklungsplan** 2010 (LEP) ist die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) eingestuft und nimmt folglich für ihren Verflechtungsraum eine Versorgungsfunktion ein. Das Plangebiet liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) südlich der Bundesstraße B199, siehe auch nachfolgende Abbildung.

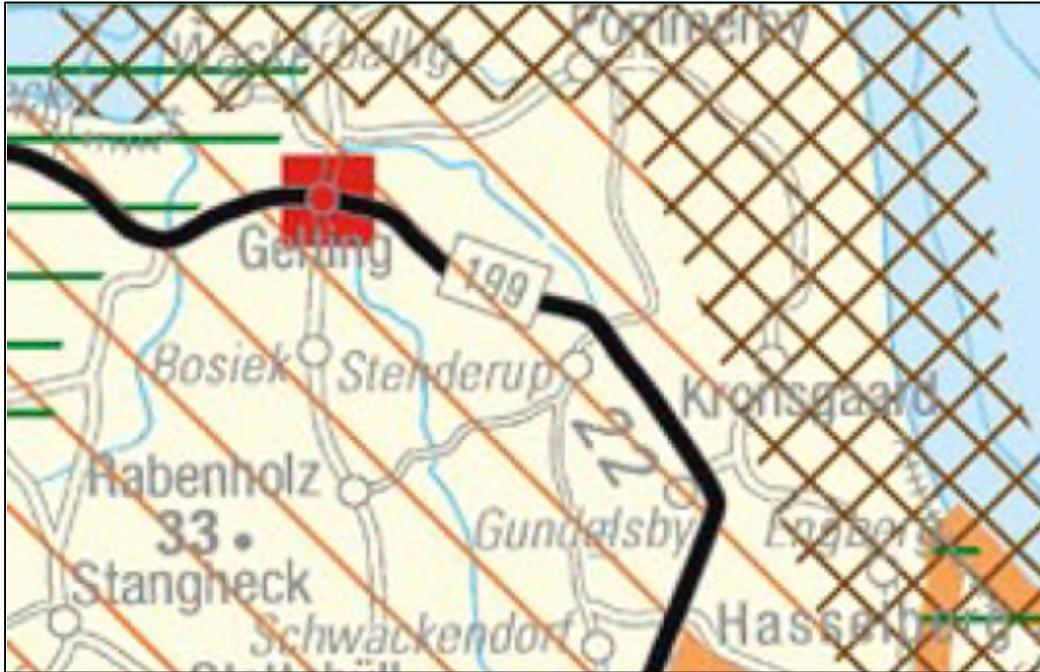


Abb. 2: Ausschnitt aus dem LEP 2010

Auch im **Regionalplan** für den Planungsraum V – Landesteil Schleswig von 2002 – wird Gelting als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 6.1 (1)) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.2 (1)) eingestuft. Allerdings wird die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes durch das im Regionalplan festgelegte „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ bestimmt (siehe Ziffer 2.2 (2) LEP; Ziffer 3.1 (2) LEP-Entwurf 2018 sowie Karte RPI V). Laut Karte des RPI V ist nur die Hauptortslage Gelting in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralorts einbezogen. Daher soll sich der gewerbliche Schwerpunkt der Gemeinde Gelting in der Hauptortslage abbilden. Dem entsprechend soll in dem abgesetzten kleineren Ortsteil Stenderup nur eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung erfolgen. Die Angemessenheit des Planungsumfangs ergibt sich daraus, dass es sich vorliegend um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebs handelt.

Der Plangeltungsbereich liegt im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)) und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 (2)).



Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan – Planungsraum V

Auf den **Landschaftsrahmenplan** wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

1.4 Übergeordnete gemeindliche Planung

Der Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche der 2. Änderung sowie die vollständige Fläche der 6. Änderung des gültigen **Flächennutzungsplans** der Gemeinde Gelting. Der weitaus größte Teil des Plangeltungsbereichs schließt südlich bzw. westlich an die Flächen der 2. und der 6. F-Planänderung an. Dieser Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

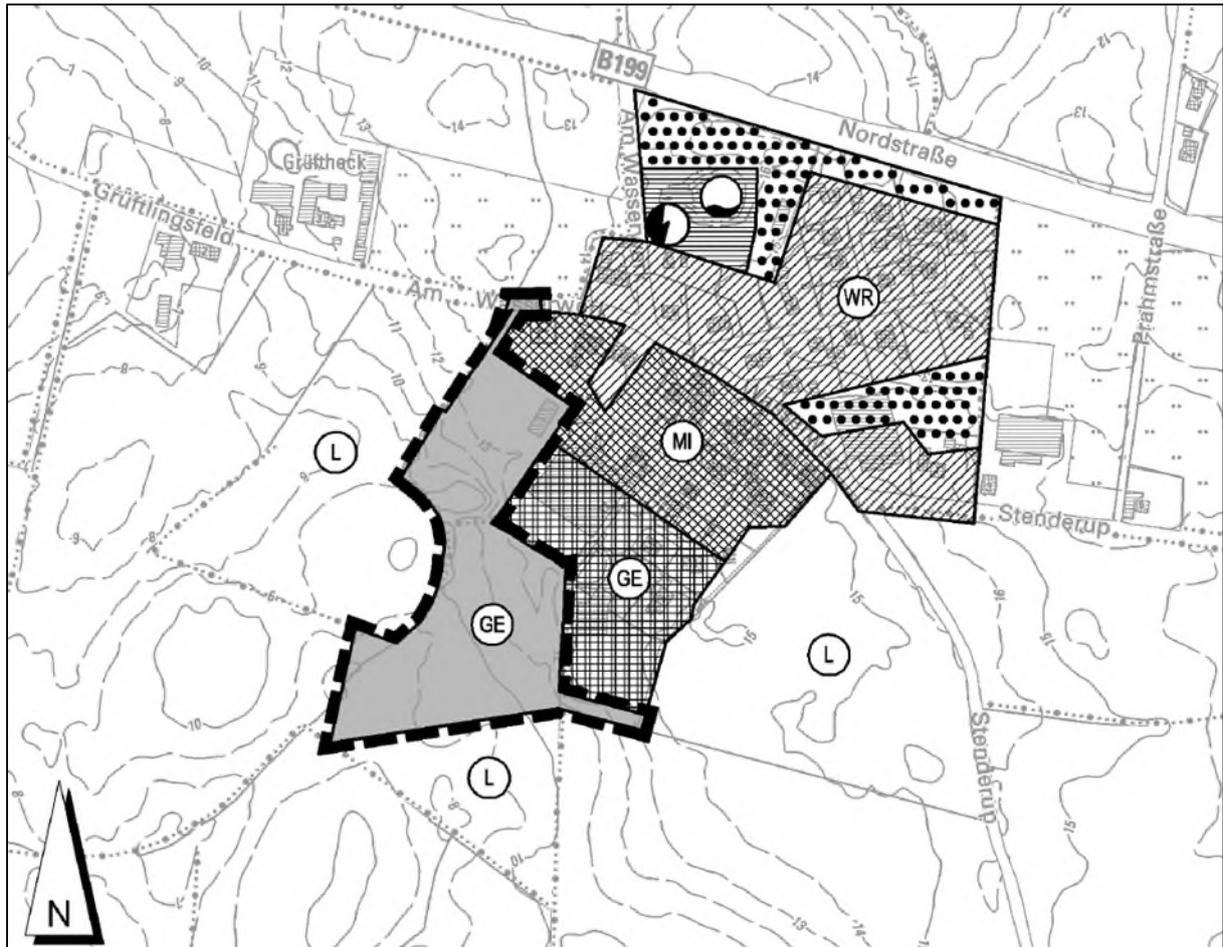


Abb. 4: 21. Änderung des Flächennutzungsplans

Auf den **Landschaftsplan** der Gemeinde Gelting wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

2. Planinhalte

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Den in Kap. 1.1 genannten Planungszielen entsprechend werden die Bauflächen als **Gewerbegebiet (GE)** gem. § 8 BauNVO ausgewiesen. **Einzelhandelsbetriebe** werden grundsätzlich ausgeschlossen, um die vorhandenen Einzelhandelsstandorte im Ort nicht zu gefährden (textliche **Festsetzung Nr. 1.1**). Als Ausnahmeregelung (textliche **Festsetzung Nr. 1.2**) ist ein Einzelhandelsbetrieb zulässig, wenn er eine Geschossfläche von 500 m² nicht überschreitet, nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handelt und mit dem Gewerbebetrieb räumlich und funktional in Zusammenhang steht, diesem gegenüber aber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Dies ermöglicht eine auch städtebaulich sinnvolle Ergänzung des Betriebsgeschehens vor Ort, von der keine Gefährdung gegenüber anderen Einzelhandelsstandorten ausgeht.

Für das gesamte Plangebiet wird eine **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4** festgesetzt, d.h. es sind maximal 40% der Baugrundstücksfläche mit Hauptgebäuden überbaubar. Für Stellplätze,

Garagen, befestigte Wege-, Rangier- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen kann die GRZ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden (textliche **Festsetzung Nr. 2.3**), so dass eine Gesamtversiegelung des Baugrundstücks von 80% möglich ist. Dieser Versiegelungsgrad ist notwendig, um die Anforderungen für die geplante Betriebserweiterung zu erfüllen.

Die **Höhe baulicher Anlagen** wird entsprechend der geplanten Hallenneubauten mit maximal 10,0 m festgesetzt. Als Bezugspunkt werden in der Planzeichnung (Teil A) zwei Höhenpunkte („H1“ und „H2“) innerhalb der Straßenverkehrsflächen vorgegeben. „H1“ befindet sich in der Straßenverkehrsfläche „Am Wasserwerk“, „H2“ befindet sich in der Straßenverkehrsfläche „An de Diek“. Die textliche **Festsetzung Nr. 2.2** legt fest, dass „H1“ für den nördlich gelegenen Bauplatz auf Flurstück 59/9 gilt und „H2“ für die übrigen Bauplätze. Da die Geländehöhe von Norden nach Süden abnimmt, werden die Gebäude von den Straßenverkehrsflächen nicht in voller Höhe wahrgenommen. Auf die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird verzichtet, da zur Regelung des Maßes der baulichen Nutzung in Gewerbegebieten die Gebäudehöhe und die Grundflächenzahl ausreichend sind.

Als Ausnahmeregelung (textliche **Festsetzung Nr. 2.1**) können Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO bis zu einer Höhe von maximal 15 m zugelassen werden, wenn die Überschreitung technisch erforderlich ist und sich auf 3% der überbaubaren Grundstücksfläche beschränkt. Diese Ausnahmeregelung umfasst bauliche Anlagen, die aufgrund ihrer Konstruktion eine Höhe von mehr als 10 m erfordern, wie z.B. Spähne-Silo, Antennen und Schornsteine, als auch Nebenanlagen, z.B. für die Gebäudetechnik, die trotz einer geringeren Konstruktionshöhe aufgrund ihrer Höhenlage, z.B. auf Dachflächen der Gebäude, eine Überschreitung der maximal zulässigen Höhe erfordern.

2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Es gilt die **abweichende Bauweise**. Demnach sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Unabhängig davon gelten die Abstandsflächenregelungen gem. § 6 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) (textliche **Festsetzung Nr. 3**).

Die **Baugrenzen** umfassen für die geplanten Hallen geeignete Baufenster, in denen tlw. auch eine Erweiterung möglich ist (vgl. **Anlage 2, VEP**). Die Baugrenzen halten ausreichenden Abstand zu den geschützten Knicks.

2.3 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Entlang der vorhandenen sowie der neu anzulegenden Knickstreifen sind Knickschutzstreifen angeordnet, die von jeglichen baulichen Anlagen sowie Geländeaufschüttungen und -abgrabungen freizuhalten sind (textliche **Festsetzung Nr. 4**).

2.4 Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die vorhandenen öffentlichen Straßen „Am Wasserwerk“ und „An de Diek“ erschlossen. Die direkt an die Baugebiete anschließenden Teilflächen dieser Straßen

sind dementsprechend als Straßenverkehrsflächen in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt. Die Erreichbarkeit der einzelnen baulichen Anlagen im Plangebiet, einschließlich des Regenrückhaltebeckens und des Nachklärteiches, wird über noch anzulegende Privatwege gewährleistet (vgl. **Anlage 2, VEP**). Die Privatwege führen innerhalb der Gewerbegebietsausweisung und werden durch den Vorhabenträger angelegt.

Zu den privaten Erschließungsflächen gehören auch zwei größere Rangierflächen direkt vor den geplanten Hallen, die für Lkw und Gespanne erforderlich sind. Stellplätze sind für Mitarbeiter und Kunden sowie für Wohnmobile vorgesehen. Die Wohnmobilstellplätze werden in der Nähe der Bootshallen angeordnet und sind ausschließlich den Kunden des Betriebes vorbehalten, d.h. eine Nutzung dieser Stellplätze im touristischen Sinne ist unzulässig.

2.5 Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen der vorliegenden **schalltechnischen Untersuchung (vgl. Anlage 3)** wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus dem Plangebiet berechnet. Im Hinblick auf den erforderlichen Geräusch-Immissionsschutz gegenüber den umliegenden MI- und GE-Flächen südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek wurden für die Teilflächen „Schall 1“ bis „Schall 3“ Emissionskontingente $L_{EK,tags}$ und $L_{EK,nachts}$ gemäß DIN 45691 festgesetzt (textliche **Festsetzung 5.1**).

Unter Berücksichtigung dieser Emissionskontingente können in der gesamten Umgebung des Plangebietes die jeweils anzusetzenden Orientierungswerte bzw. die Immissions-Richtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Für die Gewerbefläche mit der Bezeichnung „Schall 3“ ist dabei davon auszugehen, dass diese als uneingeschränkte GE-Fläche im Sinne des jüngsten BVerwG-Urteils (BVerwG 4 CN 7.16) zu dieser Thematik anzusehen ist. Diese gesonderte Beurteilung der Gewerbefläche mit der Bezeichnung „Schall 3“ liegt an der größeren Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen.

Allerdings resultieren aus dieser nächtlichen Uneingeschränktheit hohe Immissionspegel auf den benachbarten GE-Teilbereichen des Plangebiets, so dass eine besondere Sorgfalt bei der ausnahmsweisen Genehmigung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter erforderlich ist (textliche **Festsetzung 5.2**).

Die in den Festsetzungen des Bebauungsplans oder in dieser Begründung oder den Anlagen zur Begründung genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen und in der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archiviert.

2.6 Sonstige Festsetzungen

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets wird eine Fläche für die Entsorgung festgesetzt, auf der ein neues **Regenrückhaltebecken** entsteht. Hier wird das Oberflächenwasser des gesamten Baugebietes An de Diek einschließlich des Plangebietes eingeleitet. Um die Erreichbarkeit des Beckens, das in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde steht, zu gewährleisten, wird die Zuwegung mit einem **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** zugunsten der Gemeinde als Entsorgungsträger versehen. Innerhalb dieses GFL wird auch die unterirdische Leitung zu dem Regenrückhaltebecken untergebracht.

Zwei weitere Flächen sind als **Flächen für die Abwasserentsorgung** festgesetzt. Die Fläche an der Straßenverkehrsfläche „An de Diek“ ist gemeindeeigen und beherbergt eine Unterflur-Abwasser-Reinigungsanlage, deren vorgeklärtes Schmutzwasser künftig in das neu anzulegende Regenrückhaltebecken eingeleitet wird. Für den Fall, dass die Gemeinde eine Schmutzwasserdruckleitung in Richtung Westen verlegen möchte, ist ein **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** eingezeichnet, das bis an die westliche Grenze des Bebauungsplans reicht.

Die **Fläche für die Abwasserentsorgung** auf dem Flurstück 59/9 markiert einen bestehenden Nachklärteich, in den das Schmutzwasser des Wohngebäudes östlich der Feuerwehr (Flurstück 58/8) eingeleitet wird. Mit dem **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** wird auch hier die Erreichbarkeit für den Unterhaltungsträger gewährleistet.

Im süd-westlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Verbandsvorflut des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau in einer **unterirdischen Leitung**. Diese ist als solche festgesetzt. Die Leitung wird begleitet von einem **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** für den Leitungsträger.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und als Ausgleich für den Verlust des Knickstreifens zwischen den Flurstücken 56/53 und 164 wird im südöstlichen Bereich des Plangebiets ein neuer Knick mit Knickschutzstreifen angelegt (**Flächen zum Anpflanzen eines von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, hier Knick bzw. Gehölzstreifen** i.V.m. textlicher **Festsetzung Nr. 6**).

Die **Grenze des Plangeltungsbereichs** wird durch eine schwarze, unterbrochene Linie festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten nur für die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches.

2.7 Nachrichtliche Übernahmen

Die an den Rändern des Plangebietes vorhandenen **Knickstreifen** sind in nachrichtlicher Übernahme aus dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Erhalt festgesetzt. Um den dauerhaften Erhalt der Knicks zu gewährleisten, wird auf die Einhaltung der Vorgaben des geltenden Knickerlasses zum Erhalt und zur Pflege der Knicks verwiesen. Die in dem Erlass beschriebenen Pflegemaßnahmen sind vom Vorhabenträger bzw. den betroffenen Grundstückseigentümern durchzuführen. Unter diesen strengen Vorgaben sind für diese Knickabschnitte keine Ausgleichspflanzungen erforderlich. Dem gegenüber ist für die zu rodenden Knickabschnitte ein Ausgleich im Verhältnis von 1 : 2 erforderlich, siehe auch Kap. 4.4.2 „Ausgleich“ im Umweltbericht.

Mit einer gestrichelten roten Linie wird die **Begrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans** (VEP) angezeigt. Der VEP ist dieser Begründung als **Anlage 2** beigelegt. Alle Grundstücke innerhalb dieser Umgrenzung sind in der Verfügung des Vorhabenträgers. Nicht Bestandteil des VEP sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie die gemeindeeigene Abwasseranlage.

2.8 Darstellungen ohne Normcharakter

Diese Darstellungen sind nicht rechtsverbindlich. Hier werden Inhalte der Kartengrundlage sowie ergänzende Darstellungen zu den Planfestsetzungen erläutert, z.B. die Nummern der Flurstücke, die vorhandenen bzw. die eingemessenen Gebäude, das entfallende Regenrückhaltebecken, der tlw. entfallende Nachklärteich sowie entfallende (Knick-) Wälle

Die Grundstücksgrenzen stellen den aktuellen Stand der Planung dar. Der endgültige Verlauf kann sich auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens ändern. Unabhängig davon, können die Grundstücke jederzeit nach der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans geteilt bzw. verschmolzen werden, solange keine Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen, siehe auch § 19 BauGB.

2.9 Flächenbilanz

		Flächen in qm (gerundet)
1.	Gewerbegebiete (GE)	24.534
1a.	Teilgebiet Schall 1	6.215
1b.	Teilgebiet Schall 2	10.574
1c.	Teilgebiet Schall 3	7.745
2.	Verkehrsflächen	602
2a.	Am Wasserwerk	191
2a.	An de Diek	411
3.	Entsorgungsflächen	2.092
3a.	Regenrückhaltebecken	1.269
3b.	Nachklärteich auf Flurstück 59/9	579
3b.	Abwasserentsorgungsanlage (56/45)	244
4.	Knickflächen (geschützter Bestand)	845
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	28.073

3. Fachplanungen

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume und **unterirdische Leitungen und Kanäle**", Gemeinschaftsausgabe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 6.3, zu beachten. Durch die Baumpflanzungen sind Behinderungen beim Bau, der Unterhaltung und Erweiterung der Leitungen auszuschließen.

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes Ostangeln sichergestellt. Anbindepunkte bestehen in der Straße „Am Wasserwerk“ sowie in der Straße „An de Diek“.

Die Gemeinde ist Träger der **Löschwasserversorgung** gemäß § 2 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein. Die Planung und die Herstellung der Anlagen zur Löschwasserversorgung (Hydranten, Vorschieber) sind im Auftrag des Vorhabenträgers und in Abstimmung mit der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr durchzuführen. Die DVGW Richtlinien (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) sind zu beachten. Für das Bauvorhaben ist eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 (Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen) des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Kosten für die Löschversorgung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland) sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen. Nach § 5 LBO SH sind Zu- oder Durchfahrten für die Gebäude und Bewegungsflächen für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten herzustellen. Es ist ggf. gemäß Industriebaurichtlinie eine Feuerwehrumfahrt für die geplanten Objekte vorzuhalten. Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Hierbei ist von einem Löschwasserbedarf über einen Zeitraum von zwei Stunden von mindestens 96 m³/h bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m² und von mindestens 192 m³/h bei Abschnittsflächen von mehr als 4.000 m² auszugehen. Zwischenwerte können linear interpoliert werden.

Die **Strom- und Wärmeversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Anschlüsse an die vorhandenen Leitungsnetze erfolgen über die Straßen „Am Wasserwerk“ und „An de Diek“.

Anschlüsse an das Leitungsnetz für **Telekommunikationsdienstleistungen** sind in den beiden genannten Straßen möglich.

3.2 Entsorgung

Das auf den Straßen- und Grundstücksflächen anfallende **Niederschlagswasser** wird in das neuzubauende Regenrückhaltebecken (RRB) im süd-westlichen Bereich des Plangebiets eingeleitet. Bei Starkniederschlägen und eingeschränktem Ablauf der Knorrau durch hohe Wasserstände in der Ostsee, kann es zu einem Anstieg der Wasserstände in der Knorrau kommen. Diese Maximalwasserstände sind bei der Planung des RRB zu berücksichtigen.

Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen.

Der vom Regenrückhaltebecken (RRB) in den Vorfluter 51 eingeleitete Volumenstrom ist auf maximal 10 l/s zu drosseln. Die Drosseleinrichtung ist gegen nachträgliche Manipulation zur Steigerung des Volumenstromes zu sichern. Die Lage des Einleitungspunktes und die technische Ausführung sind im Vorwege mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen. Die hydraulische Wirksamkeit des RRB ist rechnerisch nachzuweisen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Kapazität des RRB ist der Gesamtbestand der Versiegelung zu berücksichtigen.

Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** aus dem Plangebiet erfolgt über einen Anschluss an die gemeindliche Kläranlage südlich des Wendeplatzes in der Straße „An de Diek“. Die gemeindliche Kläranlage ist ihrerseits Bestandteil des Plangebiets. Es ist zu prüfen, ob die noch zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Kläranlage für die vorgesehene Bebauung ausreichen.

Im südlichen Bereich des Flurstücks 59/9 befindet sich ein Nachklärteich (Bestand). In diesen Nachklärteich wird über eine unterirdische Leitung das Schmutzwasser des Wohngebäudes östlich der Feuerwehr (Flurstück 58/8) eingeleitet. Die Leitung ist im B-Plan durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers gesichert.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH. Die Straßenrandentsorgung der Abfallbehälter ist entsprechend sicher zu stellen. Die Erschließung ist so konzipiert, dass ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht erforderlich ist. Die Fahrzeuge können das Plangebiet über die ringförmig angelegten Privatwege zwischen den Straßen „An de Diek“ und der Straße „Am Wasserwerk“ durchfahren. Die Abfallbehälter werden an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle gebracht, siehe hierzu auch die Ausführungen im Kap. 2.4. „Verkehrsflächen“.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei der Bepflanzung der Erschließungsflächen mit Bäumen sowie beim Aufstellen der Straßenbeleuchtung die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße bzw. Wege einengen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS), die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) 1, die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43, die DGUV-Regel (114-601), die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06, die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, im Weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199 (B 199).

Das Plangebiet umfasst eine ca. 2,8 ha große Fläche.

Das Plangebiet besteht zum einen aus dem bisherigen Betriebsgrundstück im Osten, das mit ein- bzw. zweigeschossigen Betriebsgebäuden bebaut ist, und zum anderen aus Landwirtschaftsfläche, die den überwiegenden Flächenanteil umfasst

Die Landwirtschaftsfläche im Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, die westlich an das Betriebsgrundstück anschließt, und einer nördlich davon liegenden Grünlandfläche.

Die Landwirtschaftsfläche ist von Knicks gegliedert, die an den Plangebietsrändern verlaufen. Ein Knick verläuft auch an der Grenze des bisherigen Betriebsgrundstückes zur Ackerfläche. Ein weiterer Knick verläuft am östlichen Rand des bisherigen Betriebsgrundstückes. In den Knicks im nordwestlichen Bereich des Plangebietes randlich zur Grünlandfläche stehen z. T. großkronige Eichenbäume.

Im westlichen Bereich des Plangebietes, im Süden der Grünlandfläche liegt ein Becken zur Abwasserentsorgung (Nachklärteich). Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt am Rand des bisherigen Betriebsgeländes ein weiteres Becken zur Abwasserentsorgung.

Das bisherige Betriebsgrundstück im Osten des Plangebietes wurde bereits durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 1998 überplant. Hier wurde für den überwiegenden Flächenanteil ein Gewerbegebiet mit GRZ 0,6 festgesetzt. Eine Fläche für Abwasserentsorgung wurde darin an dem dann realisierten Standort festgesetzt. Im südlichen Bereich ist im bestehenden Bebauungsplan eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. In dieser Fläche steht jetzt eine Laubbaumreihe.

Westlich und südlich außerhalb des Plangebiets setzt sich Landwirtschaftsfläche fort. Nördlich des Plangebietes grenzen bebaute Flächen für Gewerbenutzung und Wohnen an.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden die Bauflächen für die Erweiterung des Betriebsgeländes der Tischlerei Pfeiffer als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Durch die Festsetzungen soll die Errichtung von drei eingeschossigen Hallen mit jeweils einer Grundfläche von 1.250 m² für Fertigung und Bootslagerung, sowie von Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätzen, Lager- und Rangierflächen ermöglicht werden. Für das gesamte Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Für den bereits mit dem Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung mit GRZ 0,6 festgesetzten Teil des Gewerbegebietes wird die GRZ entsprechend auf 0,4 geändert.

Für Stellplätze, Garagen, befestigte Wege-, Rangier- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen kann die GRZ gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.3 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, so dass eine Gesamtversiegelung des Baugrundstücks von 80% möglich ist.

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 10 m über Straßenniveau begrenzt, siehe auch Kap. 2.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“.

Der im westlichen Bereich bestehende Nachklärteich wird entsprechend als Fläche für die Abwasserentsorgung festgesetzt.

Zudem wird am südwestlichen Rand des Plangebietes eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Das Plangebiet wird über die vorhandenen Straßen „Am Wasserwerk“ und „An de Diek“ erschlossen. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über private Flächen, die zum Teil mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger versehen werden, u.a. um die Erreichbarkeit der Abwasserentsorgungsflächen und des Regenrückhaltebeckens zu gewährleisten.

Festsetzungen zum Schutz und zur Erhaltung und Pflege von Knicks zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Grünflächen werden im Kapitel 4.4 „Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich“ beschrieben.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Bebauungsplangebietes beträgt rund 2,8 ha.

Das Gewerbegebiet umfasst darin etwa 2,5 ha.

Die Verkehrsflächen betragen etwa 0,06 ha, die Entsorgungsflächen 0,2 ha. Davon entfallen ca. 0,12 ha auf das anzulegende Regenrückhaltebecken und ca. 0,08 ha auf Flächen zur Abwasserentsorgung.

Die Knickflächen umfassen etwa 0,08 ha.

Genaue Angaben zum Grad der Flächenversiegelung und Bebauung nach Realisierung des Bebauungsplans sind im Kapitel 4.2.2 „Schutzgut Boden / Fläche - Prognose der Umweltauswirkungen“ enthalten.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 3.11.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

4.1.2.1 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastigung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

4.1.2.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Erhaltung und Schutz der Knicks bzw. Knickneuanlage bei Beseitigung von Knickabschnitten,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

4.1.2.3 Natura 2000 – GebieteGesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

4.1.2.4 Boden/ FlächeGesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft. An dem Standort mit bestehendem Betrieb, der erweitert wird, wird im Vergleich zu einer Neuschaffung eines Betriebsstandortes auf bisher unversiegelter und unbebauter Fläche weniger Fläche zusätzlich in Anspruch genommen.

4.1.2.5 WasserGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind, mit Ausnahme von dem erhalten bleibenden Nachklärteich, durch die Planung nicht betroffen.

4.1.2.6 Klima / LuftGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Das BauGB formuliert bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel folgende Grundsätze:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere durch Folgendes berücksichtigt:

- Durch die Anlage eines offenen Regenwasserrückhaltebeckens bleibt die Verdunstungsfähigkeit und damit die Förderung der Luftfeuchtigkeit und Abkühlung bei warmen Wetterlagen kleinklimatisch wirksam teilweise erhalten.

- Durch Erhaltung und Anlage von Gehölzbeständen im Plangebiet werden beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.

4.1.2.7 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Erhaltung von Knicks als prägende Landschaftsbestandteile.
- Durch ergänzende Gehölzpflanzungen an den Plangebietsrändern wird das Gewerbegebiet in die Landschaft eingebunden.

4.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Im derzeit geltenden **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (Stand September 2002) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Flächenausweisung mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems enthalten. Der Geltungsbereich ist als Wasserschongebiet dargestellt und liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die Neufassung des Landschaftsrahmenplans (LRP) liegt bisher als Entwurf für den neu gefassten Planungsraum I vor (Stand September 2018). Abweichend von dem LRP in der geltenden Fassung ist im LRP-Entwurf 2018 das Wasserschongebiet als Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Das Plangebiet liegt laut Entwurfsfassung des LRP von 2018 innerhalb einer Knicklandschaft und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Gelting (Stand Juni 1997) stellt für das Plangebiet Knickstrukturen (geschützt nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) dar. Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan keine weiteren relevanten Plandarstellungen.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur, Biologische Diversität

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde der aktuelle Biotopbestand im Bereich des Plangebietes erfasst.

Das bestehende Betriebsgrundstück im Osten ist zum überwiegenden Flächenanteil bebaut bzw. versiegelt. Der ein- bzw. zweigeschossige Betriebsgebäudekomplex, in dem sich die Fertigungs-, Lager-, Büro und Sozialräume befinden, ist baulich neueren Datums. Die Außenwände und das Dach sind intakt und weisen keine Risse im Mauerwerk oder andere Öffnungen auf, durch die gebäudebewohnende Vögel oder Fledermäuse eindringen könnten.

Die umgebende Fahrfläche ist befestigt und mit Kiesbelag teilversiegelt. An diese Fläche schließt sich östlich und südlich eine Rasenfläche an. Am südlichen Rand der Rasenfläche befindet sich eine Laubbaumreihe aus etwa 10 Bäumen, die jeweils Stammstärken von etwa 10 bis 25 cm Stammdurchmesser aufweisen.

Nordwestlich der Betriebsgebäude liegt ein Abwasserentsorgungsbecken mit steilen Ufern und nur spärlicher Ufervegetation.

Das bestehende Betriebsgrundstück ist im Osten und Westen durch Knicks begrenzt, die Knickwälle sowie Gehölzbestand aus Sträuchern heimischer Arten aufweisen.

Daran schließt sich westlich eine große, intensiv genutzte Ackerfläche an, die wie am östlichen Rand auch im Westen und Norden von Knicks begrenzt wird. Die Knicks weisen Knickwälle sowie Gehölzbestand aus Sträuchern heimischer Arten auf.

Nördlich der Ackerfläche liegt die Grünlandfläche im Plangebiet, das in diesem Bereich über die Straße „Am Wasserwerk“ erschlossen ist.

An der Grenze zwischen Acker- und Grünlandfläche liegt ein Abwasserentsorgungsbecken, der als Nachklärteich genutzt wird. Dieser weist überwiegend flache und gut besonnte Ufer sowie eine teilweise üppig ausgeprägte Vegetation auf. Südlich daran stehen zwei Laubbäume mittleren Alters.

Das Grünland wird beweidet und ist in der Vegetationsstruktur artenarm.

Knicks säumen die Grünlandfläche am westlichen und am östlichen Rand. Beide Knicks weisen Knickwälle sowie Gehölzbestand aus heimischen Arten auf. Im westlichen Knick befinden sich neben Strauchbestand stammstarke Eichen mit Stammdurchmessern von 50 bis 80 cm als Überhälter. Im östlichen Knick befindet sich eine stammstarke Eiche mit 70 cm Stammdurchmesser.

Laubbäume mittleren Alters stehen am nördlichen Rand, östlich der Anbindung zur Straße „Am Wasserwerk“.

Die Bäume an den Rändern der Grünlandfläche weisen sämtlich weder Höhlungen noch Rissen oder Spalten auf, die für baumbewohnende Fledermäuse als Lebensraum dienen könnten.

Im nordöstlichen Bereich des Grünlandes liegt ein eingeschossiges, vermutlich als Lagerraum genutztes Gebäude, das intakte Fenster sowie eine Außenfassade ohne Risse oder weitere Öffnungen im Mauerwerk aufweist. Zudem steht dort ein kleiner Holzschuppen.

Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Großteils des Plangebietes und der gewerblichen Nutzung des bestehenden Betriebsgrundstückes weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf.

Die Knicks, und hier insbesondere die Überhänger, weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf. Einschränkungen durch die bestehenden Nutzungen sind jedoch auch hier gegeben.

Der Nachklärteich im westlichen Bereich des Plangebietes ist aufgrund seiner Ausprägung mit flachem Ufer und üppiger Vegetation von höherer biologischer Vielfalt. Das Becken zur Abwasserentsorgung im östlichen Bereich des Plangebietes ist dagegen in der biologischen Ausstattung weniger divers.

Das Plangebiet hat mit den bebauten und versiegelten Flächen sowie der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Neben den überwiegenden Flächen mit sehr geringer Arten- und Strukturvielfalt weisen die Knickabschnitte besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der örtlichen Begehung wurden im Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Da jedoch keine systematische Erfassung des faunistischen Bestandes erfolgte, wird für das Plangebiet und Umgebung eine Potenzialabschätzung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere: Für Fledermäuse, die Baumhöhlen und Felsspalten als Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beziehen, ist die Nutzung des Plangebietes als Quartiersraum aufgrund fehlender Strukturen grundsätzlich auszuschließen.

Für die Gebäude des bestehenden Betriebsgeländes im südöstlichen Teil des Planungsgebietes sind potenzielle Quartiere von in Gebäuden nistenden Fledermausarten wie z. B. die

Zwerg- oder Breitflügelfledermaus nicht grundsätzlich auszuschließen. Für den Gebäudebestand sind jedoch über die Bauleitplanung keine baulichen Veränderungen vorgesehen, so dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Vorkommen von Haselmäusen in den Knicks innerhalb bzw. im Randbereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Gelting nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und sich die Knicks darüber hinaus aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Gewerbenutzung) nicht als Habitat eignen.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Amphibien und Reptilien: Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung für die Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keinen geeigneten Lebensraum. Das im östlichen Bereich des Plangebietes liegende Becken zur Abwasserentsorgung ist relativ strukturarm und weist eine sehr steile Uferkante auf. Aufgrund seiner Ausprägung ist dieses Gewässer auch für weniger anspruchsvolle, nicht streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Grasfrosch (*Rana temporaria*) nicht geeignet.

Der Nachklärteich im westlichen Teil des Geltungsbereiches weist hingegen aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur eine potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum auf. Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind jedoch auch hier auszuschließen. Die potenzielle Eignung beschränkt sich auf ungefährdete Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*).

Wirbellose: Für seltene bzw. gefährdete Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer usw. ist das Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet, da entsprechende Habitats wie naturnahe Gewässer, Feuchtbiotop, Totholzbestände etc. fehlen. Die vorhandenen Knicks am Rand bzw. innerhalb des Plangebietes weisen jedoch für eine Vielzahl ungefährdeter, nicht streng geschützter Insektenarten, insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen ein geeignetes Lebensraumpotential auf.

Vögel: Acker- und Grünlandflächen sind für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche grundsätzlich als Lebensraum geeignet. Durch die Nähe zum Wohn- und Gewerbegebiet dieser Flächen im Plangebiet, die als optische und akustische Störquelle wirken, ist eine Eignung als Brutgebiet für diese beiden Bodenbrüterarten jedoch eingeschränkt. Darüber hinaus halten Kiebitze und Feldlerchen vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen wie z. B. den vorhandenen Knicks im Plangebiet ein, was eine Eignung als Bruthabitat weiter mindert. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen.

Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Die vorliegenden Knickabschnitte sind mit ihrer überwiegend dichten Gehölzstruktur als Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geeignet. Aufgrund der Störungen, die von der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen, beschränkt sich das Vorkommen auf Vogelarten, die als wenig störungsempfindlich gelten und allgemein häufig vorkommen. Dies gilt ebenfalls für die überwiegend im Randbereich des Plangebietes liegenden Laubgehölze.

Vorkommen von Vögeln die an bzw. in Gebäuden brüten, wie z. B. Mehlschwalben, Haussperlinge etc. sind im Bereich der Betriebsgebäude im Plangebiet möglich. Diese Arten sind an die Anwesenheit von Menschen und deren Nutzungen gewöhnt.

Insgesamt wird allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen. Da an den Betriebsgebäuden keine baulichen Veränderungen vorbereitet werden, bleibt die Gilde der Gebäudebrüter bei der artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt.

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nachdem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten wie z. B. Zaunkönig und Rotkehlchen in den Knicks grundsätzlich möglich.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Die Beseitigung eines ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks und die Fällung von Einzelbäumen sind mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbunden.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickgehölzen und Bäumen auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und den letzten Tag im Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Für die in Anspruch genommenen Freiflächen des Plangebietes sind keine relevanten Vorkommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung des Knickabschnittes und von Einzelbäumen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Das dichte und weitläufige Knicknetz setzt sich außerhalb des Plangebietes in entsprechender Qualität in die Landschaft weiter fort und bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Lebensraum für die lokalen Populationen gehölzbrütender Vögel. Da etwaige Störungen durch Baumaßnahmen oder Gewerbenutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüterarten sich durch diese etwaigen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zugriffsverbote Nr. 2 und 3).

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

Die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung: Bei Gehölzen und Bäumen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Verletzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose Schutzgebietsnetz Natura 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht betroffen.

Prognose Eingriffe

- Flächeninanspruchnahme

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

- Knickeingriffe

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Beseitigung des ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich.

Mit der Beseitigung des naturschutzrechtlich geschützten Knickabschnittes werden Flächen bzw. Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen.

Die weiteren vorhandenen Knickabschnitte werden erhalten und als Grünflächen festgesetzt. Der naturschutzrechtliche Schutz der Knicks wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Biotopschutz für Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind demnach verboten.

Ausnahmen vom Knickschutz bedürfen einer Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (§ 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG SH). Ein Knickaustausch durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

Nach dem derzeit geltenden Knickerlass ist ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 durch Neuanlage eines Knicks erforderlich.

- Wegfall eines Knickabschnittes, Länge 80 m
- Verhältnis Ausgleich 1 : 2
- Umfang Ausgleich durch Neuanlage Knick: Länge 160 m

Die Maßnahmen zum Knickaustausch werden im Umweltbericht-Kapitel 4.4.2 „Ausgleich“ dargestellt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks werden zudem Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung getroffen, die im Umweltbericht-Kapitel 4.4.1 „Vermeidung, Verhinderung und Minimierung“ erläutert werden.

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im östlichen Hügelland in der Landschaft Angeln.

Als Bodenart liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Lehm und sandiger Lehm vor (Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel). Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen

Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bei der Tischlerei auf dem bisherigen Betriebsgelände handelt es sich nach Angaben der unteren Bodenschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (Stellungnahme vom 09.08.2019) um einen altlastrelevanten Betrieb. Es muss ggf. mit schädlichen Bodenverunreinigungen gerechnet werden.

Bewertung

Bei Bauarbeiten im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes (altlastrelevanten Betrieb) sind Vorkehrungen aufgrund von möglichen schädlichen Bodenverunreinigungen zu treffen.

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Mit der Festsetzung der GRZ als Größe der überbaubaren Grundfläche wird die maximal zulässige Flächengröße für Versiegelung und Bebauung in den Bauflächen bestimmt. Die Grundfläche kann gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.3 für Stellplätze, Garagen, befestigte Wege-, Rangier- und Lagerflächen sowie Nebenanlagen kann die GRZ bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden, so dass eine Gesamtversiegelung des Baugebiets von 80% möglich ist.

Von der maximal zulässigen Flächenversiegelung ist bei der Eingriffsbilanzierung auszugehen. In der folgenden Tabelle wird daher der Versiegelungsgrad in Prozent, einschließlich der Überschreitungsmöglichkeit, mit 80 % angegeben.

Die im Ausgangszustand bestehende Versiegelung ist dabei gegenzurechnen. Dazu wurde die Bestandsversiegelung in den Einzelflächen der Gebäude und Anlagen ermittelt.

Zudem ist die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 im östlichen Bereich des Plangebietes bereits vor Planungsbeginn der 4. Änderung zulässige Versiegelung als Bestandsversiegelung anzusetzen, da die entsprechenden Eingriffe bereits zulässig sind.

Aus den Festsetzungen der bereits im Jahr 1998 aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 ergibt sich für die betreffende Teilfläche von 4.204 m² Flächengröße mit festgesetzter GRZ von 0,6 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit der maximal zulässige Versiegelungsgrad von 80%, entsprechend 3.363 m² Versiegelungsfläche (4.204 x 0,8 = 3.363). Diese Versiegelungsfläche bezieht die mit Umsetzung der 1. Änderung errichteten Betriebsgebäude und angelegten Fahrflächen ein. Die Flächengröße 3.363 m² wird daher als Bestandsversiegelung angesetzt.

Zudem wird ein vorhandener Schuppen im westlichen Bereich des Plangebietes als Bestandsversiegelung von 138 m² Fläche angesetzt. Insgesamt beträgt die Bestandsversiegelung somit 3.501 m² Flächengröße.

Im Baugebiet (Gewerbegebiet) ergibt sich folgende Flächengröße für zusätzliche Versiegelung:

Baugebiet	Gebietsgröße (m ²)	GRZ	Vers.-grad (%)	zulässige Vers. (m ²)	Bestand Vers. (m ²)	Zusätzliche Vers. (m ²)
GE	24.450	0,40	80,0	19.560	3.501	16.059
<i>Summe</i>	<i>24.450</i>			<i>19.560</i>	<i>3.501</i>	<i>16.059</i>

Im Gewerbegebiet ist somit von insgesamt maximal rund 16.060 m² zusätzlicher Flächenversiegelung auszugehen.

Die Verkehrsflächen sind bereits im Bestand versiegelt, es kommt keine zusätzliche Versiegelung hinzu.

Durch Festsetzungen in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 wird somit zusätzlich zum Bestand die **Vollversiegelung von maximal 16.060 m² Fläche** ermöglicht.

Bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens als Eingriff in Natur und Landschaft (Abgrabung, Schutzgut Boden) verbleiben nach der Verminderung durch weitgehend naturnahe Gestaltung erhebliche Beeinträchtigungen, die auszugleichen sind. Auf der 1.158 m² großen Fläche für das Regenrückhaltebecken wird abzüglich der Umfahrungsflächen und der naturnah bepflanzten Flächen eine **Fläche von 800 m² als durch Abgrabung des Regenrückhaltebeckens beeinträchtigte Fläche** angesetzt.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt in einem Wasserschongebiet. In Stenderup befindet sich ein Wasserwerk. (Quelle: Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V).

Im Bereich des Plangebiets ist mit dem Nachklärteich als Fläche für die Abwasserentsorgung ein kleineres Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Das auf den Straßen- und Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser wird in das neuzubauende Regenrückhaltebecken (RRB) im süd-westlichen Bereich des Plangebiets eingeleitet. Bei Starkniederschlägen und eingeschränktem Ablauf der Knorrau durch hohe Wasserstände in der Ostsee, kann es zu einem Anstieg der Wasserstände in der Knorrau kommen. Diese Maximalwasserstände sind bei der Planung des RRB zu berücksichtigen.

Das neue Regenrückhaltebecken wird unter Verwendung heimischer und standortgerechter Pflanzen weitgehend naturnah gestaltet. Der Eingriff durch Anlage des Regenrückhaltebeckens wird dadurch weitgehend vermindert. Maßnahmen an bestehenden Gewässern zum Ausgleich (Entrohrung, Flächenvernässung) sind nicht möglich. Verbleibende Beeinträchtigungen werden im vorigen Kapitel zum Schutzgut Boden thematisiert.

Die Schmutzwasserentsorgung aus dem Plangebiet erfolgt über einen Anschluss an die gemeindliche Kläranlage südlich des Wendeplatzes in der Straße „An de Diek“. Die gemeindliche Kläranlage ist ihrerseits Bestandteil des Plangebiets. Es ist zu prüfen, ob die noch zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Kläranlage für die vorgesehene Bebauung ausreichen.

Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Nachklärteich (Bestand).

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zu Kapitel 4.2.2 auszugleichen.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschongebietes ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamem Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen hinaus keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

4.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst sowohl durch die bestehende Flächenversiegelung als auch durch den Gehölzbestand und die Freiflächen im Gebiet. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Flächenversiegelungen und die Entnahme einzelner Bäume bzw. des Knickabschnittes können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der verbleibende Gehölzbestand und die Neupflanzungen sowie der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen werden.

4.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung, dem baulichen Bestand und den Gehölzhecken und Knicks mit Überhältern geprägt. An das Plangebiet grenzen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Freiflächen mit gliederndem Knicknetz an. Nördlich des Plangebietes liegt die Bundesstraße 199 als landschaftsprägende Straße.

Das Plangebiet ist u.a. am westlichen und östlichen Rand von Knicks, teilweise mit Überhältern, eingegrünt.

Im Landschaftsplan wird der Umgebungsbereich des Plangebietes als „durch intensive Landwirtschaft geprägtes Landschaftsbild mit geringem Anteil an gliedernden Strukturen“ und damit als nicht hochwertig beschrieben.

Bewertung

Positive Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der oben genannten Kriterien geht im Bereich des Plangebietes von den Knicks mit Überhältern und dem Nachklärbecken mit der zum Teil üppig ausgeprägten Vegetation aus.

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes. Damit ist eine dauerhafte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verbunden.

Mit Ausnahme eines Abschnittes des mittigen Knicks bleiben die Knicks im Plangebiet als prägende Landschaftsbestandteile in der Offenlandschaft erhalten. Im Bereich der Baumreihe im Südosten des Plangebiets und am Nachklärteich im Westen des Plangebietes werden einzelne Bäume, die nicht landschaftsprägend sind, entnommen.

Zur Eingrünung des Gewerbegebietes gegenüber der freien Landschaft bzw. zum Schutz des Landschaftsbildes wird an der noch nicht bepflanzten Grenzen im Südosten sowie in einer bisherigen Ackerzufahrt an der westlichen Grenze (Lückenschluss) jeweils eine Fläche zur Neuanlage eines Knicks festgesetzt. Zudem werden zum Ausgleich für die Beseitigung des mittigen Knicks im Bereich südlich des Plangebietes Knickabschnitte neu angelegt (siehe Kap. 4.4.2 Ausgleich). Für die Gebäude wird eine Höhenbegrenzung festgelegt.

Aufgrund des umgebenden Knickbestandes, der erhalten und ergänzt wird, sowie durch die Höhenbegrenzung der Gebäude ist bei Umsetzung der Planung keine erheblich negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der Ostseeküstenraum ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung besonders gut eignen.

Das Plangebiet selbst ist im Bestand für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Als landwirtschaftliche Fläche bzw. Betriebsgelände der Tischlerei ist sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Landschaftselemente, hier die

Knicks und die Topografie, sind somit nur von außen wirksam, so etwa bei der Nutzung der öffentlichen Wege außerhalb des Plangebietes.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im vorangegangenen Kapitel.

Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie Gewerbe- und Wohnbebauung an. Die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Emissionen

Zur Bewertung der im Plangebiet bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Geräuschemissionen wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (**vgl. Anlage 3**).

Im Hinblick auf den erforderlichen Geräusch-Immissionsschutz gegenüber den umliegenden Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek wurden im Plangebiet für die Teilflächen „Schall 1“ bis „Schall 3“ Emissionskontingente $L_{EK,tags}$ und $L_{EK,nachts}$ gemäß DIN 45691 in Teil B des Bebauungsplans festgesetzt (textliche Festsetzung 5.1).

Unter Berücksichtigung dieser Emissionskontingente können in der gesamten Umgebung des Plangebietes die jeweils anzusetzenden Orientierungswerte bzw. die Immissions-Richtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Für die Gewerbefläche mit der Bezeichnung „Schall 3“ ist dabei davon auszugehen, dass diese als uneingeschränkte GE-Fläche im Sinne des jüngsten BVerwG-Urteils (BVerwG 4 CN 7.16) zu dieser Thematik anzusehen ist. Diese gesonderte Beurteilung der Gewerbefläche mit der Bezeichnung „Schall 3“ liegt an der größeren Entfernung zu den schutzbedürftigen Nutzungen.

Allerdings resultieren aus dieser nächtlichen Uneingeschränktheit hohe Immissionspegel auf den benachbarten GE-Teilbereichen des Plangebiets, so dass eine besondere Sorgfalt bei der ausnahmsweisen Genehmigung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter erforderlich ist (textliche Festsetzung Nr. 5.2 in Teil B des Bebauungsplans).

Abwasser, Abfall

Die Entsorgung von Schmutzwasser und Regenwasser wird im Abschnitt zum Schutzgut Wasser erläutert.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes nicht von einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auszugehen. Ein besonderes Risiko besteht daher in dieser Hinsicht nicht.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks als Elemente der Kulturlandschaft werden erhalten.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im Kapitel 4.2.5.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind nicht zu erwarten. Bei Umsetzung der Emissionskontingentierung gemäß der Schalltechnischen Untersuchung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen bzw. -immissionen zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale liegen im Plangebiet nicht vor und sind auch im Umgebungsbereich des Plangebietes nach vorliegenden Informationen nicht vorhanden. Bezüglich Bodendenkmale liegt nach jetzigem Stand keine Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Im Plangebiet besteht eine landwirtschaftliche Nutzung, sowie eine gewerbliche Nutzung durch den Betrieb der Tischlerei Pfeiffer.

Bewertung

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage der oberen oder unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die wirtschaftliche Nutzung des Plangebietes als Betriebsgelände der Tischlerei soll durch die Umsetzung des Bebauungsplans weiterentwickelt werden. In der Freifläche wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch gewerbliche Nutzung abgelöst.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tab. 1 kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Erhaltung und Schutz der zur landschaftsbezogenen Erholung relevanten Elemente	o
Immissionen	Angrenzende Landwirtschaft	+
Emissionen	Einhaltung der Richtwerte durch Kontingentierung des Gewerbegebietes	++
Biotop, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung Beseitigung Knickabschnitt und einzelner Bäume	+ ++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, Erhaltung Knickbestand	+
Kultur-, Sachgüter	Keine Beeinträchtigung archäologischer Funde (Kulturgüter), Landwirtschaftliche Nutzung wird durch gewerbliche Nutzung abgelöst	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Andere Vorhaben in der Umgebung, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

4.3 Prognose der Umweltauswirkungen

4.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebs der Tischlerei Pfeiffer geschaffen werden.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässigen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung/ Überbauung,
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
4. u. U. mögliche Beeinträchtigung der Funktion von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen durch das Vorhaben.

Abrissarbeiten an Gebäuden im Plangebiet sind zur Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Die Baugrenzen lassen grundsätzlich die Errichtung von Gebäuden mit größerer Grundfläche zu, die die vorhandenen Gebäude ergänzen bzw. ersetzen könnten.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Eingriffe in die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen und Boden / Fläche werden entsprechend ausgeglichen.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund des Charakters der Planung (Nutzung als Gewerbegebiet) ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Des Weiteren ist mit der für eine Tischlerei typischen Geräuschkulisse zu rechnen.

Wie in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet ist mit erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle / Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben, ist die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und sind durch die Schmutzwasserentsorgung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe (Kapitel 4.2 dieser Begründung, Umweltbericht) ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Abstand bis 2 km zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird berücksichtigt, indem der Knickbestand größtenteils erhalten und zum Teil ergänzt wird (siehe Kapitel 4.2). Dadurch wird die Beschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gefördert und die Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels gemindert.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass bei dem Vorhaben der Betriebserweiterung Stoffe und Techniken zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten auch in Zukunft nicht zu rechnen.

4.3.2. Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

4.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 und 4.3 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch die Beseitigung eines Knickabschnittes im südlichen Bereich des Plangebiets entstehen erhebliche Auswirkungen im Bereich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, die zu kompensieren sind.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschriebenen Basisszenario voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

4.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

4.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Boden

Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben zu beachten sind. Sie ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. aus naturschutz- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher folgende Vorgaben im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung zu beachten.

- Bei Bauarbeiten im Bereich des bisherigen Betriebsgeländes (altlastrelevanter Betrieb) sind Vorkehrungen aufgrund von möglichen schädlichen Bodenverunreinigungen zu treffen.
- Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung-, Freiland-, Grünflächen etc.
- Schädliche Bodenverdichtungen / Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden.
- Keine Erdarbeiten und kein Befahren bei hoher Bodenfeuchte / nasser Witterung.
- Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung
- Sinnvolles Bodenmanagement
- Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m.
- Für sämtliches Bodenaushubmaterial (inkl. Regenrückhaltebecken) ist ein Verwertungskonzept (Trennung nach Ober- und Unterboden) zu erstellen.
- Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorher per E-Mail mitzuteilen: anette.jaeger@schleswigflensburg.de

- Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731.
- Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden.
- Für eine potenzielle Aufbringung von überschüssigem Oberbodenmaterial im Volumen von mehr als 30 m³ auf landwirtschaftliche Flächen außerhalb des Geltungsbereiches B-Plan ist ein Aufschüttungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

Der Boden der Abstandsflächen zu vorhandenen Knicks (Baufreihalteflächen) bleibt gemäß Festsetzung dauerhaft unversiegelt. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Bereiche auch während der Bauphase nicht durch Zwischenlagerung, Verunreinigungen oder Bodenverdichtungen beeinträchtigt werden.

Ortsbild

Die Erhaltung des Großteils der Knicks und die zusätzliche Anlage von Knickabschnitten führen zur Verringerung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen und örtliche Bauvorschriften wird sichergestellt, dass die Gebäude im Plangebiet sich in den vorhandenen Siedlungsbestand einpassen.

Knickerhaltung, -schutz und -pflege

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der zu erhaltenden Knicks im Plangebiet werden textliche Festsetzungen getroffen, die im Folgenden erläutert werden (vgl. Bebauungsplan Text (Teil B), hier Ziffern 4, 6 und 7)

- Baugrenzen

Zu den Knicks entlang der Plangebietsränder beträgt der Abstand der Baugrenzen zum Knickwall mindestens 10 m. In den meisten Bereichen liegt dieser Abstand deutlich darüber. Die Baugrenzen greifen an keiner Stelle in die Ausdehnung der Baumkrone und damit in den Wurzelbereich großkroniger Bäume ein.

- Baufreihalteflächen

Entlang der Knicks am Plangebietsrand sind in der Planzeichnung Baufreihalteflächen in mindestens 3 m Breite ab dem Knickwall festgesetzt.

Auf den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind die Errichtung von baulichen Anlagen, von Stellplätzen und Garagen gemäß § 12 BauNVO, von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

Der Wurzelbereich der Knickgehölze und Bäume wird so vor Beeinträchtigungen geschützt. Zudem werden die Gehölze vor verschiedenen weiteren Beeinträchtigungen wie z.B. Beschattung durch bauliche Anlagen geschützt.

- Erhaltung und Pflege der Knicks

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks sind auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i. d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

In dem Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ wird die sachgerechte Pflege der Knicks beschrieben, die die Funktionen der Knicks im Naturhaushalt und im Landschaftsbild nachhaltig sichern soll. Die Flächeneigentümer werden auf diese Pflicht hingewiesen, die Knicks zu schützen und sachgerecht zu pflegen und es werden ihnen Hinweise zur sachgerechten Pflege ausgehändigt. Die Gemeinde Gelting wird so dafür Sorge tragen, dass der gesetzlich verankerte Knickschutz umgesetzt wird.

Die Durchführungsbestimmungen zur Pflege werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Knicks dürfen nur alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Das „Auf den Stock setzen“ ist das Abschneiden von Gehölzen eine Handbreit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag im Rhythmus von 10 – 15 Jahren zur nachhaltigen Pflege des Gehölzbestandes.

Das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen ist senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Wallfuß zulässig.

Das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ alle 10-15 Jahre sowie das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen erfolgt im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar (gesetzliche Schutzfrist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 LNatSchG).

Diese Regeln sollen ausreichenden Entwicklungsraum der Gehölze auch als Tierlebensraum sowie die Funktionen im Landschaftsbild sichern. Die Schutzfrist zwischen 1. März und Ende September dient dem Schutz brütender Vögel und anderer wildlebender Tiere und ist im Naturschutzrecht festgelegt.

Zum Schutz der Knicks, die den Wall mit seiner gesamten Vegetation und einem Knicksaum umfassen, sind Maßnahmen untersagt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dazu gehören u.a. das Ablagern von Material jeglicher Art einschließlich Gartenabfall, Versiegelungen einschließlich Pflasterungen, Gehwegplatten etc. und die Bepflanzung mit Gehölzen nicht heimischer Arten.

Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Die folgenden Gehölzarten sind eine Auswahl heimischer, standortgerechter Arten für Schlehen-Hasel-Knicks, die Moränenböden in Schleswig-Holstein besiedeln und auch für den Naturraum Östliches Hügelland, in dem die Gemeinde Gelting liegt, typisch sind. Deren Verwen-

dung wird für die Neuanlage von Knicks aber auch für Anpflanzungen von Gehölzhecken empfohlen. Die Liste ist den ‚Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz‘, hier dem Anhang D, entnommen.

Liste typischer Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Knicks,

hier der Schlehen-Hasel-Knicks.

Die Schlehen-Hasel-Knicks (auch Eichen-Hainbuchen-Knicks genannt) besiedeln die Moränenböden in Schleswig-Holstein.

Die Strauchschicht ist geprägt durch die am häufigsten vertretenen Sträucher:

Hasel (*Corylus avellana*)
Schlehdorn (*Prunus spinosa*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Brombeere (*Rubus*, etwa 20 häufigere Arten)

Dazu kommen in bunter Folge einheimische Sträucher (nach Häufigkeit geordnet):

Hundsrose (*Rosa canina*)
Filzrose (*Rosa tomentosa*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schneeball (*Viburnum opulus*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Weißdorn (*Crataegus div. spec.*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Weiden (*Salix div. spec.*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Wildapfel (*Malus sylvestris*)
Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Deutsches Geißblatt (*L. periclymenum*)

Die Verwendung heimischer Gehölze dient u.a. der landschaftsgerechten Gestaltung und der Schaffung von Lebensraum wildlebender Tiere heimischer Arten.

Des Weiteren wird auf die ‚Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz‘ verwiesen

4.4.2 Ausgleich

Ausgleich Knick

Die Beseitigung eines ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich. Der Umfang des Ausgleichs durch Neuanlage Knick beträgt 160 m Knicklänge (vgl. Kap 4.2.1, hier Abschnitt Knickeingriffe).

Zum Ausgleich des Knickverlustes ist in folgenden Bereichen die Anlage landschaftsgerechter Knickabschnitte geplant.

- Schließung der Ackerzufahrt am westlichen Rand des Plangebiets durch Knickneuanlage und damit Lückenschließung der vorhandenen Knicks (Neuanlage Knick auf 8 m Länge),
- Neuanlage von Knickabschnitten auf 155 m Länge südlich des Plangebietes als Redder, parallel zu vorhandenen Knickabschnitten.

Die Neuanlage eines Knickabschnittes im östlichen Bereich des Plangebiets am südlichen Rand ergibt sich als bestehende Ausgleichsverpflichtung aus den Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 und kann daher nicht als Ausgleich für den o.g. Knickverlust aus der vorliegenden Planung angesetzt werden.

Maßnahmen Knickaustgleich

- Neuanlage Knickabschnitte im Plangebiet:

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Schließung Ackerzufahrt am westlichen Rand des Plangebiets, Neuanlage Knickabschnitt im östlichen Bereich des Plangebiets am südlichen Rand) sind Knickabschnitte wie folgt anzulegen und zu bepflanzen (vgl. Text (Teil B), hier Ziffer 6).

Es sind Knickwälle anzulegen. Bei den Knickwällen beträgt die Breite des Knickfußes jeweils 3,0 m, die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m und die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m.

Die Knickwälle sind jeweils mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Bäume im Abstand von etwa 40 m zueinander werden als zukünftige Überhälter entwickelt. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks ist im vorigen Abschnitt des Umweltberichtes (Kap. 4.4.1) aufgeführt.

- Neuanlage Knickabschnitte südlich außerhalb des Plangebietes als Redder, parallel zu vorhandenen Knickabschnitten:

Auf den in folgender Abbildung 5 dargestellten Flächen auf dem südlich an den Geltungsbe- reich des Bebauungsplans angrenzenden Teil des Flurstücks 164 der Flur 1 Gemeinde Gel- ting, Gemarkung Stenderup werden Knickabschnitte in den in Abbildung 5 angegebenen Län- gen parallel zu den vorhandenen Knicks als Redder angelegt.



Abb. 5: Lage Neuanlage Knick (Redder) südlich des Plangebietes

Der neue Knickwall wird im Abstand von 6 m zum vorhandenen Knickwall angelegt (vgl. Abb. 6 Anlage eines Redders).

Bei dem Knickwall beträgt die Breite des Knickfußes jeweils 3,0 m, die Höhe des Knickwalls beträgt 1,0 m und die Breite der Krone des Knickwalls beträgt 1,0 m.

Die Knickwall-Abschnitte sind jeweils mit einer zweireihigen Bepflanzung aus heimischen Sträuchern und Bäumen aufzubauen. Bäume im Abstand von etwa 40 m zueinander werden als zukünftige Überhälter entwickelt. Bei Abgang einzelner Pflanzen ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Arten zu pflanzen. Eine Liste typischer Gehölzarten von Knicks ist im vorigen Abschnitt des Umweltberichtes (Kap. 4.4.1) aufgeführt.

Der Redder ist auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i.d. jeweils geltenden Fassung zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (vgl. auch „Erhaltung und Pflege der Knicks“ im Umweltbericht Kap. 4.4.1.).

Der Innenraum des Redders wird als Grünland (artenreiche Mähwiese) angelegt und extensiv gepflegt (Mahd in jährlich zwei Mahdgängen ab Juni).

Im Redderinnenraum wird eine Wegenutzung ermöglicht. Der Weg wird jedoch nicht befestigt, sondern als Grasweg angelegt.

Durch die Pflege des Redderinnenraumes als Grünland, die Wegenutzung und die separate Knickpflege beider Knickabschnitte wird gewährleistet, dass die Gehölzbestände der parallelen Knickabschnitte nicht zusammenwachsen und keine Sukzession (Gehölzaufwuchs) im Innenraum stattfindet. So wird der Redderinnenraum von Gehölzen freigehalten, eine zeitweilige Besonnung des Redderinnenraums ermöglicht und der ökologische Wert eines strukturreichen Redders nach den Vorgaben des Knickerlasses erreicht.

Die Neuanlage der Knickabschnitte erfolgt im Zuge der Erschließung des Baugebietes und wird von einer Fachfirma durchgeführt.

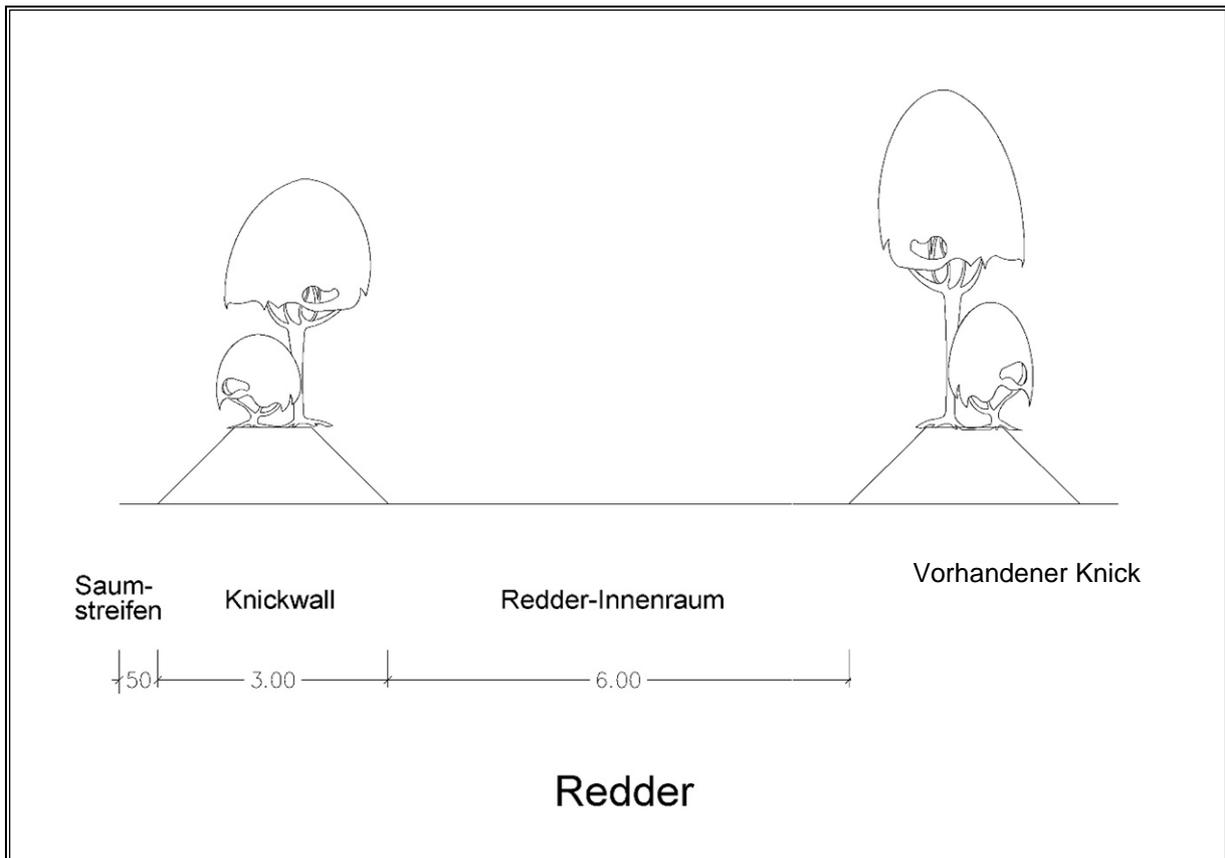


Abb. 6: Anlage eines Redders

Fazit Knickausgleich

Das Erfordernis an Knickausgleich (Neuanlage Knick auf 160 m Länge) wird durch die Lückenschließung im Plangebiet (Neuanlage Knick auf 8 m Länge) und die Neuanlage von Knickabschnitten südlich außerhalb des Plangebietes (Neuanlage Knick auf 155 m Länge) in ausreichendem Umfang erbracht.

Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Im Ergebnis der Ermittlung der aufgrund der Festsetzungen zu erwartenden Versiegelung (vgl. Kap. 4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche) wird von einer zusätzlichen Versiegelung auf maximal

16.060 m² Fläche ausgegangen. Betroffen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013) sind bei Vollversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biototyp zu entwickeln (Ausgleichsmaßnahmen).

Dadurch ergibt sich ein Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen in der Größenordnung von 8.030 m² für die Vollversiegelung.

Zusätzlich sind die durch die Überplanung der in der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzten Ausgleichsfläche als Gewerbegebiet der hier entfallende Ausgleich im Umfang von 773 m² an anderer Stelle zu erbringen.

Zudem ist durch Abgrabung des Regenrückhaltebeckens Fläche in der Größenordnung von 800 m² betroffen. Die Intensität der Beeinträchtigungen des Bodens durch Abgrabung ist der einer Teilversiegelung vergleichbar. Gemäß Anlage zum Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ s.o.) sind bei Teilversiegelung im Verhältnis 1 zu 0,5 Flächen als Ausgleichsflächen zu entwickeln. Der erforderliche Flächenumfang liegt bei 240 m² ($800 \text{ m}^2 / 3 = 240 \text{ m}^2$).

Daraus ergibt sich in der Summe das Erfordernis an Ausgleichsmaßnahmen auf 9.043 m² Fläche. ($8.030 \text{ m}^2 + 773 \text{ m}^2 + 240 \text{ m}^2 = 9.043 \text{ m}^2$)

Ausgleichsmaßnahmen als externer Ausgleich

Da es im Plangebiet keine Möglichkeit für einen Ausgleich der Bodenversiegelung gibt, werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf zwei Flächen außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

A: Erste externe Ausgleichsfläche Wackerballig

Die externe Ausgleichsfläche liegt nordwestlich etwa 3,2 km Luftlinie von dem Plangebiet entfernt in Gelting im Gemeindeteil Wackerballig, siehe nachfolgende Abbildung.

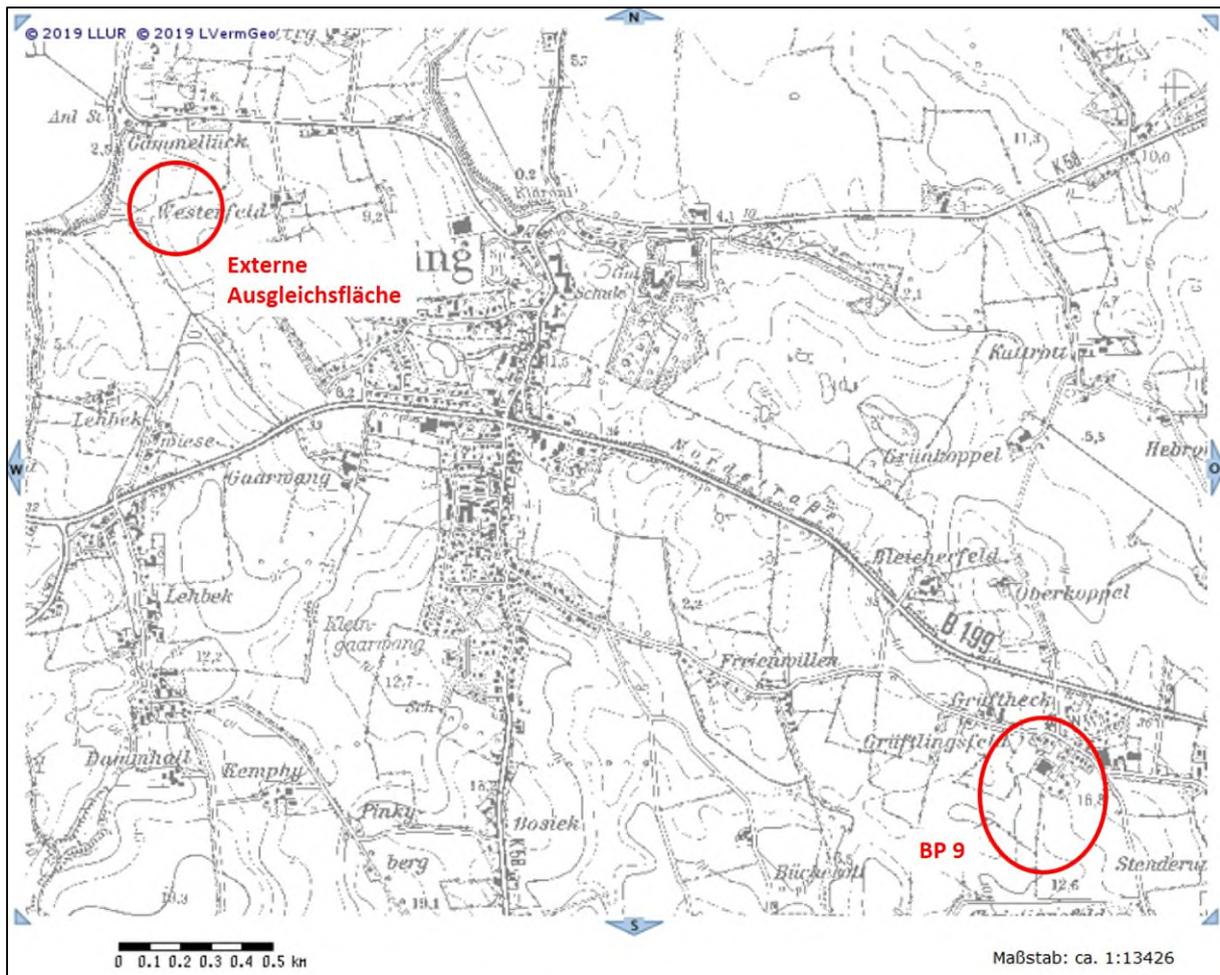


Abb. 7: Übersichtskarte – erste externe Ausgleichsfläche Wackerballig

Lage des Bebauungsplans Nr. 9 südlich der B199 und der Ausgleichsfläche in Wackerballig

Die Ausgleichsfläche umfasst den südlichen Bereich des Flurstücks 109/13 der Flur 3 Gemarkung Gelting, siehe nachfolgende Abbildung 8. Das Flurstück ist für den Vorhabenträger durch vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer verfügbar.

Die Fläche des Flurstücks ist im nördlichen Bereich nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (E-Mail Herr Polensky vom 06.06.2019) geschützter Biotop bzw. bestehende Kompensationsfläche. Die Flächen mit Biotopschutz sind demnach in der Biotopausprägung teilweise Rotschwengelrasen mit Feuchtebereichen und Dominanzbeständen von Strandbinse (*Bolboschoenus maritimus*). Die bestehende Kompensationsfläche ist als Sukzessionsfläche festgesetzt.

Die daran südlich anschließende, etwa 8.100 m² große Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist durch Koppelzäune abgegrenzt. Sie ist im Bestand im gesamten Bereich artenarmes Wirtschaftsgrünland als Dauergrünland. Übergangsbereiche der nördlich angrenzenden Vegetation geschützter Biotope sind im Ergebnis einer örtlichen Bestandserfassung nicht vorhanden.

Die Auflagen für Nutzung der Ausgleichsflächen orientieren sich an den Vorgaben zum Vertragsnaturschutz „Weidewirtschaft“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Auflagen für die Ausgleichsfläche Wackerballig:

Nutzung der Fläche als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland;

- kein Absenken des Wasserstandes;
- kein Schleppen sowie andere Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 1.04. bis zum 20.06.;
- Pflegemahd ab 21.06. eines Jahres maximal 2x/ Jahr,
- keine Düngung der Flächen;
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- keine Zufütterung der Weidetiere;
- Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten.

Beweidung in der Standweide-Variante:

- 1.05. bis 31.10. maximal 3 Tiere/ ha (hier: 2 Rinder auf der Ausgleichsfläche 0,8 ha), in der übrigen Zeit maximal 1 Rind auf der Ausgleichsfläche; Pflegemahd ab 21.06. eines Jahres maximal 2x/ Jahr zulässig.

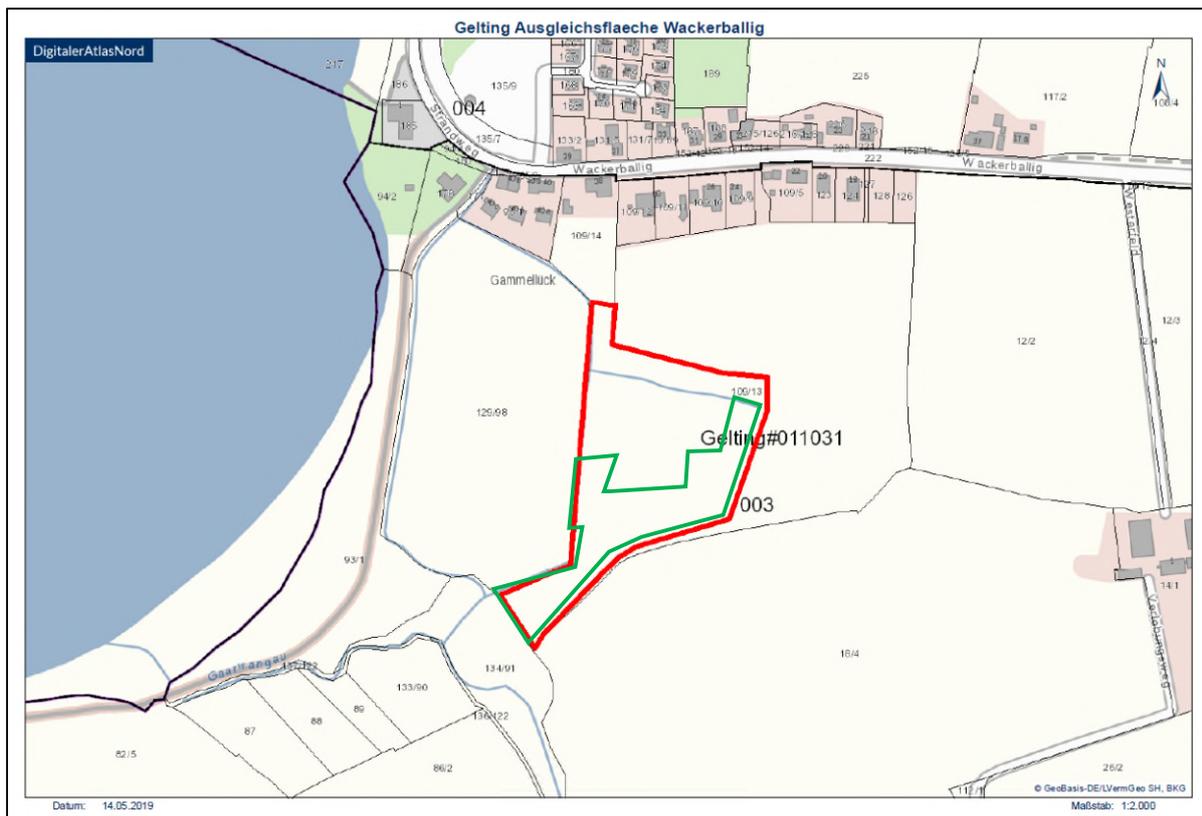


Abb. 8: Flurkartenausschnitt Ausgleichsfläche Wackerballig

Flurstück 109/13 ist rot umgrenzt, die darin liegende Ausgleichsfläche ist grün umgrenzt

B: Zweite externe Ausgleichsfläche Redderinnenraum südlich des Plangebietes

Im Zuge der Neuanlage von Knickabschnitten entlang bestehender Knicks (Redder) südlich des Plangebietes wird der dadurch entstehende Redderinnenraum als Grünland (artenreiche Mähwiese) angelegt und extensiv gepflegt. Die Fläche von 957 m² Flächengröße wird als Ausgleich im Schutzgut Boden angesetzt.

- Anlage und Pflege der Grünlandfläche im Redderinnenraum

Die als „artenreiche Mähwiese“ zu entwickelnde Fläche ist mit einer Regio-Saatgutmischung für Biotopflächen (artenreiches Extensivgrünland) anzusäen.

Regio-Saatgut wird in der Region aus heimischen Wiesen gewonnen. Die Verwendung ist für die Förderung der heimischen Flora wichtig.

Die Pflege der Wiesenfläche erfolgt durch jährlich zwei Mahdgänge, jeweils mit Abräumen des Mahdgutes (kein Mulchen). Die erste Mahd wird im Zeitraum 1.6. - 30.6. durchgeführt. Die zweite Mahd erfolgt nach einer 8-wöchigen Nutzungspause, d.h. frühestens Anfang August bis spätestens Ende Oktober.

Alternativ ist Schafbeweidung zulässig.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf der Wiesenfläche (Redderinnenraum) nicht zulässig.

Die Wiesenfläche wird als Dauergrünland entwickelt, d.h. Grünlandumbruch ist nicht zulässig.

Die Maßnahme im Redderinnenraum auf insgesamt 957 m² Flächengröße wird als Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung (Schutzgut Boden) angesetzt.

Fazit Flächenausgleich (Schutzgut Boden)

Das Erfordernis an Flächenausgleich auf 9.043 m² Fläche wird durch Maßnahme A (Extensiv-Grünlandnutzung auf externer Ausgleichsfläche Wackerballig, 8.100 m²) und Maßnahme B (Redder-Innenraum südlich des Plangebietes, 957 m²) in ausreichendem Umfang erbracht (Summe Maßn. A und B: 9.057 m²).

4.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Sofern die Neuanlage, Erhaltung und Pflege der Knicks im Plangebiet sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Fläche ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann von einer wirksamen Ausgleichsfunktion der Flächen und von einer dauerhaften Erhaltung der Knicks ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

4.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Durch die Planung wird die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes ermöglicht. Die bestehenden Betriebsgebäude und die Erschließung werden weiter genutzt. Der Betrieb wird durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude und Anlagen erweitert. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen.

Als Alternative ist die Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort zu prüfen. Diese Alternative hätte einen höheren Aufwand an Bauvolumen und Erschließung zur Folge, da alle Betriebsgebäude und –anlagen sowie die Wegeerschließung und die weitere Erschließung neu geschaffen werden müssten.

Unabhängig von der Frage der Flächenverfügbarkeit, hätte eine Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich bei einer ausreichend großen Fläche ggf. den Vorteil, dass die Beseitigung von Knickabschnitten vermieden werden könnte.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wären bei einer Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich jedoch insgesamt gravierender, da durch die zusätzliche Bebauung und Anlage von Flächen mehr Freifläche in Anspruch genommen und Boden versiegelt werden würde. Zudem wäre das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu einem zentralen Standort höher.

Neben den Umweltaspekten ist zu berücksichtigen, dass eine Standortverlagerung für den Vorhabenträger aufgrund des wesentlich größeren Investitionsvolumens nicht in Frage käme und daher als umsetzbare Alternative nicht in Betracht kommt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Gelting die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

Planinhalt

Als alternative Planung innerhalb des Plangebietes wäre es denkbar, abweichend von der in benachbarten Gewerbegebieten etablierten Bauweise, eine geringere Baudichte mit größerem Freiflächenanteil innerhalb des Gebietes zu planen. Im Plangebiet wäre bei einer solchen Alternative der Umfang an Flächenversiegelung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden geringer.

Dies hätte andererseits zwangsläufig zur Folge, dass der Bedarf an bebaubarer Grundfläche in nur geringerer Weise gedeckt werden könnte. Um dann einen gleichen Umfang an bebaubarer Grundfläche anbieten zu können, müssten die Bauflächen und das Plangebiet entsprechend erweitert werden. Dies hätte wiederum eine größere Flächeninanspruchnahme zur Folge und brächte verglichen mit der vorliegenden Planung insgesamt voraussichtlich eher Nachteile bezogen auf die Umweltschutzgüter mit sich.

Eine Erhaltung des mittig durch das Baugebiet verlaufenden Knicks ist aufgrund der Anforderungen des Planungszieles an die Flächendimensionierung des Gewerbegebietes nicht umsetzbar.

Zu den randlichen zu erhaltenden Knicks beträgt der Abstand der Baugrenzen zum Knickwall mindestens 10 m. In den meisten Bereichen liegt dieser Abstand deutlich darüber. Die Baugrenzen greifen an keiner Stelle in die Ausdehnung der Baumkrone und damit in den Wurzelbereich großkroniger Bäume ein. Entlang der Knicks werden Baufreihalteflächen von mindestens 3 m Breite festgesetzt. Zudem sind Erhaltungs- und Pflegevorschriften zu beachten. In der gewählten Planungsvariante werden so erhebliche Beeinträchtigungen der Knicks vermieden.

Zudem werden in der gewählten Planungsvariante die Baugrenzen so festgesetzt, dass Gebäude mindestens 30 m Abstand zur südlichen Plangebietsgrenze halten. So wird die Inanspruchnahme von bisher unbebautem Landschaftsraum gegenüber anderen Planungsvarianten deutlich verringert.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplans ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und die Anlage der externen Ausgleichsflächen ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, im weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199.

Das rund 2,8 ha große Plangebiet besteht zum einen aus dem bisherigen Betriebsgrundstück der Tischlerei Pfeiffer im östlichen Bereich. Der überwiegende Flächenanteil des Plangebietes besteht aus Landwirtschaftsflächen, mit einer westlich an das bisherige Betriebsgrundstück anschließenden Ackerfläche und einer daran nördlich anschließenden Grünlandfläche.

Knicks verlaufen entlang der Plangebietsränder. Ein Knick verläuft zudem mittig im Plangebiet an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks.

Das bisherige Betriebsgrundstück im Osten des Plangebietes wurde bereits durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 9 im Jahr 1998 als Gewerbegebiet sowie im südlichen Bereich als Ausgleichsfläche überplant.

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Betriebsstandortes geschaffen werden.

Durch Festsetzung eines Gewerbegebietes wird der Bau von drei Hallen für Fertigung und Bootslagerung sowie die Anlage von Stellplätzen sowie Lager- und Rangierflächen ermöglicht.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden, mit Ausnahme des an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks verlaufenden Knicks, erhalten und u.a. durch große Abstände der Baugrenzen und durch Baufreihalteflächen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die Beseitigung dieses Knickabschnittes ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich. Für diesen erheblichen Eingriff im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich. Als Ersatz werden am Plangebietsrand sowie südlich angrenzend an das Plangebiet zusätzliche Knickabschnitte als Redder neu angelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zudem durch die Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen zu erwarten. Bei der Eingriffsbilanzierung werden die bereits im Bestand versiegelten Flächen sowie die über Bauleitplanung bereits zulässige Versiegelung berücksichtigt.

Der naturschutzrechtliche Flächenausgleich wird durch Maßnahmen auf der südlich angrenzend an das Plangebiet liegenden Fläche (Redder-Innenraum) sowie auf einer weiteren externen Ausgleichsfläche in etwa 3,2 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes in Wackerballig (Extensiv-Grünland) erbracht.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.6.4 Referenzliste Umweltbericht

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, LLUR (2019)
- Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (1997)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand September 2002)
- Landschaftsrahmenplan für den neu gefassten Planungsraum I (Entwurf, Stand September 2018)

Gelting, den _____

Der Bürgermeister

Anlagen

- 1 Betriebsbeschreibung Tischlerei Pfeiffer vom 28.04.2020
- 2 Vorhaben- und Erschließungsplan vom 12.05.2020
- 3 Schalltechnisches Gutachten vom 02.03.2020

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co. KG - An de Diek 13 - 24395 Gelting

Geschäftsführer Tim Pfeiffer

Tel: 04643 / 622 – info@tischlerei-pfeiffer.de

Betriebsbeschreibung

Stand: 28.04.2020

1. Allgemeine Angaben

1.1 Vorhabenträger

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co. KG,

Geschäftsführer Tim Pfeiffer,

An de Diek 13, 24395 Gelting.

1.2 Gewerbebranche

Bau- und Möbeltischlerei, Schiffreparaturen, Zimmerei, Glaserei.

1.3. Vorhaben

Bau von drei Hallen für Fertigung und Bootslagerung, Herstellung von Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätzen, Bereitstellung von Lager- und Rangierflächen, Verlegung des Regenrückhaltebeckens.

1.4. Ort des Vorhabens

Gemeinde Gelting, Ortsteil und Gemarkung Stenderup,

Flurstücke: 56/32, 56/33, 56/34, 56/53, 59,7, 59/8, 59/9, 88/1 teilw.

[160 (alte Bezeichnung 88/1)]

[164 (alte Bezeichnung 59/7)]

2. Angaben zum Vorhaben

2.1 Art des Betriebes

Handwerksbetrieb, Produktionsbetrieb, Betrieb der Verbrauchs- und Konsumgüterindustrie mit Tischlerei, Zimmerei, Bootsreparaturen und Glaserei.

Der Betrieb wurde 1986 vom Tischlermeister Karl Pfeiffer als Innungsmitglied gegründet. Der erste Geselle kam 1988. Seinerzeit wurden hauptsächlich Bau- und Möbeltischlerarbeiten ausgeführt. Durch stetige Fortbildungen und Erweiterungsmaßnahmen wurde das Leistungsspektrum ausgebaut und gefestigt. Mittlerweile wurde die Betriebsform zur GmbH & Co. KG geändert. Am 01.01.2017 fand ein Geschäftsführerwechsel statt.

Es liegen Ausübungsberechtigungen im Tischler-, Zimmerer- und Glaserhandwerk sowie für Bootsreparaturen und zusätzlich als Fachkaufmann vor. Es fallen Arbeiten aus Holz, Kunststoff, Glas und Alu an.

Die Anzahl der Beschäftigten der Tischlerei ist mittlerweile auf 15 angewachsen: 2 Geschäftsführer, 7 Gesellen, 3 Bürokauffrauen (Teilzeit), 3 Lehrlinge.

Der Fuhrpark umfasst 8 Firmenwagen, das Einzugsgebiet reicht bis Flensburg und Eckernförde, hauptsächlich im 15 km-Radius.

2.2 Leistungen / Produkte:

Treppen, Dachflächenfenster, Wintergärten, Carports, Garagen, Vor- und Anbauten, Häuser, Dachstühle, Innenausbauten, Holz- und Kunststoff- und Alufenster sowie Türen, Möbelfertigung, Aufarbeitung und Ertüchtigungen von Holz- und Alubauteilen, Sonderanfertigungen Boot- bzw. Jachtausbauten und Reparaturen, Holzdeckerneuerung bzw. Reparaturen, Herstellung von Schiffslagerböcken, Erstellung von Balkonen, Zaunbau, Terrassenbau, Spezialanfertigungen Sushi-Tresen mit Montage auf Sylt, Herstellung speziell geschwungener Abdeckleisten für ein Kinderheim in Spanien, Renovieren und Instandsetzen von Küchen, Denkmalschutz-Elemente, Bearbeitung von Versicherungsschäden durch Brand, Wasser und Sturm, Aufarbeitung und Verlegung von Landhausdielen, Parkett, Laminat und Vinyl, Brand und Schallschutz, Sicherheitsbeschläge- und -anlagen; Sonderabteilung: Aufarbeitung und Erneuerung von Kunststoffelementen und deren Folierungen, Brandschutz-, Schallschutz-, einbruchshemmende, schussichere und Reparaturverglasungen.

2.3 Gebäudebestand:

Nach mehreren Anbauten hat der Betrieb aktuell eine Gebäudegrundfläche von ca. 700 m², die sich wie folgt zusammensetzt:

Gebäudeteil	Grundfläche	Gebäudehöhe	sonstige
Bankraum Nr. 1	70,60 m ²	4,70 m	Eingeschossig Pulldach
Bankraum Nr. 2	95,28 m ²	7,80 m	zweigeschossig Satteldach
Verbindungsgebäude	109,98 m ²	5,60 m	Eingeschossig Satteldach
Maschinenhalle incl. Holzlager	402,05 m ²	6,65 m	Eingeschossig Satteldach

2.4 Erweiterungsbedarf:

Es sind drei größere Bootslager und Fertigungshallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m², eingeschossiger Bauweise und einer Gebäudehöhe von 8,75 m geplant sowie eine Lager- und Verkaufshalle mit einer Grundfläche von 425 m².

Der Bereich der Bootsreparatur, Umbau und Aufarbeitung soll ausgebaut und den Kunden zusätzlich das Lagern ihrer Boote angeboten werden, um sie zu binden. Diese Arbeiten fallen hauptsächlich in den kalten Jahreszeiten an, in denen Außenarbeiten nur bedingt durchführbar sind.

Die Hallen werden eine Grundfläche von jeweils 1.250 m² aufweisen und erhalten eine Wärmedämmung, um ein temperiertes Arbeiten auch im Winter zu ermöglichen. Die Hallen dienen zum Abbund von Dachstühlen, dem Fertigen von Holzhäusern usw. sowie als Lager für Holz-, Kunststoff- und Alufertig- und -teilerzeugnissen.

Zudem werden hier Firmenfahrzeuge untergestellt. Der Fuhrpark wird durch ein Zuggerät, um die Boote / Schiffe auf Trailern zu transportieren, sowie durch einen Stapler / Muli ergänzt.

Die Holzbearbeitungsmaschinen werden mit externen Exhaustoren abgesaugt bzw. an den bestehenden Exhaustor / Silo angeschlossen. Dadurch wird die Staubbelastung erheblich reduziert, zudem werden die Hallen wöchentlich gesaugt. In den neuen Hallen werden entsprechende Sozialräume, wie Aufenthaltsräume, getrennte Toiletten und Duschen eingeplant.

Da die Anfrage von Schiffseignern nach Wohnmobilstellplätzen immer größer wird, sind Stellplätze mit entsprechenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen eingeplant, an denen die Schiffseigner für die Instandsetzungszeit kurzfristig stehen können.

Die Größe des neuen Gewerbegebietes ist in diesem Umfang notwendig, weil neben den Hallen sowie den Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätzen auch genügend Platz für bauliche Erweiterungen sowie für Lager- und Rangierflächen benötigt wird.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die Entlastung der jetzigen Zuwegung „An de Diek“ die durch ein Wohngebiet führt. Dies geschieht über die Straße „Am Wasserwerk“ die direkt am nord-westlichen Bereich des neuen Plangebietes mündet.

Die kleine Halle im östlichen Bereich des Teilgebietes GE“ (Flurstück 56/53) ist als Lagerhalle bzw. für den Verkauf von Tischlerei- und Bootszubehör vorgesehen, siehe Ausnahmeregelung zum Einzelhandel in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 im Teil B des Bebauungsplanes.

Der Verkauf von Materialien könnte so erweitert und vor allem im Bootssektor noch ausgebaut werden da zu den neu zu erstellenden Hallen bereits vier Bootslagerhallen in unmittelbarer Nähe bestehen.

In den aktuellen Planungen kann nicht nur die kurzfristige, sondern es muss aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen auch die mittel- bis langfristige Betriebsentwicklung berücksichtigt werden. Würden die einzelnen Bauabschnitte in jeweils getrennten Bauleitplanverfahren realisiert werden, hätte der Betrieb einen relativ hohen Zeit- und Kostenaufwand, da u.U. vier statt einem Bauleitplanverfahren durchzuführen wären und neben den Kosten für die Bauleitplanverfahren zusätzliche Kosten für Gutachten, städtebauliche Untersuchungen und die entsprechenden Umweltprüfungen anfallen, die für einen mittelständischen Betrieb unverhältnismäßig sind. Abgesehen davon musste der Vorhabenträger die Flächen für den langfristigen Erweiterungsbedarf in einem Stück erwerben und somit auch hier erhebliche, finanzielle Vorleistungen erbringen. Zudem ist die Fertigstellung der Hallen zum großen Teil in Eigenleistung geplant, um die Wintermonate zu überbrücken.

Aktuell stellt der Betrieb 15 qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung, die vorwiegend in der Sommersaison ihre Hauptbeschäftigungszeit haben. Mit dem Ausbau der Hallen in den Wintermonaten durch das eigene Personal und vor allem durch das neue Leistungsangebot im Bootsbau werden Kündigungen vermieden und zusätzliche Arbeitsplätze mit einer gleichmäßigen Auslastung über das gesamte Jahr geschaffen. Es hat sich über die letzten Jahre gezeigt, dass vor allem in den Wintermonaten, in denen keine Außenarbeiten durchgeführt werden können, die Platzverhältnisse nicht mehr zumutbar sind.

Der Bedarf für die vier neuen Hallen ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass bedingt durch die Anzahl der Mitarbeiter und der zu erbringenden Bauleistungen, vor allem im Zimmerergewerk, kein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung der Flächen für Sozialräume, Büros, Holzplattenlagerung und Bankräume könnten bei der aktuellen Betriebsfläche nur bedingt größere Bauvorhaben abgewickelt werden. Diese Art der Fertigung schränkt den laufenden Betrieb ein, da besonders bei Holzbauten wie Abbund, dem Bau von Häusern, Carports und Wintergärten ein 1:1 Aufriss erforderlich ist.

Das Regenrückhaltebecken (RRB) direkt neben dem bisherigen Betriebsgebäude, das auch der Entwässerung der bebauten Grundstücke im Gebiet An de Diek dient, ist für den künftigen Bedarf zu klein und der Standort ist problematisch, weil es im Betriebsgebäude zu Setzungsrisen gekommen ist. Daher wird im Bereich der beiden Flurstücke 59/7 und 88/1 ein neues Regenrückhaltebecken gebaut mit einem Anschluss an die nahegelegene Knorrau als Vorfluter. Der Bereich der beiden Flurstücke 59/7 und 88/1 ist aufgrund des Geländeniveaus der optimale Standort innerhalb des Plangeltungsbereiches und bietet ausreichend Platz, auch für evt. spätere Erweiterungen.

Zur **Bedarfsanalyse für Bootsreparaturen und Lagerung** wurde in eigener Regie des Seniorchefs eine Nachfrage bei den Hafenmeistern bzw. den Vereinsvorsitzenden der Yachtclubs in den Häfen Arnis, Maasholm, Wackerballig und Geling-Mole durchgeführt. In allen Fällen wurde eine große Nachfrage verkündet. Die Hafenmeister und Vorsitzenden der Yachtclubs berichteten ferner, dass diese hohe Nachfrage im gesamten Küstenverlauf bis nach Flensburg existiert. Besonders gefragt sind beheizte Stellplätze, so dass Bootsreparaturen auch im Winterhalbjahr durchgeführt werden können. Diese besonderen Anforderungen werden immer häufiger von auswärtigen Bootseignern nachgefragt. Im Rahmen dieser Bedarfsermittlung wurden im September 2018 folgende Informationen bzw. Daten bei den Yachtclubs erhoben:

Sporthafen Geltinger Mole, Frau Schöllermann

450 Liegeplätze, Bootslager im Umfeld sind alle ausgebucht, neue Halle in Stangheck vor Fertigstellung bereits ausgebucht, weitere Anfragen werden nach Langballig und andere Orte weitergeleitet, Nachfrage hält unverändert an;

Arnisser Segelclub, 1. Vorsitzender Herr Peter Bolz

100 Liegeplätze, alle Bootslager von Vereinsmitgliedern angeboten, sind bei fortwährender Nachfrage ausgebucht;

WSG Arnis / Grödersby, Herr Zylmann

275 Liegeplätze, große Nachfrage nach Stellplätzen, vor allem Anfragen von auswärtigen Bootseignern nach beheizten Bootshallen;

Maasholmer Yachtclub, 1. Vorsitzender Herr J. Herrmann

450 Liegeplätze, neues Angebot für Bootslager wird sehr begrüßt;

Yachthafen Wackerballig, Hafenmeister Herr Colmorn

230 Liegeplätze, Lagerungsbedarf vorhanden, 5 Boote kurzfristig in neuer Halle in Rumohr eingelagert, große Nachfrage im Bereich Transport, Lagergestell und Reparaturservice, für weiteren Lagerungsbedarf positive Aussichten.



163

122



Legende

- Befestigte Wege-, Rangier- und Lagerflächen (Asphalt)
- Entsorgungsfläche RW/Klärwasser
- Rasengittersteine o.ä.
- Rasenfläche
- Abstandslinie der Feuerwehrumfahrungen
- Leitung für Regenwasser und Klärwasser
- Schmutzwasserdruckleitung (Option)
- Bestandsleitung zum Nachklärbecken

SASS & KOLLEGEN

Ingenieurgesellschaft

Grossers Allee 24 Tel. 0 48 35 - 97 77 0 info@sass-und-kollegen.de
 25767 Albersdorf Fax 0 48 35 - 97 77 22 www.sass-und-kollegen.de

Bauherr:
Tischlerei Pfeiffer

Bauvorhaben:
4. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer"

Darstellung:
Vorhaben- und Erschließungsplan

Bvh. Nr.: 18058	Zeichnungsnr.: 18058-2-1/JaGi GELTINJ3.dwg	Plotdatei: 20-05-12 VEP Gelting 9-4.pdf
Zeich.-Nr.: Anl. -	bearbeitet: T. Schmidt gezeichnet: Grill/ Polei/ Norgel geprüft:	Datum: 12.05.2020 Datum: 12.05.2020 Datum:
		Maßstab: 1:1.000 Im Format DIN A3

Schalltechnisches Gutachten Projekt-Nr. 2019267

- Betrifft:** 4. vorhabenbezogene Änderung
„Tischlerei Pfeiffer“
des B-Planes Nr. 9
der Gemeinde Gelting für das Gebiet
„südlich der Straße Am Wasserwerk, westlich
und südlich der bebauten Grundstücke
an der Straße An de Diek“
24395 Gelting
- Nachweis des Geräuschemissionsschutzes
im B-Plan Verfahren -
- Auftraggeber:** Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co. KG
An de Diek 13
24395 Gelting
- Planung:** Sass & Kollegen
Ingenieurgemeinschaft
Grossers Allee 24
25767 Albersdorf
- Datum des Gutachtens:** 2020-03-02

2019267gta001.docx/KA/te

Rellinger Str. 26 - 25421 Pinneberg - Telefon 04101 51779-0 - Telefax 04101 51779-10
E-Mail: email@taubertundruhe.de - Internet: www.taubertundruhe.de

Unsere Ausarbeitungen unterliegen dem Urheberrecht und sind nur im Rahmen des erteilten Auftrages für das darin bezeichnete Objekt bestimmt. Jede anderweitige Verwertung sowie Mitteilung oder Weitergabe an Dritte - sei es vollständig oder in Auszügen - bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Amtsgericht Pinneberg HRB 1953 - Geschäftsführender Gesellschafter: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	4
3	Schalltechnische Situation	7
4	Schalltechnische Anforderungen	10
4.1	Anforderungen nach DIN 18005	10
4.2	Anforderungen nach TA Lärm	12
4.3	Anforderungen nach DIN 4109	15
4.3.1	Lärmpegelbereiche	16
4.3.2	Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels	17
4.3.3	Anforderungen an die Außenbauteile	19
5	Berechnung der zu erwartenden Geräuschemissionen	21
5.1	Vorbemerkung	21
5.2	Hinweise zur Geräuschkontingentierung	22
5.3	Ermittlung der Emissionskenndaten	28
5.3.1	Straßenverkehr	28
5.3.2	Emissionskontingentierung	29
5.3.3	Gewerbelärm aus geplanter Nutzung (beispielhaft)	30
5.4	Spitzenpegel	35
6	Berechnungsergebnisse	36
7	Beurteilung der Berechnungsergebnisse	38
7.1	Emissionskontingente	38
7.2	Beispielhafte Gewerbenutzung	41
7.3	Außenlärmpegel	42
8	Vorschläge für textliche Festsetzungen	42
9	Zusammenfassung	44

Anlagen

2 Lagepläne	1.1 und 1.2
35 Datenblätter Eingabedaten	2.1 bis 2.35
8 Immissionspläne	3.1 bis 3.8

1 Aufgabenstellung

Im Ortsteil Stenderup der Gemeinde Gelting befindet sich seit 1986 unter der postalischen Adresse An de Diek 13 der Familienbetrieb der Tischlerei Pfeiffer auf einem Teil des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde. Mit dem über die Jahre gewachsenen Leistungsspektrum und einer Ausdehnung von einer ursprünglichen Bau- und Möbeltischlerei auf Bereiche der Bootsreparaturen wird eine Ausweitung des Betriebsgeländes erforderlich. Zusätzlich zu dem vorhandenen Betriebsgebäude sollen drei neue Fertigungshallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m², ein Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf, Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätze sowie Lager- und Rangierflächen entstehen.

Das daraus resultierende Gesamtvorhaben erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen. Da das Vorhaben im Rahmen des bisher geltenden Planungsrechtes nicht zulässig wäre, wird die Änderung der vorhandenen Bauleitpläne erforderlich.

Der bestehende B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Gelting südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek im Ortsteil Stenderup soll dazu westlich und südlich erweitert werden, um darauf die geplanten Hallen mit Produktions- und Lagerflächen sowie im Freien Lager- und Stellplatzbereiche als Erweiterungsflächen der Tischlerei Pfeiffer errichten zu können. Dementsprechend ist auf dem Änderungsbereich des B-Planes Nr. 9 im Wesentlichen die Ausweisung von Gewerbeflächen (GE) geplant. Derzeit sind die Flächen bis auf eine Teilfläche des bisherigen B-Planes Nr. 9, auf dem sich das Hauptgebäude der Tischlerei befindet, alle noch unbebaut.

Gegenstand des vorliegenden Schalltechnischen Gutachtens ist der Nachweis des Geräuschimmissionsschutzes für die vorgesehene B-Planung sowie die Geräusch-Emissionskontingentierung im Hinblick auf die umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen der Gemeinde Gelting.

2 Grundlagen

Für die schalltechnische Begutachtung wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Maßstab 1:1000

**Satzung der Gemeinde Gelting
(Kreis Schleswig-Flensburg)
über den Bebauungsplan Nr. 9 - Ziegelei -
Ortsteil Stenderup**

Stand: 1982-12-16

**Vorhaben- und Erschließungsplan
„Tischlerei Pfeiffer“**

Stand: 2020-02-10

Darüber hinaus wurden weitere Angaben zur vorhandenen und geplanten Nutzung der Tischlerei Pfeiffer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden folgende Normen und Richtlinien zugrunde gelegt:

DIN 18005
Schallschutz im Städtebau

Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planung
Ausgabe Juli 2002

Teil 2 Lärmkarten - Kartenmäßige Darstellung von Schallimmissionen
Ausgabe September 1991

Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1

Schallschutz im Städtebau
Berechnungsverfahren -
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
Ausgabe Mai 1987

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017
(BAnz AT 08.06.2017 B5)
in Kraft getreten am 9. Juni 2017

Korrektur redaktioneller Fehler beim Vollzug der

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit an die Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder
Aktenzeichen IG I 7 - 501-1/2, vom 7. Juli 2017

16. BImSchV

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
vom 12. Juni 1990
zuletzt geändert 18. Dezember 2014
in Kraft getreten am 01. Januar 2015

ARS 8/1990

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990;
Sachgebiet 12.1: Lärmschutz
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Ausgabe 1990 - RLS-90
vom 10. April 1990

DIN 45691

Geräuschkontingentierung
Ausgabe Dezember 2006

DIN 4109

Schallschutz im Hochbau

Teil 1 Mindestanforderungen
Ausgabe Januar 2018

Teil 2 Rechnerische Nachweise
der Erfüllung der Anforderungen
Ausgabe Januar 2018

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Parkplatzlärmstudie

Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen
aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen
sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen

6. überarbeitete Auflage, August 2007

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Technischer Bericht zur Untersuchung der

Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf

Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern

Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer

typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten

Schriftenreihe Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden 2005

Bundesanstalt für Straßenwesen, Dr. S. Ulrich

Die Berechnung der Geräuschemission einer Straße

aus den Emissionen der einzelnen Fahrzeuge

Zeitschrift für Lärmbekämpfung 38 (1991), S. 32-36

Ströhle, Mark

Untersuchung der Geräuschemissionen von

dieselgetriebenen Stapler[n] im praktischen Betrieb

Fachhochschule Stuttgart - Hochschule für Technik

2000-01-07

3 Schalltechnische Situation

Die schalltechnische Situation ist auf den Lageplänen 1 und 2 in der Anlage 1 dargestellt. Das etwa 27 800 m² (ca. 2,8 ha) umfassende Änderungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gelting befindet sich auf einer im Wesentlichen noch unbebauten und bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Straße Am Wasserwerk bzw. beiderseits der Straße An de Diek im Ortsteil Stenderup. Im Abstand von ca. 220 m führt nördlich die B199 zwischen Kappeln und Gelting vorbei. Dazwischen befindet sich teilweise Bebauung, so dass der Einfluss der B199 auf das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung ist. Auch die Straße Am Wasserwerk wird nur in geringem Maße und im Wesentlichen durch Anlieger befahren. Sie wird nicht für den Durchgangsverkehr genutzt.

Auf dem Bereich des ursprünglichen B-Planes Nr. 9 der Gemeinde Gelting wurden unmittelbar südwestlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek Mischgebiets-Flächen (MI) bis zu einer Tiefe von ca. 85 m und südwestlich daran anschließend eine Gewerbegebietsfläche (GE) ausgewiesen. Auf einer Teilfläche der GE-Fläche (südlich des Wendehammers) wurde das nördliche Teilgebäude der Tischlerei Pfeiffer errichtet.

Auf dem westlichen Teil der GE-Fläche des Ursprungs-B-Planes wurden inzwischen zwei Lagerhallen (nicht zur Tischlerei gehörend) errichtet und auf dem östlichen Teil fünf Wohngebäude, die jedoch nach Auskunft des Auftraggebers in familiärem Zusammenhang zur Tischlerei stehen. Auf den MI-Flächen des Ursprungs-B-Planes wurden im Wesentlichen Wohngebäude, teilweise mit anteiliger nicht störender gewerblicher Nutzung errichtet.

Der Tischlereibetrieb wurde 1986 gegründet und zunächst Bau- und Möbeltischlerarbeiten ausgeführt. In den folgenden Jahren wurde das Leistungsspektrum ausgebaut und umfasst aktuell Arbeiten des Tischler-, Zimmerer- und Glaserhandwerks sowie Bootsreparaturen. Die Anzahl der Beschäftigten der Tischlerei ist mittlerweile auf fünfzehn Personen angewachsen. Der Fuhrpark umfasst acht Fahrzeuge, das Einzugsgebiet reicht bis Flensburg und Eckernförde, der Schwerpunkt liegt jedoch in einem 15 km-Radius um den Betriebsstandort.

Mit dem Ausbau des Leistungsspektrums rund um Bootsreparaturen wird eine Ausweitung des Betriebsgeländes für drei neue Fertigungshallen (Hallen A, B und C im Lageplan 1 und 2), ein Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf (Halle D), Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätze sowie Lager- und Rangierflächen erforderlich.

Nach Auskunft des Amtes Geltinger Bucht, Bereich Bauleitplanung, gibt es in der näheren Umgebung ca. 200 m nordöstlich des hier zu betrachtenden Änderungs-B-Planes am Ende des Fasanenweges den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Gelting, der ein WA-Gebiet ausweist. Alle anderen umliegenden Bereiche sind nicht überplant. Für das unmittelbar an den Änderungs-B-Plan angrenzende Grundstück Am Wasserwerk 4 sowie das gegenüber der Straße Am Wasserwerk liegende Haus Nr. 2 wird dementsprechend von einer Schutzwürdigkeit als Misch- (MI) oder Dorfgebiet (MD) ausgegangen. Alle umliegenden Gebäude weisen im Wesentlichen ein Vollgeschoss sowie ein ausgebauten Dachgeschoss und damit Höhen zwischen ca. 6 und 8 m auf.

Westlich des Grundstücks Am Wasserwerk 4 befindet sich noch der Neubau einer Halle bzw. des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr.

Weitere Gehöfte befinden sich im Außenbereich (und damit ebenfalls von der Schutzwürdigkeit als MI- oder MD-Gebiet zu betrachtend) in westlicher Richtung (Grüftlingsfeld 1, 2 und 3) im Abstand von ca. 130 bis 180 m, in südwestliche Richtung an der Straße Christiansfeld im Abstand von ca. 270 m und in südöstliche Richtung, ebenfalls am Christiansfeld/Ecke Straße Stenderup im Abstand von ca. 370 m. Aufgrund der Abstände liegen diese Bebauungen außerhalb des relevanten schalltechnischen Bereiches.

Auf dem Änderungs-Plangebiet sollen gemäß Entwurf drei Gewerbeflächen (GE1 bis GE3 in der Anlage 1.1) ausgewiesen werden. Für die Bebauung auf den Gewerbeflächen ist eine Oberkante von 10,0 m vorgesehen.

Die Erschließung des Plangebietes von der Straße Am Wasserwerk soll westlich des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Eine weitere Erschließung ergibt sich bereits aus dem Ursprungs-B-Plan Nr. 9 am südlichen Ende der Straße An de Diek.

Die Umgebung weist aus schalltechnischer Sicht im Bereich der relevanten umliegenden Bebauungen geringe Höhenunterschiede auf, so dass sie für die schalltechnischen Berechnungen als ebenes Gelände betrachtet werden kann. Insgesamt fällt die Umgebung von Nordosten nach Südosten ab.

4 Schalltechnische Anforderungen

4.1 Anforderungen nach DIN 18005

In DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung folgende schalltechnische Orientierungswerte angegeben:

Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40/35 dB(A)

Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45/40 dB(A)

Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50/45 dB(A)

Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55/50 dB(A)

Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	45 bis 65 dB(A)
nachts	35 bis 65 dB(A)

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten. Der höhere ist demnach auf Verkehrsgeräuscheinwirkungen anzuwenden.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 06:00 bis 22:00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22:00 bis 06:00 Uhr zugrunde zu legen. Sofern in den nachfolgend genannten Regelwerken andere Beurteilungszeiträume genannt werden, sind diese anzuwenden. Gegebenenfalls sind Zu- oder Abschläge für bestimmte Geräusche, Zeiten oder Situationen zu berücksichtigen.

Gemäß DIN 18005-1:2002-07 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von Straßen nach RLS-90 zu berechnen. Sowohl bei der Planung von Straßen und Schienenwegen als auch von schutzbedürftigen Nutzungen in ihren Einwirkungsbereichen ist die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 anzustreben. Beim Neubau und der wesentlichen

Änderung von Straßen und Schienenwegen sind zudem die verbindlichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu beachten.

Gemäß DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 sind die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach TA Lärm in Verbindung mit DIN ISO 9613-2 zu berechnen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

4.2 Anforderungen nach TA Lärm

Die Immissions-Richtwerte für den Beurteilungspegel betragen nach TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für die in diesem Fall auftretenden Gebietseinteilungen wie folgt:

In Gewerbegebieten	tags 65 dB(A)	nachts 50 dB(A)
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
In reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A)	nachts 35 dB(A)

Die Zuordnung der maßgeblichen Immissionsorte zu den oben genannten Gebietseinteilungen erfolgt nach Ziffer 6.6 der TA Lärm bei rechtskräftigen Bebauungsplänen ausschließlich nach den in den Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen. Eine von der Festsetzung im B-Plan abweichende Bebauung ist nicht relevant.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissions-Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissions-Richtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags	06:00 bis 22:00 Uhr
nachts	22:00 bis 06:00 Uhr

Die Immissions-Richtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten, in reinen Wohngebieten, in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten sind bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in folgenden Zeiten („Ruhezeiten“) durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen:

An Werktagen	06:00 bis 07:00 Uhr 20:00 bis 22:00 Uhr
--------------	--

An Sonn- und Feiertagen

06:00 bis 09:00 Uhr
13:00 bis 15:00 Uhr
20:00 bis 22:00 Uhr

Für Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen.

Für Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist je nach Störwirkung ein Zuschlag von 3 oder 6 dB anzusetzen.

Als maßgeblicher Immissionsort gilt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Als maßgeblicher Immissionsort bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, gilt der am stärksten betroffene Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück sollten, außer in Industrie- und Gewerbegebieten, durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für tags oder nachts rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung erstmals oder weitergehend überschritten werden.

In den Auslegungshinweisen zur TA Lärm (1998) vom Ministerium für Um-welt und Verkehr Baden-Württemberg vom Juni 1999 sowie in der weitgehend zu gleichen Auslegungshinweisen/Antworten kommenden Ausarbeitung „Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm“ des LAI vom 22./23. März 2017 ist dazu folgender Hinweis enthalten:

"Die Bedingungen in Abs. 2, Spiegelstrich 1 bis 3 [Nummer 7 der TA Lärm, Anm. d. Gutachters] gelten kumulativ, d. h.[,] nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, sollen [durch] Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs soweit wie möglich vermindert werden."

Mit der geplanten zusätzlichen westlichen Zufahrt besteht die Möglichkeit, den größten Teil des Verkehrs für das Gewerbegebiet darüber zu leiten. Dies sollte auch zumindest für den Lkw-Verkehr vollständig so organisiert werden. Damit wird bereits dem oben genannten Minimierungsgebot entsprochen. Daher erfolgt nachfolgend keine weitere Betrachtung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen.

4.3 Anforderungen nach DIN 4109

Derzeit ist in Schleswig-Holstein noch die Fassung der DIN 4109:1989-11 aktuell und als Technische Baubestimmung eingeführt. Zwischenzeitlich waren die Fassung DIN 4109-2016-07 sowie die Änderungen A1 erschienen, die bezüglich der Teile 1 und 2 durch die aktuellen Fassungen DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 ersetzt wurden. Da zwischenzeitlich die Neufassungen von DIN 4109 in einigen anderen Bundesländern auf der Grundlage eines Muster-Einführungserlasses bauaufsichtlich eingeführt wurden und somit eine Einführung in Schleswig-Holstein zeitnah zu erwarten ist, wird diese aktuelle Fassung von Januar 2018 herangezogen.

4.3.1 Lärmpegelbereiche

Die aktuelle Fassung der DIN 4109-1:2018-01 kennt Lärmpegelbereiche nur noch als Hilfsmittel zur Beibehaltung der Kompatibilität mit älteren Bebauungsplänen, in denen Lärmpegelbereiche festgesetzt wurden. Dementsprechend sollen in neuen Bebauungsplänen keine Lärmpegelbereiche mehr festgesetzt werden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass es keine Zuordnung mehr gibt, welche Lärmpegelbereiche den jeweiligen maßgeblichen Außenlärmpegeln zuzuordnen sind. Zum anderen ist das Berechnungsverfahren so geändert worden, dass nicht mehr mit Rechenwerten, sondern mit Prüfwerten des bewerteten Schalldämm-Maßes gerechnet wird. Damit ändert sich der Wert und die Bedeutung des erforderlichen Schalldämm-Maßes der Außenbauteile.

Die Ermittlung der Anforderung an das Schalldämm-Maß der Bauteile soll nunmehr jeweils auf der Grundlage des konkreten maßgeblichen Außenlärmpegels am jeweiligen Immissionsort erfolgen. Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels wird wie nachfolgend unter Ziffer 4.5.2 erläutert durchgeführt. Anzumerken ist, dass die Anforderungen an den Schutz gegen Außenlärm zwar von der Nutzung der zu schützenden Räume, aber nicht von der jeweiligen Gebietseinstufung gemäß BauNVO abhängen.

Seitens verschiedener Stadtplanungsämter und Stadtplaner wurde angemerkt, dass der Entfall der Lärmpegelbereiche in Widerspruch zu den Vorgaben für die Inhalte von Bebauungsplänen steht. Darin sollen etwaige schalltechnische Konflikte so gelöst werden, dass durch einfache Kennwerte, wie zum Beispiel Lärmpegelbereiche für auszuweisende Bereiche im Plan, welche dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen sind, der erforderliche Geräuschimmissionsschutz erfüllt werden kann. Mit der aktuellen Regelung in DIN 4109:2018-01 sind die Außenlärmpegel praktisch jeweils für jedes neue Bauvorhaben erneut zu ermitteln, so dass damit die üblichen Vorgaben für die B-Planung nicht ausreichend erfüllt werden. Um daher dennoch

Lärmpegelbereiche bei Bedarf für den hier zu betrachtenden B-Plan für ggf. ausnahmsweise zulässige Betriebsleiterwohnungen oder Büros festzusetzen, sind einige Punkte zu berücksichtigen, die sich aus den nachfolgenden Erläuterungen und Ausführungen ergeben.

4.3.2 Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels

Für die Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in DIN 4109-1:2018-01 die jeweils vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ (MAP), ermittelt nach DIN 4109-2:2018-01 bzw. DIN 4109-4:2016-07, zugrunde gelegt. Zur Bestimmung des MAP werden die Lärmbelastungen in der Regel berechnet.

Der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 ergibt sich gemäß Ziffer 4.4.5 der Norm

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) und einem Zuschlag von 3 dB,
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 6:00 Uhr) plus Zuschlag (10 dB bei Straßen-, Schienenverkehr und Gewerbelärm) zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht) und einem weiteren Zuschlag von 3 dB.

Maßgeblich ist bei dem Schlafen dienenden Räumen die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höhere Anforderung ergibt. Bei allen anderen Aufenthaltsräumen ist der Tagwert heranzuziehen. Bei Wohnungen sind alle Aufenthaltsräume als „dem Schlafen dienende Räume“ anzusehen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sofern es im Sonderfall gerechtfertigt ist, sind zur Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels auch Messungen gemäß DIN 4109-4:2016-07, Anhang C, zulässig.

Die Beurteilungspegel tags und nachts ausgehend von Straßen- und Schienenverkehr sind nach der 16. BImSchV zu berechnen. Dabei ist der für Schienenverkehr ermittelte Beurteilungspegel pauschal um 5 dB zu mindern.

Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ausgehend von Gewerbe- und Industriebetrieben ist entsprechend der Lage des zu schützenden Raumes der im Bebauungsplan nach TA Lärm für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag- oder Nacht-Immissionsrichtwert anzusetzen. Besteht im Einzelfall die Vermutung, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten werden, dann sollte die tatsächliche Geräuschimmission als Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt werden.

Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes auszugehen.

Entsteht die Geräuschbelastung aus mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen, so sind die Anteile der einzelnen Quellenarten energetisch zu addieren.

4.3.3 Anforderungen an die Außenbauteile

Das erforderliche bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Gesamtaußenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich nach DIN 4109-1 unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten wie folgt:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

L_a der Maßgebliche Außenlärmpegel

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Für erforderliche bewertete Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Gesamtaußenbauteile von $R'_{w,ges} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32), mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.

Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, ist eine Fallunterscheidung nach DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1 vorzunehmen, je nachdem, ob an den Außenbauteilen unterschiedliche oder gleiche MAPs vorliegen.

Wie unter Ziffer 4.4.1 ausgeführt, gibt es in der aktuellen DIN 4109:2018-01 keine Zuordnung mehr, welchen maßgeblichen Außenlärmpegeln welcher Lärmpegelbereich und damit welches bewertete resultierende Gesamt-Schalldämm-Maß für die Außenbauteile zugeordnet ist. Allerdings gibt es im Sinne der neuen Vorgehensweise eine Tabelle mit einer Zuordnung, bei welchen festgesetzten Lärmpegelbereichen in alten Bebauungsplänen welcher maßgebliche Außenlärmpegel für die Ermittlung des notwendigen bewerteten Schalldämm-Maßes anzuwenden ist. Dort heißt es:

„Sofern ausschließlich Lärmpegelbereiche vorliegen, ist der maßgebliche Außenlärmpegel L_a für die Berechnung nach Gleichung (6) in Tabelle 7 festgelegt.“

Tabelle 7 — Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärmpegel

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	> 80 ^a

^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Ausgehend davon wird in Anlehnung an DIN 4109:1989, Tabelle 8, die Zuordnung zu Lärmpegelbereichen vorgenommen.

5 Berechnung der zu erwartenden Geräuschimmissionen

5.1 Vorbemerkung

Die Berechnung der zu erwartenden Geräuschimmissionen innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfolgte mit Hilfe des Immissionsprognose-Programms IMMI 2019 der Firma Wölfel Engineering GmbH + Co. KG. Dazu wurde die schalltechnische Situation, wie auf den Lageplänen in der Anlage dargestellt, digitalisiert und den einzelnen schalltechnisch relevanten Elementen, die sie beschreibenden Eigenschaften zugeordnet. Eine Liste aller Eingabedaten ist auf den Datenblättern 1 bis 35 in der Anlage 2 beigelegt.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wurde vom Auftraggeber das geplante Vorhaben erläutert. Dabei wurde auch der Wunsch dargelegt, dass die B-Planung eine größtmögliche Flexibilität erlauben soll, damit im Zweifelsfall auch andere oder fremde Nutzungen zum Beispiel als Mieter in den geplanten Hallen und Teilbereichen des Plangebietes angesiedelt werden können, wenn dies zum Beispiel aus wirtschaftlichen Indikationen erforderlich wird, weil die Tischlerei die Flächen nicht mehr vollständig für die Eigennutzung benötigt. Daher wird der B-Plan wie ein allgemeiner Angebots-B-Plan aus schalltechnischer Sicht behandelt und eine allgemeine Emissionskontingentierung für die Gewerbeflächen durchgeführt. Im Anschluss wird für eine mögliche Nutzung entsprechend des Planungsanlasses eine prinzipielle schalltechnische Prüfung der Realisierbarkeit dieser Nutzung innerhalb der durch die Emissionskontingente festgelegten Grenzen durchgeführt.

5.2 Hinweise zur Geräuschkontingentierung

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 7. Dezember 2017 (BVerwG 4 CN 7.16) wurden neue Vorgaben für die Festsetzung von Lärmkontingenten in Bebauungsplänen gemacht, die zugleich Auswirkungen auf die Wirksamkeit von bestehenden Bebauungsplänen haben. Im Wesentlichen ergibt sich daraus nach unserem Verständnis, dass die Festsetzung von Emissionskontingenten eine Gliederung nach §1 Abs. 4 BauNVO voraussetzt. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO können für die in den §§ 4 bis 9 BauNVO bezeichneten Baugebiete Festsetzungen getroffen werden, die das jeweilige Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern.

Eine Gliederung bedeutet aber auch, dass nicht für alle Teilflächen des Plangebietes oder zum Beispiel für alle GE-Flächen das gleiche Emissionskontingent zugeordnet werden darf. Es muss eine Abstufung und somit eine Zonierung von

Bereichen mit unterschiedlichen Emissionskontingenten vorgesehen werden. Zudem muss im Fall von GE- und GI-Ausweisungen je geplanter Gebietskategorie mindestens ein uneingeschränktes Gebiet vorgesehen werden, für welches keine Beschränkung festgesetzt ist oder auf dem hinsichtlich des festgesetzten Emissionskontingentes auf einer Teilfläche jeder nach § 8 oder 9 BauNVO zulässige Gewerbebetrieb auch realisierbar ist. In dem Urteil wird jedoch auch auf eine baugebietsübergreifende Gliederung als mögliche Umsetzung hingewiesen, wobei dafür ein darauf gerichteter Planungswille in der Bebauungsplanbegründung zum Ausdruck kommen muss.

In einer Stellungnahme des LLUR Itzehoe zu dieser Thematik in einem anderen Projekt heißt es weiter:

„Will der Plangeber das Emissionspotenzial von Betrieben und damit die Nutzungsart über eine Emissionskontingentierung steuern, muss er dies regelmäßig mit städtebaulichem Grund gebietsadäquat und konzeptionell stimmig tun. Die Strukturierung der Kontingente nach Lage und Höhe ist jeweils zu begründen. Eine Aufteilung ohne städtebaulich relevante oder im Tatsächlichen wurzelnde Anknüpfung nach rein mathematischen Grundsätzen – nur zur Einhaltung des zulässigen Immissionswertes in der Nachbarschaft – ist nicht zulässig.“

Das OVG NRW fasst dieses in einer neueren Entscheidung (Urteil vom 30.01.2018, Az.: 2 D 102/14.NE, RN 162) wie folgt zusammen:

„Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschiedenen hohen Emissionskontingenten zerlegt wird. Zudem gilt die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten, entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.“

Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzung aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung.“

Aus schalltechnischer Sicht stellt sich die in den vorgenannten Urteilen nicht beantwortete Frage, welcher Ansatz von Emissionskontingenten einem uneingeschränkten Gewerbegebiet entspricht. Hierzu gibt zum Beispiel einen Kommentar von Prof. Dr. Ferdinand Kuchler (Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 7.12.2017 - 4 CN 7/16 - in jurisPR-UmwR 3/18, Seite 5 f), der auf die DIN 18005, Nr. 5.2.3 verweist und in Erwägung zieht, dass für Gewerbebetriebe zumindest flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB (A)/m² tags und auch nachts angesetzt werden müssten. Unter Anderem heißt es darin:

„Wie muss ein Emissionskontingent aussehen, das die Genehmigung aller gemäß § 8 BauNVO zulässiger Gewerbebetriebe ermöglicht? Die Praxis greift auf die Regelung in Nr. 5.2.3 der DIN 18005-1 zurück, die für den Fall, dass die Art der im Plangebiet unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, für die Berechnung eines geplanten Industrie- oder Gewerbegebiets ohne Emissionsbegrenzung flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts in Gewerbegebieten (und von 65 dB(A) tags und nachts in Industriegebieten) vorschlägt. Ob dieser Ansatz (auch) im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG sicherstellt, dass in einem Gewerbegebiet jeder gemäß § 8 BauNVO zulässige Betrieb auch immissionsschutzrechtlich zulässig ist, ist allerdings ebenfalls unklar. Eine andere - und rechtlich verbindliche - Vorgabe für Emissionskontingente, die jeden Gewerbe- oder Industriebetrieb ermöglichen, gibt es jedoch nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung des BVerwG nach einer jeden Gewerbebetrieb i.S.d. § 8 BauNVO ermöglichenden Emissionskontingentierung - jedenfalls auf der Grundlage der zitierten Schalleistungspegel der DIN 18005-1 - in der Planungspraxis vor allem deshalb

erhebliche Schwierigkeiten macht, weil hier nicht zwischen den Schalleistungspegeln zur Tag- und zur Nachtzeit differenziert wird. Bei Zugrundelegung eines Schalleistungspegels in Gewerbegebieten von 60 dB(A) auch zur Nachtzeit ist die Sicherstellung des (dann rechtlich geforderten) Schutzniveaus angrenzender (Wohn-)Bebauung aber häufig nur sehr schwer möglich, weil der maßgebliche Immissionsrichtwert der TA Lärm (auch) für Wohngebiete nachts um 15 dB(A) geringer ist, als der Immissionsrichtwert tags (vgl. Nr. 6.1 d) der TA Lärm); diese Reduzierung ist aus schalltechnischer Sicht erheblich. Gleichwohl fordert ein - emissionskontingiertes - Gewerbegebiet, in dem alle gemäß § 8 BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe genehmigungsfähig sind, dass diese auch zur Nachtzeit Schalleistungspegel von 60 dB(A) hervorrufen dürfen. Dass die Festsetzung von Emissionskontingenten an dieser Anforderung scheitert, ist aber in der Sache häufig bereits deshalb nicht sachgerecht, weil ein Betrieb auch zur Nachtzeit gar nicht erforderlich bzw. geplant ist, (auch) nicht von den anzusiedelnden Gewerbebetrieben selbst.“

In einem gemeinsamen Vortrag auf den 10. Bayerischen Immissionstagen im Juni 2018 kommen der RA Gert Guggemos und Dipl.-Ing (FH) Johann Storr zu folgendem Fazit:

Die DIN 18005-1:2002-07 gibt als Orientierungshilfe einen einheitlichen flächenbezogenen Schalleistungspegel tagsüber und nachts für Gewerbegebiete von $L_{WA/m^2} = 60 \text{ dB(A)}$ und für Industriegebiete von $L_{WA/m^2} = 65 \text{ dB(A)}$ vor. In der Regel sind jedoch in Gewerbegebieten Hotels und Beherbergungsstätten zulässig (Anmerkung des Gutachters: gemäß BauNVO „Gewerbebetriebe aller Art“). Somit ergibt sich nach der Systematik der TA Lärm nachts eine um 15 dB(A) geringere zulässige Lärmemission. Das erscheint vertretbar.

...
Somit könnte folgender Ansatz in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) herangezogen werden:

Gewerbegebiet (nach DIN 18005 und TA Lärm):

Tagsüber: $L_{WA/m^2} = 60 \text{ dB(A)}$
Nachts: $L_{WA/m^2} = 45 \text{ dB(A)}$

Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Herangehensweise vieler Schalltechnischer Gutachten im Rahmen von B-Plan-Verfahren und bei existierenden B-Plänen, sofern keine konkreten Kontingente festgesetzt wurden.

In einem weiteren Kommentar von Prof. Dr. Torsten Heilshorn und Dipl.-Ing. Guido Kohnen (Geräuschkontingentierung nach DIN 45691, UPR 3/2019, S. 81ff.) werden folgende Gedanken geäußert:

Anders als bei der Berechnung der festzusetzenden Emissionskontingente (L_{EK}) und der daraus für ein Betriebsgrundstück zu ermittelnden Immissionskontingente (L_{IK}) sind bei der Vorhabenzulassung sämtliche Zu- und Abschläge nach TA Lärm, Lärminderungsmaßnahmen am Betrieb sowie Abschirmungswirkungen (etwa durch Gebäude oder Lärmschutzwände) zu berücksichtigen. Einem Betrieb verbleibt somit vor allem die Möglichkeit schallschützender Maßnahmen, um eine Überschreitung des ihm zustehenden Kontingentes am Immissionsort zu verhindern. Dies kann durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen ebenso erfolgen wie durch eine Beschränkung der Betriebszeiten.

Die Höhe der Emissionskontingente lässt somit noch keine Aussage zu, welche Betriebe sich in dem maßgeblichen Gebiet ansiedeln können und führt daher für sich genommen nicht zu einer „das gesamte Baugebiet erfassenden Beschränkung. Daher ist auch allein die Unterschreitung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels von 60 dB(A)/m² in einem Gewerbegebiet durch ein Emissionskontingent noch kein hinreichender Grund für die Annahme, es würden bestimmte Arten von Betrieben ausgeschlossen. Welche Betriebe sich auf dieser Grundlage ansiedeln können, kann nur unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe beantwortet werden.“

Weiter heißt es:

„...Ob ein Geräuschkontingent zu Beschränkungen gewerblicher oder industrieller Nutzungen führt, richtet sich somit nicht allein nach der abstrakten Höhe des Emissionskontingents, sondern kann nur unter Berücksichtigung auch der Maßgaben der Vorhabenzulassung beantwortet werden. Ohne deren Beachtung kann nicht beantwortet werden, ob ein so weitreichender Ausschluss vorliegt, der den Gebietscharakter eines Gewerbe- oder Industriegebiets beeinträchtigen kann. Wie die nachfolgenden Ausführungen aufzuzeigen, liegt auch bei einer solchen Beschränkung der Grund jedoch nicht in erster Linie in der Geräuschkontingentierung, sondern in den ohnehin bestehenden immissionschutzrechtlichen Anforderungen.

...

Eine Kontingentierung dient nach alledem zwar auch dem Schutz der Umgebungsbebauung. Dieser ist grundsätzlich jedoch bereits durch die unmittelbar geltenden immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nach §§ 5, 22 BImSchG oder andere bauleitplanerische Festsetzungen z. B. auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gewährleistet. Die Kontingentierung soll vor allem

verhindern, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte von Anlagen ausgeschöpft werden, die nur einen Teil der Fläche des Gebiets einnehmen und so die beabsichtigte Nutzung der übrigen Flächen einschränken (sog. „Windhundrennen“). Es handelt sich also primär um die Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile (Einleitung DIN 45691). Die Kontingentierung bewirkt grundsätzlich nur die vom BVerwG als zulässig erachtete „räumliche Zuteilung von Emissionsrechten“, aber nicht die vom Gericht für unzulässig gehaltene „das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung“. Dies gilt auch, wenn für ein Gebiet sonstige Ausschlüsse oder differenzierende Festsetzungen nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO getroffen wurden. Soweit die in einem Gebiet zulässigen Nutzungen auf diese Weise eingeschränkt wurden, führt die Kontingentierung einer solchen Fläche ebenfalls nur zu einer Verteilung der eingeschränkt zulässigen Nutzungen. Die vom BVerwG geforderte Ansiedlungsmöglichkeit für „jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb“ kann in dieser Allgemeinheit nur für Flächen gelten, die nicht bereits auf anderer Rechtsgrundlage beschränkt worden sind.“

Sie kommen daher zu diesem Ergebnis für die interne Gliederung:

„Eine Geräuschkontingentierung bewirkt in vielen Fällen nur die vom BVerwG für zulässig erachtete „räumliche Zuteilung von Emissionsrechten“, aber keine „das gesamte Baugebiet erfassende Beschränkung“. Dies gilt nicht erst bei zugrunde gelegten flächenbezogenen Schallleistungspegeln von 60 (oder 65) dB(A)/m² tags und nachts. Allein die abstrakte Höhe der Kontingente belegt keine etwaige Beschränkung ansiedlungswilliger Betriebe.

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbe- oder Industriegebiets ist gewahrt, wenn die für diesen Gebietstyp vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt. Dies kann bei einer Kontingentierung ohne Berücksichtigung der Zulassungsebene nicht beurteilt werden. Insbesondere auf der Grundlage schallmindernder Maßnahmen können sich vielfach gewerbe- oder industriegebietstypische Betriebe ansiedeln, auch wenn die der Kontingentierung zugrunde gelegten Schallleistungspegel unter den genannten Werten liegen.

Zudem arbeiten auch gewerbegebietstypische Betriebe nicht zwingend nachts oder jedenfalls nicht in demselben Betriebsumfang wie tagsüber. Es erscheint nicht gerechtfertigt, trotzdem in der Nacht ein Emissionskontingent von 60 dB(A) im Sinne einer unbeschränkten Teilfläche zu fordern, um eine Kontingentierung zu ermöglichen.

Die planende Kommune hat unter Beachtung dieser Maßgaben zu ermitteln, ob in der konkreten städtebaulichen Situation einschließlich der Umgebungsnutzungen und der Zulassungsebene zu erwarten ist, dass die für ein Gewerbe- oder Industriegebiet vorgesehene Hauptnutzung überwiegend zulässig bleibt.

In diesem Fall verstößt eine Kontingentierung nicht gegen die Zweckbestimmung des Gebiets. Dieser Beurteilung muss eine sorgsame Abwägung der planenden Kommune unter fachlicher Beratung eines Schalltechnikers zugrunde liegen.“

Ob sich tatsächlich die erstere strenge Auslegung oder die in den beiden anderen Kommentaren geführte „praktische“ Auslegung der Grundsätze des Urteils des BVerwG durchsetzt, ist gegenwärtig nicht abzusehen.

Im weiteren Verlauf des Schalltechnischen Gutachtens wird auf der Grundlage von Ergebnissen aus Vorbetrachtungen für eine (uneingeschränkte) GE-Teilfläche im Südwesten des Plangebietes ein Emissionskontingent von $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L_{EK,nachts} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ angesetzt und nachfolgend als GE3 bezeichnet. Für die verbleibenden GE-Teilflächen GE1 und GE2 werden jeweils Emissionskontingente von $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ und $L_{EK,nachts} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$, d. h. mit einer nächtlichen Einschränkung, angesetzt. Zudem wird dazu ein entsprechender Textvorschlag für Festsetzungen aus schalltechnischer Sicht ausgearbeitet.

5.3 Ermittlung der Emissionskenndaten

5.3.1 Straßenverkehr

Entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 3 ist davon auszugehen, dass die Belastungen von der B199 und von der Straße Am Wasserwerk aus schalltechnischer Sicht vernachlässigt werden können. Die Straße am Wasserwerk wird im Wesentlichen nur durch Anliegerverkehr genutzt, so dass hier nur von sehr geringen Verkehrsmengen ausgegangen werden kann. Da keine detaillierten Zahlen dazu vorliegen, bleibt die Straße Am Wasserwerk unberücksichtigt.

Für die B199, die sich aufgrund des Abstandes von ca. 220 m außerhalb des zur Verfügung gestellten Planbereiches befindet, wurden die zu erwartenden Immissionsanteile wie folgt abgeschätzt:

Die derzeit aktuellsten Zählergebnisse auf der Internetseite der BASt, Bundesanstalt für Straßenwesen, für den Abschnitt zwischen Kappeln und Gelting stammen aus dem Jahr 2015. Hier wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von $DTV = 7000 \text{ Kfz/24h}$ mit einem Schwerverkehranteil von $p = 3,0 \%$ ermittelt. Hochgerechnet auf das Jahr 2030 (+15%) ergeben sich daraus ca. $DTV = 8050 \text{ Kfz/24h}$ mit gleichbleibendem Schwerverkehranteil. Die zu berücksichtigenden Fahrbahnoberbeläge und die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten wurden den örtlichen Gegebenheiten entnommen.

Unter Berücksichtigung eines kürzesten Abstandes bis zum nächstgelegenen Baufeld südwestlich vom Grundstück Am Wasserwerk 4 von ca. 220 m zur Mittelachse der B199 ergeben sich dort Beurteilungspegel von tags 51 dB(A) und nachts 44 dB(A). Diese Immissionsanteile liegen gegenüber den in Gewerbegebieten einzuhaltenden Anforderungen nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 von tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) für Straßenverkehr im ungünstigsten Fall mehr als 10 dB darunter und können somit als nicht mehr relevant für dieses Gebiet betrachtet werden.

5.3.2 Emissionskontingentierung

Gemäß DIN 18005-1, kann, wenn die Art der in einem Gebiet unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, für die Berechnung von Mindestabständen oder zur Feststellung der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen von einem flächenbezogenen A-Schallleistungspegel von $L_{w''} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$ für Gewerbegebiete ausgegangen werden.

Gemäß DIN 18005-1 ist dieser flächenbezogene Schalleistungspegel sowohl für die Tageszeit als auch für die Nachtzeit anzusetzen. Dies wurde entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.2 für eine ca. 6300 m² große Teilfläche (GE3 im Lageplan in der Anlage) angesetzt. Für die verbleibenden GE-Flächen GE1 und GE2 wurde jeweils $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)}$ und $L_{EK,nachts} = 45 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt. Die Flächenschallquellen wurden nach DIN 45691:2006-12 mit einer Höhe von 1 m über Gelände für die Teilflächen angesetzt und ihnen entsprechenden Emissionskontingente zugeordnet. Für die Ausbreitungsberechnung wird dabei nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung berücksichtigt.

Eine Vorbelastung aus Gewerbeflächen in der Umgebung wurde für den gewerblich genutzten und mit zwei Hallen bebauten Teilbereich des Ursprungs-B-Planes Nr. 9 mit ebenfalls $L_{EK,tags} = 60 \text{ dB(A)}$ und $L_{EK,nachts} = 45 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Für den mit Wohnhäusern bebauten östlichen Teil des B-Planes 9 wurden keine Vorbelastungen als Quelle angesetzt.

5.3.3 Gewerbelärm aus geplanter Nutzung (beispielhaft)

Der Gewerbelärm aus der geplanten Nutzung kann nur beispielhaft berechnet werden und mit den Vorgaben, die sich aus dem Emissionskontingenten ergeben, verglichen werden. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die vorgesehenen Nutzungen sehr vielseitige Emissionssituationen hervorrufen und zum Teil nur in größeren Zeitabständen auftreten. Die Bootslagerung an sich führt zu keinen Geräuschemissionen, lediglich die Anlieferung am Ende der Saison und der Abtransport zu Beginn der Saison verursacht Verkehr.

Während der Einlagerungszeit in den kalten Wintermonaten finden dann auch die Reparaturen oder Umbauten an den Booten statt und dies witterungsbedingt in den Hallen. Diese werden dadurch auch wärmegeämmte Außenhüllen erhalten, die zugleich eine gewisse Schalldämmung mitbringen, so dass die in den Hallen stattfindenden Arbeiten im Regelfall ausreichend abgeschirmt sind.

Die anderen Hallenbereiche dienen zum Abbund von Dachstühlen, dem Fertigen von Holzhäusern usw. sowie als Lager für Holz-, Kunststoff- und Alufertig- und -teilerzeugnissen. Auch hier ist von einer ausreichenden Schalldämmung nach außen auszugehen.

Den wesentlichen Beitrag an Geräuschemissionen auf dem Gelände und somit zu den Geräuschimmissionen in der zu schützenden Umgebung leisten die Fahrverkehre auf den Zuwegungen und Freiflächen, da diese nur schwer abzuschirmen sind. Daher werden bei der beispielhaften Berechnung der zu erwartenden Geräuschimmissionen lediglich der Fahr-, Rangier- und Parkverkehr sowie Annahmen für Ladetätigkeiten berücksichtigt. Genaue Angaben zu späteren Abläufen existieren derzeit nicht. Emissionen von haustechnischen Anlagen (z. B. Lüftungs-, Späneabsaug- und Filteranlagen) können derzeit mangels entsprechender Planung nicht berücksichtigt werden. Allerdings sind solche Anlagen technisch so realisierbar, dass sie im Rahmen der B-Plan-Festsetzungen umsetzbar sind.

Die Tischlerei hat derzeit 15 Mitarbeiter und einen 8 Fahrzeuge umfassenden Fuhrpark, der im Wesentlichen aus Kleintransportern oder Pkw-Transportern besteht. Mit dem geplanten Vorhaben sollen eine Zugmaschine und ein Stapler hinzukommen.

Angenommen wird Mitarbeiterverkehr von 10 Pkw, die auf den Stellplätzen P1 und P2 abgestellt werden. Teilweise ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter im Außeneinsatz die Firmenfahrzeuge über Nacht mit nach Hause nehmen. Dementsprechend wird von durchschnittlich 4 Ankünften und 4 Abfahrten je Stellplatz im Bereich der Stellplatzbereiche P1 und P2 ausgegangen. Dies entspricht 8 Stellplatzbewegungen je Stellplatz tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr und somit durchschnittlich 0,5 Bewegungen je Stellplatz und Stunde tagsüber zwischen 06:00 und 22:00 Uhr. Im Regelfall finden nachts zwischen 22:00 und 06:00 Uhr keine Bewegungen auf dem Grundstück statt. Falls Arbeiten auf Baustellen sehr früh beginnen müssen oder längere Anfahrten erforderlich sind, kann das Material und Werkzeug am Abend vorher mitgenommen werden und die Außendienstmitarbeiter können direkt von zu Hause zu den Baustellen fahren.

Für die Zu- und Abfahrten ergeben sich je Stellplatzbereich P1 und P2 mit je 5 Stellplätzen 20 Ankünfte am Tag und 20 Abfahrten und somit insgesamt über 16 Stunden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr je Stellplatzbereich 40 Fahrten. Für P1 wird von Pkws ausgegangen. Der sich ergebende Fahrweg über das Grundstück bis zum öffentlich gewidmeten Wendehammer An de Diek wurde als Linienschallquelle gemäß der Parkplatzlärmstudie mit einem auf eine Stunde und ein 1-m-Wegelement bezogenen Schallleistungspegel von $L_{WA',1h} = 47,5 \text{ dB(A)}$ für einen Pkw angesetzt. Die Anzahl der Fahrzeuge je Stunde wird in der zeitlichen Beurteilung verarbeitet.

Für P2 wird von Kleintransportern ausgegangen. Die Anzahl der Fahrten ergibt sich wie für P1. Der Fahrweg bis zum Wendehammer An de Diek wurde als Linienschallquelle gemäß der Parkplatzlärmstudie mit einem auf eine Stunde und ein 1-m-Wegelement bezogenen Schallleistungspegel von $L_{WA',1h} = 56,1 \text{ dB(A)}$ für einen Kleintransporter angesetzt. Die Anzahl der Fahrzeuge je Stunde wird ebenfalls in der zeitlichen Beurteilung verarbeitet.

Für P3 wird ein ähnlicher Ansatz wie für P1 berücksichtigt, jedoch nur mit 4 Bewegungen je Stellplatz am Tag. Dies entspricht über den 16-stündigen Beurteilungszeitraum tags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr durchschnittlich 0,25 Bewegungen je Stellplatz und Stunde. In der lautesten Nachtstunde werden zwei Bewegungen angesetzt. Auf 5 Stellplätze bezogen entspricht dies 0,4 Bewegungen je Stellplatz und Stunde.

Für die Zu- und Abfahrt ergeben sich demnach 1,25 Fahrten je Stunde tagsüber und 2 Fahrten in der lautesten Nachtstunde. Der Ansatz erfolgt wie für P1, jedoch mit den geringeren Fahrten. Der Fahrweg wird von und zur westlichen Zufahrt Am Wasserwerk angesetzt.

Für P4 als Wohnmobilstellplatz ist von einer Dauerparksituation auszugehen. Die Fahrzeuge werden an unterschiedlichen Tagen nach Saison abgestellt und zu Beginn der Saison wieder abgeholt. Daher wird hier als ungünstigste Annahme eine Bewegung je Stellplatz tagsüber angesetzt. Dies entspricht tagsüber 0,063 Bewegungen je Stellplatz und Stunde und 0,19 Fahrten je Stunde über den Fahrweg von und zur westlichen Ausfahrt Am Wasserwerk. Die Wohnmobile werden wie Kleintransporter angesetzt. Ein Nacht-An- und -Abfahrt findet jedoch nicht statt.

Für die Anlieferung an den Hallen A bis D wird für einen ungünstigen Tag von jeweils 8 Lkw ausgegangen, die alle über die neue westliche Zufahrt auf das Betriebsgelände fahren und darüber auch wieder verlassen. Die Lkw fahren zur jeweiligen Halle, rangieren dort auf der vorgelagerten Rangierfläche, werden Ent- und/oder Beladen und verlassen dann das Grundstück wieder.

Je Lkw ergeben sich somit 2 Fahrten über die Zufahrt, d. h. je Halle ergeben sich für die angenommene Belastung 16 Fahrten zwischen Zufahrt West und Halle. Dies entspricht bezogen auf den 16-stündigen Zeitraum tags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr 1 Fahrt je Stunde auf dem Fahrweg zu jeder Halle. Für die ungünstigste Nachtstunde wurde eine Lkw-Anfahrt zur Halle A sowie eine Abfahrt berücksichtigt.

Der Lkw-Fahrweg wurde gemäß dem unter Ziffer 2 benannten Technischen Bericht des Hessisches Landesamtes für Umwelt und Geologie mit einem auf 1 Stunde und 1 m Weg-Element bezogenen Schalleistungspegel von $L_{WA;1h} = 63 \text{ dB(A)}$ pro Lkw angesetzt. Die Anzahl der Fahrzeuge je Stunde wird in der zeitlichen Beurteilung verarbeitet.

Für das Rangieren auf der Fläche vor der jeweiligen Halle wird eine Flächenschallquelle mit einem Schalleistungspegel von $L_{WA} = 99 \text{ dB(A)}$ (rangierender Lkw), verteilt auf der Fläche und einer Einwirkzeit von 2 Minuten je Rangiervorgang angesetzt. Bei 8 Lkw pro Halle ergeben sich je Halle 15 Minuten Einwirkzeit tagsüber und zusätzlich 2 Minuten in der lautesten Nachtstunde vor der Halle A.

Für Ladetätigkeiten wird auf den Rangierbereichen vor den Hallen jeweils ein Dieselstapler als Geräuschäquivalent angesetzt, der je Lkw 20 Minuten durchgehend in Betrieb ist. Da er im Regelfall vom Lkw in die Halle fährt, beziehen sich die 20 Minuten Einwirkzeit je Lkw-Ladungsvorgang nur auf die Zeit außen. Die eigentliche Ladezeit kann dementsprechend deutlich länger sein.

Für 8 Lkw je Halle ergeben sich 2 Stunden und 40 Minuten Einwirkzeit tagsüber vor jeder Halle. Als Schalleistungspegel wird für einen Dieselstapler gemäß dem unter Ziffer 2 benannten Untersuchungsbericht von Ströhle ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ mit der oben genannten Einwirkzeit zugrundegelegt. Für die Nachtzeit an Halle A ergibt sich für die Ladetätigkeit in der lautesten Nachtstunde eine Einwirkzeit von 20 Minuten.

5.4 Spitzenpegel

Im Bereich der Fahrwege der Lkws sind die Spitzenpegel der Betriebsbremsen der Lkws (Druckluft) am lautesten. Daher wird an den Fahrwegen der Lkws, auf den Rangierflächen und auf den Stellplatzbereichen P2 und P4 ein Spitzen-Schalleistungspegel von $L_{WA,max} = 108 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Auf den Pkw-Stellplätzen P1 und P3 wird das Türeenschlagen mit $L_{WA,max} = 97,5 \text{ dB(A)}$ und auf den Pkw-Fahrwegen die beschleunigte Abfahrt mit $L_{WA,max} = 92,5 \text{ dB(A)}$ berücksichtigt. Für die Ladergeräusche durch die Stapler wird $L_{WA,max} = 112 \text{ dB(A)}$ angesetzt. Alle Angaben ergeben sich aus der bayerischen Parkplatzlärmstudie bzw. den unter Ziffer 2 genannten Berichten über Lkw-Lade- und Dieselstaplergeräusche.

6 Berechnungsergebnisse

Die Berechnung der zu erwartenden Immissionen erfolgte flächenhaft für das gesamte Plangebiet der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gelting sowie für die Umgebung für die Beurteilungszeiträume tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr). Entsprechend den vorhandenen Bauhöhen in der Umgebung erfolgte eine Berechnung für eine Höhe von 3 und 6 m über Gelände entsprechend einem EG und einem ausgebauten Dachgeschoss. Zusätzlich wurden die zu erwartenden Beurteilungspegel an 8 maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung berechnet. Die zu erwartenden Immissionen wurden dabei für folgende Varianten ermittelt:

Variante 1: Zu erwartende Geräuschimmissionen auf dem Plangebiet und in der Umgebung ausgehend von den unter Ziffer 5.3.2 benannten Emissionskontingenten

Variante 2: Zu erwartende Geräuschimmissionen auf dem Plangebiet und in der Umgebung ausgehend von beispielhaft angesetzten Emissionskenndaten gemäß Ziffer 5.3.3 für eine mögliche Nutzung der geplanten Gewerbegebietsflächen im Plangebiet.

Die Ergebnisse für die Berechnungsvarianten 1 und 2 sind als farbige Immissionspläne 1 bis 8 in der Anlage 3.1 bis 3.8 beigefügt sowie für die Immissionsorte IO.01 bis IO.08 in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Tabelle 1: Referenzpegel aus Emissionskontingenten

Immissionsort	Werktags		Nachts	
	IRW /dB(A)	Referenzpegel /dB(A)	IRW /dB(A)	Referenzpegel /dB(A)
IO.01 EG	60	51,7	45	41,8
IO.01 OG1	60	51,7	45	41,8
IO.02 EG	60	57,6	45	45,7
IO.02 OG1	60	57,6	45	45,7
IO.03 EG	60	56,6	45	45,2
IO.03 OG1	60	56,6	45	45,2
IO.04 EG	60	53,4	45	43,6
IO.04 OG1	60	53,4	45	43,6
IO.05 EG	65	56,4	50	46,0
IO.05 OG1	65	56,4	50	46,0
IO.06 EG	65	56,5	50	46,1
IO.06 OG1	65	56,4	50	46,1
IO.07 EG	65	56,6	50	46,3
IO.07 OG1	65	56,6	50	46,3
IO.08 EG	65	56,9	50	46,7
IO.08 OG1	65	56,9	50	46,7

Tabelle 2: Beurteilungspegel aus beispielhafter Nutzung

Immissionsort	Werktags		Nachts	
	IRW /dB(A)	Beurteilungs- pegel /dB(A)	IRW /dB(A)	Beurteilungs- pegel /dB(A)
IO.01 EG	60	48,8	45	40,3
IO.01 OG1	60	49,9	45	41,4
IO.02 EG	60	47,3	45	42,0
IO.02 OG1	60	49,7	45	43,7
IO.03 EG	60	38,2	45	28,7
IO.03 OG1	60	41,6	45	32,7
IO.04 EG	60	37,3	45	27,1
IO.04 OG1	60	39,4	45	29,3
IO.05 EG	65	43,6	50	28,9
IO.05 OG1	65	44,4	50	30,2
IO.06 EG	65	44,4	50	29,2
IO.06 OG1	65	45,3	50	30,4
IO.07 EG	65	46,0	50	27,6
IO.07 OG1	65	47,3	50	30,4
IO.08 EG	65	48,0	50	29,7
IO.08 OG1	65	49,5	50	31,6

Tabelle 3: Gegenüberstellung Tabelle 1 und 2

Immissionsort	IRW	Werktags Referenz- pegel	Beur- teilungs- pegel	IRW	Nachts Referenz- pegel	Beur- teilungs- pegel
	/dB(A)	/dB(A)		/dB(A)	/dB(A)	
IO.01 EG	60	51,7	48,8	45	41,8	40,3
IO.01 OG1	60	51,7	49,9	45	41,8	41,4
IO.02 EG	60	57,6	47,3	45	45,7	42,0
IO.02 OG1	60	57,6	49,7	45	45,7	43,7
IO.03 EG	60	56,6	38,2	45	45,2	28,7
IO.03 OG1	60	56,6	41,6	45	45,2	32,7
IO.04 EG	60	53,4	37,3	45	43,6	27,1
IO.04 OG1	60	53,4	39,4	45	43,6	29,3
IO.05 EG	65	56,4	43,6	50	46,0	28,9
IO.05 OG1	65	56,4	44,4	50	46,0	30,2
IO.06 EG	65	56,5	44,4	50	46,1	29,2
IO.06 OG1	65	56,4	45,3	50	46,1	30,4
IO.07 EG	65	56,6	46,0	50	46,3	27,6
IO.07 OG1	65	56,6	47,3	50	46,3	30,4
IO.08 EG	65	56,9	48,0	50	46,7	29,7
IO.08 OG1	65	56,9	49,5	50	46,7	31,6

7 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

7.1 Emissionskontingente

Auf den Immissionsplänen 1 bis 4 in der Anlage 3.1 bis 3.4 sind die sich ergebenden Beurteilungs-/Referenzpegel innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung dargestellt, die sich aus dem Ansatz der unter Ziffer 5.3.2 benannten Emissionskontingente

GE1	$L_{EK, tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$	$L_{EK, nachts} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$
GE2	$L_{EK, tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$	$L_{EK, nachts} = 45 \text{ dB(A)/m}^2$
GE3	$L_{EK, tags} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$	$L_{EK, nachts} = 60 \text{ dB(A)/m}^2$

ergeben.

Im Vergleich der Immissionspläne 1 und 3 (tags, rel. Höhe $h = 3,0$ m und $6,0$ m) mit den unter Ziffer 4.1 genannten Anforderungen zeigt sich, dass der anzusetzende Orientierungswert für ein Gewerbegebiet (GE) tags von 65 dB(A) bzw. für ein MI-Gebiet tags von 60 dB(A) innerhalb der jeweiligen B-Plan-Teilfläche und in der Umgebung eingehalten wird. Auf den mit Wohngebäuden bebauten umliegenden Grundstücken wird überall der Orientierungswert für ein MI-Gebiet eingehalten, auch auf der als GE ausgewiesenen südöstlichen Teilfläche des Ursprungs-B-Planes Nr. 9.

Nachts (vergleiche hierzu die Immissionspläne 2 und 4 in der Anlage) wird ausgehend von den Emissionskontingenten auf den meisten umliegenden Grundstücken und auf allen als MI ausgewiesenen oder anzusehenden Grundstücken der Orientierungswert für ein Mischgebiet von 45 dB(A) nachts eingehalten. Lediglich im Bereich der Immissionsorte IO.2 und IO.3 ergeben sich geringfügige Überschreitung von $0,7$ dB und $0,2$ dB (siehe hierzu auch Tabelle 1 unter Ziffer 6). Auf den im Ursprungs-B-Plan Nr. 9 als GE ausgewiesenen Grundstücken östlich der Tischlerei wird in jedem Fall der Orientierungswert für ein GE-Gebiet von nachts 50 dB(A) eingehalten.

Mit der Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 werden auch die gleichlautenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags und nachts eingehalten. Dementsprechend sind die Emissionskontingente LEK_{tags} und LEK_{nachts} für die drei GE-Flächen im B-Plan festzusetzen.

Hinweis:

Da mit dieser Festsetzung auch eine uneingeschränkte GE-Teilfläche geschaffen wird, von der tags und nachts die gleichen Emissionen ausgehen können, muss bei der Planung von ausnahmsweise zulässigen Betriebsleiter- bzw. Mitarbeiterwohnungen in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 besonderes

Augenmerk auf den Schallschutz dieser Wohnungen gelegt werden. Nach TA Lärm ist ein passiver Schallschutz (z. B. Schallschutzfenster) gegenüber Gewerbelärm nicht zulässig, um damit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte außen vor der Fassade auszugleichen. Daher müssen die Wohn-Aufenthaltsräume so geplant werden, dass sie nur an nicht oder gering belasteten Fassaden (bezogen auf die reale spätere Nutzung) angeordnet werden oder zwischen den lauten Quellen der Gewerbegebiete und den Fassaden von Wohn-Aufenthaltsräumen abschirmende Bauwerke (z. B. nur gering Schall emittierende Hallen) angeordnet werden. Gegebenenfalls sollte hier eine schalltechnische Beratung in Anspruch genommen werden, damit durch die Errichtung solcher Betriebsleiterwohnungen die umliegenden Gewerbeflächen nicht plötzlich aus schalltechnischer Sicht in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Andererseits ist anzumerken, dass die gewerblichen Immissionen vor den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels zu berücksichtigen sind. Dies führt im vorliegenden Fall dazu, da hier die Immissionsanteile aus öffentlichem Straßenverkehr untergeordnet sind, dass der maßgeblichen Außenlärmpegel tags und nachts durch den möglichen Gewerbelärm entsprechend den Immissionsrichtwerten eines Gewerbegebietes bestimmt wird und somit der passive Schallschutz für solche zu schützenden Aufenthaltsräume aus den gewerblichen Immissionen resultiert. Dies scheint im Widerspruch zum vorhergehenden Absatz zu stehen. Tatsächlich ist jedoch die TA Lärm vorrangig anzuwenden, so dass zunächst für die Aufenthaltsräume der Nachweis zu erbringen ist, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein GE-Gebiet eingehalten werden. Die dabei ermittelten Beurteilungspegel sind dann im zweiten Schritt bei der Ermittlung der maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß den Ausführungen unter Ziffer 4.3.2 dieses Gutachtens einzubeziehen und daraus die Schalldämmung der Außenbauteile zu dimensionieren.

7.2 Beispielhafte Gewerbenutzung

Auf den Immissionsplänen 5 bis 8 in der Anlage 3.5 bis 3.8 sind die sich ergebenden Beurteilungspegel innerhalb des Plangebietes und in der Umgebung dargestellt, die sich aus der angesetzten beispielhaften Gewerbenutzung des Plangebietes ergeben. Im Vergleich mit den unter Ziffer 4.1 und 4.2 benannten Anforderungen werden an der schutzbedürftigen Umgebung sowohl tags als auch nachts mindestens die jeweiligen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für ein Mischgebiet (MI) von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) eingehalten.

Vergleicht man zusätzlich Tabelle 3 unter Ziffer 6, so zeigt sich, dass mit der angesetzten beispielhaften Gewerbenutzung auch die mit den Emissionskontingenten vorgegebenen Referenzpegel an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber und nachts eingehalten werden. Im Wesentlichen zeigt sich damit, dass die geplante Nutzung des Gewerbegebietes realisierbar ist. Tagsüber stehen zudem noch genügend Reserven für eine Mehrnutzung zur Verfügung.

Die zum Teil nur sehr geringen Unterschreitungen nachts an den Immissionsorten IO.1 und IO.2 zeigen aber auch, dass zukünftig eine Befahrung des Grundstücks nachts mit einem Lkw und daraus resultierend 2 Fahrten innerhalb einer Zeitstunde das Maximum darstellt. Eine Betrachtung des Spitzenpegelkriteriums im Rahmen des B-Planes ist üblicherweise nicht notwendig. Im vorliegenden Fall zeigt sich jedoch, dass an den Immissionsorten IO.1 und IO.2 bereits durch einen Lkw nachts Überschreitungen des zulässigen nächtlichen Spitzenpegels in einem MI-Gebiet auftreten können. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens kann es daher notwendig werden, hier noch einmal eine genauere Betrachtung durchzuführen und ggf. entlang des Fahrweges im Teilgebiet GE1 östlich und nordöstlich von Halle C Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, wenn nächtlicher Lkw-Verkehr erforderlich ist.

In jedem Fall sollte von einer Zu- und Abfahrt der Lkws über die Straße An de Diek abgesehen werden. Hier sollte ausschließlich tags der Zu- und Abgangsverkehr der Mitarbeiter und Firmenfahrzeuge (Klein- und Pkw-Transporter) der Tischlerei entlanggeführt werden.

7.3 Außenlärmpegel

Sofern auf den GE-Flächen des Plangebietes Aufenthaltsräume (dazu gehören neben Betriebsleiterwohnungen auch z. B. Büros) errichtet werden sollen, sind hier die Anforderungen der DIN 4109:2018-01 gemäß Ziffer 4.3 dieses Gutachtens zu berücksichtigen. Da hier allein die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) als Ausgangsbasis für die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärms heranzuziehen sind, ergibt sich für das gesamte Plangebiet eine Zuordnung zum Lärmpegelbereich IV für alle Nutzungen.

8 Vorschläge für textliche Festsetzungen

Zur Gewährleistung des erforderlichen Geräuschemissionsschutzes für die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gelling wird aus schalltechnischer Sicht vorgeschlagen, folgende Festsetzungen im Textteil B, ggf. unter Kennzeichnung der betreffenden Bereiche im Planteil A, aufzunehmen:

1. *„In den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,tags}$ und $L_{EK,nachts}$ nach DIN 45691 der jeweiligen Teilfläche GE1 bis GE3 tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten.*

Teilfläche	Emissionskontingent	
	$L_{EK,tags}$ in dB(A)/m ²	$L_{EK,nachts}$ in dB(A)/m ²
GE1	60	45
GE2	60	45
GE3	60	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

2. „Gemäß §9(1) 24 BauGB werden für die Gebäude innerhalb der festgesetzten Flächen Maßnahmen der Grundrissgestaltung und passive Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden zum Schutz vor schädlichen Geräuschimmissionen festgesetzt. Danach sind Aufenthaltsräume von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß §8 BauNVO jeweils auf den lärmabgewandten Seiten der Gebäude anzuordnen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte für ein GE-Gebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) vor den Fassaden der jeweiligen Wohnaufenthaltsräume eingehalten werden. Darüber hinaus sind für die dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räume an allen Fassaden passive Schallschutzmaßnahmen gemäß der jeweils aktuellen Fassung von DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" (zur Zeit DIN 4109:2018-01) vorzusehen.

Das erforderlichen resultierenden bewerteten Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,ges}$) aller Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Zuluftöffnungen) der jeweiligen Aufenthaltsräume gemeinsam betragen gemäß der aktuellen Fassung von DIN 4109:2018-01:

für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume
in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches erf. $R'_{w,ges} = 38$ dB

für Büroräume und ähnliches erf. $R'_{w,ges} = 33$ dB

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (zur Zeit DIN 4109:2018-01) zu führen.

Im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung sind für alle dem Schlafen dienenden Räume im Lärmpegelbereich IV schalldämmende Zuluftöffnungen oder raumluftechnische Anlagen vorzusehen. Diese sind beim Nachweis des Schutzes gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 zu berücksichtigen.“

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Gelting plant im Ortsteil Stenderup westlich und südlich des bestehenden B-Planes Nr. 9 die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 zur Erweiterung der Betriebsflächen der Tischlerei Pfeiffer auszuweisen. Im Rahmen der vorliegenden schalltechnische Untersuchung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf dem Gebiet des auszuweisenden Änderungs-B-Planes wurden im Hinblick auf den erforderlichen Geräusch-Immissionsschutz der Gewerbeflächen gegenüber den umliegenden MI- und GE-Flächen südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek für die Teilflächen GE1 bis GE3 Emissionskontingente $L_{EK,tags}$ und $L_{EK,nachts}$ gemäß DIN 45691 festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Emissionskontingente können in der gesamten Umgebung des Plangebietes die jeweils anzusetzenden Orientierungswerte bzw. die Immissions-Richtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.

Für die Gewerbefläche GE3 ist dabei davon auszugehen, dass diese als uneingeschränkte GE-Fläche im Sinne des jüngsten BVerwG-Urteils (BVerwG 4 CN 7.16) zu dieser Thematik anzusehen ist.

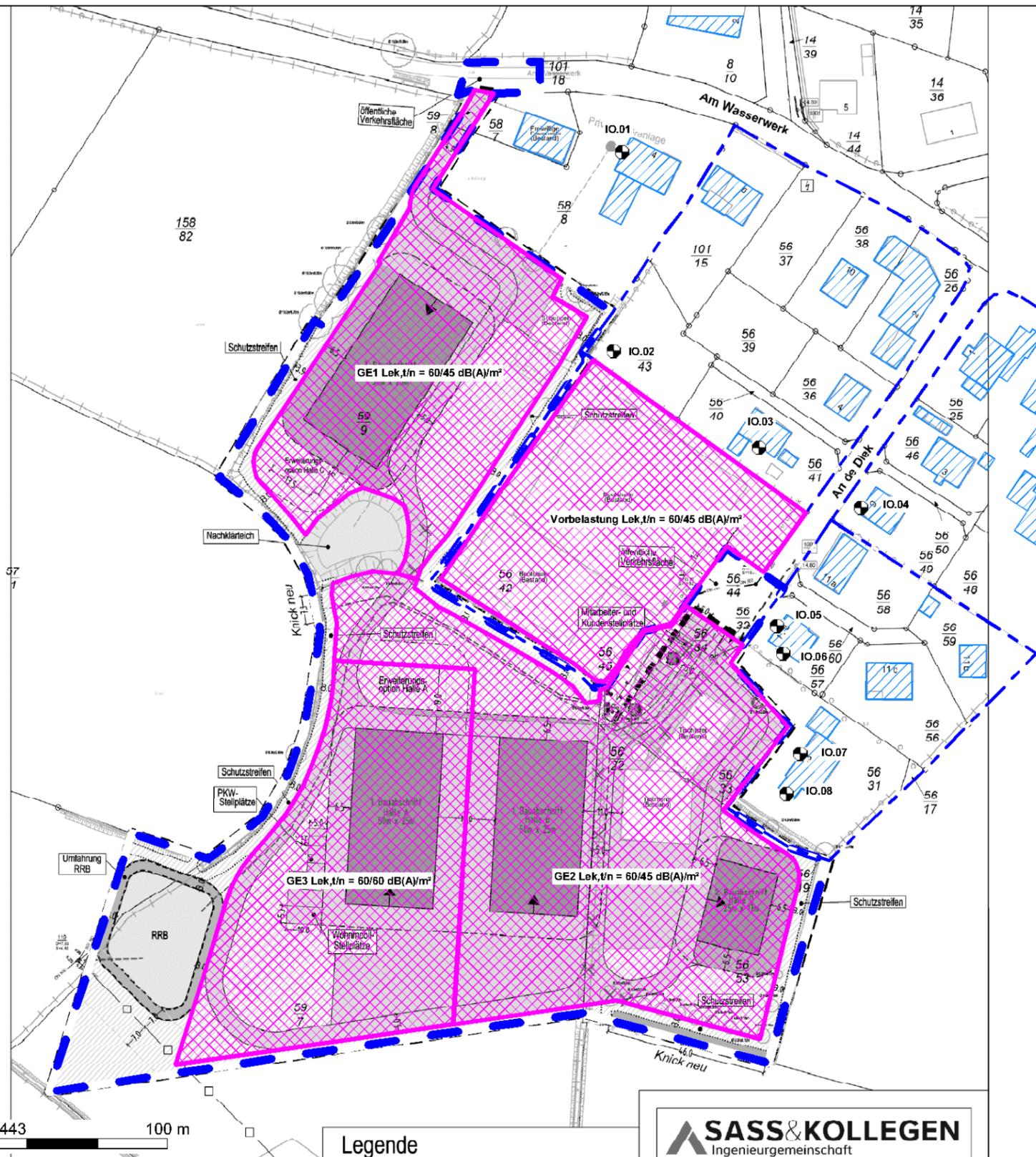
Allerdings resultieren aus dieser nächtlichen Uneingeschränktheit hohe Immissionspegel auf benachbarten GE-Teilbereichen, so dass eine besondere Sorgfalt bei der ausnahmsweisen Genehmigung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter erforderlich ist. Hierzu wurden ergänzende Festsetzungen vorgeschlagen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Festsetzungen bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Festsetzung der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Gelting.

TAUBERT und RUHE GmbH

(PDF-Dokument, ohne Unterschrift gültig)
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Beratender Ingenieur VBI

i. A. Dipl.-Ing. Jan Kaufmann



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - ▭ B-Plan-Grenze (NuGe)
 - ▭ Gebäude
 - ▭ Flächen-SQ/DIN 45691

TAUBERT und RUHE GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
 Beratender Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
 VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
 25421 Pinneberg
 Tel. 04101 51779-0
 email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
 des B-Planes Nr. 9
 "Tischlerei Pfeiffer"
 der Gemeinde Gelting
 24395 Gelting

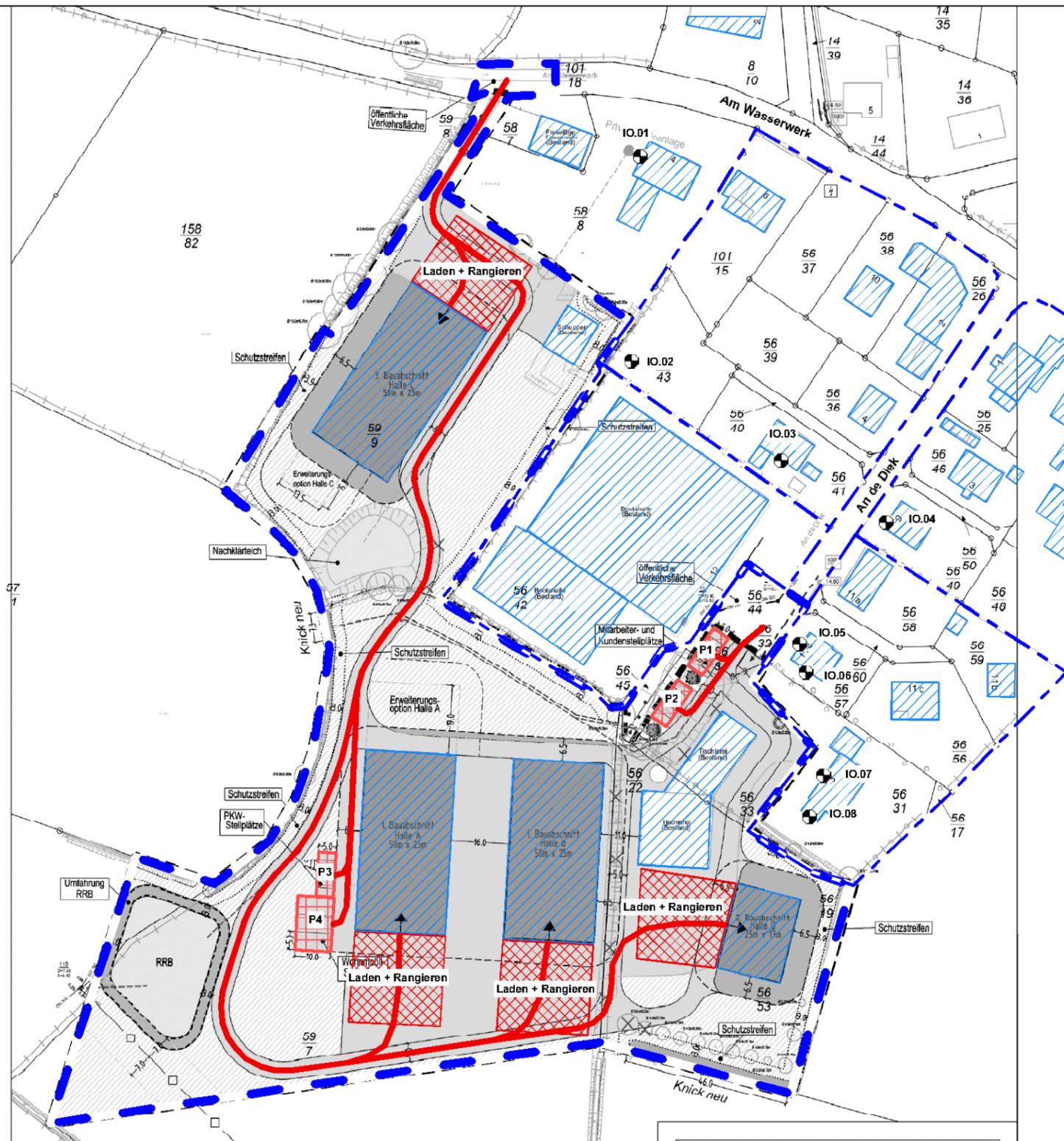
SASS & KOLLEGEN
 Ingenieurgemeinschaft

Legende

0 M 1:1443 100 m

Lageplan Berechnungsvariante 1 (Vorhabenplan) - Emissionskontingente - mit digitalisierten Elementen

Anlage 1.1
 Lageplan 1



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613

TAUBERT und RUHE GmbH
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
 Beratender Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
 VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
 25421 Pinneberg
 Tel. 04101 51779-0
 email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
 des B-Planes Nr. 9
 "Tischlerei Pfeiffer"
 der Gemeinde Gelting
 24395 Gelting

Legende

SASS & KOLLEGEN
 Ingenieurgemeinschaft

Lageplan Berechnungsvariante 2 (Vorhabenplan) - beispielhafte Gewerbenutzung - mit digitalisierten Elementen

Anlage 1.2
 Lageplan 2

Projekt Eigenschaften			
Projektvorlage:	D:\IMMI-Vorlagen\Startup.IPR		
Prognosetyp:	Lärm		
Prognoseart:	Lärm (nationale Normen)		
Beurteilung nach:	TA Lärm (2017)		
Projekt-Notizen			

Arbeitsbereich				
	von ...	bis ...	Ausdehnung	Fläche
x /m	0,00	358,00	358,00	0.12 km²
y /m	0,00	329,00	329,00	
z /m	0,00	100,00	100,00	
Geländehöhen in den Eckpunkten				
xmin / ymax (z4)	0,00	xmax / ymax (z3)	0,00	
xmin / ymin (z1)	0,00	xmax / ymin (z2)	0,00	

Zuordnung von Elementgruppen zu den Varianten				
Elementgruppen	Datensatz	Lek allg.	GE allg.	
Allgemein	+	+	+	
Lek Quellen	+	+		
GE Quellen	+		+	

Verfügbare Raster											
Name	x min /m	x max /m	y min /m	y max /m	dx /m	dy /m	nx	ny	Bezug	Höhe /m	Bereich
Raster EG	0,00	358,00	0,00	329,00	2,00	2,00	180	165	relativ	3,00	Arbeitsbereich
Raster OG	0,00	358,00	0,00	329,00	2,00	2,00	180	165	relativ	6,00	Arbeitsbereich

Berechnungseinstellung	Referenzeinstellung	
Rechenmodell	Punktberechnung	Rasterberechnung
Gleitende Anpassung des Erhebungsgebietes an die Lage des IPKT		
L /m		
Geländekanten als Hindernisse	Ja	Ja
Verbesserte Interpolation in den Randbereichen	Ja	Ja
Freifeld vor Reflexionsflächen /m		
für Quellen	1.0	1.0
für Immissionspunkte	1.0	1.0
Haus: weißer Rand bei Raster	Nein	Nein
Zwischenausgaben	Keine	Keine
Art der Einstellung	Referenzeinstellung	Referenzeinstellung
Reichweite von Quellen begrenzen:		
* Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein
Projektion von Linienquellen	Ja	Ja
Projektion von Flächenquellen	Ja	Ja
Beschränkung der Projektion	Nein	Nein
* Radius /m um Quelle herum:		
* Radius /m um IP herum:		
Mindestlänge für Teilstücke /m	1.0	1.0
Variable Min.-Länge für Teilstücke:		
* in Prozent des Abstandes IP-Quelle	Nein	Nein
Zus. Faktor für Abstandskriterium	1.0	1.0
Einfügungsdämpfung abweichend von Regelwerk:		
* Einfügungsdämpfung begrenzen:		
* Grenzwert /dB für Einfachbeugung:		
* Grenzwert /dB für Mehrfachbeugung:		
Berechnung der Abschirmung bei VDI 2720, ISO9613		
* Seitlicher Umweg	Ja	Ja
* Seitlicher Umweg bei Spiegelquellen	Nein	Nein
Reflexion		

Reflexion (max. Ordnung)	1	1		
Suchradius /m (Abstand Quelle-IP) begrenzen:	Nein	Nein		
* Suchradius /m				
Reichweite von Refl.Flächen begrenzen:				
* Radius um Quelle oder IP /m:	Nein	Nein		
* Mindest-Pegelabstand /dB:	Nein	Nein		
Spiegelquellen durch Projektion	Ja	Ja		
Keine Refl. bei vollständiger Abschirmung	Ja	Ja		
Strahlen als Hilfslinien sichern	Nein	Nein		
Teilstück-Kontrolle				
Teilstück-Kontrolle nach Schall 03:	Ja	Ja		
Teilstück-Kontrolle auch für andere Regelwerke:	Nein	Nein		
Beschleunigte Iteration (Näherung):	Nein	Nein		
Geforderte Genauigkeit /dB:	0.1	0.1		
Zwischenergebnisse anzeigen:	Nein	Nein		

Globale Parameter		Referenzeinstellung		
Voreinstellung von G außerhalb von DBOD-Elementen				0,00
Temperatur /°				10
relative Feuchte /%				70
Wohnfläche pro Einw. /m² (=0.8*Brutto)				40,00
Mittlere Stockwerkshöhe in m				2,80
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	Tag	Abend	Nacht	
Pauschale Meteorologie (Directive 2002/49/EC):	2,00	1,00	0,00	

Parameter der Bibliothek: P-Lärmstudie		Referenzeinstellung		
Parkplatzlärmstudie				Parkplatzlärmstudie 2007
Ausbreitungsberechnung nach				ISO 9613-2

Parameter der Bibliothek: ISO 9613-2		Referenzeinstellung		
Mit-Wind Wetterlage				Ja
Vereinfachte Formel (Nr. 7.3.2) für Bodendämpfung bei				
frequenzabhängiger Berechnung				Nein
frequenzunabhängiger Berechnung				Ja
Berechnung der Mittleren Höhe Hm				streng nach ISO 9613-2
nur Abstandsmaß berechnen(veraltet)				Nein
Hindernisdämpfung - auch negative Bodendämpfung abziehen				Nein
Abzug höchstens bis -Dz				Nein
"Additional recommendations" - ISO TR 17534-3				Ja
ABar nach Erlass Thüringen (01.10.2015)				Nein
Berücksichtigt Bewuchs-Elemente				Ja
Berücksichtigt Bebauungs-Elemente				Ja
Berücksichtigt Boden-Elemente				Ja

Beurteilungszeiträume				
T1	Werktag (6h-22h)			
T2	Sonntag (6h-22h)			
T3	Nacht (22h-6h)			

Text (20)							Datensatz
TEXT001	GE1 Lek,t/n = 60/45 dB(A)/m²	Lek Quellen	177,67	223,14	0,00	0,00	0,00
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
TEXT002	GE2 Lek,t/n = 60/45 dB(A)/m²	Lek Quellen	233,99	79,52	0,00	0,00	0,00
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
TEXT003	GE3 Lek,t/n = 60/60 dB(A)/m²	Lek Quellen	157,50	78,26	0,00	0,00	0,00
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
TEXT004	Vorbelastung Lek,t/n = 60/45 dB(A)/m²	Lek Quellen	239,55	181,42	0,00	0,00	0,00
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
TEXT009	IO.01	Allgemein	231,49	292,58	0,00	0,00	0,00

	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT010	IO.02		Allgemein	238,30	229,25	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT011	IO.03		Allgemein	272,23	209,14	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT012	IO.04		Allgemein	310,85	185,59	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT013	IO.05		Allgemein	285,94	154,15	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT014	IO.06		Allgemein	287,47	142,26	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT015	IO.07		Allgemein	293,22	115,03	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT016	IO.08		Allgemein	289,01	103,91	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT005	P1		GE Quellen	250,95	149,38	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT006	P2		GE Quellen	241,42	135,87	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT007	P3		GE Quellen	145,33	87,80	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT008	P4		GE Quellen	142,55	74,49	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT017	Laden + Rangieren		GE Quellen	186,10	254,41	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT018	Laden + Rangieren		GE Quellen	165,40	58,47	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT019	Laden + Rangieren		GE Quellen	206,41	55,40	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
TEXT020	Laden + Rangieren		GE Quellen	241,67	78,02	0,00	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m

Immissionspunkt (16)								Datensatz	
	Bezeichnung	Gruppe	Richtwerte /dB(A)	Nutzung	T1	T2	T3		
			Geometrie: x /m	y /m	z(abs) /m		z(rel) /m		
IPkt001	IO.01 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	232,73	287,02	3,00		3,00	
IPkt009	IO.01 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	232,73	287,02	6,00		6,00	
IPkt002	IO.02 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	230,34	230,27	3,00		3,00	
IPkt010	IO.02 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	230,34	230,27	6,00		6,00	
IPkt003	IO.03 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	271,84	202,73	3,00		3,00	
IPkt011	IO.03 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	271,84	202,73	6,00		6,00	
IPkt004	IO.04 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	300,82	185,73	3,00		3,00	
IPkt012	IO.04 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	300,82	185,73	6,00		6,00	
IPkt005	IO.05 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m		! z(rel) /m	
			Geometrie:	277,00	151,96	3,00		3,00	

IPkt013	IO.05 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	277,00	151,96	6,00	6,00	
IPkt006	IO.06 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	278,52	144,03	3,00	3,00	
IPkt014	IO.06 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	278,52	144,03	6,00	6,00	
IPkt007	IO.07 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	283,53	115,62	3,00	3,00	
IPkt015	IO.07 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	283,53	115,62	6,00	6,00	
IPkt008	IO.08 EG	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	279,70	104,03	3,00	3,00	
IPkt016	IO.08 OG1	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Geometrie:	279,70	104,03	6,00	6,00	

Nutzungsgebiet (5)								Datensatz
Bezeichnung	Gruppe	Richtwerte /dB(A)	Nutzung	T1	T2	T3		
		Geometrie: x /m	y /m	z(abs) /m		z(rel) /m		
NuGe001	B-Plan	Allgemein	Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
			Fläche /m²	27807,53				
			Einwohnerdichte 1/km²	0,00				
			Priorität	1,00				
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
		Knoten:	1	188,55	312,84	0,00	0,00	
			2	209,27	313,04	0,00	0,00	
			3	209,27	304,43	0,00	0,00	
			4	196,29	304,04	0,00	0,00	
			5	178,76	276,82	0,00	0,00	
			6	229,99	241,66	0,00	0,00	
			7	221,51	230,19	0,00	0,00	
			8	221,46	227,39	0,00	0,00	
			9	184,13	172,82	0,00	0,00	
			10	177,18	164,48	0,00	0,00	
			11	198,23	151,24	0,00	0,00	
			12	218,61	139,52	0,00	0,00	
			13	224,08	134,38	0,00	0,00	
			14	228,45	135,05	0,00	0,00	
			15	238,93	150,64	0,00	0,00	
			16	246,68	152,42	0,00	0,00	
			17	262,63	174,39	0,00	0,00	
			18	278,91	162,93	0,00	0,00	
			19	263,78	141,64	0,00	0,00	
			20	280,45	123,50	0,00	0,00	
			21	262,41	100,36	0,00	0,00	
			22	280,48	88,70	0,00	0,00	
			23	291,26	85,19	0,00	0,00	
			24	274,48	27,55	0,00	0,00	
			25	221,54	41,72	0,00	0,00	
			26	69,22	19,20	0,00	0,00	
			27	92,91	92,97	0,00	0,00	
			28	114,75	85,68	0,00	0,00	
			29	129,97	97,60	0,00	0,00	
			30	137,52	110,15	0,00	0,00	
			31	142,02	122,60	0,00	0,00	
			32	146,05	146,37	0,00	0,00	

			33	146,53	151,06	0,00	0,00		
			34	144,45	161,29	0,00	0,00		
			35	143,26	166,72	0,00	0,00		
			36	137,63	176,45	0,00	0,00		
			37	132,87	181,75	0,00	0,00		
			38	129,76	184,86	0,00	0,00		
			39	117,83	194,43	0,00	0,00		
			40	144,86	239,17	0,00	0,00		
			41	146,98	237,85	0,00	0,00		
			42	158,56	254,54	0,00	0,00		
			43	186,07	296,95	0,00	0,00		
			44	190,77	305,36	0,00	0,00		
			45	185,94	303,51	0,00	0,00		
			46	188,55	312,84	0,00	0,00		
NuGe002	MI	Allgemein		Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00	
				Fläche /m²		6476,00			
				Einwohnerdichte 1/km²		0,00			
				Priorität		1,00			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	264,95	294,97	0,00	0,00	
				2	284,81	283,58	0,00	0,00	
				3	301,35	275,10	0,00	0,00	
				4	314,19	268,08	0,00	0,00	
				5	318,03	265,57	0,00	0,00	
				6	328,22	258,68	0,00	0,00	
				7	329,68	257,36	0,00	0,00	
				8	331,79	254,31	0,00	0,00	
				9	330,93	250,33	0,00	0,00	
				10	329,48	247,82	0,00	0,00	
				11	310,88	220,47	0,00	0,00	
				12	285,34	184,45	0,00	0,00	
				13	221,65	230,22	0,00	0,00	
				14	229,79	241,16	0,00	0,00	
				15	236,63	251,20	0,00	0,00	
				16	240,20	256,63	0,00	0,00	
				17	244,96	264,02	0,00	0,00	
				18	250,65	271,43	0,00	0,00	
				19	257,79	283,22	0,00	0,00	
				20	261,10	288,45	0,00	0,00	
				21	264,95	294,97	0,00	0,00	
NuGe003	MI	Allgemein		Richtwerte /dB(A)	Kern/Dorf/Misch	60,00	60,00	45,00	
				Fläche /m²		3700,19			
				Einwohnerdichte 1/km²		0,00			
				Priorität		1,00			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	346,88	245,88	0,00	0,00	
				2	353,83	241,18	0,00	0,00	
				3	353,98	147,32	0,00	0,00	
				4	350,96	144,35	0,00	0,00	
				5	321,42	163,42	0,00	0,00	
				6	292,33	182,29	0,00	0,00	
				7	335,71	243,80	0,00	0,00	
				8	338,78	246,55	0,00	0,00	
				9	342,96	247,29	0,00	0,00	
				10	346,88	245,88	0,00	0,00	
NuGe004	GE	Allgemein		Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
				Fläche /m²		5000,05			
				Einwohnerdichte 1/km²		0,00			
				Priorität		1,00			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	221,67	230,08	0,00	0,00	
				2	285,32	184,41	0,00	0,00	
				3	273,04	167,40	0,00	0,00	

			4	262,61	174,65	0,00	0,00		
			5	246,59	152,61	0,00	0,00		
			6	238,85	150,75	0,00	0,00		
			7	228,30	135,33	0,00	0,00		
			8	224,22	134,69	0,00	0,00		
			9	218,98	139,62	0,00	0,00		
			10	197,99	151,67	0,00	0,00		
			11	177,60	164,54	0,00	0,00		
			12	184,21	172,50	0,00	0,00		
			13	190,69	181,97	0,00	0,00		
			14	197,94	192,81	0,00	0,00		
			15	207,81	207,19	0,00	0,00		
			16	221,58	227,34	0,00	0,00		
			17	221,67	230,08	0,00	0,00		
NuGe005	GE	Allgemein		Richtwerte /dB(A)	Gewerbegebiet	65,00	65,00	50,00	
				Fläche /m²		4548,30			
				Einwohnerdichte 1/km²		0,00			
				Priorität		1,00			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	292,33	182,25	0,00	0,00	
				2	350,93	144,30	0,00	0,00	
				3	319,22	111,14	0,00	0,00	
				4	291,72	85,20	0,00	0,00	
				5	280,54	88,84	0,00	0,00	
				6	262,61	100,37	0,00	0,00	
				7	280,58	123,49	0,00	0,00	
				8	263,89	141,65	0,00	0,00	
				9	279,02	162,88	0,00	0,00	
				10	282,82	168,35	0,00	0,00	
				11	292,33	182,25	0,00	0,00	

Gebäude (38)								Datensatz	
HAUS001	Haus	Allgemein		Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)			
				Absorptionsverlust (dB)		1,00			
				Konstante rel. Höhe /m		6,00			
				Gebäudenutzung		unbewohnt			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	205,39	298,64	6,00	6,00	
				2	219,42	293,45	6,00	6,00	
				3	215,82	283,86	6,00	6,00	
				4	201,74	289,16	6,00	6,00	
				5	205,39	298,64	6,00	6,00	
HAUS002	Haus	Allgemein		Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)			
				Absorptionsverlust (dB)		1,00			
				Konstante rel. Höhe /m		7,00			
				Gebäudenutzung		unbewohnt			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	246,01	326,12	7,00	7,00	
				2	267,18	326,12	7,00	7,00	
				3	265,83	319,83	7,00	7,00	
				4	245,51	323,67	7,00	7,00	
				5	246,01	326,12	7,00	7,00	
HAUS003	Haus	Allgemein		Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)			
				Absorptionsverlust (dB)		1,00			
				Konstante rel. Höhe /m		7,00			
				Gebäudenutzung		unbewohnt			
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
			Knoten:	1	235,15	291,48	7,00	7,00	
				2	249,34	284,39	7,00	7,00	
				3	244,79	275,06	7,00	7,00	
				4	230,55	282,11	7,00	7,00	
				5	235,15	291,48	7,00	7,00	
HAUS004	Haus	Allgemein		Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)			

			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	3,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m ! z(rel) /m
		Knoten:	1	232,03	281,31
			2	238,12	278,24
			3	232,40	266,53
			4	226,21	269,66
			5	232,03	281,31
HAUS005	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m ! z(rel) /m
		Knoten:	1	259,79	283,42
			2	272,76	275,15
			3	267,00	266,27
			4	262,10	269,39
			5	261,90	269,12
			6	255,42	273,16
			7	257,20	275,81
			8	255,42	276,87
			9	259,79	283,42
HAUS006	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m ! z(rel) /m
		Knoten:	1	295,40	256,90
			2	302,87	252,00
			3	296,79	242,80
			4	289,17	247,83
			5	295,40	256,90
HAUS007	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m ! z(rel) /m
		Knoten:	1	310,42	263,13
			2	319,55	257,10
			3	323,39	249,55
			4	321,34	246,38
			5	321,80	245,98
			6	314,32	234,92
			7	305,98	240,42
			8	313,00	250,75
			9	304,53	256,24
			10	308,70	263,06
			11	310,42	263,13
HAUS008	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	3,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m ! z(rel) /m
		Knoten:	1	309,33	238,17
			2	316,32	233,45
			3	310,82	225,30
			4	303,67	229,96
			5	309,33	238,17
HAUS009	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart	Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)	1,00	
			Konstante rel. Höhe /m	7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt

Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	296,35	224,07	7,00	7,00
		2	303,49	219,25	7,00	7,00
		3	297,46	210,40	7,00	7,00
		4	290,26	215,17	7,00	7,00
		5	296,35	224,07	7,00	7,00
HAUS010	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt	
Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	270,65	214,17	7,00	7,00
		2	281,02	207,07	7,00	7,00
		3	276,10	200,13	7,00	7,00
		4	265,72	207,23	7,00	7,00
		5	270,65	214,17	7,00	7,00
HAUS011	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		3,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt	
Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	265,78	207,12	3,00	3,00
		2	269,06	205,00	3,00	3,00
		3	265,83	200,50	3,00	3,00
		4	262,60	202,72	3,00	3,00
		5	265,78	207,12	3,00	3,00
HAUS012	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		3,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt	
Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	279,12	202,57	3,00	3,00
		2	282,93	199,65	3,00	3,00
		3	281,08	197,16	3,00	3,00
		4	277,16	199,92	3,00	3,00
		5	279,12	202,57	3,00	3,00
HAUS013	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		7,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt	
Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	336,39	235,53	7,00	7,00
		2	344,63	229,50	7,00	7,00
		3	337,25	219,11	7,00	7,00
		4	328,88	225,17	7,00	7,00
		5	331,36	228,54	7,00	7,00
		6	329,74	229,73	7,00	7,00
		7	331,53	232,25	7,00	7,00
		8	333,08	231,09	7,00	7,00
		9	336,39	235,53	7,00	7,00
HAUS014	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		3,00	
			Gebäudenutzung		unbewohnt	
Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
	Knoten:	1	331,46	223,21	3,00	3,00
		2	337,19	219,14	3,00	3,00
		3	335,07	216,43	3,00	3,00
		4	329,51	220,50	3,00	3,00
		5	331,46	223,21	3,00	3,00
HAUS015	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart		Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)		1,00	
			Konstante rel. Höhe /m		3,00	

			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	346,29	237,62	3,00	3,00
			2	349,10	235,66	3,00	3,00
			3	349,99	236,79	3,00	3,00
			4	352,77	234,80	3,00	3,00
			5	348,30	228,38	3,00	3,00
			6	347,68	228,74	3,00	3,00
			7	342,61	221,73	3,00	3,00
			8	340,26	223,31	3,00	3,00
			9	344,63	229,57	3,00	3,00
			10	341,95	231,56	3,00	3,00
			11	346,29	237,62	3,00	3,00
HAUS016	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	351,98	224,18	7,00	7,00
			2	353,80	223,02	7,00	7,00
			3	353,80	211,50	7,00	7,00
			4	353,24	210,90	7,00	7,00
			5	346,45	215,44	7,00	7,00
			6	351,98	224,18	7,00	7,00
HAUS017	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	350,92	208,40	3,00	3,00
			2	353,14	206,75	3,00	3,00
			3	348,57	200,19	3,00	3,00
			4	346,29	201,82	3,00	3,00
			5	350,92	208,40	3,00	3,00
HAUS018	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	317,43	214,83	3,00	3,00
			2	326,86	208,87	3,00	3,00
			3	325,18	206,42	3,00	3,00
			4	315,88	212,48	3,00	3,00
			5	317,43	214,83	3,00	3,00
HAUS019	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	323,19	206,02	7,00	7,00
			2	333,48	199,40	7,00	7,00
			3	328,56	191,43	7,00	7,00
			4	324,66	193,82	7,00	7,00
			5	323,51	192,11	7,00	7,00
			6	321,59	193,40	7,00	7,00
			7	322,65	195,05	7,00	7,00
			8	318,03	198,00	7,00	7,00
			9	323,19	206,02	7,00	7,00
HAUS020	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m

		Knoten:	1	336,29	201,68	3,00	3,00
			2	339,10	199,82	3,00	3,00
			3	336,90	196,46	3,00	3,00
			4	334,18	198,34	3,00	3,00
			5	336,29	201,68	3,00	3,00
HAUS021	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
		Knoten:	1	347,68	196,45	3,00	3,00
			2	352,07	193,53	3,00	3,00
			3	350,11	190,62	3,00	3,00
			4	351,38	189,67	3,00	3,00
			5	348,36	184,95	3,00	3,00
			6	342,49	188,82	3,00	3,00
			7	347,68	196,45	3,00	3,00
HAUS022	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
		Knoten:	1	350,85	188,66	7,00	7,00
			2	353,87	186,59	7,00	7,00
			3	353,87	173,30	7,00	7,00
			4	344,66	179,34	7,00	7,00
			5	350,85	188,66	7,00	7,00
HAUS023	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
		Knoten:	1	305,11	191,78	7,00	7,00
			2	314,16	185,59	7,00	7,00
			3	309,19	178,17	7,00	7,00
			4	300,03	184,26	7,00	7,00
			5	305,11	191,78	7,00	7,00
HAUS024	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,50	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
		Knoten:	1	295,83	178,34	3,50	3,50
			2	302,77	173,64	3,50	3,50
			3	294,50	161,13	3,50	3,50
			4	287,49	165,69	3,50	3,50
			5	295,83	178,34	3,50	3,50
HAUS025	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie	Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
		Knoten:	1	279,64	155,24	7,00	7,00
			2	282,32	153,42	7,00	7,00
			3	282,65	153,68	7,00	7,00
			4	286,09	151,20	7,00	7,00
			5	285,96	150,83	7,00	7,00
			6	288,60	148,91	7,00	7,00
			7	283,47	141,50	7,00	7,00
			8	280,66	143,38	7,00	7,00
			9	280,36	143,15	7,00	7,00
			10	276,79	145,54	7,00	7,00
			11	276,99	145,97	7,00	7,00

			12	274,41	147,79	7,00	7,00
			13	279,64	155,24	7,00	7,00
HAUS026	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	302,41	141,60	7,00	7,00
			2	315,33	141,44	7,00	7,00
			3	315,49	131,27	7,00	7,00
			4	302,30	131,22	7,00	7,00
			5	302,41	141,60	7,00	7,00
HAUS027	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	328,88	146,63	7,00	7,00
			2	336,61	146,69	7,00	7,00
			3	336,51	137,47	7,00	7,00
			4	328,93	137,57	7,00	7,00
			5	328,88	146,63	7,00	7,00
HAUS028	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	319,99	160,82	3,00	3,00
			2	323,27	158,55	3,00	3,00
			3	320,57	154,41	3,00	3,00
			4	317,29	156,69	3,00	3,00
			5	319,99	160,82	3,00	3,00
HAUS029	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	289,36	129,10	3,00	3,00
			2	294,82	125,03	3,00	3,00
			3	291,18	119,93	3,00	3,00
			4	288,37	121,82	3,00	3,00
			5	288,04	121,58	3,00	3,00
			6	285,19	123,67	3,00	3,00
			7	289,36	129,10	3,00	3,00
HAUS030	Haus	Allgemein	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	288,40	121,85	7,00	7,00
			2	296,41	115,92	7,00	7,00
			3	287,31	103,42	7,00	7,00
			4	283,97	105,84	7,00	7,00
			5	281,65	102,79	7,00	7,00
			6	277,38	106,00	7,00	7,00
			7	279,67	108,98	7,00	7,00
			8	279,27	109,45	7,00	7,00
			9	288,00	121,54	7,00	7,00
			10	288,40	121,85	7,00	7,00
HAUS031	Haus	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	

	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	227,10	220,66	7,00	7,00
			2	268,33	191,85	7,00	7,00
			3	242,47	155,08	7,00	7,00
			4	201,31	183,62	7,00	7,00
			5	227,10	220,66	7,00	7,00
HAUS032	Haus	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			7,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	198,46	184,81	7,00	7,00
			2	201,09	183,16	7,00	7,00
			3	201,25	183,53	7,00	7,00
			4	229,41	164,14	7,00	7,00
			5	217,04	146,27	7,00	7,00
			6	186,34	167,39	7,00	7,00
			7	198,46	184,81	7,00	7,00
HAUS033	Haus	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			6,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	255,41	133,40	6,00	6,00
			2	264,94	126,83	6,00	6,00
			3	252,29	110,20	6,00	6,00
			4	251,44	89,84	6,00	6,00
			5	231,98	90,96	6,00	6,00
			6	233,24	111,42	6,00	6,00
			7	239,19	111,16	6,00	6,00
			8	255,41	133,40	6,00	6,00
HAUS034	Schuppen	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			3,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	212,73	245,95	3,00	3,00
			2	221,13	240,72	3,00	3,00
			3	214,32	229,60	3,00	3,00
			4	205,71	234,76	3,00	3,00
			5	212,73	245,95	3,00	3,00
HAUS035	Halle C	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			10,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	169,38	252,34	10,00	10,00
			2	190,23	238,54	10,00	10,00
			3	162,55	196,86	10,00	10,00
			4	141,75	210,74	10,00	10,00
			5	169,38	252,34	10,00	10,00
HAUS036	Halle A	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	
			Konstante rel. Höhe /m			10,00	
			Gebäudenutzung			unbewohnt	
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
		Knoten:	1	156,58	122,77	10,00	10,00
			2	181,66	121,31	10,00	10,00
			3	178,62	71,45	10,00	10,00
			4	153,67	72,71	10,00	10,00
			5	156,58	122,77	10,00	10,00
HAUS037	Halle B	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)	
			Absorptionsverlust (dB)			1,00	

			Konstante rel. Höhe /m	10,00		
			Gebäudenutzung			unbewohnt
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m
		Knoten:	1	197,66	120,39	10,00
			2	222,61	118,87	10,00
			3	219,76	69,01	10,00
			4	194,68	70,33	10,00
			5	197,66	120,39	10,00
HAUS038	Halle D	GE Quellen	Reflexion / Eingabeart			Absorptionsverlust (dB)
			Absorptionsverlust (dB)			1,00
			Konstante rel. Höhe /m			10,00
			Gebäudenutzung			unbewohnt
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m
		Knoten:	1	259,54	85,69	10,00
			2	277,07	81,25	10,00
			3	271,19	57,99	10,00
			4	253,83	62,39	10,00
			5	259,54	85,69	10,00

Parkplatzlärmstudie (4)							Datensatz
PRKL001	Bezeichnung	P1	Wirkradius /m				99999,00
	Gruppe	GE Quellen	Lw (Tag) /dB(A)				70,98
	Knotenzahl	5	Lw (Nacht) /dB(A)				43,99
	Länge /m	34,89	Lw (Ruhe) /dB(A)				70,98
	Länge /m (2D)	34,89	Lw" (Tag) /dB(A)				53,05
	Fläche /m²	62,10	Lw" (Nacht) /dB(A)				26,06
			Lw" (Ruhe) /dB(A)				53,05
			Konstante Höhe /m				0,00
			Berechnung				Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)
			Parkplatz				P+R - Parkplatz
			Modus				Normalfall (zusammengefasst)
			Kpa /dB				0,00
			Ki /dB				4,00
			Oberfläche				Asphaltierte Fahrgassen
			B				5,00
			f				1,00
			N (Tag)				0,50
			N (Nacht)				0,00
			N (Ruhe)				0,50
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag
	TA Lärm (2017)	97,5	0,0	0,0	0,0		-
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Max	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
							Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:						
	Werktag (6h-22h)	16,00					72,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	53,0	1,00	1,00000	-6,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	53,0	1,00	13,00000	-0,90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	53,0	1,00	2,00000	-3,03
	Sonntag (6h-22h)	16,00					74,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	53,0	1,00	5,00000	0,95
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	53,0	1,00	9,00000	-2,50
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	53,0	1,00	2,00000	-3,03
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	26,1	1,00	1,00000	0,00
	ohne Ruhezeitzuschlag:						
	Werktag (6h-22h)	16,00					71,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	53,0	1,00	1,00000	-12,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	53,0	1,00	13,00000	-0,90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	53,0	1,00	2,00000	-9,03
	Sonntag (6h-22h)	16,00					71,0

	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	53,0	1,00	5,00000	-5,05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	53,0	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	53,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	26,1	1,00	1,00000	0,00	44,0
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
				Knoten:	1	252,99	156,47	0,00
					2	257,22	153,61	0,00
					3	250,02	143,50	0,00
					4	245,95	146,14	0,00
					5	252,99	156,47	0,00
PRKL002	Bezeichnung	P2		Wirkradius /m		99999,00		
	Gruppe	GE Quellen		Lw (Tag) /dB(A)		70,98		
	Knotenzahl	5		Lw (Nacht) /dB(A)		43,99		
	Länge /m	34,78		Lw (Ruhe) /dB(A)		70,98		
	Länge /m (2D)	34,78		Lw" (Tag) /dB(A)		53,13		
	Fläche /m²	60,93		Lw" (Nacht) /dB(A)		26,14		
				Lw" (Ruhe) /dB(A)		53,13		
				Konstante Höhe /m		0,00		
				Berechnung		Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)		
				Parkplatz		P+R - Parkplatz		
				Modus		Normalfall (zusammengefasst)		
				Kpa /dB		0,00		
				Ki /dB		4,00		
				Oberfläche		Asphaltierte Fahrgassen		
				B		5,00		
				f		1,00		
				N (Tag)		0,50		
				N (Nacht)		0,00		
				N (Ruhe)		0,50		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	108,0		0,0	0,0	0,0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Maß	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						72,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	53,1	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	53,1	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	53,1	1,00	2,00000	-3,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						74,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	53,1	1,00	5,00000	0,95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	53,1	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	53,1	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	26,1	1,00	1,00000	0,00	44,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						71,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	53,1	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	53,1	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	53,1	1,00	2,00000	-9,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						71,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	53,1	1,00	5,00000	-5,05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	53,1	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	53,1	1,00	2,00000	-9,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	26,1	1,00	1,00000	0,00	44,0
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
				Knoten:	1	243,09	142,06	0,00
					2	247,11	139,47	0,00
					3	239,91	129,14	0,00
					4	235,83	131,95	0,00
					5	243,09	142,06	0,00

PRKL003	Bezeichnung	P3			Wirkradius /m	99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			Lw (Tag) /dB(A)	67,97		
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)	70,01		
	Länge /m	34,48			Lw (Ruhe) /dB(A)	67,97		
	Länge /m (2D)	34,48			Lw" (Tag) /dB(A)	50,17		
	Fläche /m²	60,24			Lw" (Nacht) /dB(A)	52,21		
					Lw" (Ruhe) /dB(A)	50,17		
					Konstante Höhe /m	0,00		
					Berechnung	Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)		
					Parkplatz	P+R - Parkplatz		
					Modus	Normalfall (zusammengefasst)		
					Kpa /dB	0,00		
					Ki /dB	4,00		
					Oberfläche	Asphaltierte Fahrgassen		
					B	5,00		
					f	1,00		
					N (Tag)	0,25		
					N (Nacht)	0,40		
					N (Ruhe)	0,25		
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	97,5	0,0	0,0	0,0	-		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Max.	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						69,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	50,2	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	50,2	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	50,2	1,00	2,00000	-3,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	50,2	0,00	5,00000	-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	50,2	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	50,2	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	52,2	1,00	1,00000	0,00	70,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						68,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	50,2	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	50,2	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	50,2	1,00	2,00000	-9,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	50,2	0,00	5,00000	-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	50,2	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	50,2	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	52,2	1,00	1,00000	0,00	70,0
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
				Knoten:	1	143,57	94,42	0,00
					2	148,40	94,22	0,00
					3	147,67	81,84	0,00
					4	142,77	82,10	0,00
					5	143,57	94,42	0,00
PRKL004	Bezeichnung	P4			Wirkradius /m	99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			Lw (Tag) /dB(A)	59,76		
	Knotenzahl	5			Lw (Nacht) /dB(A)	41,77		
	Länge /m	50,01			Lw (Ruhe) /dB(A)	59,76		
	Länge /m (2D)	50,01			Lw" (Tag) /dB(A)	38,01		
	Fläche /m²	149,94			Lw" (Nacht) /dB(A)	20,01		
					Lw" (Ruhe) /dB(A)	38,01		
					Konstante Höhe /m	0,00		
					Berechnung	Parkplatz (PLS 2007 ISO 9613-2)		
					Parkplatz	P+R - Parkplatz		

				Modus		Normalfall (zusammengefasst)									
				Kpa /dB		0,00									
				Ki /dB		4,00									
				Oberfläche		Asphalтиerte Fahrgassen									
				B		3,00									
				f		1,00									
				N (Tag)		0,06									
				N (Nacht)		0,00									
				N (Ruhe)		0,06									
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag							
TA Lärm (2017)		108,0		0,0		0,0		-							
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h		Emi.-M		Lw" /dB(A)		n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB		Lw"r /dB(A)	
mit Ruhezeitzuschlag:															
Werktag (6h-22h)		16,00												61,7	
Werktag, RZ (6h-7h)		1,00		Ruhe		38,0		1,00		1,00000		-6,04			
Werktag (7h-20h)		13,00		Tag		38,0		1,00		13,00000		-0,90			
Werktag,RZ(20h-22h)		2,00		Ruhe		38,0		1,00		2,00000		-3,03			
Sonntag (6h-22h)		16,00												-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5,00		Ruhe		38,0		0,00		5,00000		-99,00			
So (9h-13h/15h-20h)		9,00		Tag		38,0		0,00		9,00000		-99,00			
So, RZ(13h-15h)		2,00		Ruhe		38,0		0,00		2,00000		-99,00			
Nacht (22h-6h)		1,00		Nacht		20,0		0,00		1,00000		-99,00		-	
ohne Ruhezeitzuschlag:															
Werktag (6h-22h)		16,00												59,8	
Werktag, RZ (6h-7h)		1,00		Ruhe		38,0		1,00		1,00000		-12,04			
Werktag (7h-20h)		13,00		Tag		38,0		1,00		13,00000		-0,90			
Werktag,RZ(20h-22h)		2,00		Ruhe		38,0		1,00		2,00000		-9,03			
Sonntag (6h-22h)		16,00												-	
So, RZ(6h-9h/20h-22h)		5,00		Ruhe		38,0		0,00		5,00000		-99,00			
So (9h-13h/15h-20h)		9,00		Tag		38,0		0,00		9,00000		-99,00			
So, RZ(13h-15h)		2,00		Ruhe		38,0		0,00		2,00000		-99,00			
Nacht (22h-6h)		1,00		Nacht		20,0		0,00		1,00000		-99,00		-	
Geometrie				Nr		x/m		y/m		z(abs) /m		! z(rel) /m			
				Knoten:		1		137,81		82,30		0,00		0,00	
						2		147,80		81,71		0,00		0,00	
						3		146,88		66,68		0,00		0,00	
						4		136,95		67,34		0,00		0,00	
						5		137,81		82,30		0,00		0,00	

Linien-SQ /ISO 9613 (8)										Datensatz					
LIQI001	Bezeichnung	Zu/Ab P1			Wirkradius /m			99999,00							
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00							
	Knotenzahl	6			Hohe Quelle			Nein							
	Länge /m	16,94			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)							
	Länge /m (2D)	16,94			Emi.Vari-		Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'				
	Fläche /m²	---					dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
					Tag		47,50	-	-	59,79	47,50				
					Nacht		47,50	-	-	59,79	47,50				
					Ruhe		47,50	-	-	59,79	47,50				
Beurteilungsvorschrift		Spitzenpegel		Impuls-Zuschlag		Ton-Zuschlag		Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag					
TA Lärm (2017)		92,5		0,0		0,0		0,0		-					
Beurteilungszeitraum / Zeitzone		Dauer /h		Emi.-M		Lw' /dB(A)		n-mal		Einwirkzeit /h		dLi /dB		Lw"r /dB(A)	
mit Ruhezeitzuschlag:															
Werktag (6h-22h)		16,00												53,4	
Werktag, RZ (6h-7h)		1,00		Ruhe		47,5		2,50		1,00000		-2,06			
Werktag (7h-20h)		13,00		Tag		47,5		2,50		13,00000		3,08			

	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,5	2,50	2,00000	0,95		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	47,5	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	47,5	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	47,5	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	47,5	0,00	1,00000	-99,00	-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						51,5	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	47,5	2,50	1,00000	-8,06		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	47,5	2,50	13,00000	3,08		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,5	2,50	2,00000	-5,05		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	47,5	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	47,5	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	47,5	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	47,5	0,00	1,00000	-99,00	-	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
				Knoten:	1	253,64	148,70	0,50	
					2	255,56	147,84	0,50	
					3	257,41	147,91	0,50	
					4	259,73	150,56	0,50	
					5	260,52	151,55	0,50	
					6	266,87	156,72	0,50	
LIQI002	Bezeichnung	Zu/Ab P2			Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00	
	Knotenzahl	6			Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	35,03			Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	35,03			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)
					Tag	56,10	-	-	71,54
					Nacht	56,10	-	-	71,54
					Ruhe	56,10	-	-	71,54
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0	-			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-Max	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00							62,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,1	2,50	1,00000	-2,06		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,1	2,50	13,00000	3,08		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,1	2,50	2,00000	0,95		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,1	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,1	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,1	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	56,1	0,00	1,00000	-99,00	-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						60,1	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,1	2,50	1,00000	-8,06		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,1	2,50	13,00000	3,08		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,1	2,50	2,00000	-5,05		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,1	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,1	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,1	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	56,1	0,00	1,00000	-99,00	-	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	

			Knoten:	1	243,31	134,14	0,50	0,50
				2	245,50	132,75	0,50	0,50
				3	247,48	133,87	0,50	0,50
				4	259,73	150,56	0,50	0,50
				5	260,52	151,55	0,50	0,50
				6	266,87	156,72	0,50	0,50
LIQI003	Bezeichnung	Zu/Ab P3		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	GE Quellen		D0			0,00	
	Knotenzahl	28		Hohe Quelle			Nein	
	Länge /m	255,88		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)	
	Länge /m (2D)	255,88		Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)
				Tag	47,50	-	-	71,58
				Nacht	47,50	-	-	71,58
				Ruhe	47,50	-	-	71,58
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	92,5	0,0	0,0	0,0		-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						50,4
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	47,5	1,25	1,00000	-5,07	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	47,5	1,25	13,00000	0,07	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,5	1,25	2,00000	-2,06	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	47,5	0,00	5,00000	-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	47,5	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	47,5	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	47,5	2,00	1,00000	3,01	50,5
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						48,5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	47,5	1,25	1,00000	-11,07	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	47,5	1,25	13,00000	0,07	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	47,5	1,25	2,00000	-8,06	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	47,5	0,00	5,00000	-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	47,5	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	47,5	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	47,5	2,00	1,00000	3,01	50,5
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
				Knoten:				
				1	195,78	308,34	0,50	0,50
				2	176,05	276,82	0,50	0,50
				3	175,28	274,24	0,50	0,50
				4	175,12	271,59	0,50	0,50
				5	175,76	268,89	0,50	0,50
				6	177,87	266,35	0,50	0,50
				7	197,46	253,21	0,50	0,50
				8	199,27	251,69	0,50	0,50
				9	200,28	249,47	0,50	0,50
				10	200,17	247,24	0,50	0,50
				11	199,38	245,39	0,50	0,50
				12	172,50	204,61	0,50	0,50
				13	170,45	200,83	0,50	0,50
				14	169,99	197,65	0,50	0,50
				15	171,12	192,75	0,50	0,50
				16	173,37	186,73	0,50	0,50
				17	174,49	181,50	0,50	0,50
				18	174,63	178,00	0,50	0,50
				19	174,10	173,57	0,50	0,50

			20	173,24	169,93	0,50	0,50		
			21	170,53	165,36	0,50	0,50		
			22	163,05	156,29	0,50	0,50		
			23	158,28	149,47	0,50	0,50		
			24	155,84	144,90	0,50	0,50		
			25	154,38	139,40	0,50	0,50		
			26	151,96	91,54	0,50	0,50		
			27	150,38	88,76	0,50	0,50		
			28	148,13	87,96	0,50	0,50		
LIQI004	Bezeichnung	Zu/Ab P4		Wirkradius /m		99999,00			
	Gruppe	GE Quellen		Do		0,00			
	Knotenzahl	28		Hohe Quelle		Nein			
	Länge /m	269,34		Emission ist		längenbez. SL-Pegel (Lw/m)			
	Länge /m (2D)	269,34		Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
			Tag	56,10	-	-	-	80,40	56,10
			Nacht	56,10	-	-	-	80,40	56,10
			Ruhe	56,10	-	-	-	80,40	56,10
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0			0,0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						50,8	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,1	0,19	1,00000	-13,25		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,1	0,19	13,00000	-8,11		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,1	0,19	2,00000	-10,24		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,1	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,1	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,1	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	56,1	0,00	1,00000	-99,00	-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						48,9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	56,1	0,19	1,00000	-19,25		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	56,1	0,19	13,00000	-8,11		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	56,1	0,19	2,00000	-16,24		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	56,1	0,00	5,00000	-99,00		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	56,1	0,00	9,00000	-99,00		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	56,1	0,00	2,00000	-99,00		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	56,1	0,00	1,00000	-99,00	-	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
				Knoten:	1	195,78	308,34	0,50	0,50
					2	176,05	276,82	0,50	0,50
					3	175,28	274,24	0,50	0,50
					4	175,12	271,59	0,50	0,50
					5	175,76	268,89	0,50	0,50
					6	177,87	266,35	0,50	0,50
					7	197,46	253,21	0,50	0,50
					8	199,27	251,69	0,50	0,50
					9	200,28	249,47	0,50	0,50
					10	200,17	247,24	0,50	0,50
					11	199,38	245,39	0,50	0,50
					12	172,50	204,61	0,50	0,50
					13	170,45	200,83	0,50	0,50
					14	169,99	197,65	0,50	0,50
					15	171,12	192,75	0,50	0,50
					16	173,37	186,73	0,50	0,50

				17	174,49	181,50	0,50	0,50		
				18	174,63	178,00	0,50	0,50		
				19	174,10	173,57	0,50	0,50		
				20	173,24	169,93	0,50	0,50		
				21	170,53	165,36	0,50	0,50		
				22	163,05	156,29	0,50	0,50		
				23	158,28	149,47	0,50	0,50		
				24	155,84	144,90	0,50	0,50		
				25	154,38	139,40	0,50	0,50		
				26	151,27	79,34	0,50	0,50		
				27	149,81	75,10	0,50	0,50		
				28	147,56	74,44	0,50	0,50		
LIQI005	Bezeichnung	Zu/Ab Halle A Lkw			Wirkradius /m		99999,00			
	Gruppe	GE Quellen			D0		0,00			
	Knotenzahl	55			Hohe Quelle		Nein			
	Länge /m	387,77			Emission ist		längenbez. SL-Pegel (Lw/m)			
	Länge /m (2D)	387,77			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	63,00	-	-	88,89	63,00
					Nacht	63,00	-	-	88,89	63,00
					Ruhe	63,00	-	-	88,89	63,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0			0,0		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						64,9		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-6,04			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-3,03			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	2,00	1,00000	3,01	66,0		
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						63,0		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-12,04			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-9,03			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	2,00	1,00000	3,01	66,0		
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:						
				1	195,78	308,34	0,50	0,50		
				2	176,05	276,82	0,50	0,50		
				3	175,28	274,24	0,50	0,50		
				4	175,12	271,59	0,50	0,50		
				5	175,76	268,89	0,50	0,50		
				6	177,87	266,35	0,50	0,50		
				7	197,46	253,21	0,50	0,50		
				8	199,27	251,69	0,50	0,50		
				9	200,28	249,47	0,50	0,50		
				10	200,17	247,24	0,50	0,50		
				11	199,38	245,39	0,50	0,50		
				12	172,50	204,61	0,50	0,50		
				13	170,45	200,83	0,50	0,50		

			14	169,99	197,65	0,50	0,50		
			15	171,12	192,75	0,50	0,50		
			16	173,37	186,73	0,50	0,50		
			17	174,49	181,50	0,50	0,50		
			18	174,63	178,00	0,50	0,50		
			19	174,10	173,57	0,50	0,50		
			20	173,24	169,93	0,50	0,50		
			21	170,53	165,36	0,50	0,50		
			22	163,05	156,29	0,50	0,50		
			23	158,28	149,47	0,50	0,50		
			24	155,84	144,90	0,50	0,50		
			25	154,38	139,40	0,50	0,50		
			26	151,99	128,86	0,50	0,50		
			27	150,00	120,65	0,50	0,50		
			28	148,33	115,75	0,50	0,50		
			29	146,11	110,19	0,50	0,50		
			30	143,89	105,21	0,50	0,50		
			31	141,45	100,65	0,50	0,50		
			32	138,62	96,34	0,50	0,50		
			33	135,51	92,49	0,50	0,50		
			34	131,78	88,56	0,50	0,50		
			35	128,77	84,96	0,50	0,50		
			36	126,28	81,67	0,50	0,50		
			37	124,53	78,71	0,50	0,50		
			38	122,92	75,04	0,50	0,50		
			39	121,20	69,48	0,50	0,50		
			40	119,14	63,06	0,50	0,50		
			41	116,96	55,51	0,50	0,50		
			42	116,51	51,69	0,50	0,50		
			43	116,94	47,19	0,50	0,50		
			44	118,26	43,22	0,50	0,50		
			45	120,54	40,09	0,50	0,50		
			46	123,34	37,23	0,50	0,50		
			47	127,26	35,06	0,50	0,50		
			48	131,44	33,89	0,50	0,50		
			49	136,21	33,84	0,50	0,50		
			50	151,46	36,07	0,50	0,50		
			51	157,37	37,87	0,50	0,50		
			52	161,74	40,66	0,50	0,50		
			53	164,38	46,88	0,50	0,50		
			54	165,71	55,89	0,50	0,50		
			55	166,10	71,38	0,50	0,50		
LIQI006	Bezeichnung	Zu/Ab Halle B Lkw		Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen		D0			0,00		
	Knotenzahl	55		Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	419,85		Emission ist			längenbez. SL-Pegel (Lw/m)		
	Länge /m (2D)	419,85		Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw'
	Fläche /m²	---			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
				Tag	63,00	-	-	89,23	63,00
				Nacht	63,00	-	-	89,23	63,00
				Ruhe	63,00	-	-	89,23	63,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0		-		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						64,9	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-6,04		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-3,03		
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00		

	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	0,00	1,00000	-99,00	-
ohne Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00						63,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	0,00	1,00000	-99,00	-
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
			Knoten:	1	195,78	308,34	0,50	0,50
				2	176,05	276,82	0,50	0,50
				3	175,28	274,24	0,50	0,50
				4	175,12	271,59	0,50	0,50
				5	175,76	268,89	0,50	0,50
				6	177,87	266,35	0,50	0,50
				7	197,46	253,21	0,50	0,50
				8	199,27	251,69	0,50	0,50
				9	200,28	249,47	0,50	0,50
				10	200,17	247,24	0,50	0,50
				11	199,38	245,39	0,50	0,50
				12	172,50	204,61	0,50	0,50
				13	170,45	200,83	0,50	0,50
				14	169,99	197,65	0,50	0,50
				15	171,12	192,75	0,50	0,50
				16	173,37	186,73	0,50	0,50
				17	174,49	181,50	0,50	0,50
				18	174,63	178,00	0,50	0,50
				19	174,10	173,57	0,50	0,50
				20	173,24	169,93	0,50	0,50
				21	170,53	165,36	0,50	0,50
				22	163,05	156,29	0,50	0,50
				23	158,28	149,47	0,50	0,50
				24	155,84	144,90	0,50	0,50
				25	154,38	139,40	0,50	0,50
				26	151,99	128,86	0,50	0,50
				27	150,00	120,65	0,50	0,50
				28	148,33	115,75	0,50	0,50
				29	146,11	110,19	0,50	0,50
				30	143,89	105,21	0,50	0,50
				31	141,45	100,65	0,50	0,50
				32	138,62	96,34	0,50	0,50
				33	135,51	92,49	0,50	0,50
				34	131,78	88,56	0,50	0,50
				35	128,77	84,96	0,50	0,50
				36	126,28	81,67	0,50	0,50
				37	124,53	78,71	0,50	0,50
				38	122,92	75,04	0,50	0,50
				39	121,20	69,48	0,50	0,50
				40	119,14	63,06	0,50	0,50
				41	116,96	55,51	0,50	0,50
				42	116,51	51,69	0,50	0,50
				43	116,94	47,19	0,50	0,50
				44	118,26	43,22	0,50	0,50
				45	120,54	40,09	0,50	0,50
				46	123,34	37,23	0,50	0,50
				47	127,26	35,06	0,50	0,50

				Nacht	63,00	-	-	89,70	63,00
				Ruhe	63,00	-	-	89,70	63,00
Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info-Zuschlag	Extra-Zuschlag				
TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0	-				
Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- L _{max}	Lw' /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw'r /dB(A)		
mit Ruhezeitzuschlag:									
Werktag (6h-22h)	16,00						64,9		
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-6,04			
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90			
Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-3,03			
Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00			
So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00			
So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00			
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	0,00	1,00000	-99,00	-		
ohne Ruhezeitzuschlag:									
Werktag (6h-22h)	16,00						63,0		
Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	63,0	1,00	1,00000	-12,04			
Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	63,0	1,00	13,00000	-0,90			
Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	63,0	1,00	2,00000	-9,03			
Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	63,0	0,00	5,00000	-99,00			
So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	63,0	0,00	9,00000	-99,00			
So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	63,0	0,00	2,00000	-99,00			
Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	63,0	0,00	1,00000	-99,00	-		
Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
	Knoten:		1	195,78	308,34	0,50	0,50		
			2	176,05	276,82	0,50	0,50		
			3	175,28	274,24	0,50	0,50		
			4	175,12	271,59	0,50	0,50		
			5	175,76	268,89	0,50	0,50		
			6	177,87	266,35	0,50	0,50		
			7	197,46	253,21	0,50	0,50		
			8	199,27	251,69	0,50	0,50		
			9	200,28	249,47	0,50	0,50		
			10	200,17	247,24	0,50	0,50		
			11	199,38	245,39	0,50	0,50		
			12	172,50	204,61	0,50	0,50		
			13	170,45	200,83	0,50	0,50		
			14	169,99	197,65	0,50	0,50		
			15	171,12	192,75	0,50	0,50		
			16	173,37	186,73	0,50	0,50		
			17	174,49	181,50	0,50	0,50		
			18	174,63	178,00	0,50	0,50		
			19	174,10	173,57	0,50	0,50		
			20	173,24	169,93	0,50	0,50		
			21	170,53	165,36	0,50	0,50		
			22	163,05	156,29	0,50	0,50		
			23	158,28	149,47	0,50	0,50		
			24	155,84	144,90	0,50	0,50		
			25	154,38	139,40	0,50	0,50		
			26	151,99	128,86	0,50	0,50		
			27	150,00	120,65	0,50	0,50		
			28	148,33	115,75	0,50	0,50		
			29	146,11	110,19	0,50	0,50		
			30	143,89	105,21	0,50	0,50		
			31	141,45	100,65	0,50	0,50		
			32	138,62	96,34	0,50	0,50		

			33	135,51	92,49	0,50	0,50
			34	131,78	88,56	0,50	0,50
			35	128,77	84,96	0,50	0,50
			36	126,28	81,67	0,50	0,50
			37	124,53	78,71	0,50	0,50
			38	122,92	75,04	0,50	0,50
			39	121,20	69,48	0,50	0,50
			40	119,14	63,06	0,50	0,50
			41	116,96	55,51	0,50	0,50
			42	116,51	51,69	0,50	0,50
			43	116,94	47,19	0,50	0,50
			44	118,26	43,22	0,50	0,50
			45	120,54	40,09	0,50	0,50
			46	123,34	37,23	0,50	0,50
			47	127,26	35,06	0,50	0,50
			48	131,44	33,89	0,50	0,50
			49	136,21	33,84	0,50	0,50
			50	151,46	36,07	0,50	0,50
			51	192,31	42,24	0,50	0,50
			52	215,92	45,70	0,50	0,50
			53	219,69	47,09	0,50	0,50
			54	222,67	49,88	0,50	0,50
			55	224,33	53,98	0,50	0,50
			56	224,79	58,22	0,50	0,50
			57	225,05	63,12	0,50	0,50
			58	228,03	69,41	0,50	0,50
			59	234,38	73,25	0,50	0,50
			60	243,25	74,51	0,50	0,50
			61	253,06	74,69	0,50	0,50
			62	256,23	74,29	0,50	0,50

Flächen-SQ /ISO 9613 (8)								Datensatz		
FLQI001	Bezeichnung	Rangieren Halle A			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	100,66			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	100,66			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	633,18				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	99,00	-	-	99,00	70,98
					Nacht	99,00	-	-	99,00	70,98
					Ruhe	99,00	-	-	99,00	70,98
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0			-		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						55,1		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	71,0	1,00	0,01667	-23,82			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	71,0	13,00	0,01667	-18,68			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	71,0	2,00	0,01667	-20,81			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	71,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	71,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	71,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	71,0	2,00	0,01667	-14,77	56,2		
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						53,2		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	71,0	1,00	0,01667	-29,82			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	71,0	13,00	0,01667	-18,68			

	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	71,0	2,00	0,01667	-26,81			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	71,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	71,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	71,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	71,0	2,00	0,01667	-14,77		56,2	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	153,62	72,38	0,50	0,50	
					2	178,70	71,05	0,50	0,50	
					3	177,24	46,02	0,50	0,50	
					4	151,89	47,35	0,50	0,50	
					5	153,62	72,38	0,50	0,50	
FLQI002	Bezeichnung	Rangieren Halle B			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	100,66			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	100,66			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	633,18				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	99,00	-	-	99,00	70,98
					Nacht	99,00	-	-	99,00	70,98
					Ruhe	99,00	-	-	99,00	70,98
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	108,0	0,0	0,0	0,0			-		
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00							55,1	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	71,0	1,00	0,01667	-23,82			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	71,0	13,00	0,01667	-18,68			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	71,0	2,00	0,01667	-20,81			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	71,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	71,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	71,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	71,0	0,00	0,01667	-99,00		-	
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00							53,2	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	71,0	1,00	0,01667	-29,82			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	71,0	13,00	0,01667	-18,68			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	71,0	2,00	0,01667	-26,81			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	71,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	71,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	71,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	71,0	0,00	0,01667	-99,00		-	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	194,65	69,99	0,50	0,50	
					2	219,73	68,67	0,50	0,50	
					3	218,27	43,64	0,50	0,50	
					4	192,93	44,96	0,50	0,50	
					5	194,65	69,99	0,50	0,50	
FLQI003	Bezeichnung	Rangieren Halle C			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	93,98			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	93,98			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	548,87				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	99,00	-	-	99,00	71,61
					Nacht	99,00	-	-	99,00	71,61

	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	71,3	1,00	0,01667	-29,82			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	71,3	13,00	0,01667	-18,68			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	71,3	2,00	0,01667	-26,81			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	71,3	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	71,3	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	71,3	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	71,3	0,00	0,01667	-99,00		-	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	231,80	64,88	0,50	0,50	
					2	233,05	89,84	0,50	0,50	
					3	259,28	85,79	0,50	0,50	
					4	253,37	62,36	0,50	0,50	
					5	231,80	64,88	0,50	0,50	
FLQi005	Bezeichnung	Ladetätigkeit Halle A			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	100,66			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	100,66			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	633,18				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	100,00	-	-	100,00	71,98
					Nacht	100,00	-	-	100,00	71,98
					Ruhe	100,00	-	-	100,00	71,98
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	112,0	0,0	0,0	0,0			-	0,0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00							64,2	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,0	0,00	1,00000	-99,00			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,0	8,00	0,33333	-7,78			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,0	1,00	0,33333	-4,77		67,2	
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00							64,2	
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,0	0,00	1,00000	-99,00			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,0	8,00	0,33333	-7,78			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Sonntag (6h-22h)	16,00							-	
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,0	1,00	0,33333	-4,77		67,2	
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	153,62	72,38	1,00	1,00	
					2	178,70	71,05	1,00	1,00	
					3	177,24	46,02	1,00	1,00	
					4	151,89	47,35	1,00	1,00	
					5	153,62	72,38	1,00	1,00	
FLQi006	Bezeichnung	Ladetätigkeit Halle B			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	100,66			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	100,66			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	633,18				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)

				Tag	100,00	-	-	100,00	71,98	
				Nacht	100,00	-	-	100,00	71,98	
				Ruhe	100,00	-	-	100,00	71,98	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)	112,0	0,0	0,0	0,0		-			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						64,2		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,0	0,00	1,00000	-99,00			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,0	8,00	0,33333	-7,78			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,0	0,00	1,00000	-99,00	-		
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						64,2		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,0	0,00	1,00000	-99,00			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,0	8,00	0,33333	-7,78			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,0	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,0	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,0	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,0	0,00	1,00000	-99,00	-		
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m			
			Knoten:	1	194,65	69,99	1,00	1,00		
				2	219,73	68,67	1,00	1,00		
				3	218,27	43,64	1,00	1,00		
				4	192,93	44,96	1,00	1,00		
				5	194,65	69,99	1,00	1,00		
FLQi007	Bezeichnung	Ladetätigkeit Halle C			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	93,98			Emission ist			Schalleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	93,98			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	548,87				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
				Tag	100,00	-	-	100,00	72,61	
				Nacht	100,00	-	-	100,00	72,61	
				Ruhe	100,00	-	-	100,00	72,61	
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag			
	TA Lärm (2017)	112,0	0,0	0,0	0,0		-			
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00						64,8		
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,6	0,00	1,00000	-99,00			
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,6	8,00	0,33333	-7,78			
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,6	0,00	2,00000	-99,00			
	Sonntag (6h-22h)	16,00						-		
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,6	0,00	5,00000	-99,00			
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,6	0,00	9,00000	-99,00			
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,6	0,00	2,00000	-99,00			
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,6	0,00	1,00000	-99,00	-		
	ohne Ruhezeitzuschlag:									

	Werktag (6h-22h)	16,00								64,8
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,6	0,00	1,00000			-99,00	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,6	8,00	0,33333			-7,78	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,6	0,00	2,00000			-99,00	
	Sonntag (6h-22h)	16,00								-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,6	0,00	5,00000			-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,6	0,00	9,00000			-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,6	0,00	2,00000			-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,6	0,00	1,00000			-99,00	-
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	181,83	270,85	1,00		1,00
					2	202,67	256,68	1,00		1,00
					3	190,56	238,80	1,00		1,00
					4	169,48	252,76	1,00		1,00
					5	181,83	270,85	1,00		1,00
FLQi008	Bezeichnung	Ladetätigkeit Halle D			Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	GE Quellen			D0			0,00		
	Knotenzahl	5			Hohe Quelle			Nein		
	Länge /m	97,41			Emission ist			Schallleistungspegel (Lw)		
	Länge /m (2D)	97,41			Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Fläche /m²	590,04				dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
					Tag	100,00	-	-	100,00	72,29
					Nacht	100,00	-	-	100,00	72,29
					Ruhe	100,00	-	-	100,00	72,29
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag		
	TA Lärm (2017)	112,0	0,0	0,0	0,0			-		0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)		
	mit Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00								64,5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,3	0,00	1,00000			-99,00	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,3	8,00	0,33333			-7,78	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,3	0,00	2,00000			-99,00	
	Sonntag (6h-22h)	16,00								-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,3	0,00	5,00000			-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,3	0,00	9,00000			-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,3	0,00	2,00000			-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,3	0,00	1,00000			-99,00	-
	ohne Ruhezeitzuschlag:									
	Werktag (6h-22h)	16,00								64,5
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	72,3	0,00	1,00000			-99,00	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	72,3	8,00	0,33333			-7,78	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	72,3	0,00	2,00000			-99,00	
	Sonntag (6h-22h)	16,00								-
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	72,3	0,00	5,00000			-99,00	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	72,3	0,00	9,00000			-99,00	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	72,3	0,00	2,00000			-99,00	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	72,3	0,00	1,00000			-99,00	-
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m		
				Knoten:	1	231,80	64,88	1,00		1,00
					2	233,05	89,84	1,00		1,00
					3	259,28	85,79	1,00		1,00
					4	253,37	62,36	1,00		1,00
					5	231,80	64,88	1,00		1,00

Flächen-SQ/DIN 45691 (4)				Datensatz
FLGK001	Bezeichnung	Schallquelle	Wirkradius /m	99999,00
	Gruppe	Lek Quellen	Emission ist	flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)

	Knotenzahl	44		Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Länge /m	400,80			dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	Länge /m (2D)	400,80		Tag	60,00	-	-	97,35	60,00
	Fläche /m²	5436,57		Nacht	45,00	-	-	82,35	45,00
				Ruhe	60,00	-	-	97,35	60,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag			Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0			-	0,0
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)	
	mit Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00							1,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-6,04		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03		
	Sonntag (6h-22h)	16,00							3,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	0,95		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00		0,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:								
	Werktag (6h-22h)	16,00							0,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-12,04		
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90		
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03		
	Sonntag (6h-22h)	16,00							0,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	-5,05		
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50		
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03		
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00		0,0
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m	
			Knoten:	1	174,80	279,41	1,00	1,00	
				2	185,93	296,48	1,00	1,00	
				3	190,71	304,95	1,00	1,00	
				4	196,08	303,97	1,00	1,00	
				5	178,70	276,82	1,00	1,00	
				6	178,89	276,69	1,00	1,00	
				7	215,58	251,14	1,00	1,00	
				8	212,80	246,10	1,00	1,00	
				9	222,67	240,21	1,00	1,00	
				10	214,62	226,40	1,00	1,00	
				11	201,98	207,13	1,00	1,00	
				12	193,31	193,42	1,00	1,00	
				13	182,94	177,86	1,00	1,00	
				14	178,88	173,39	1,00	1,00	
				15	175,31	168,75	1,00	1,00	
				16	174,18	165,42	1,00	1,00	
				17	168,63	167,07	1,00	1,00	
				18	170,69	170,77	1,00	1,00	
				19	171,75	176,53	1,00	1,00	
				20	171,82	180,57	1,00	1,00	
				21	171,29	184,08	1,00	1,00	
				22	170,63	186,53	1,00	1,00	
				23	166,99	188,71	1,00	1,00	
				24	158,78	191,56	1,00	1,00	
				25	154,88	189,84	1,00	1,00	
				26	145,81	182,75	1,00	1,00	
				27	142,43	177,98	1,00	1,00	
				28	138,20	183,35	1,00	1,00	
				29	133,16	189,12	1,00	1,00	

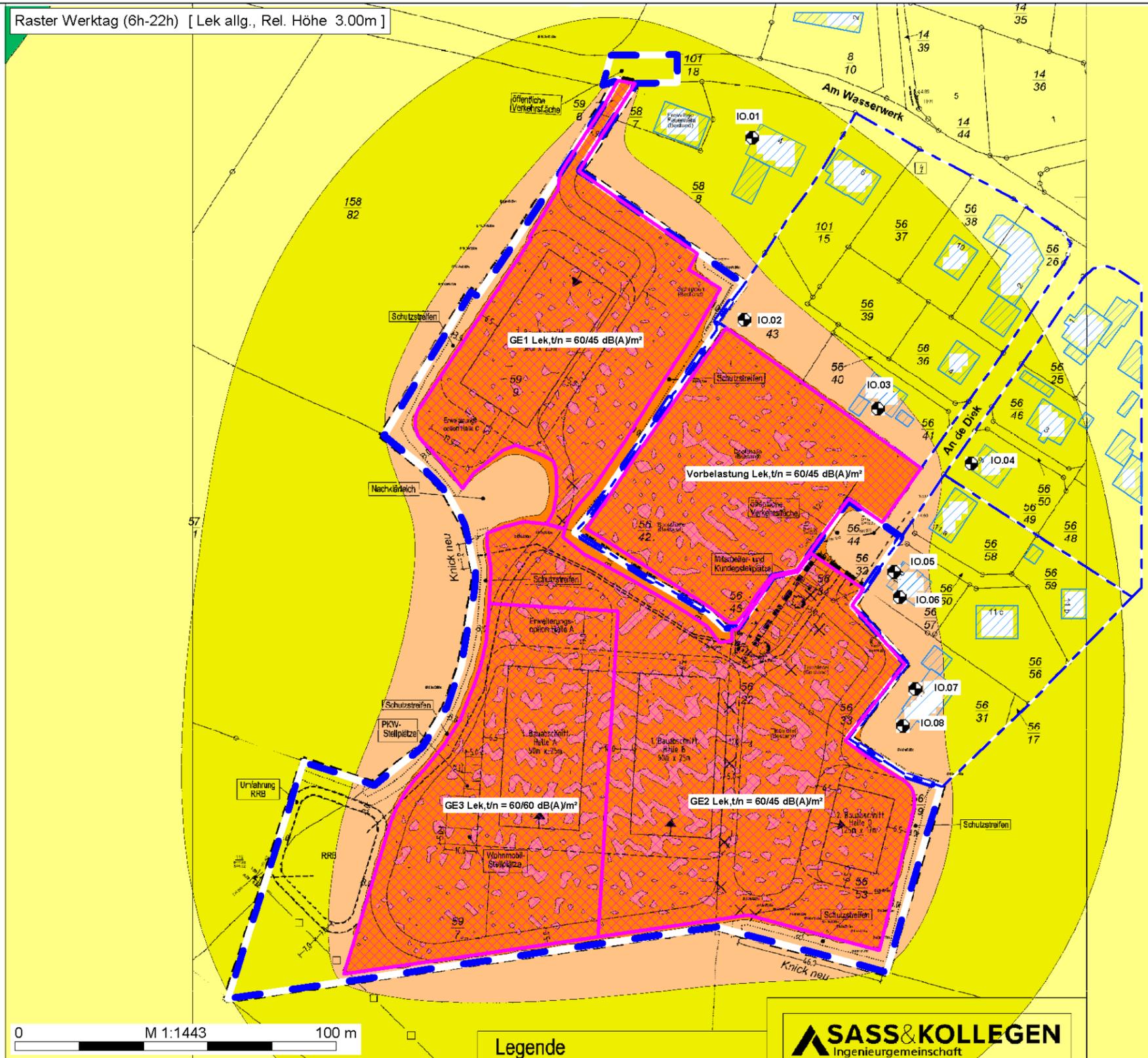
				30	129,72	192,83	1,00	1,00
				31	128,45	194,42	1,00	1,00
				32	127,76	196,81	1,00	1,00
				33	127,55	198,77	1,00	1,00
				34	127,92	201,15	1,00	1,00
				35	128,69	202,85	1,00	1,00
				36	129,82	204,59	1,00	1,00
				37	163,72	255,59	1,00	1,00
				38	163,10	256,08	1,00	1,00
				39	172,33	271,50	1,00	1,00
				40	172,33	273,02	1,00	1,00
				41	172,53	274,47	1,00	1,00
				42	172,89	276,00	1,00	1,00
				43	173,45	277,26	1,00	1,00
				44	174,80	279,41	1,00	1,00
FLGK002	Bezeichnung	Schallquelle		Wirkradius /m			99999,00	
	Gruppe	Lek Quellen		Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)	
	Knotenzahl	40		Emi. Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw
	Länge /m	541,26			dB(A)	dB	dB	Lw" dB(A)
	Länge /m (2D)	541,26		Tag	60,00	-	-	99,95 60,00
	Fläche /m²	9894,06		Nacht	45,00	-	-	84,95 45,00
				Ruhe	60,00	-	-	99,95 60,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0		0,0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						1,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						3,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	0,95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00	0,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						0,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						0,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	-5,05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00	0,0
	Geometrie			Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
			Knoten:	1	150,20	164,23	1,00	1,00
				2	155,78	166,33	1,00	1,00
				3	161,57	167,68	1,00	1,00
				4	168,62	167,02	1,00	1,00
				5	174,24	165,34	1,00	1,00
				6	173,54	162,99	1,00	1,00
				7	176,55	160,54	1,00	1,00
				8	180,13	157,63	1,00	1,00
				9	183,67	155,74	1,00	1,00
				10	195,41	149,29	1,00	1,00
				11	207,99	141,84	1,00	1,00
				12	212,23	139,24	1,00	1,00

			13	218,62	135,07	1,00	1,00	
			14	222,43	130,07	1,00	1,00	
			15	226,33	130,76	1,00	1,00	
			16	226,41	133,91	1,00	1,00	
			17	228,06	134,24	1,00	1,00	
			18	239,12	150,49	1,00	1,00	
			19	246,69	152,14	1,00	1,00	
			20	250,87	157,86	1,00	1,00	
			21	267,18	146,79	1,00	1,00	
			22	263,67	141,64	1,00	1,00	
			23	280,09	123,43	1,00	1,00	
			24	261,63	99,47	1,00	1,00	
			25	272,21	91,89	1,00	1,00	
			26	279,84	87,07	1,00	1,00	
			27	281,90	85,27	1,00	1,00	
			28	282,59	83,74	1,00	1,00	
			29	283,23	81,56	1,00	1,00	
			30	283,23	79,39	1,00	1,00	
			31	273,56	40,21	1,00	1,00	
			32	272,09	34,34	1,00	1,00	
			33	231,28	45,28	1,00	1,00	
			34	184,60	38,51	1,00	1,00	
			35	190,75	139,79	1,00	1,00	
			36	150,62	142,23	1,00	1,00	
			37	151,26	153,00	1,00	1,00	
			38	150,36	157,50	1,00	1,00	
			39	149,88	161,15	1,00	1,00	
			40	150,20	164,23	1,00	1,00	
FLGK003	Bezeichnung	Schallquelle*	Wirkradius /m			99999,00		
	Gruppe	Lek Quellen	Emission ist			flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)		
	Knotenzahl	23	Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag	Lw	Lw"
	Länge /m	347,46		dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
	Länge /m (2D)	347,46	Tag	60,00	-	-	97,99	60,00
	Fläche /m²	6295,22	Nacht	60,00	-	-	97,99	60,00
			Ruhe	60,00	-	-	97,99	60,00
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag		Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0	-	0,0	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.-	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB	Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						1,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-6,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						3,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	0,95	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	60,0	1,00	1,00000	0,00	0,0
	ohne Ruhezeitzuschlag:							
	Werktag (6h-22h)	16,00						0,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-12,04	
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90	
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Sonntag (6h-22h)	16,00						0,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	-5,05	
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50	
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03	
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	60,0	1,00	1,00000	0,00	0,0

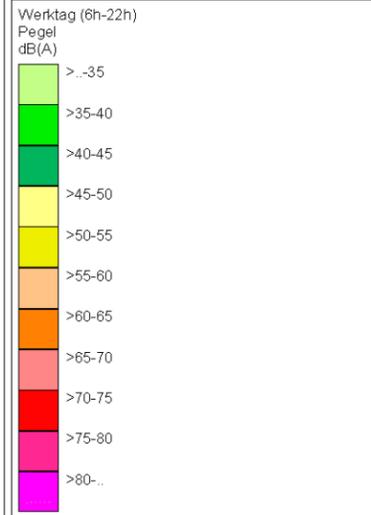
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
			1	184,56	38,47	1,00	1,00
			2	151,03	33,53	1,00	1,00
			3	105,36	26,98	1,00	1,00
			4	113,83	54,13	1,00	1,00
			5	119,89	73,78	1,00	1,00
			6	121,28	77,75	1,00	1,00
			7	122,54	80,20	1,00	1,00
			8	124,39	83,38	1,00	1,00
			9	127,17	87,02	1,00	1,00
			10	130,80	91,16	1,00	1,00
			11	134,08	94,92	1,00	1,00
			12	136,78	98,52	1,00	1,00
			13	138,81	101,57	1,00	1,00
			14	141,56	106,22	1,00	1,00
			15	143,99	111,78	1,00	1,00
			16	145,95	117,08	1,00	1,00
			17	148,05	123,16	1,00	1,00
			18	149,66	130,68	1,00	1,00
			19	150,19	135,08	1,00	1,00
			20	150,46	138,10	1,00	1,00
			21	150,62	142,23	1,00	1,00
			22	190,74	139,80	1,00	1,00
			23	184,56	38,47	1,00	1,00
FLGK004	Bezeichnung	Vorbelastung		Wirkradius /m		99999,00	
	Gruppe	Lek Quellen		Emission ist			
	Knotenzahl	21		flächenbez. SL-Pegel (Lw/m²)			
	Länge /m	293,89		Emi.Vari-	Emission	Dämmung	Zuschlag
					dB(A)	dB	Lw
	Länge /m (2D)	293,89		Tag	60,00	-	96,74
	Fläche /m²	4724,17		Nacht	45,00	-	81,74
				Ruhe	60,00	-	96,74
	Beurteilungsvorschrift	Spitzenpegel	Impuls-Zuschlag	Ton-Zuschlag	Info.-Zuschlag	Extra-Zuschlag	
	TA Lärm (2017)	-	0,0	0,0	0,0	-	
	Beurteilungszeitraum / Zeitzone	Dauer /h	Emi.- Msk	Lw" /dB(A)	n-mal	Einwirkzeit /h	dLi /dB
							Lw"r /dB(A)
	mit Ruhezeitzuschlag:						
	Werktag (6h-22h)	16,00					1,9
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-6,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03
	Sonntag (6h-22h)	16,00					3,6
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	0,95
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-3,03
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00
	ohne Ruhezeitzuschlag:						
	Werktag (6h-22h)	16,00					0,0
	Werktag, RZ (6h-7h)	1,00	Ruhe	60,0	1,00	1,00000	-12,04
	Werktag (7h-20h)	13,00	Tag	60,0	1,00	13,00000	-0,90
	Werktag,RZ(20h-22h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03
	Sonntag (6h-22h)	16,00					0,0
	So, RZ(6h-9h/20h-22h)	5,00	Ruhe	60,0	1,00	5,00000	-5,05
	So (9h-13h/15h-20h)	9,00	Tag	60,0	1,00	9,00000	-2,50
	So, RZ(13h-15h)	2,00	Ruhe	60,0	1,00	2,00000	-9,03
	Nacht (22h-6h)	1,00	Nacht	45,0	1,00	1,00000	0,00
	Geometrie		Nr	x/m	y/m	z(abs) /m	! z(rel) /m
			Knoten:	1	224,41	228,02	0,00
				2	285,21	184,35	0,00
				3	273,10	167,53	0,00

			4	262,58	174,88	0,00	0,00
			5	246,55	152,71	0,00	0,00
			6	238,82	150,86	0,00	0,00
			7	233,95	145,19	0,00	0,00
			8	231,62	141,22	0,00	0,00
			9	227,92	136,24	0,00	0,00
			10	225,43	136,40	0,00	0,00
			11	218,76	141,53	0,00	0,00
			12	215,05	143,97	0,00	0,00
			13	210,35	146,78	0,00	0,00
			14	202,88	151,60	0,00	0,00
			15	199,18	153,99	0,00	0,00
			16	186,47	162,09	0,00	0,00
			17	182,13	164,79	0,00	0,00
			18	180,91	165,51	0,00	0,00
			19	187,20	174,32	0,00	0,00
			20	198,18	190,74	0,00	0,00
			21	224,41	228,02	0,00	0,00

Raster Werktag (6h-22h) [Lek allg., Rel. Höhe 3.00m]



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater-Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

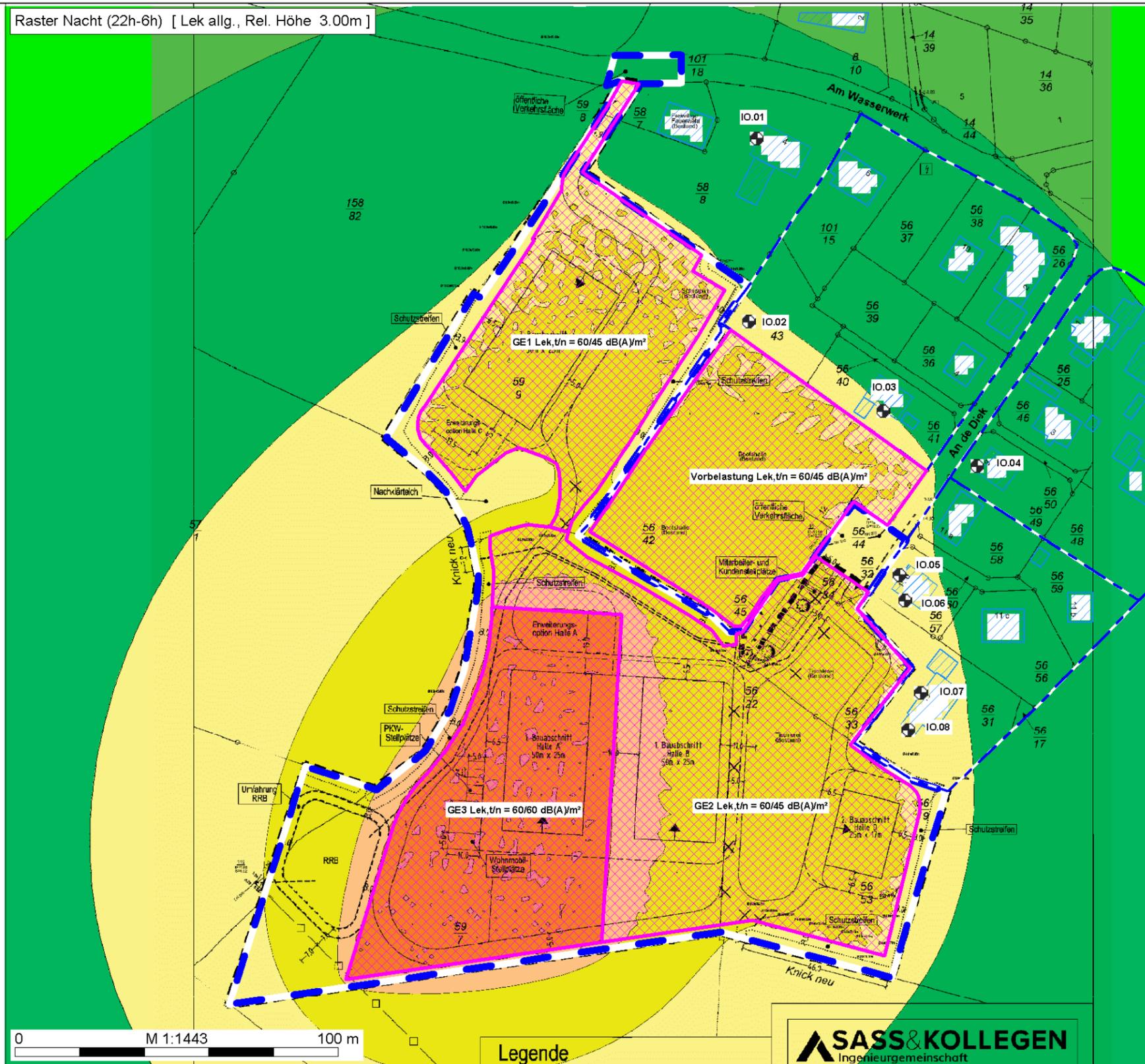
Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

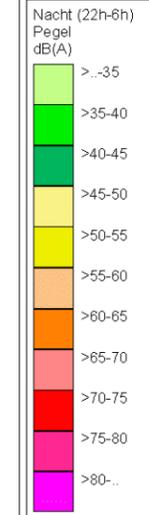
SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

Anlage 3.1
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von den Emissionskontingenten - Immissionsplan 1
tags (06-22 Uhr), rel. Höhe h = 3,0 m über Gelände

Raster Nacht (22h-6h) [Lek allg., Rel. Höhe 3.00m]



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater-Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

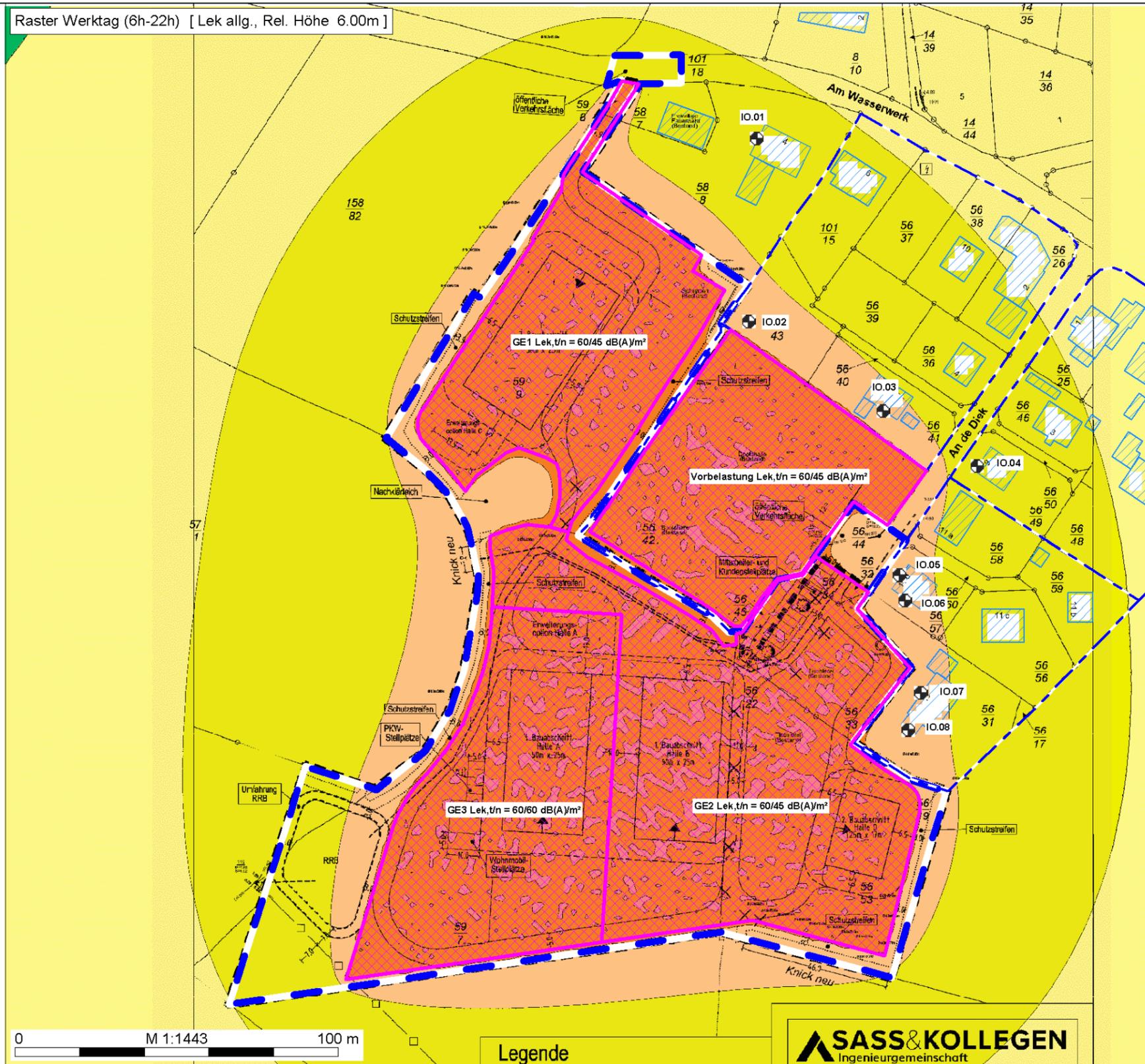
Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

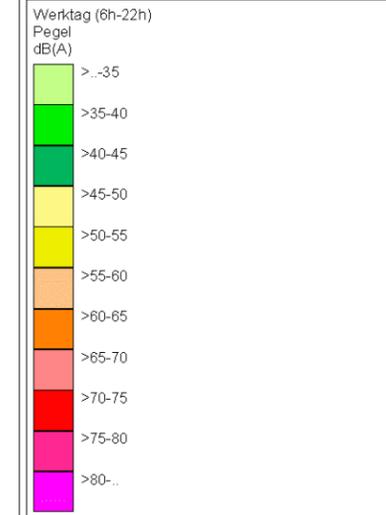
SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

Anlage 3.2
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von den Emissionskontingenten - Immissionsplan 2
nachts (22-06 Uhr), rel. Höhe h = 3,0 m über Gelände

Raster Werktag (6h-22h) [Lek allg., Rel. Höhe 6.00m]



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater-Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

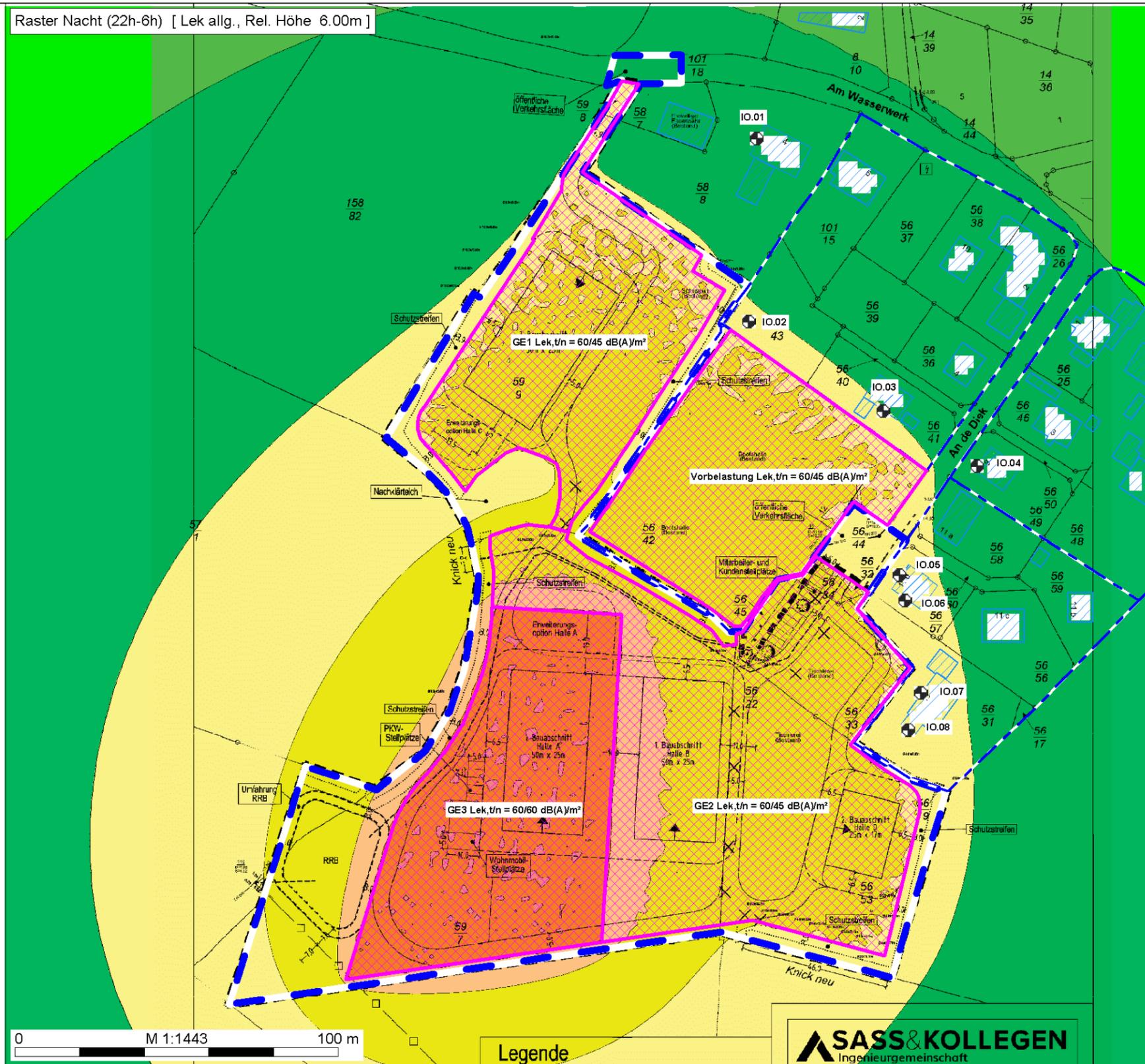
0 M 1:1443 100 m

Legende

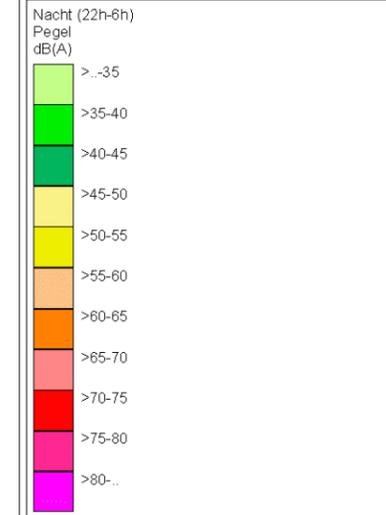
SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgesellschaft

Anlage 3.3
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von den Emissionskontingenten - Immissionsplan 3
tags (06-22 Uhr), rel. Höhe h = 6,0 m über Gelände

Raster Nacht (22h-6h) [Lek allg., Rel. Höhe 6.00m]



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



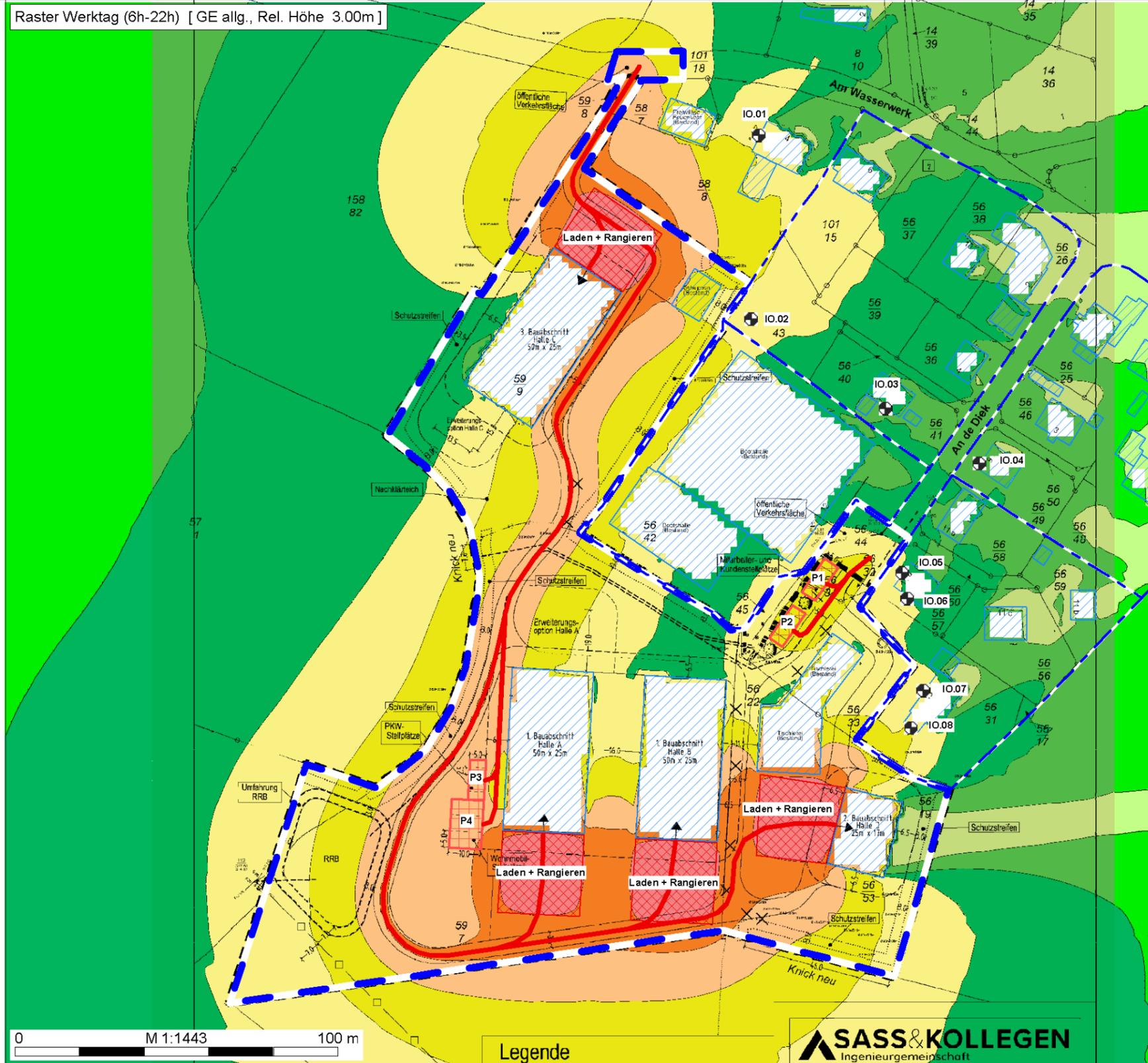
TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater-Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

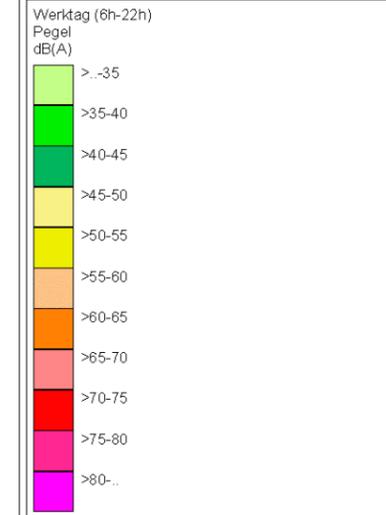
SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgesellschaft

Anlage 3.4
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von den Emissionskontingenten - Immissionsplan 4
nachts (22-06 Uhr), rel. Höhe h = 6,0 m über Gelände



Raster Werktag (6h-22h) [GE allg., Rel. Höhe 3.00m]

- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

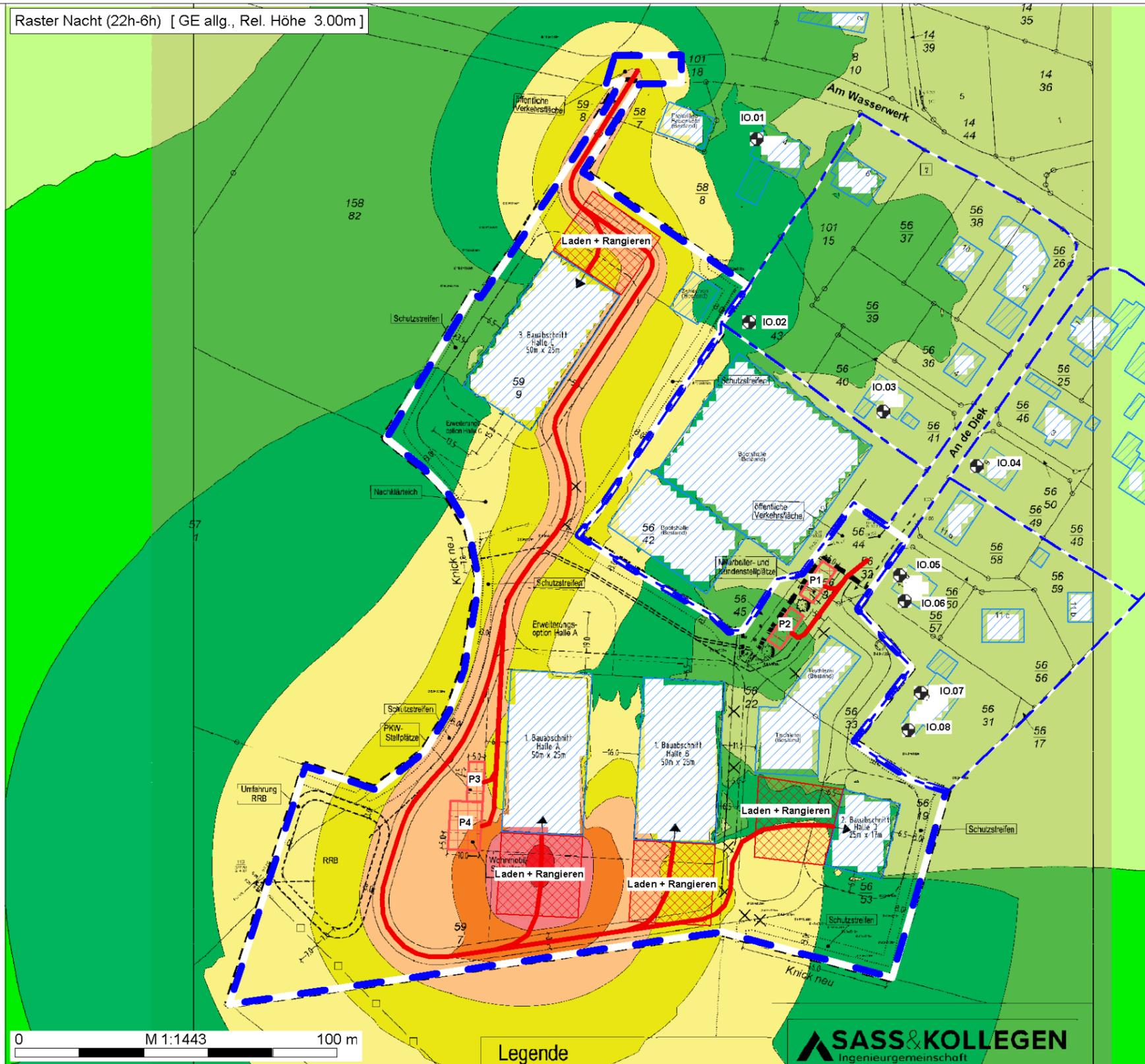
Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

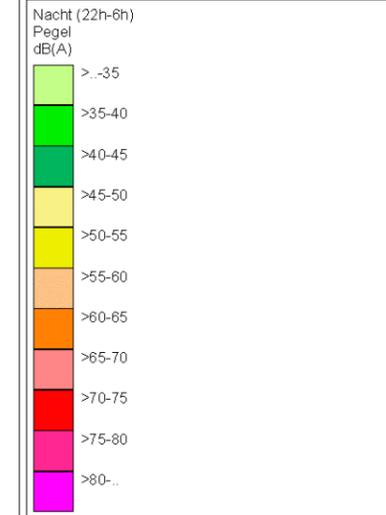
SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgesellschaft

Anlage 3.5
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von einer beispielhaften Gewerbenutzung - Immissionsplan 5
tags (06-22 Uhr), rel. Höhe h = 3,0 m über Gelände

Raster Nacht (22h-6h) [GE allg., Rel. Höhe 3.00m]



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613

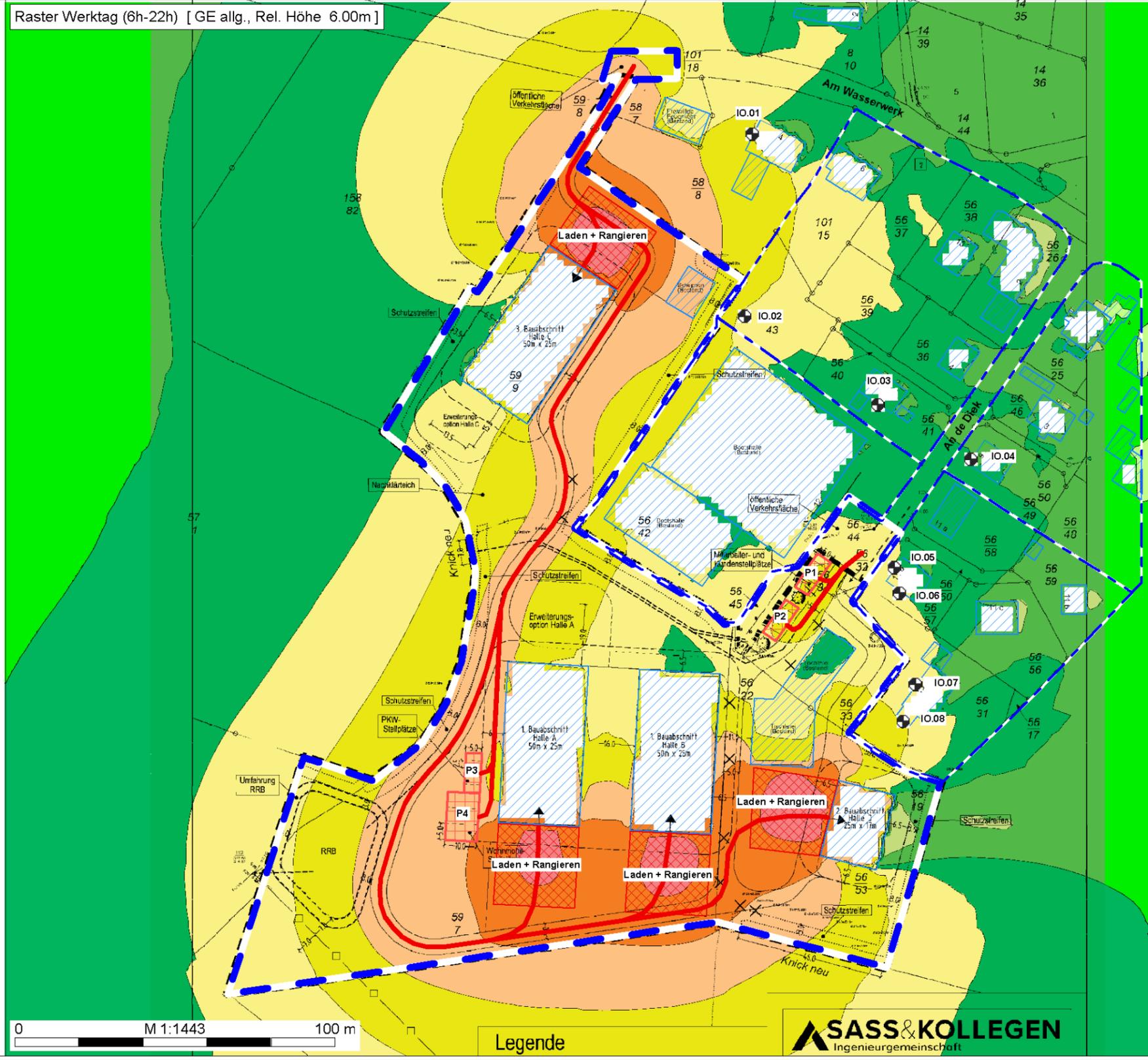


TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

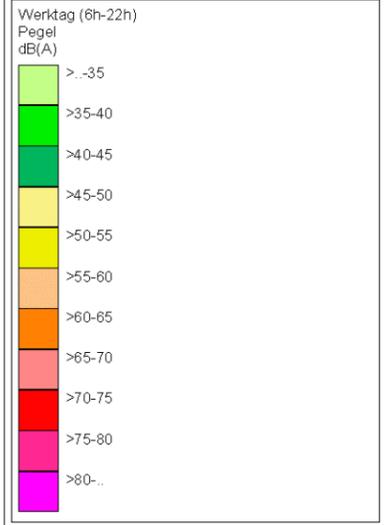
Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

Anlage 3.6
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von einer beispielhaften Gewerbenutzung - Immissionsplan 6
nachts (22-06 Uhr), rel. Höhe h = 3,0 m über Gelände



- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613



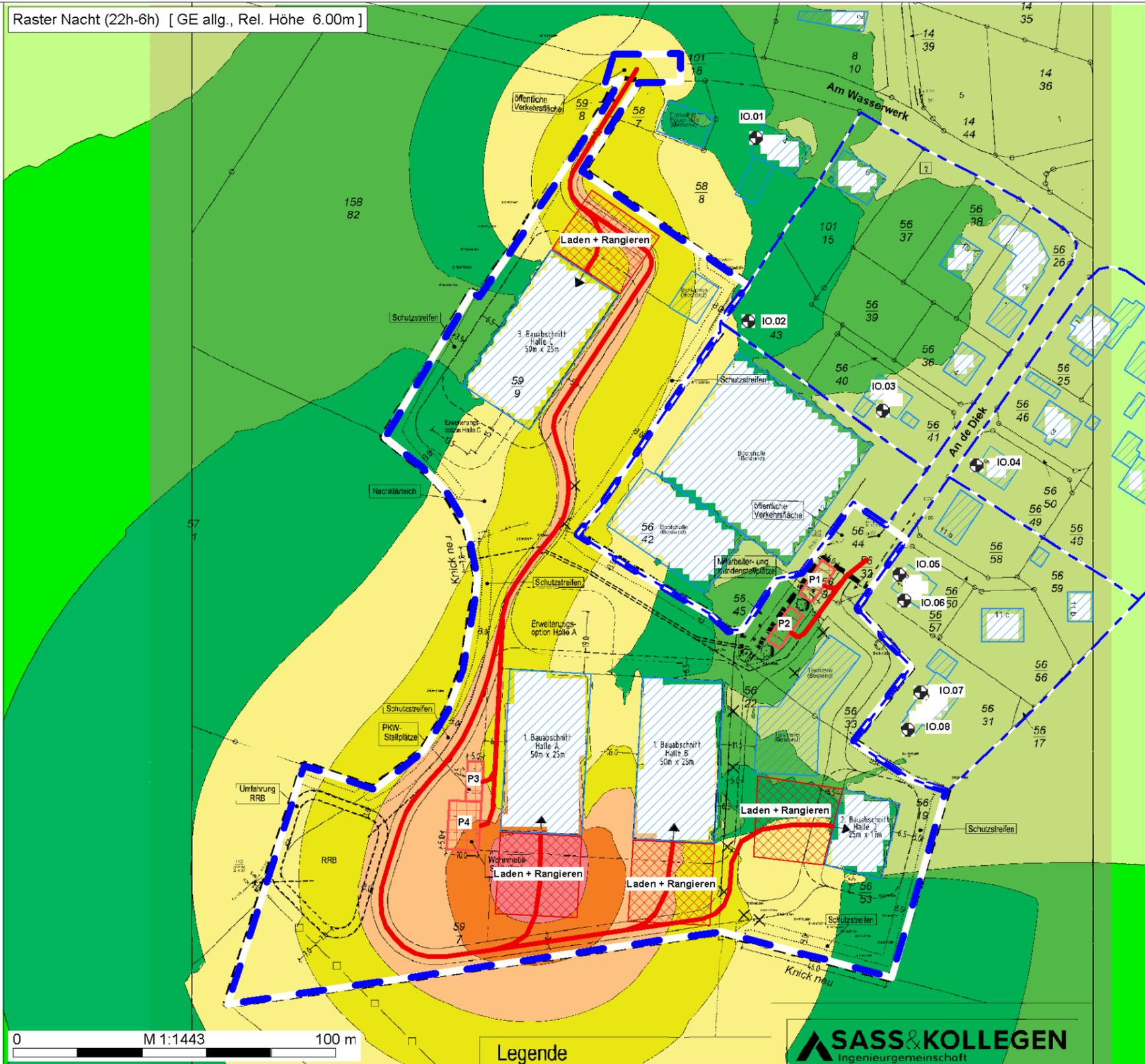
TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater Ingenieur für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

Anlage 3.7
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von einer beispielhaften Gewerbenutzung - Immissionsplan 7
tags (06-22 Uhr), rel. Höhe h = 6,0 m über Gelände

Raster Nacht (22h-6h) [GE allg., Rel. Höhe 6.00m]



0 M 1:1443 100 m

Legende

SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgemeinschaft

- Legende
- Immissionspunkt
 - Nutzungsgebiet
 - B-Plan-Grenze (NuGe)
 - Gebäude
 - Parkplatzlärmstudie
 - Linien-SQ /ISO 9613
 - Flächen-SQ /ISO 9613

- Nacht (22h-6h)
Pegel
dB(A)
- > -35
 - >35-40
 - >40-45
 - >45-50
 - >50-55
 - >55-60
 - >60-65
 - >65-70
 - >70-75
 - >75-80
 - >80...

TAUBERT und RUHE GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Focke
Berater für Akustik und Thermische Bauphysik VBI
VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109

Rellinger Straße 26
25421 Pinneberg
Tel. 04101 51779-0
email@taubertundruhe.de

4. vorhabenbezogene Änderung
des B-Planes Nr. 9
"Tischlerei Pfeiffer"
der Gemeinde Gelting
24395 Gelting

Anlage 3.8
zu erwartende Geräuschimmissionen ausgehend von einer beispielhaften Gewerbenutzung - Immissionsplan 8
nachts (22-06 Uhr), rel. Höhe h = 6,0 m über Gelände

**Durchführungsvertrag zur 4. Vorhabenbezogenen
Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“**

Die Gemeinde Gelting c/o Amt Geltinger-Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche vertreten durch den Bürgermeister Herrn Kratz

-nachfolgend **Gemeinde** genannt-

und

die Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co KG, vertreten durch Herrn Tim Pfeiffer, An de Diek 13, 24395 Gelting

-nachfolgend **Vorhabenträger** genannt-

schließen gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 BauGB den nachfolgenden Durchführungsvertrag zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“:

Vorbemerkungen

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke 56/32, 56/33, 56/34, 56/53, 59/8, 59/9 sowie Flurstücke 164, 161 und 160, Flur 1, Gemarkung Stenderup b.G. in der Gemeinde Gelting. Er beabsichtigt zur Erweiterung seiner ortsansässigen Tischlerei

- die Errichtung von drei neuen Fertigungshallen bzw. Bootslager, Reparaturhallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250m²,
- die Errichtung einer weiteren Halle für Lagerhaltung und Zubehörverkauf,
- die Anlage von Mitarbeiter-und Kundenstellplätzen sowie kundenspezifischen Wohnmobilstellplätzen,
- die Anlage sonstiger vorhabenbedingter Erschließungsinfrastruktur(Wege, Lager-und Rangierflächen, Entwässerungsanlagen).

Im August 2017 hat der Vorhabenträger bei der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt.

Die Gemeinde hat am 27.11.2018 die Aufstellung zur 21.Änderung des Flächennutzungsplanes und der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei

Pfeiffer“ beschlossen. Am 26.05.2020 hat die Gemeinde den Entwurfs-und Auslegungsbeschluss für die beiden Bauleitpläne gefasst.

Mit diesem Durchführungsvertrag wird den Anforderungen des § 12 Abs.1Satz1 BauGB Rechnung getragen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das in § 3 näher beschriebene Vorhaben im Vertragsgebiet. Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Anlage1, noch zu erstellen).

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteil dieses Vertrages sind die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“, die Begründung zur genannten vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans, der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (Anlage1) sowie der Vorhaben-und Erschließungsplan (Anlage2, noch zu erstellen).

§ 3 Beschreibung des Planungsvorhabens

Das Planungsvorhaben soll in zwei zeitlichen Schritten umgesetzt werden. Zur Unterscheidung der zeitlichen Schritte ist im Folgenden die Rede von "Bauabschnitt A" und "Bauabschnitt B". Die zeitgebundenen Umsetzungsfristen der Maßnahmen aus dem Umweltbericht sind zu berücksichtigen.

Gegenstand des Planungsvorhabens "Bauabschnitt A" ist

- die Errichtung von zwei Fertigungshallen in eingeschossiger Bauweise und einer Gebäudehöhe von 8,75m mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m² im mittleren Bereich des Plangebiets.
Die Hallen dienen zum Abbund von Dachstühlen, dem Fertigen von Holzhäusern usw. sowie als Lager für Holz-, Kunststoff-und Alufertig-und -teilerzeugnissen. Eine wesentliche Nutzung soll die Bootsreparatur, der Umbau und die Aufarbeitung von Booten, verbunden mit dem Einlagern von Bootsteilen und ganzen Booten, sein. Zudem werden in den Hallen Firmenfahrzeuge untergestellt und es sollen Mietlager angeboten werden. Für die Mitarbeiter werden in den neuen Hallen div. Sozialräume, wie Aufenthaltsräume, getrennte Toiletten und Duschen entstehen.
- Die Halle mit der der Bezeichnung "A" soll eine Erweiterungsoption in nördliche Richtung erhalten.

Gegenstand des Planungsvorhabens "Bauabschnitt B" ist

- die Errichtung einer Fertigungshalle in eingeschossiger Bauweise und einer Gebäudehöhe von 8,75m mit einer Grundfläche von 1.250 m² im nördlichen Bereich des Plangebiets.
Die Nutzung der geplanten Halle entspricht der Beschreibung der beiden geplanten Hallen aus dem "Bauabschnitt A"(siehe oben). Die Halle soll eine Erweiterungsoption in südwestliche Richtung erhalten.
- die Errichtung einer Halle in eingeschossiger Bauweise und einer Gebäudehöhe von 8,75m mit einer Grundfläche von 374m² im östlichen Bereich des Plangebiets.

Diese kleinere Halle ist als Lagerhalle bzw. für den Verkauf von Tischlerei- Glaserei- Zimmerei- und Bootszubehör vorgesehen (siehe Ausnahmeregelung zum Einzelhandel in der textlichen Festsetzung Nr.1.2 im Teil B des Bebauungsplans).

Weiterhin Gegenstand des Planungsvorhabens ist

- der Neubau eines Regenrückhaltebeckens als Ersatz für das derzeitige Regenrückhaltebecken südlich der Straße An de Diek und zur Aufnahme der planungsbedingt zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer inkl. der notwendigen unterirdischen Leitungen,
- die Anlage von Pkw-Stellplätzen für Mitarbeiter und Kunden,
- die Anlage von Stellplätzen für Firmenfahrzeuge,
- die Anlage von Wohnmobilstellplätzen, die mit entsprechenden Ver-und Entsorgungseinrichtungen ausgestattet sind und speziell für die Bedarfe von sonstigen Reparaturpersonals gedacht sind, die dort während der Instandsetzungszeit ihrer Boote kurzfristig stehen können,
- die Anlage von Erschließungswegen und Rangierflächen,
- die Anlage von Gehölzstreifen gem. Bebauungsplan,
- die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 109/13, siehe Lageplan (Anlage4) und Kapitel 4.4.2im Umweltbericht der Begründung zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“.

§ 4 Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Vertragsgebiet nach den Festsetzungen der zur 4. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“, den Inhalten des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Anlage 2) sowie den Regelungen dieses Vertrages auf seine Kosten.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, 6 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben mit der Bezeichnung "Bauabschnitt A" beim Kreis Schleswig-Flensburg einzureichen.

Er wird spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen und diese innerhalb von 18 Monaten fertigstellen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 54 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben mit der Bezeichnung "Bauabschnitt B" beim Kreis Schleswig-Flensburg einzureichen. Er wird spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens mit der Herstellung der baulichen Anlagen beginnen und diese innerhalb von 18 Monaten fertigstellen. Eine Verlängerung der Frist ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

(4) Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezo-

gene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird. Maßgebend für die Verlängerung ist der Zeitraum zwischen der Erteilung der Baugenehmigung und dem Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache bzw. der Zeitraum zwischen der Erhebung eines Normenkontrollantrags und der rechtskräftigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Falls beide Verfahrensarten angestrengt werden, ist das länger andauernde Verfahren maßgebend.

(5) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Gemeinde die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ gemäß § 12 Abs.6 Satz1 BauGB nach schriftlicher Vorankündigung aufheben kann, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben nicht in der vereinbarten Frist beginnt und abschließt.

(6) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Zulässigkeit der Nutzungen im Plangebiet an die Beschreibung des Planungsvorhabens (siehe §3 dieses Vertrags) gebunden ist. Die Unterbringung von abweichenden Nutzungen im Rahmen der Festsetzungen der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

§ 5 Rücktrittsrecht des Vorhabenträgers

Der Vorhabenträger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ nicht bis zum 30.06.2021 rechtsverbindlich geworden ist und eine Baugenehmigung noch nicht erteilt wurde.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der 4. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“. Eine Haftung für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der 4. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ tätigt, ist ausgeschlossen.

(2) Auch für den Fall der Aufhebung oder einer eventuellen Nichtigkeit der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden (§12 Abs.6 Satz2 BauGB).

(3) Die gesetzlichen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Baugenehmigung erlöschen.

§ 7 Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an seinen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

(2) Ein Rechtsnachfolger übernimmt die Pflichten und Bindungen aus diesem Vertrag.

§ 8 Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung sowie die Kosten der Erstellung der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ sowie der F-Plan-Änderung einschließlich der dafür erforderlichen Gutachten.

§ 9 Weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich auf Teilgebieten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ Leitungsrechte, eine Abwasser-Druckleitung auf Kosten der Gemeinde zu gewähren.

Hier wird der genaue Leitungsverlauf und vertragliche Einzelheiten separat im Kaufvertrag über das Flurstück 59/8 Flur 1 der Gemarkung Stenderup bei Gelting Kreis Schleswig-Flensburg zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Gelting geregelt.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die erforderlichen Anlagen zur Regenrückhaltung und Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik spätestens mit dem Bezug des ersten Neubaus herzustellen. Die Instandhaltung übernimmt die Gemeinde Gelting.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die erforderlichen Kfz-Stellplätze spätestens mit dem Bezug der Neubauten herzustellen und dauerhaft Instand zu halten.

(4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß der Festsetzungen der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ und den im Umweltbericht zum Bebauungsplan formulierten Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie nach den Regelungen dieses Vertrages.

(5) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsmaßnahmen und die sonstigen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach Fertigstellung der Baumaßnahme und nach Rechtskraft der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr.9 „Tischlerei Pfeiffer“ fertig zu stellen. Der Vorhabenträger übernimmt nach Fertigstellung die Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsfläche.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vorhabenträger und die Gemeinde erhalten je ein von beiden Vertragsparteien unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich,

unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 12 Wirksamwerden

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung Gelting, die vor oder nach der Vertragsunterzeichnung erteilt werden kann. Mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Zustimmung der Gemeindevertretung wird der Vertrag sofort wirksam.

Gelting, den

Gelting, den.....

Gemeinde Gelting

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co KG

.....
Bürgermeister

.....
Tim Pfeiffer

Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes
2. Vorhaben-und Erschließungsplan
3. 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 21. Änderung des Flächennutzungsplans Abschließender Beschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 24.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	15.09.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	22.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting plant die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting. Das bestehende Gewerbegebiet soll für den Bau von vier weiteren Gewerbehallen erweitert werden. Zum Planentwurf ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden /TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr den Abwägungsbeschluss und den abschließenden Beschluss fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung gemäß der Abwägungstabelle mit Stand vom 20.08.2020 berücksichtigt.

Das Ingenieurbüro Sass und Kollegen wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘ “.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Amtsvorsteher wird beauftragt die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der wirksame Flächennutzungsplan und die zusammenfassende

Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/ Bauleitplanung](http://www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung)“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Anlagen:

Abwägungstabelle

21. Änderung des Flächennutzungsplan, Planzeichnung

21. Änderung des Flächennutzungsplan, Begründung

Abwägung der

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
- frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonst. Träger öff. Belange gem. § 4 (1) BauGB
- **öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange gem. § 4 (2) BauGB**
- erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)		Berücksichtigung / Beschlussempfehlung		
A. Nachbargemeinden				
		Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anre- gungen s.u.
1.	Gemeinde Rabenholz	X		
2.	Gemeinde Hasselberg		X	
3	Gemeinde Kronsgaard	X		
4	Gemeinde Pommerby	X		
5	Gemeinde Nieby	X		
B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange				
	Beteiligte Institution	Keine Antwort	Keine Bedenken oder Anregungen	Bedenken oder Anre- gungen s.u.
1.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume			X
2.	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau u. Ortsplanung, Städtebaurecht	X		
3.	Kreis Schleswig-Flensburg – SG Regionalentwicklung			X

4.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord – Technischer Umweltschutz		X	
5.	Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au			X
6.	Wasserzweckverband Ostangeln, über Amt Geltinger Bucht			X
7.	Amt Geltinger Bucht, Bereich Abwasser	X		
8.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein			X
9.	ASF Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg mbH	X		
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH		X	
11.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	X		
12.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord – Untere Forstbehörde	X		
13.	Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup			X
14.	Industrie- und Handelskammer Flensburg		X	
15.	Handwerkskammer Flensburg		X	
16.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	X		
17.	Hanse Werk Natur GmbH	X		
B1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 6, Landesplanung und Ländliche Räume				
Schreiben vom 13.08.2020				
Die Gemeinde Gelting plant weiterhin die 21. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Tischlerei Pfeiffer“ für den am südwestlichen Rand der Ortslage Stenderup gelegenen, insgesamt ca. 2,8 ha umfassenden Bereich. In das Plangebiet werden		Kenntnisnahme		

sowohl der bestehende Betriebsstandort der 1986 gegründeten Tischlerei Pfeifer GmbH & Co.KG als auch umfangreiche Erweiterungsflächen einbezogen.

Wesentliches Planungsziel ist nach wie vor die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine umfangreiche Betriebserweiterung, mit der den zwischenzeitlich ergänzten Geschäftsfeldern des Betriebes (Bau- und Möbeltischlerei, Zimmerei, Glaserei, Schiffsreparaturen, Boots- und Yachtbau) Rechnung getragen werden soll. In zwei Realisierungsabschnitten sollen insbesondere drei Hallen für Fertigung und Bootslagerung (Grundfläche jeweils 1.250 m²) und ein kleineres Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf errichtet sowie Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätzen (ausschließlich für Kunden; keine touristische Nutzung) und Lager- und Rangierflächen angelegt werden. Außerdem soll Vorsorge für längerfristige Erweiterungsbedarfe getroffen werden. Dazu wird das Plangebiet als Gewerbegebiet dargestellt / festgesetzt; mittels textlicher Festsetzung soll außerdem eine von dem Betrieb mitgezogene Einzelhandelseinrichtung (maximal 500 m² Geschossfläche) ermöglicht werden.

Dieses Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting war bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf meine Stellungnahme vom 20.09.2019 weise ich zunächst hin. Seinerzeit hatte ich bereits bestätigt, dass dem Planungsvorhaben der Gemeinde Gelting Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden. Die gegen den Vorhabenstandort in einer Nebenortslage der Gemeinde Gelting sprechenden Bedenken hatte ich zurückgestellt, weil es sich vorliegend um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebes handelt.

Auf der Grundlage der damals vorliegenden Informationen hatte ich jedoch zugleich bezweifelt, dass die Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauGB an einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfüllt werden; außerdem hatte ich auf die von Seiten der Unteren Wasserbehörde vorgetragene Bedenken hinsichtlich der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf meine damalige Stellungnahme.

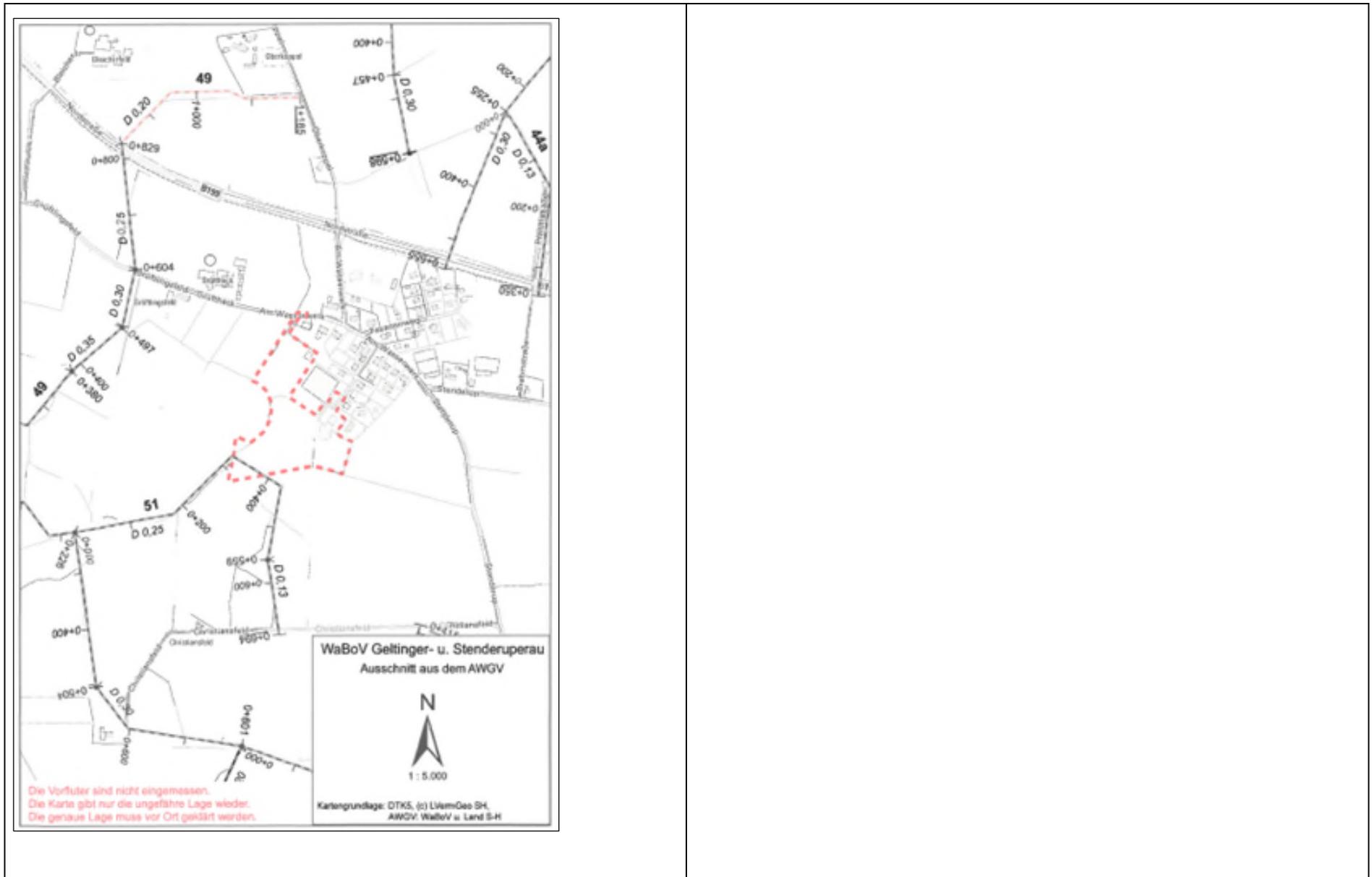
Den fraglichen Punkten wurde zwischenzeitlich auf der raumordnerischen Maßstabsebene in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Auf Basis der jetzt vorliegenden Planunterlagen ergibt sich daher keine vom Tenor meiner o.a. Stellungnahme abweichende landesplanerische Beurteilung. Daher bestätige ich heute erneut, dass dem in Rede stehenden Planungsvorhaben Ziele der Raumordnung weiterhin nicht entgegengehalten werden.

Abschließend weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 10.07.2020 hin mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.	
B3. Kreis Schleswig-Flensburg – SG Regionalentwicklung Schreiben vom 10.07.2020	
<p>... die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für die Knickrodung umgehend separat ein Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist. Die Anlage des Ausgleichsknicks südlich des Plangebietes in Form eines Redders wird jedoch kritisch gesehen, da gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach Erlass des MELUND vom 20. Januar 2017 der Redderinnenraum stets einer Wegenutzung bedarf, um Knickfunktionen erfüllen zu können. Die Neuanlage des Ausgleichsknicks ist im Rahmen der Antragsstellung der Knickrodung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wird begrüßt. Dazu ist ein Böschungswinkel mit den Neigungen 1:3 bis 1:5 einzuhalten, um den Amphibien einen Ausstieg zu ermöglichen. Ein Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt ist unter dieser Voraussetzung nicht mehr erforderlich. Somit besteht abzüglich des dargestellten Kompensationsbedarfes von 240 m² für das Regenrückhaltebecken insgesamt ein Ausgleichserfordernis von 8.803 m².</p> <p>Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Auflagen zur Extensivierung der Ausgleichsfläche der Maßnahme B „externe Ausgleichsfläche Wackerballig“ (8.100 m²) auf S. 49 unter Punkt 4.4.2 der Begründung ist die Pflegemahd ab 21.06. eines Jahres maximal 2x/ Jahr zulässig.</p> <p>Es ist aufgrund der fehlenden Wegenutzung nicht möglich die Ausgleichsmaßnahme A „Redderinnenraum südlich des Plangebietes“ auf S. 47 unter Punkt 4.4.2 der Begründung als Ausgleich zu nutzen. Daher ist für das verbleibende Ausgleichserfordernis von 703 m² (8.803 m² - 8.100 m²) erneut ein Ausgleich darzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Planung zur Anlage eines Ausgleichsknicks als Redder wird an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach „Knick-Erlass“ angepasst. Die Anpassung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Eine Wegenutzung im Redderinnenraum wird ermöglicht. Der Weg wird jedoch nicht befestigt, sondern als Grasweg angelegt. Durch die Pflege des Redderinnenraums als Grünland, die Wegenutzung und die separate Knickpflege beider Knickabschnitte wird gewährleistet, dass die Knickfunktionen in der besonderen Form eines Redders, in räumlicher Nähe zum Knickeingriff, erfüllt werden können. Die Begründung (Umweltbericht) wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Anregung zur Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit amphibienfreundlichen flachen Böschungen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird geprüft, ob eine entsprechende Gestaltung umsetzbar ist. Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt wird vorsorglich weiterhin bilanziert.</p> <p>Berücksichtigung Der Anregung zur Ergänzung der Auflagen zur Extensivierung der Ausgleichsfläche Wackerballig (Pfleagemahd) wird gefolgt. Die Begründung (Umweltbericht) wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Nichtberücksichtigung Die Ausgleichsmaßnahme „Redderinnenraum“ wird weiterhin genutzt, da die Anlage eines Ausgleichsknicks als Redder angepasst beibehalten wird (siehe Ergebnis der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde oben). Es wird daher ein ausreichender Ausgleich im Schutzgut Boden (für u.a. Flächenversiegelung) erbracht.</p>
Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

<p>Die Anmerkungen der letzten Stellungnahme vom 09.08.19 wurden unter Pkt. 2.6 und 3.2 der Begründung im Wesentlichen berücksichtigt.</p> <p>Sie sind bei der Aufstellung des Entwässerungsplanes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Bauantrag ist ein Einleitungserlaubnis Antrag beizufügen, der folgende Anlagen / Angaben beinhalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan mit Darstellung sämtlicher Entwässerungsleitungen incl. der Verbandsleitung (genaue Lage) und der abflusswirksamen Flächen. • Hydraulische Berechnung des Rückhaltebeckens unter Berücksichtigung sämtlicher befestigter Flächen und anderer Zuleitungen. <p>Der Zustand und die ausreichende Unterhaltungsmöglichkeit bestehender Leitungen mit Durchleitungsrecht sollten im Vorwege überprüft werden.</p>	
<p>B5. Wasser- und Bodenverband Geltinger- und Stenderuper Au Schreiben vom 30.06.2020</p>	
<p>Zu der oben genannten Maßnahme verweise ich auf die Stellungnahme des Verbandes zum Verfahren vom 24.07.2019 (s. Anlage).</p> <p><i>Red. Anm.: Als Anlage wurde die Stellungnahme vom 24.07.2019 übersandt, die bereits Bestandteil der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB war.</i></p> <p>Schreiben vom 24.07.2019</p> <p>1. Abstandsregelungen / Überbauung:</p> <p>Durch den südwestlichen Teil der überplanten Fläche verläuft der verrohrte Vorfluter 51 des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau (s. beiliegende Karte). Die Karte gibt nur die ungefähre Lage wieder. Die Rohrleitung ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist vor Ort zu klären.</p> <p>Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau ergeben:</p> <p>Innerhalb einer Trasse von 6 Meter links und rechts des Vorfluters sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überbauung 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Berücksichtigung Die Vorflutleitung des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau wird im B-Plan mit einem beidseits 7 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Eine Verlegung ist nicht erforderlich. Durch die Aktualisierung der Planung wurden mögliche Konflikte zwischen Planung und Bestandsleitung ausgeräumt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Bodenauftrag / Bodenabtrag und – Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen <p>untersagt. Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen</p>	
<p>2. Hydraulische Drosselung:</p> <p>Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Geltinger- und Stenderuperau werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflüsse, verursacht durch den steigenden Versiegelungsanteil, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen.</p> <p>Der vom Regenrückhaltebecken in den Vorfluter 51 eingeleitete Volumenstrom ist auf < 10 l/s zu drosseln. Die Drosseleinrichtung ist gegen nachträgliche Manipulation zur Steigerung des Volumenstromes zu sichern. Die Lage des Einleitungspunktes und die technische Ausführung sind im Vorwege mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen. Die hydraulische Wirksamkeit des RRB ist rechnerisch nachzuweisen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Kapazität des RRB ist der Gesamtbestand der Versiegelung zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Hinweise wurden im Kap. 3.2 "Entsorgung" der Begründung zum B-Plan ergänzt und werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>3. Stoffliche Belastung:</p> <p>Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in einen Verbandsvorfluter ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in die Vorfluter gelangen.</p>	<p>Berücksichtigung Die Hinweise wurden im Kap. 3.2 "Entsorgung" der Begründung zum B-Plan ergänzt und werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>



<p>B6. Wasserzweckverband Ostangeln Schreiben vom 04.06.2020</p>	
<p>... bei der technischen Infrastruktur ist zu beachten das für die Planung zur Erschließung der Wasserversorgung einschließlich Hydranten Anlagen, der Wasserzweckverband Ostangeln zuständig ist.</p> <p>Der Wasserzweckverband gibt die Rohrleitungstrasse und die zu montierenden Materialien vor, wobei die Rohrleitungstrasse zusammen mit dem Projektleiter abgesprochen werden sollte.</p> <p>In einem Übersichtsplan werden die Rohrleitungstrasse, Armaturen und Hydranten schematisch eingezeichnet, wonach Rohrleitungsbauunternehmen Angebote zur kompletten Verlegung dem Erschließungsträger zusenden können.</p> <p>Da die Hauptwasserrohrleitung in der Sackgasse An de Diek eine Endstrang Rohrleitung ist, muss für diesen Bebauungsplan ein neue Ring Hauptrohrleitung mit eingeplant werden. Um die Planung durchführen zu können bitte ich Sie um Zusendung des fertigen Erschließungsplans.</p> <p>Der Wasserzweckverband überwacht dann die auszuführenden Arbeiten.</p> <p>Der Wasserzweckverband ist bei Planungsänderungen mit einzubeziehen.</p> <p>Der Wasserzweckverband übernimmt das neue Rohrleitungssystem nach den Nachweisen, der fachgerechten Verlegung, Keimfreiheit, digitaler Einmessung und ordnungsgemäßer Übergabe.</p> <p>Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Wasserzweckverband Ostangeln.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>
<p>B8. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Schreiben vom 04.06.2020</p>	
<p>...wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>B13. Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Süderbrarup Schreiben vom 08.06.2020</p>	
<p>... zu der 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Tischlerei Pfeiffer" bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Allerdings weisen wir daraufhin, dass im Bereich der Verkehrsanbindung zur Straße „Am Wasserwerk“ eine Erdgastransportleitung liegt, die der regionalen Erdgasversorgung dient und in ihrem Bestand zu sichern ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

<p>Hinweise, Anregungen, Bedenken (tlw. gekürzte Zusammenfassung)</p>	<p>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</p>
<p>C. Öffentlichkeit</p>	
<p>C1. Öffentliche Auslegung vom 08.06. bis 10.07.2020 Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek'"

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.11.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht am 14.06.2019.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.06.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.07.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.05.2020 den Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 08.06.2020 bis 10.07.2020 während folgender Zeiten Mo.-Fr. 8:00-12:00 Uhr und Mi. 14:00-18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht am 29.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-geltinger-bucht.de/Buergerservice/Bauleitplanung“ ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 03.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans am _____.____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 21. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom _____.____ Az.: _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____.____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____.____ Az.: _____ bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amts Geltinger Bucht am _____.____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am _____.____ wirksam.

Gelting, _____.____

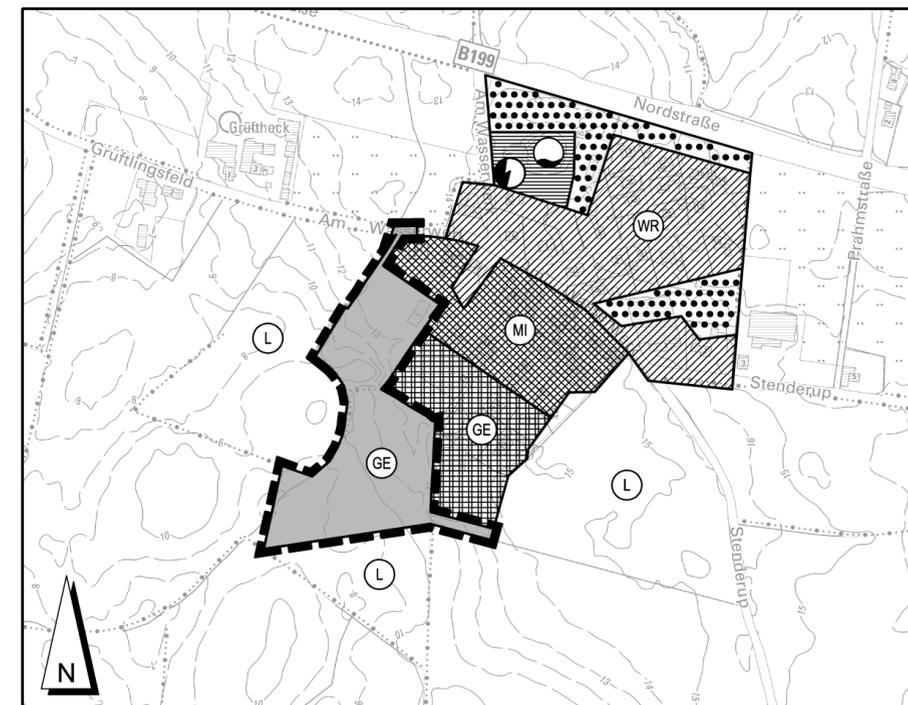
Siegelabdruck

- Der Bürgermeister -

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

DGK, Maßstab 1:5.000



Kreis Schleswig-Flensburg - Gemeinde Gelting - Gemarkung Stenderup, Flur 1

Zeichenerklärung

Darstellungen

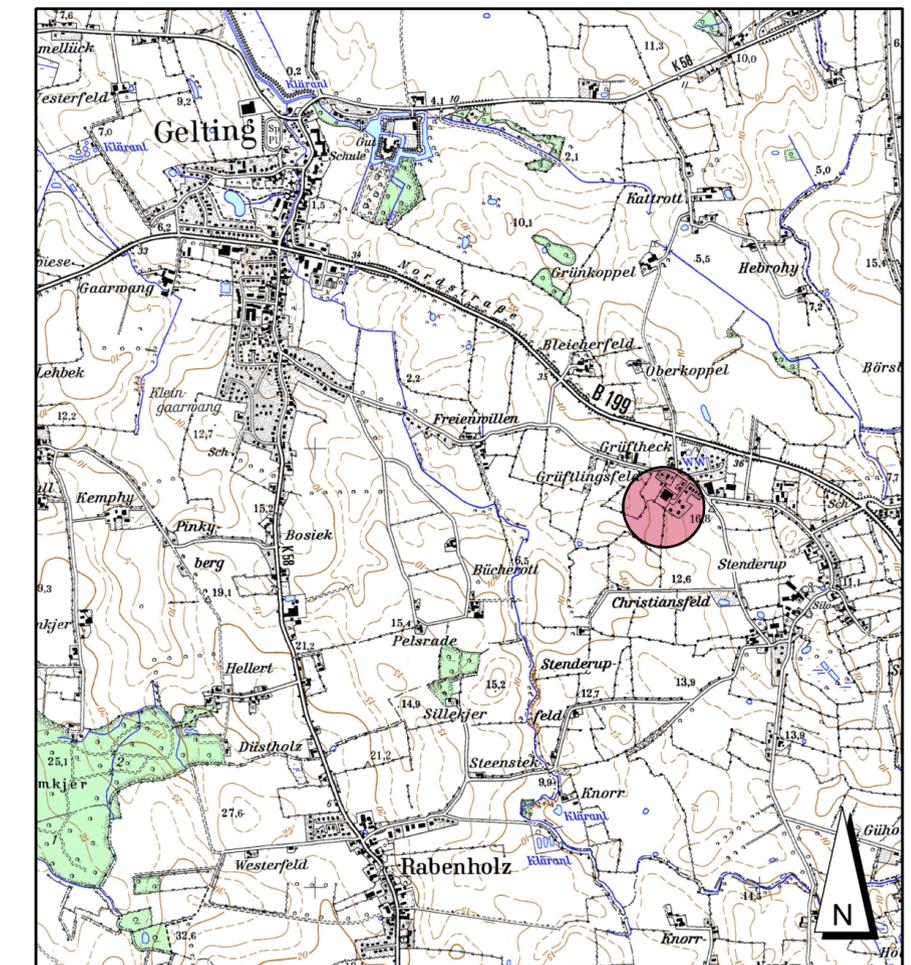
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
GE	Gewerbegebiet	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (2) Nr. 9 BauNVO

Sonstige Planzeichen

	Grenze der 21. Flächennutzungsplanänderung
--	--

Übersichtskarte

TK25, Maßstab 1:25.000



§ 6 BauGB, 20.08.2020

Maßstab 1:25.000

21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

für das Gebiet "südlich der Straße 'Am Wasserwerk', westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'An de Diek'"

SASS & KOLLEGEN
Ingenieurgesellschaft

Grossers Allee 24
25767 Albersdorf

Tel. 0 48 35 - 97 77 0
Fax 0 48 35 - 97 77 22

info@sass-und-kollegen.de
www.sass-und-kollegen.de

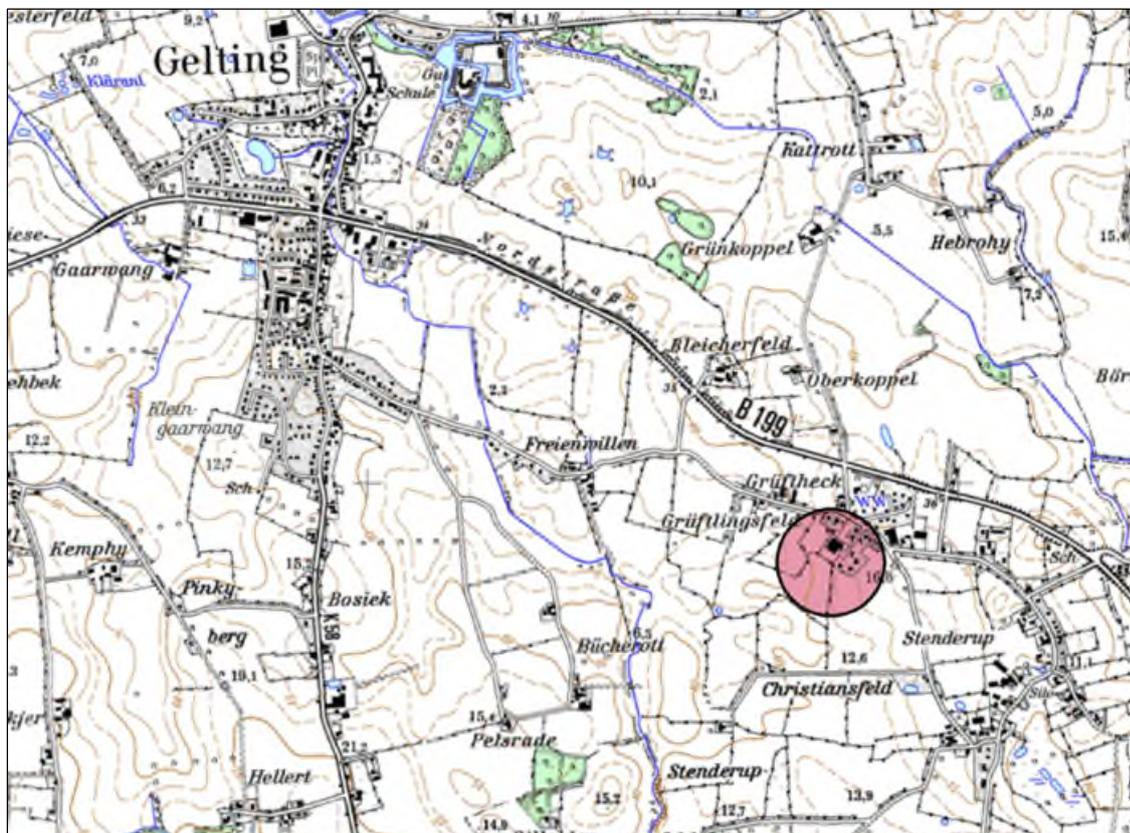
Gemeinde Gelting

21. Änderung des Flächennutzungsplans „An de Diek“

für das Gebiet „südlich der Straße ‚Am Wasserwerk‘, westlich und südlich der bebauten Grundstücke an der Straße ‚An de Diek‘“

Bearbeitungsstand: 20.08.2020, § 6 BauGB
Bvh.-Nr.: 18058

Begründung



Auftraggeber

Tischlerei Pfeiffer GmbH & Co KG
Geschäftsführer Tim Pfeiffer
An de Diek 13
24395 Gelting

Projektbearbeitung

Leitung:
Dipl.-Ing. Städtebau/Stadtplanung
Tom Schmidt
(048 35) 97 77 – 243
t.schmidt@sass-und-kollegen.de

Auftragnehmer

Ingenieurgesellschaft Sass & Kollegen GmbH
Grossers Allee 24, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 77 – 0, Fax: (0 48 35) 97 77 - 22

Umweltbericht: Bartels Umweltplanung
Dipl.-Biol. Torsten Bartels
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg

Inhalt

1.	Plangrundlagen	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Planungsbedarf	2
1.3	Lage und räumlicher Geltungsbereich	2
1.3	Raumordnungsplanung	2
2.	Planinhalte	4
3.	Fachplanungen	5
4.	Umweltbericht	7
4.1.	Einleitung	7
4.1.1	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	7
4.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	8
4.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
4.2.1	Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen	12
4.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	16
4.2.3	Schutzgut Wasser	17
4.2.4	Schutzgut Klima / Luft	18
4.2.5	Schutzgut Landschaft	18
4.2.6	Schutzgut Mensch	19
4.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	21
4.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	22
4.3	Prognose der Umweltauswirkungen	22
4.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes	22
4.3.2.	Multidimensionale Auswirkungen	25
4.3.3	Zusammenfassende Prognose	25
4.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	25
4.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	25
4.4.2	Ausgleich	26
4.4.3	Überwachung von Maßnahmen	28
4.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	29
4.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	29
4.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	29
4.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	30
4.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	30
4.6.4	Referenzliste Umweltbericht	31

1. Plangrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Im Ortsteil Stenderup, in der Straße An de Diek 13 befindet sich der Familienbetrieb der Tischlerei Pfeiffer. Der Betrieb wurde 1986 vom Tischlermeister Karl Pfeiffer gegründet. Seinerzeit wurden hauptsächlich Bau- und Möbeltischlerarbeiten ausgeführt. Durch stetige Fortbildungen und Erweiterungsmaßnahmen wurde das Leistungsspektrum ausgebaut und gefestigt. Mittlerweile wurde die Betriebsform zur GmbH & Co. KG geändert. Am 01.01.2017 hat der Firmengründer, Herr Karl Pfeiffer die Geschäftsführung an seinen Sohn, Tim Pfeiffer übergeben.

Aktuell liegen Ausübungsberechtigungen im Tischler-, Zimmerer- und Glaserhandwerk sowie für Bootsreparaturen vor. Die Anzahl der Beschäftigten der Tischlerei ist mittlerweile auf fünfzehn Personen angewachsen: zwei Geschäftsführer, sieben Gesellen, drei Bürokauffrauen in Teilzeit sowie drei Lehrlinge. Der Fuhrpark umfasst acht Fahrzeuge, das Einzugsgebiet reicht bis Flensburg und Eckernförde, der Schwerpunkt liegt jedoch in einem 15 km-Radius um den Betriebsstandort.

Mit dem Ausbau des Leistungsspektrums rund um Bootsreparaturen wird eine Ausweitung des Betriebsgeländes erforderlich. Dazu eignen sich in erster Linie die Flächen, die sich westlich und südlich an das Betriebsgrundstück bzw. an das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Ziegelei“ anschließen. Zusätzlich zu dem vorhandenen Betriebsgebäude sollen drei neue Fertigungshallen mit einer Grundfläche von jeweils 1.250 m², ein Gebäude für Lagerhaltung und Zubehörverkauf, Mitarbeiter- und Wohnmobilstellplätze sowie Lager- und Rangierflächen entstehen. Der Standort des bisherigen Regenrückhaltebeckens, der sich direkt westlich des bestehenden Betriebsgebäudes befindet, wird in Richtung Südwesten in den Bereich der Flurstücke 160 und 164 verlegt und dem künftigen Bedarf entsprechend vergrößert.

Dieses Gesamtvorhaben erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen. Da das Vorhaben im Rahmen des bisher geltenden Planungsrechtes nicht zulässig wäre, wird die Änderung der vorhandenen Bauleitpläne erforderlich. Mit der Erweiterung des Tischlereibetriebs sind die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Dem entsprechend hat die Gemeinde Gelting in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sowie für die 4. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 gefasst. Beide Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Mit Abschluss eines Durchführungsvertrags verpflichtet sich der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde Gelting zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Kosten, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Auf den Landschaftsplan der Gemeinde Gelting wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

1.2 Planungsbedarf

Die Tischlerei Pfeiffer hat sich neben den klassischen Leistungsspektren die Ausübungsbe-
rechtigung für den Bereich der Bootsreparaturen und aller damit zusammenhängenden Ser-
vicedienstleistungen erworben. Dieses Tätigkeitsfeld bietet sich aufgrund der Nähe zur Küste
und einer deutlich gestiegenen Nachfrage für diese Leistungen an, die zudem schwerpunk-
mäßig im Winterhalbjahr nachgefragt werden. Der Vorhabenträger hat bei den vielen
Yachtclubs in der Umgebung das Interesse bzw. den Bedarf ermittelt. In diesem Zusammen-
hang wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Betriebsbeschreibung verwiesen, die
der Begründung zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 als Anlage
Nr. 1 beigefügt ist.

Damit einhergehend erfordert das Angebot der Bootsreparaturen wie auch der Abbund, d.h.
das maßgerechte Anreißen, Bearbeiten, Zusammenpassen und Kennzeichnen von Schnitt-
und Rundholz für Tragwerke, Bauteile und Einbauteile im Zimmerhandwerk, einen Aufriss, d.h.
eine vereinfachte Zeichnung im Maßstab 1 : 1. Für diese Arbeitsweise wie auch für die Holz-
und Plattenlagerung mit einem erhöhten Flächenbedarf ist der Bau der drei Fertigungshallen
erforderlich. In den gedämmten und beheizten Hallen ist ein Arbeiten auch während des Win-
terhalbjahres möglich, so dass der Betrieb für das gesamte Jahr besser ausgelastet ist und
damit die vorhandenen und künftigen Arbeitsplätze dauerhaft gesichert sind. Weitere Ausführ-
ungen zum Planungsbedarf sind der beiliegenden Betriebsbeschreibung zu entnehmen. Für
dieses mittelständische Unternehmen ist es ein großer Vorteil, wenn es sich am vorhandenen
Standort erweitern kann. Eine Standortverlagerung käme aufgrund des wesentlich größeren
Investitionsvolumens nicht in Frage. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im
Kap. 4.5 „Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten“ verwiesen.

1.3 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Ortsteil Stenderup, am
südlichen Rand des Siedlungsgebietes um die Straße An de Diek und wenige hundert Meter
südlich der Bundesstraße 199 (B199). Die nächst gelegenen Küstenabschnitte in nordwestli-
cher wie auch in östlicher Richtung liegen in einer Entfernung von ca. 3,6 km. Das Ortszentrum
von Gelting liegt in nordwestlicher Richtung ca. 2 km entfernt. Über die B199 wird in südöstli-
cher Richtung die Stadt Kappeln in einer Entfernung von ca. 11 km und in westlicher Richtung
das Oberzentrum Flensburg in einer Entfernung von ca. 37 km erreicht.

Der Änderungsbereich des F-Plans hat eine Größe von ca. 2,2 ha.

1.3 Raumordnungsplanung

Im Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) ist die Gemeinde Gelting als ländlicher Zentralort (vgl.
Ziffer 2.2.4) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 1.4) eingestuft und nimmt folglich für ihren Ver-
flechtungsraum eine Versorgungsfunktion ein. Das Plangebiet liegt in einem Entwicklungs-
raum für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 3.7.2) südlich der Bundesstraße B199.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem LEP 2010

Auch im Regionalplan für den Planungsraum V – Landesteil Schleswig von 2002 – wird Gelting als ländlicher Zentralort (vgl. Ziffer 6.1 (1)) im ländlichen Raum (vgl. Ziffer 4.2 (1)) eingestuft. Allerdings wird die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes durch das im Regionalplan festgelegte „baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet“ bestimmt (Ziel der Raumordnung – siehe Ziffer 2.2 Abs. 2 LEP, Ziffer 3.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2018 sowie Karte und Ziffer 6.1 Abs. 2 RPI V). Laut Karte des RPI V ist nur die Hauptortslage Gelting in das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des ländlichen Zentralortes einbezogen. Daher soll sich der gewerbliche Schwerpunkt der Gemeinde Gelting in der Hauptortslage abbilden und dem entsprechend soll in dem abgesetzten kleineren Ortsteil Stenderup nur eine ortsangemessene gewerbliche Entwicklung erfolgen. Die Landesplanung hat in ihrer Stellungnahme vom 20.09.2019 bestätigt, dass Bedenken bzgl. der Ortsangemessenheit zurückgestellt werden, weil es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden ortsansässigen Betriebes handelt.

Der Plangeltungsbereich liegt weiterhin im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (vgl. Ziffer 5.4 (1)) und in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (vgl. Ziffer 5.5 (2)).



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan – Planungsraum V

Auf den Landschaftsrahmenplan wird im Umweltbericht, Kap. 4.1.2.9 „Fachplanungen“, eingegangen.

2. Planinhalte

Der Plangeltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flächen, die sich südlich und westlich an das Siedlungsgebiet An de Diek bzw. an die Flächen der 2. und der 6. F-Planänderung anschließen. Dieser Bereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die südliche Teilfläche der 6. Flächennutzungsplanänderung, die bisher als Fläche für Maßnahmen des Umweltschutzes dargestellt ist und als Ausgleichsfläche dient, soll an einen anderen Ort verlegt werden und ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich der 21. Flächennutzungsplanänderung wird in der Planzeichnung durch eine unterbrochene, schwarze Linie kenntlich gemacht.

Die an das Plangebiet anschließenden Verkehrsflächen werden nicht dargestellt, da es sich hier weder um Flächen für den überörtlichen Verkehr noch um örtliche Hauptverkehrszüge handelt.

Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

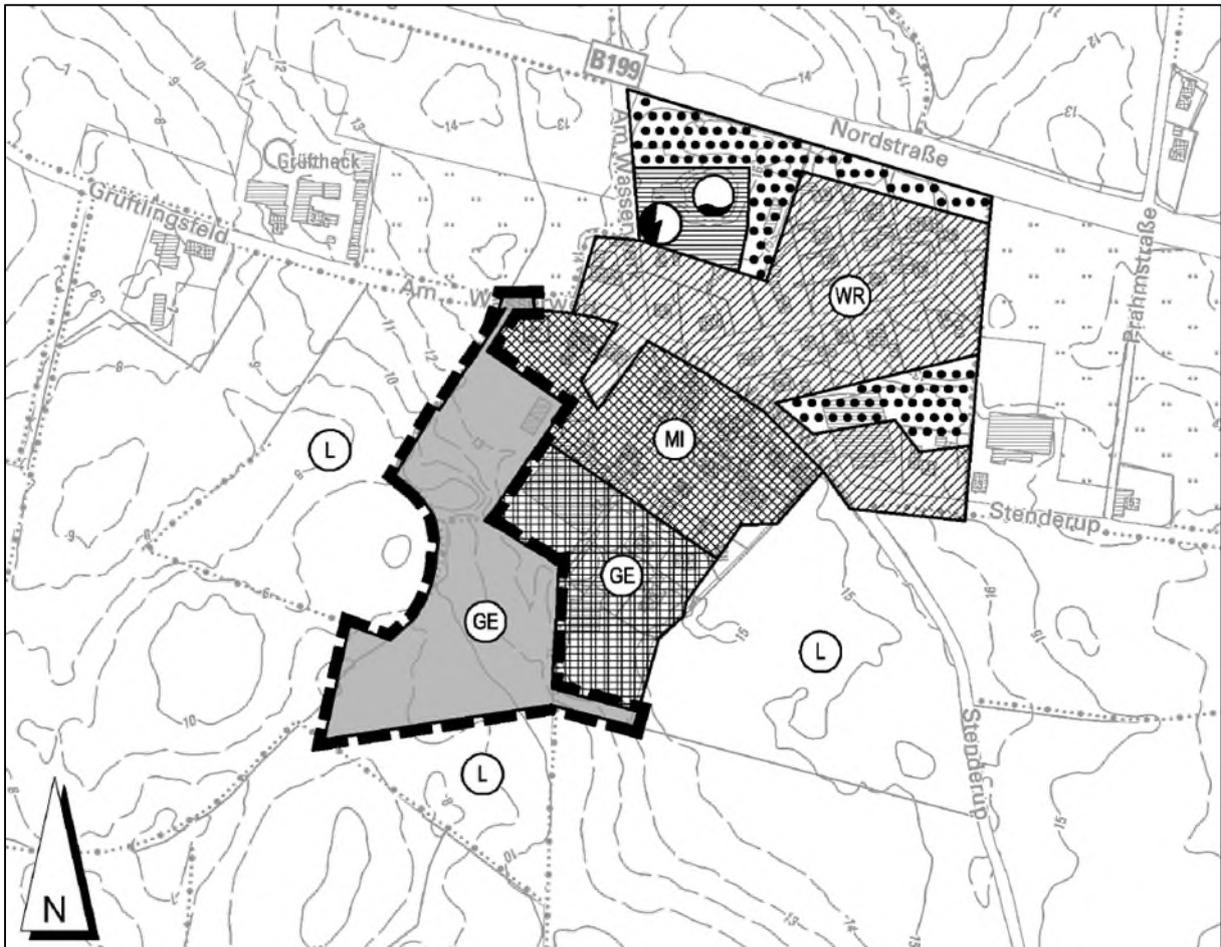


Abb. 3: 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gelting

3. Fachplanungen

Die **Wasserversorgung** wird durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserzweckverbandes Ostangeln sichergestellt. Anbindepunkte bestehen in der Straße „Am Wasserwerk“ sowie in der Straße „An de Diek“.

Die **Strom- und Wärmeversorgung** erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Anschlüsse an die vorhandenen Leitungsnetze erfolgen über die Straßen „Am Wasserwerk“ und „An de Diek“.

Anschlüsse an das Leitungsnetz für **Telekommunikationsdienstleistungen** sind in den beiden genannten Straßen möglich.

Das auf den Straßen- und Grundstücksflächen anfallende **Niederschlagswasser** wird in das neuzubauende Regenrückhaltebecken (RRB) im südwestlichen Bereich des Plangebietes eingeleitet mit einem Überlauf in die Knorrau.

Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die erforderlichen Nachweise erbracht und die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung des Wassers in den Verbandsvorfluter beantragt.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über die gemeindliche Kläranlage südlich des Wendeplatzes in der Straße „An de Diek“ mit einem Anschluss an das dort vorhandene Leitungsnetz.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS).

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

4.1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

4.1.1.1 Angaben zum Standort

Das Gebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gelting, im Weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199 (B 199).

Die 21. Änderung des FNP wird parallel zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 aufgestellt.

Das Plangebiet (F-Plan) umfasst eine ca. 2,2 ha große Fläche. Es besteht aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich westlich und südlich an das Betriebsgrundstück bzw. an das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Ziegelei“ anschließen. Das Plangebiet der FNP-Änderung entspricht bis auf den Bereich des Betriebsgrundstückes dem Plangebiet der Bebauungsplan-Änderung.

Die Landwirtschaftsflächen sind von Knicks gegliedert, die an den Plangebietsrändern verlaufen. Ein Knick verläuft auch an der Grenze des bisherigen Betriebsgrundstückes zur Ackerfläche. Westlich und südlich außerhalb des Plangebiets setzt sich Landwirtschaftsfläche fort. Nördlich des Plangebietes grenzen bebaute Flächen für Gewerbenutzung und Wohnen an.

4.1.1.2 Art des Vorhabens und Darstellungen

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die südliche Teilfläche der 6. Flächennutzungsplanänderung, die bisher als Fläche für Maßnahmen des Umweltschutzes dargestellt ist und als Ausgleichsfläche dient, soll an einen anderen Ort verlegt werden und ebenfalls als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden.

4.1.1.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe der Neudarstellung als Gewerbegebiet beträgt rund 2,2 ha.

4.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Umweltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

4.1.2.1 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden wird. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.

4.1.2.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz,
- Erhaltung und Schutz der Knicks bzw. Knickneuanlage bei Beseitigung von Knickabschnitten,
- Ausgleichsmaßnahmen für Inanspruchnahme von Freiflächen,
- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG.

4.1.2.3 Natura 2000 – GebieteGesetzliche Vorgaben

Der § 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Natura-2000-Gebiete.

4.1.2.4 Boden/ FlächeGesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung über die Grundflächenzahl werden im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft.

4.1.2.5 WasserGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen, mit Ausnahme eines Klärteiches und eines Regenrückhaltebeckens, die jeweils ersetzt werden.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.

4.1.2.6 Klima / LuftGesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen (...); dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“

Das BauGB formuliert bezüglich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel folgende Grundsätze:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Diese Ziele wurden insbesondere durch Folgendes berücksichtigt:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt.
- Durch Erhaltung und Anlage von Gehölzbeständen im Plangebiet werden beschattete Bereiche geschaffen und die kleinklimatischen Auswirkungen starker Sonneneinstrahlung, u.a. der zu starken Erwärmung und der Verringerung der Luftfeuchtigkeit, vermindert.

4.1.2.7 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *"die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft"* auf Dauer zu sichern.

Diese Ziele wurden insbesondere berücksichtigt durch:

- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden eingriffsmindernde Maßnahmen durchgeführt, wie die Höhenbegrenzung baulicher Anlagen und die Erhaltung von Knicks als prägende Landschaftsbestandteile.
- Durch ergänzende Gehölzpflanzungen an den Plangebietsrändern wird das Gewerbegebiet in die Landschaft eingebunden.

4.1.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

4.1.2.9 Fachplanungen

Im derzeit geltenden **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum V (Stand September 2002) ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Flächenausweisung mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems enthalten. Der Geltungsbereich ist als Wasserschongebiet dargestellt und liegt darüber hinaus in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Die Neufassung des Landschaftsrahmenplans (LRP) liegt bisher als für den neu gefassten Planungsraum I vor Entwurf (Stand September 2018). Abweichend von dem LRP in der geltenden Fassung ist im LRP-Entwurf 2018 das Wasserschongebiet als Trinkwassergewinnungsgebiet dargestellt. Das Plangebiet liegt laut Entwurfsfassung des LRP von 2018 innerhalb einer Knicklandschaft und in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Der festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Gelting (Stand Juni 1997) stellt für das Plangebiet Knickstrukturen (geschützt nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) dar. Darüber hinaus enthält der Landschaftsplan keine weiteren relevanten Plandarstellungen.

4.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Biotop- und Nutzungsstruktur, Biologische Diversität

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (Stand Juni 1997) stellt das als Landwirtschaftsfläche dar, die randlich durch Knicks gesäumt sind.

Eine genauere Beschreibung und Bewertung ist im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 enthalten.

Bewertung

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung des Großteils des Plangebietes weist das Plangebiet insgesamt eine mäßige biologische Vielfalt auf. Die Knicks, und hier insbesondere die Überhälter, weisen dabei ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Das Plangebiet hat mit der landwirtschaftlichen Fläche zum überwiegenden Anteil insgesamt geringe bis allgemeine Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Neben den überwiegenden Flächen mit geringer Arten- und Strukturvielfalt weisen die Knickabschnitte besondere Bedeutung für den Naturschutz auf.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG. Sie sind in ihrer Biotopwertigkeit insgesamt höher einzustufen.

Vorkommen von Pflanzenarten im Geltungsbereich, die als gefährdet gelten (Rote Listen) oder besonders geschützt sind, sind aufgrund der Biotopstruktur im Plangebiet unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Zur Fauna sind im Landschaftsplan keine Angaben über Artenvorkommen für das Plangebiet enthalten. Bei der örtlichen Begehung wurden im Plangebiet keine Tierartenvorkommen beobachtet. Da jedoch keine systematische Erfassung des faunistischen Bestandes erfolgte, wird für das Plangebiet und Umgebung eine Potenzialabschätzung vorgenommen, in der die Lebensraumeignung für Tierarten bewertet wird.

Säugetiere: Für Fledermäuse, die Baumhöhlen und Felsspalten als Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) beziehen, ist die Nutzung des Plangebietes als Quartiersraum aufgrund fehlender Strukturen grundsätzlich auszuschließen.

Für die Gebäude des bestehenden Betriebsgeländes im südöstlichen Teil des Planungsgebietes sind potenzielle Quartiere von in Gebäuden nistenden Fledermausarten wie z. B. die Zwerg- oder Breitflügelfledermaus nicht grundsätzlich auszuschließen. Für den Gebäudebestand sind jedoch über die Bauleitplanung keine baulichen Veränderungen vorgesehen, so dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen ist.

Vorkommen von Haselmäusen in den Knicks innerhalb bzw. im Randbereich des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Gelting nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt und sich die Knicks darüber hinaus aufgrund naher Störungsquellen (angrenzende Gewerbenutzung) nicht als Habitat eignen.

Für große Säugetiere der Feldflur ist das Plangebiet als Lebensraum ungeeignet.

Amphibien und Reptilien: Das Plangebiet und der direkte Umgebungsbereich bieten aufgrund der Lage und Habitatausstattung für die Amphibien- und die Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keinen geeigneten Lebensraum. Das im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegende Regenrückhaltebecken ist relativ strukturarm und weist eine sehr steile Uferkante auf. Aufgrund seiner Ausprägung ist dieses Gewässer auch für weniger anspruchsvolle, nicht streng geschützte Amphibienarten wie z. B. Grasfrosch (*Rana temporaria*) nicht geeignet.

Der Klärteich im westlichen Teil des Geltungsbereiches weist hingegen aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur eine potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum auf. Vorkommen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind jedoch auch hier auszuschließen. Die potenzielle Eignung beschränkt sich auf ungefährdete Arten wie Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*).

Wirbellose: Für seltene bzw. gefährdete Wirbellosen-Arten, z.B. aus den Artengruppen Libellen, Heuschrecken, holzbewohnende Käfer usw. ist das Plangebiet nicht als Lebensraum geeignet, da entsprechende Habitate wie naturnahe Gewässer, Feuchtbiotope, Totholzbestände etc. fehlen. Die vorhandenen Knicks am Rand bzw. innerhalb des Plangebietes weisen jedoch für eine Vielzahl ungefährdeter, nicht streng geschützter Insektenarten, insbesondere aus den Gruppen Tagfalter, Nachtfalter, Käfer und Wanzen ein geeignetes Lebensraumpotential auf.

Vögel: Acker- und Grünlandflächen sind für Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche grundsätzlich als Lebensraum geeignet. Durch die Nähe zum Wohn- und Gewerbegebiet dieser Flächen im Plangebiet, die als optische und akustische Störquelle wirken, ist eine Eignung als Brutgebiet für diese beiden Bodenbrüterarten jedoch eingeschränkt. Darüber hinaus halten Kiebitze und Feldlerchen vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Vertikalstrukturen wie z. B. den vorhandenen Knicks im Plangebiet ein, was eine Eignung als Bruthabitat weiter mindert. Von einem Brutvorkommen der beiden Arten im Plangebiet ist entsprechend nicht auszugehen.

Brutvorkommen ungefährdeter Bodenbrüterarten mit geringerer Störungsempfindlichkeit bzw. geringeren Anforderungen an ihr Bruthabitat bezüglich der Sichtfreiheit, wie z.B. Fasan sind jedoch grundsätzlich möglich.

Die vorliegenden Knickabschnitte sind mit ihrer überwiegend dichten Gehölzstruktur als Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten geeignet. Aufgrund der Störungen, die von der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzung ausgehen, beschränkt sich das Vorkommen auf Vogelarten, die als wenig störungsempfindlich gelten und allgemein häufig vorkommen. Dies gilt ebenfalls für die überwiegend im Randbereich des Plangebietes liegenden Laubgehölze.

Vorkommen von Vögeln die an bzw. in Gebäuden brüten, wie z. B. Mehlschwalben, Haussperlinge etc. sind im Bereich der Betriebsgebäude im Plangebiet möglich. Diese Arten sind an die Anwesenheit von Menschen und deren Nutzungen gewöhnt.

Insgesamt wird allgemeine Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum angenommen. Da an den Betriebsgebäuden keine baulichen Veränderungen vorbereitet werden, bleibt die Gilde der Gebäudebrüter bei der artenschutzrechtlichen Prüfung unberücksichtigt.

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt, dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen im vorigen Abschnitt sind Vorkommen von Gehölzbrütern der ungefährdeten Arten wie z. B. Zaunkönig und Rotkehlchen in den Knicks grundsätzlich möglich.

Die Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten.

Bestandsgefährdete Arten gemäß Rechtsverordnung sind nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Die Beseitigung eines ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks und die Fällung von Einzelbäumen sind mit der Umsetzung der Bauleitplanung verbunden.

Das Entfernen von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Schutzfrist) verboten. Dem Verbot der Tötung und der erheblichen Störung von Tieren während des Brutgeschehens und der Jungenaufzucht (Zugriffsverbot Nr. 1) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Beseitigung von Knickgehölzen und Bäumen auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und den letzten Tag im Februar, also außerhalb der Schutzfrist, gelegt wird.

Bei der Beseitigung bzw. Verlegung des Klärteiches im Westen des Plangebietes sind Bau-
maßnahmen in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September zu vermeiden. Damit werden Tö-
tungen und Verletzungen von Amphibien nicht streng geschützter Arten vermieden.

Für die in Anspruch genommenen Freiflächen des Plangebietes sind keine relevanten Vor-
kommen von Vogelarten anzunehmen. Die Beseitigung des Knickabschnittes und von Einzel-
bäumen wird nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populati-
onen ggf. betroffener Arten führen, da bei einem möglichen Lebensraumverlust im räumlich-
funktionalen Zusammenhang in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten gegeben
sind. Ggf. betroffen sind allgemein häufig vorkommende Vogelarten.

Das dichte und weitläufige Knicknetz setzt sich außerhalb des Plangebietes in entsprechender
Qualität in die Landschaft weiter fort und bildet einen Funktionszusammenhang, auch als Le-
bensraum für die lokalen Populationen gehölzbrütender Vögel. Da etwaige Störungen durch
Baumaßnahmen oder Gewerbenutzung sich auf außerhalb des Plangebiets liegende Knicks
nicht wesentlich auswirken werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltung-
zustand der lokalen Populationen der betroffenen Gehölzbrüterarten sich durch diese etwai-
gen zusätzlichen Störungen nicht verschlechtern wird.

Eine erhebliche Störung bzw. Beschädigen oder Zerstörung von Fortpflanzungs-, Ruhestätten
oder anderen Lebensstätten von Vögeln ist bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten (Zu-
griffsverbote Nr. 2 und 3).

Fazit der artenschutzrechtlichen Bewertung:

Die folgenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten:

Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung: Bei Gehölzen und Bäumen ist die gesetzlich vorge-
schriebene Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung zu berücksichtigen, um die Tötung und Ver-
letzung potenziell anwesender Brutvögel sowie deren Gelege und Jungvögel zu vermeiden.
Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2
BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bun-
desnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die
Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt wer-
den. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Schutzgebietsnetz Natura 2000

In der Umgebung bis 2 km Abstand zum Plangebiet befinden sich keine Gebiete des Europä-
ischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH-Gebiete gemäß Richtlinie 92/43/EWG, Vogel-
schutzgebiete gemäß Richtlinie 79/409/EWG).

Prognose Schutzgebietsnetz Natura 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind durch die Planung nicht be-
troffen.

Prognose Eingriffe

Durch die Planung wird eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum ist nicht gegeben.

Die Knicks im Plangebiet sind als naturschutzrechtlich geschützte Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Die Beseitigung des ca. 80 m langen Knickabschnittes am westlichen Rand des bestehenden Betriebsgrundstücks ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich.

Mit der Beseitigung des naturschutzrechtlich geschützten Knickabschnittes werden Flächen bzw. Elemente mit besonderer Bedeutung in Anspruch genommen.

Die weiteren vorhandenen Knickabschnitte werden erhalten und als Grünflächen festgesetzt. Der naturschutzrechtliche Schutz der Knicks wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Biotopschutz für Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind demnach verboten.

Ausnahmen vom Knickschutz bedürfen einer Genehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (§ 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG SH). Ein Knickaustausch durch Anlage neuer Knicks ist nachzuweisen.

An den Plangebietsrändern werden neue Knickabschnitte angelegt und der Knickbestand im Plangebiet so ergänzt.

Die Berechnung des erforderlichen Umfangs an Knickaustausch erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass.

Dies wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht-Kapitel 4.4.2 „Ausgleich“ ergänzt.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Knicks werden zudem Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung getroffen, die im Umweltbericht-Kapitel 4.4.1 „Vermeidung, Verhinderung und Minimierung“ erläutert werden.

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutzbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Umweltprüfung orientiert sich in diesem Aspekt an dem im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) erstellten Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (2009).

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem „Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innen- und des Umweltministeriums vom 9.12.2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich im östlichen Hügelland in der Landschaft Angeln.

Als Bodenart liegt im Plangebiet eiszeitlich bedingt Lehm und sandiger Lehm vor (Geschiebelehm bzw. Geschiebemergel). Die Böden im Plangebiet werden nicht als besonders empfindlich oder schützenswert bewertet (Quelle: Landschaftsplan).

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können.

Entsprechend wird bei den Böden im Plangebiet im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort. Bei Teilversiegelung bleiben diese Bodenfunktionen eingeschränkt erhalten, da der Boden in eingeschränktem Maß durchlässig bleibt.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und bewertet.

Erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Umsetzung der Planung und Beachtung der genannten Vorkehrungen nicht zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt in einem Wasserschongebiet. In Stenderup befindet sich ein Wasserwerk. (Quelle: Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V).

Bewertung

Oberflächenbefestigungen wirken sich auch auf den Wasserhaushalt im Boden aus, indem die Versickerungsfähigkeit des Bodens in den betreffenden Flächen verringert wird. Die Auswirkungen in diesem Schutzgut sind durch geeignete Maßnahmen analog zu Kapitel 4.2.2 auszugleichen.

Die Umweltauswirkungen in diesem Schutzgut werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und bewertet.

Aus der Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschongebietes ergeben sich über das allgemein geltende Gebot des sorgsamem Umgangs mit grundwassergefährdenden Stoffen hinaus keine besonderen zu treffenden Vorkehrungen.

4.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Kleinklima im Plangebiet wird beeinflusst sowohl durch die bestehende Flächenversiegelung als auch durch den Gehölzbestand und die Freiflächen im Gebiet. Die Lage zwischen sowohl Siedlungsbestand als auch Offenlandschaft mit Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Flächenversiegelungen und die Entnahme einzelner Bäume bzw. des Knickabschnittes können sich grundsätzlich auf das Kleinklima in den betroffenen Flächen auswirken, indem die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt wird. Bei der geplanten Realisierung der baulichen Nutzung werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der verbleibende Gehölzbestand, der geplante Gehölzstreifen an den noch nicht bepflanzten Grenzen im Südwesten und im Südosten und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein ausgeglichenes Kleinklima sorgen werden.

4.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Orts- und Landschaftsbild wird anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet.

Das Plangebiet wird von der landwirtschaftlichen Nutzung, den Gehölzhecken und Knicks mit Überhältern sowie dem baulichen Bestand in der Umgebung geprägt. An das Plangebiet grenzen Siedlungsflächen und landwirtschaftliche Freiflächen mit gliederndem Knicknetz an. Nördlich des Plangebietes liegt die Bundesstraße 199 als landschaftsprägende Straße.

Das Plangebiet ist bis auf Abschnitte im Norden und im Süden von Knicks, beziehungsweise im Süden und Norden zum Teil von einer Baumreihe umgeben.

Im Landschaftsplan wird der Umgebungsbereich des Plangebietes als „durch intensive Landwirtschaft geprägtes Landschaftsbild mit geringem Anteil an gliedernden Strukturen“ und damit als nicht hochwertig beschrieben.

Bewertung

Positive Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild bezüglich der oben genannten Kriterien geht im Bereich des Plangebietes von den Knicks mit Überhältern, den Baumreihen und dem Regenrückhaltebecken mit der zum Teil üppig ausgeprägten Vegetation aus.

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine bauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes. Damit ist eine dauerhafte Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch Einbeziehung von Offenlandschaft in den Siedlungsraum verbunden.

Mit Ausnahme eines Abschnittes des Knicks entlang des vorhandenen Betriebsgrundstückes bleiben die Knicks im Plangebiet als prägende Landschaftsbestandteile in der Offenlandschaft erhalten. Zur Eingrünung des Gewerbegebietes gegenüber der freien Landschaft bzw. zum Schutz des Landschaftsbildes werden im Bebauungsplan an den noch nicht bepflanzten Grenzen im Südwesten, und im Südosten Flächen zum Anpflanzen von Gehölzstreifen festgesetzt. Für die Gebäude wird eine Höhenbegrenzung festgelegt. Das Regenrückhaltebecken wird an dem neuen Standort naturnah gestaltet.

Aufgrund des umgebenden Knickbestandes, der erhalten und ergänzt wird, sowie durch die Höhenbegrenzung der Gebäude im Bebauungsplan ist bei Umsetzung der Planung keine erheblich negative Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

4.2.6 Schutzgut Mensch

Erholungseignung

Der Ostseeküstenraum ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Gebiete mit besonderer Erholungseignung umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft für die Erholungsnutzung besonders gut eignen.

Das Plangebiet selbst ist im Bestand für die Erholungsnutzung nicht erschlossen. Als landwirtschaftliche Fläche ist sie für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Die für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Landschaftselemente, hier die Knicks und die Topografie, sind somit nur von außen wirksam, so etwa bei der Nutzung der öffentlichen Wege außerhalb des Plangebietes.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im vorangegangenen Kapitel.

Immissionen

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen sowie Gewerbe- und Wohnbebauung an. Die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Emissionen

Zur Bewertung der im Plangebiet bei Umsetzung der Planung zu erwartenden Geräuschemissionen wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Begründung zur 4. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9). Im Hinblick auf den erforderlichen Geräusch-Immissionsschutz gegenüber den umliegenden Mischgebiets- und Gewerbegebietsflächen südlich der Straße Am Wasserwerk und beiderseits der Straße An de Diek wurden im Bebauungsplan geeignete Festsetzungen getroffen.

Abwasser, Abfall

Die Entsorgung von Schmutzwasser und Regenwasser wird im Abschnitt zum Schutzgut Wasser erläutert.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, sind im Umweltbericht zu behandeln.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist bei der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes nicht von einer besonderen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auszugehen. Ein besonderes Risiko besteht daher in dieser Hinsicht nicht.

Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen der Planung auf die Erholungseignung sind nicht zu erwarten. Knicks als Elemente der Kulturlandschaft werden erhalten.

Zum Schutzgut Landschaft siehe entsprechender Abschnitt im Kapitel 4.2.5.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen sind nicht zu erwarten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Zu den in der Umweltprüfung zu behandelnden Kulturgütern gehören Bau- und Bodendenkmale.

Baudenkmale liegen im Plangebiet nicht vor und sind auch im Umgebungsbereich des Plangebietes nach vorliegenden Informationen nicht vorhanden. Bezüglich Bodendenkmale liegt nach jetzigem Stand keine Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Im Plangebiet besteht eine landwirtschaftliche Nutzung.

Bewertung

Da nach derzeitigem Stand bezüglich Bodendenkmale keine Hinweise vorliegen, sind keine negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut zu erwarten. Sollte sich dies durch eine anderweitige Aussage der oberen oder unteren Denkmalschutzbehörde ändern, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch gewerbliche Nutzung abgelöst.

Insgesamt wird daher nicht von erheblichen negativen Auswirkungen in diesem Schutzgut ausgegangen.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung der Anteil an Vegetationsfläche verringert, wodurch indirekt auch das Kleinklima beeinflusst werden kann. Im vorliegenden Fall werden durch weitere Faktoren, wie z.B. Luftaustausch mit der Umgebung, diese Wechselwirkungen kompensiert und nicht im wesentlichen Bereich liegen.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Vorhaben nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tab. 1 kurz zusammengefasst.

Tabelle 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Mensch: Erholungseignung	Erhaltung und Schutz der zur landschaftsbezogenen Erholung relevanten Elemente	o
Immissionen	Angrenzende Landwirtschaft	+
Biotope, Pflanzen, Tiere	Inanspruchnahme von Freifläche allgemeiner Bedeutung Beseitigung Knickabschnitt und einzelner Bäume	+ ++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit durch Flächenversiegelung	+
Klima, Luft	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
Landschaft	Einbeziehung von Offenlandschaft i. d. Siedlungsraum, Erhaltung Knickbestand	+
Kultur-, Sachgüter	Keine Beeinträchtigung archäologischer Funde (Kulturgüter), Landwirtschaftliche Nutzung wird durch gewerbliche Nutzung abgelöst	o
Wechselwirkungen	keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	o

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., o keine Beeintr.

4.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Andere Vorhaben in der Umgebung, die in ihren Auswirkungen zur Kumulierung mit den Auswirkungen der im vorliegenden Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben führen können, sind nicht bekannt.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

4.3 Prognose der Umweltauswirkungen

4.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebs der Tischlerei Pfeiffer geschaffen werden.

Bau- und anlagenbedingte Wirkungen (aa) sind in temporäre und teilweise dauerhafte Beeinträchtigungen der Umwelt zu unterscheiden. Einerseits entstehen sie durch die Bauaktivitäten zur Umsetzung der Planung, andererseits durch die dann zulässigen Anlagen und Nutzungen, die nach der Umsetzung der Planung vorhanden sein werden. Dabei beschränken sich die Einflüsse auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und das nahe Umfeld. Im Wesentlichen können folgende Wirkungen differenziert werden:

1. Zunahme von Verkehr, Vibrationen und Erschütterungen, Staub und Lärm in der Bauphase,
2. Verlust von Boden sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung/ Überbauung,
3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
4. u. U. mögliche Beeinträchtigung der Funktion von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen durch das Vorhaben.

Abrissarbeiten an Gebäuden im Plangebiet sind zur Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Die Baugrenzen im Bebauungsplan lassen grundsätzlich die Errichtung von Gebäuden mit größerer Grundfläche zu, die die vorhandenen Gebäude ergänzen bzw. ersetzen könnten.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Eingriffe in die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen und Boden / Fläche werden entsprechend ausgeglichen.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden entsprechend ausgeglichen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund des Charakters der Planung (Nutzung als Gewerbegebiet) ist mit erheblichen Emissionen von Schadstoffen oder Strahlung nicht zu rechnen. Eine erhebliche Belästigung durch weitere Emissionen wie z. B. Lärm und Staub kann zeitlich begrenzt durch Baumaßnahmen entstehen. Des Weiteren ist mit der für eine Tischlerei typischen Geräuschkulisse zu rechnen.

Wie in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben und bewertet ist mit erheblichen Immissionen nicht zu rechnen.

Abfälle / Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschrieben, ist die Abfallentsorgung über die Satzung des Kreises geregelt und sind durch die Schmutzwasserentsorgung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe (Kapitel 4.2 dieser Begründung, Umweltbericht) ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten, da im Abstand bis 2 km zum Plangebiet keine Natura 2000-Gebiete liegen.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt und Planungen anderer in dieser Hinsicht, die zu solchen Kumulierungseffekten führen könnten, sind nicht bekannt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen werden durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auf ein technisch vertretbares Maß reduziert. Darüber hinaus reichende erhebliche Auswirkungen auf das Klima sind nicht erkennbar.

Die Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die erhöhte Sonneneinstrahlung und infolgedessen besondere Erwärmung von Flächen im Plangebiet wird berücksichtigt, indem der Knickbestand größtenteils erhalten und zum Teil ergänzt wird (siehe Kapitel 4.2). Dadurch wird die Beschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit gefördert und die Anfälligkeit für Folgen des Klimawandels gemindert.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es ist nicht anzunehmen, dass bei dem Vorhaben der Betriebserweiterung Stoffe und Techniken zum Einsatz kommen werden, die als hoch gefährlich eingestuft werden.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten auch in Zukunft nicht zu rechnen.

4.3.2. Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

4.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Kapitel 4.2 und 4.3 dieser Begründung (Umweltbericht) hat ergeben, dass für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Durch die Beseitigung eines Knickabschnittes im südlichen Bereich des Plangebiets entstehen erhebliche Auswirkungen im Bereich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, die zu kompensieren sind.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Kapitel 4.2 dieser Begründung (Umweltbericht) beschriebenen Basisszenario voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

4.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

4.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Im Bebauungsplan für das Plangebiet sind Maßnahmen vorzusehen, die

- durch Erhaltung der Knicks und durch Festsetzungen zu Gebäudehöhen das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigen sowie
- durch geeignete Maßnahmen den naturschutzrechtlichen Knickschutz sowie den Bodenschutz sowie eine weitgehende Minimierung von Beeinträchtigungen der jeweils betroffenen Schutzgütern (Boden, Biotope (Knick) und Landschaft) gewährleisten.

4.4.2 Ausgleich

Ausgleichsbedarf im Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen sind erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten, die naturschutzrechtlich auszugleichen sind.

Knickverlust

Durch die Beseitigung eines Knickabschnittes im Bereich des Plangebiets entstehen erhebliche Auswirkungen im Bereich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, die zu kompensieren sind. Der Ausgleich findet durch die die Lückenschließung im Plangebiet (Neuanlage Knick auf 8 m Länge) und die Neuanlage von Knickabschnitten südlich außerhalb des Plangebietes (Neuanlage Knick auf 155 m Länge) in ausreichendem Umfang statt.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Ermittlung und der Nachweis des Ausgleiches der Bodenversiegelung und des Knickverlustes werden im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 dargelegt.

Ausgleichsmaßnahmen Schutzgut Boden

- externer Ausgleich

Da es im Plangebiet keine Möglichkeit für einen Ausgleich der Bodenversiegelung gibt, werden Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt.

Die externe Ausgleichsfläche liegt nordwestlich etwa 3,2 km Luftlinie von dem Plangebiet entfernt in Gelting im Gemeindeteil Wackerballig, siehe nachfolgende Abbildung.

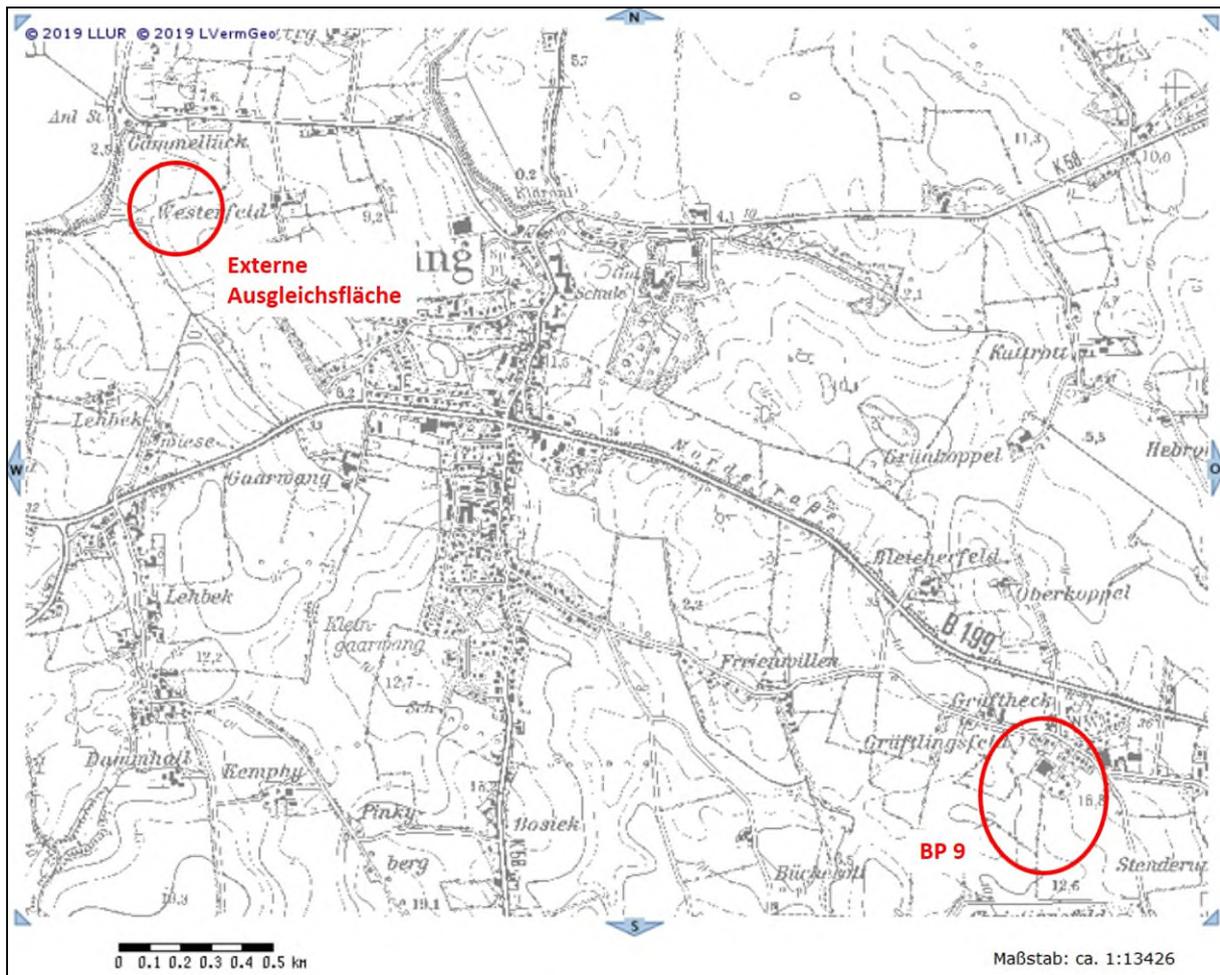


Abb. 4: Übersichtskarte – externe Ausgleichsfläche

Lage des Bebauungsplans Nr. 9 südlich der B199 und der Ausgleichsfläche in Wackerballig

Die Ausgleichsfläche umfasst den südlichen Bereich des Flurstücks 109/13 der Flur 3 Gemarkung Gelting, siehe nachfolgende Abbildung 8. Das Flurstück ist für den Vorhabenträger durch vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer verfügbar.

Die Fläche des Flurstücks ist im nördlichen Bereich nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde Kreis Schleswig-Flensburg (E-Mail Herr Polensky vom 06.06.2019) geschützter Biotop bzw. bestehende Kompensationsfläche. Die Flächen mit Biotopschutz sind demnach in der Biotopausprägung teilweise Rotschwingelrasen mit Feuchtebereichen und Dominanzbeständen von Strandbinse (*Bolboschoenus maritimus*). Die bestehende Kompensationsfläche ist als Sukzessionsfläche festgesetzt.

Die daran südlich anschließende, etwa 8.100 m² große Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ist durch Koppelzäune abgegrenzt. Sie ist im Bestand im gesamten Bereich artenarmes Wirtschaftsrundland als Dauergrünland. Übergangsbereiche der nördlich angrenzenden Vegetation geschützter Biotope sind im Ergebnis einer örtlichen Bestandserfassung nicht vorhanden.

Die Auflagen für Nutzung der Ausgleichsflächen orientieren sich an den Vorgaben zum Vertragsnaturschutz „Weidewirtschaft“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Angaben zur Art des Ausgleichs und eine abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind Bestandteil des Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9.

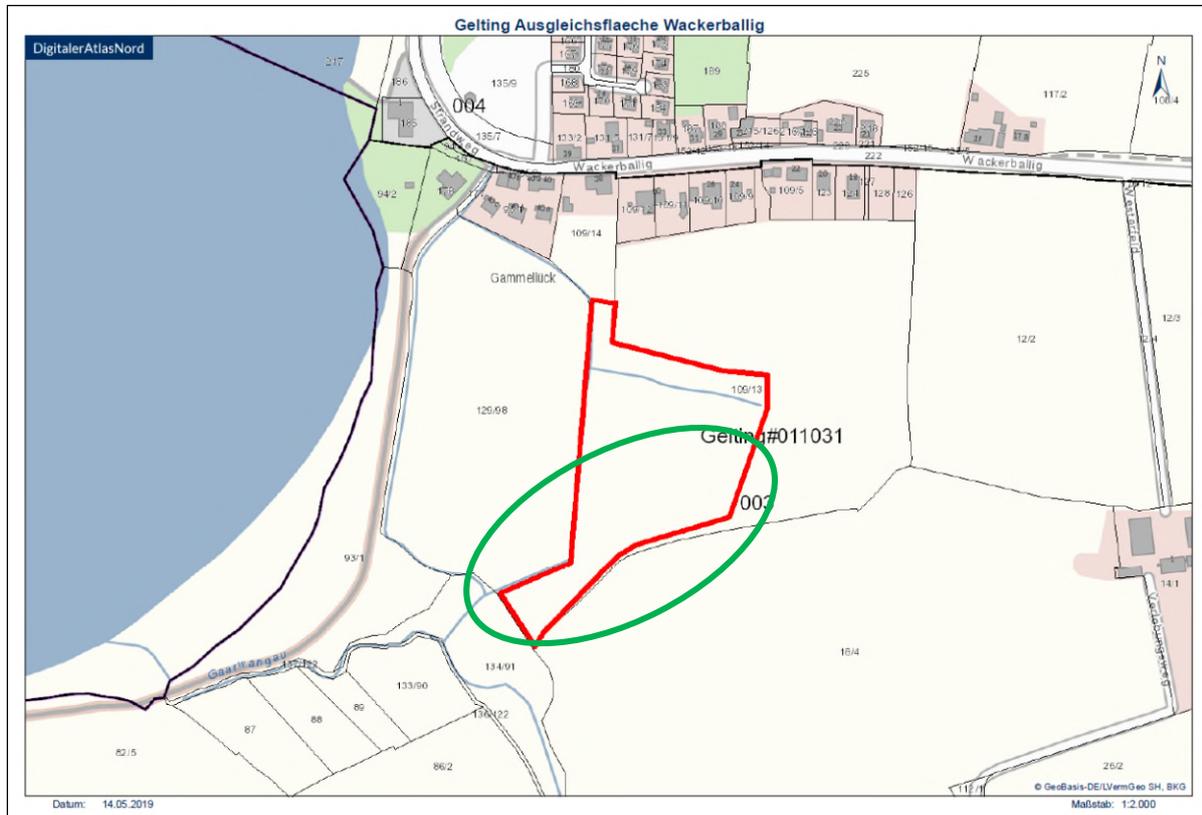


Abb. 5: Flurkartenausschnitt

Das Flurstück 109/13 ist rot umgrenzt, der Bereich der geplanten Ausgleichsfläche ist grün gekennzeichnet

4.4.3 Überwachung von Maßnahmen

Sofern die Neuanlage, Erhaltung und Pflege der Knicks im Plangebiet sowie die Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Fläche ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann von einer wirksamen Ausgleichsfunktion der Flächen und von einer dauerhaften Erhaltung der Knicks ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

4.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standort

Durch die Planung wird die Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes ermöglicht. Die bestehenden Betriebsgebäude und die Erschließung werden weiter genutzt. Der Betrieb wird durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude und Anlagen erweitert. Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung erstreckt sich auf Teilflächen des Bebauungsplans Nr. 9 sowie auf Flächen, die im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen.

Als Alternative ist die Verlagerung des Betriebes an einen anderen Standort zu prüfen. Diese Alternative hätte einen höheren Aufwand an Bauvolumen und Erschließung zur Folge, da alle Betriebsgebäude und –anlagen sowie die Wegeerschließung und die weitere Erschließung neu geschaffen werden müssten.

Unabhängig von der Frage der Flächenverfügbarkeit, hätte eine Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich bei einer ausreichend großen Fläche ggf. den Vorteil, dass die Beseitigung von Knickabschnitten vermieden werden könnte.

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wären bei einer Verlagerung des Standortes auf eine Fläche im Außenbereich jedoch insgesamt gravierender, da durch die zusätzliche Bebauung und Anlage von Flächen mehr Freifläche in Anspruch genommen und Boden versiegelt werden würde. Zudem wäre das Verkehrsaufkommen im Vergleich zu einem zentralen Standort höher.

Neben den Umweltaspekten ist zu berücksichtigen, dass eine Standortverlagerung für den Vorhabenträger aufgrund des wesentlich größeren Investitionsvolumens nicht in Frage käme und daher als umsetzbare Alternative nicht in Betracht kommt.

Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Gemeinde Gelting die Standortwahl für dieses Planungsvorhaben auch unter der Prämisse, dass Innenbereichsflächen vor denen im Außenbereich zu entwickeln sind, städtebaulich gerechtfertigt.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen. Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ergänzend die Inhalte des Landschaftsplans ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

4.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Pflanzmaßnahmen im Plangebiet und die Anlage der externen Ausgleichsfläche ordnungsgemäß hergestellt und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, so dass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist.

Gleiches gilt für die Einhaltung der Abstände baulicher Anlagen zu Knicks. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Im Plangebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Gebiet der 21. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gelting, im Weiteren Plangebiet genannt, liegt ca. 2 km südöstlich vom Ortskern der Gemeinde Gelting, südlich der Bundesstraße 199.

Die 21. Änderung des FNP wird parallel zur 4. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 aufgestellt.

Das rund 2,2 ha große Plangebiet (F-Plan) besteht im überwiegenden Flächenanteil aus Landwirtschaftsflächen, mit einer westlich an das bisherige Betriebsgrundstück anschließenden Ackerfläche und einer daran nördlich anschließenden Grünlandfläche. Das bisherige Betriebsgrundstück der Tischlerei Pfeiffer ist nicht Bestandteil der FNP-Änderung, da dieses bereits als Gewerbegebiet dargestellt ist.

Knicks verlaufen entlang der Plangebietsränder. Ein Knick verläuft zudem an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks.

Im Plangebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Betriebsstandortes geschaffen werden.

Im bisher gültigen Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des gültigen Flächen-

nutzungsplans entwickelt werden kann, wird für diesen Bereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks werden, mit Ausnahme des an der westlichen Grenze des bisherigen Betriebsgrundstücks verlaufenden Knicks, erhalten und u.a. durch Baufreihalteflächen vor Beeinträchtigungen geschützt.

Die Beseitigung dieses Knickabschnittes ist für die Betriebserweiterung erforderlich und unumgänglich. Für diesen erheblichen Eingriff im Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich. Als Ersatz wird südlich des Plangebiets ein entsprechend langer Knick neu angelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zudem durch die Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen zu erwarten.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird durch Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche in Wackerballig erbracht, die in etwa 3,2 km Entfernung nordwestlich des Plangebietes liegt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 quantitativ ermittelt und dargelegt.

Im Ergebnis sind bei Realisierung der Planung einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.6.4 Referenzliste Umweltbericht

Folgende Unterlagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen stehen zur Verfügung:

- Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, LLUR (2019)
- Landschaftsplan der Gemeinde Gelting (1997)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (Stand September 2002)
- Landschaftsrahmenplan für den neu gefassten Planungsraum I (Entwurf, Stand September 2018)

Gelting, den _____

Der Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Bereich Up de Barg

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

10.09.2020

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

22.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Zonengeschwindigkeitsbeschränkung kann von der Straßenverkehrsbehörde – Kreis Schleswig-Flensburg- im Einvernehmen mit der Gemeinde innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden. Die Anordnung von Tempo 30 –Zonen sind insbesondere für Wohngebiete und Gebiete mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf vorgesehen.

Zonengeschwindigkeitsbeschränkungen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. Die Ausweisung einzelner Straßen in „Zone 30“ ist möglich. Die Anordnung von Tempo 30 – Zonen soll nach der Verwaltungsvorschrift des Bundes auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, d.h. der gesamte Ortsbereich ist verkehrstechnisch zu überplanen. Hierbei sind die Bedürfnisse des ÖPNV, des Wirtschaftsverkehrs sowie Rettungswesen und Feuerwehr entsprechend mit einzubeziehen.

In Tempo 30- Zonen soll an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ gelten. Die Anordnung darf sich nur auf Straßen mit geringem Durchgangsverkehr beziehen.

Eine bauliche Umgestaltung ist nicht erforderlich; ist jedoch für den Erfolg „Zwingen zur Schleichfahrt“ praktikabel (Verschwenkungen, Aufpflasterungen, wechselseitige Parkplätze).

Die Anordnung darf sich nur auf Straßen ohne Fahrstreifenbegrenzung, Leitlinie und benutzungspflichtigen Radwegen beziehen.

Der Straßenbereich Up de Barg soll als Tempo 30-Zone ausgewiesen werden (siehe anliegende Karte).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt, bei der Straßenverkehrsbehörde, Kreis Schleswig-Flensburg, für den Straßenbereich Up de Barg anliegender Karte, die Anordnung einer Tempo 30-Zone zu beantragen.

Anlagen:

Karte Up de Barg

E 557683 m

N 6067752 m

Wackerballig



Schmissen-Weg

N 6067230 m

E 557355 m

SH © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

1:2.000

Betreff

Beratung und Beschluss über die Anpassung der Elternbeiträge an die Vorgaben des Kita-Reformgesetzes

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 30.06.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	15.09.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	22.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Mit der Kita-Reform sollen die Elternbeiträge ab dem 01.08.2020 zukünftig landesweit einheitlich pro Betreuungsstunde auf Höchstbeträge begrenzt werden. Das ergibt bei einem U3-Kind einen Deckel von 180,- € für eine 5-stündige Betreuung pro Tag sowie bei einem Ü3-Kind einen Deckel von 141,- € für eine 5-stündige Betreuung pro Tag. Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, deren Elternbeiträge die benannten Obergrenzen nicht überschreiten. Aktuell liegen die Beiträge in den Kindertagesstätten in Gelting im evangelischen Kindergarten bei 125,- € für die über Dreijährigen sowie bei 180,- € für die unter Dreijährigen, im ADS-Kindergarten ab dem 01.08.2020 bei 135,- € Ü3 und bei 180,25 € U3.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt als Standortgemeinde die Anpassung der Elternbeiträge an die Vorgaben des Kita-Reformgesetzes ab dem 01.08.2020 auf die dort jeweils gültigen Höchstbeträge.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.07.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	15.09.2020	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	22.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Gem. § 95d Abs. 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Gelting nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Gelting erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 95 d Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand: 06.07.2020

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
111100	542900	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Mitgliedsbeiträge	1.500	1.588,84	88,84	Jahresbeitrag SHGT
111100	543100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsaufwendungen	1.500	1.560,41	60,41	Desinfektionsmittel für Sitzungen
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	3.400	3.525,26	125,26	Jahresbeitrag Kommunaler Schadensausgleich
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.400	1.492,15	92,15	Feuerlöscher-Prüfung für Feuerwehrgerätehäuser
418100	542900	Kneippenrichtungen	Mitgliedsbeiträge	2.300	2.335,56	35,56	Jahresbeitrag Heilbäderverband
522400	524100	Sonstige eigene Grundstücke	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	600	671,75	71,75	Grundsteuer & Landwirtschaftskammer-Beitrag für div. Grundstücke
534200	524100	Wärmeversorgung Norderholm	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	11.000	11.610,50	610,50	Hackschnitzel & Heizöl
538110	521100	Gebietskläranlage "An de Diek"	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	100	163,12	63,12	Schaltuhr für Anlagensteuerung
541100	521100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	300	383,65	83,65	Farbe für Wartehäuschen
541100	524100	Gemeindestraßen	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	16.600	16.714,00	114,00	Strom-Vorauszahlung
541100	526200	Gemeindestraßen	Aus- und Fortbildung, Umschulung	200	245,00	45,00	Office-Kurs Bauhofleiter
551100	524100	Park- und Gartenanlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	700	1.167,15	467,15	Wasser-Vorauszahlung
573200	527100	Mehrzweckhallen	Geräte / Ausstattung	500	1.009,71	509,71	Überprüfung Elektrogeräte
575100	521100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	500	580,92	80,92	Material für Bänke
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	821.100	821.528,52	428,52	Festsetzung durch Kreis Schleswig-Flensburg
				861.700	864.576,54	2.876,54	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
272100	783200	Büchereien	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	225,00	225,00	Laptop für Bücherei
538100	783200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	201,11	201,11	Störmelder für Kläranlage (Ersatz)
541100	783200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	947,55	947,55	Kompressor (Anteil Bauhof)
573200	783200	Mehrzweckhallen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	674,25	674,25	Nass-/Trockensauger
				0	2.047,91	2.047,91	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
362500	531800	Sonstige Jugendarbeit	Zuschuss für Jugendpfleger	27.600	29.252,30	1.652,30	Zuschuss 2020 & Defizitabdeckung 2019 Jugendpfleger
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	0	16.619,21	16.619,21	Ortskernentwicklung – Endabrechnung Planungsleistung
551100	522100	Park- und Gartenanlagen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1.000	2.974,01	1.974,01	Unterhaltungsmaßnahmen Bürgerpark
				28.600	48.845,52	20.245,52	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	Überschreitung	Begründung
126000	783200	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.565,55	1.565,55	Kühlschrank, Faxgerät, Kompressor
538100	785200	Zentralkanalisation Gelting	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	17.436,46	17.436,46	Mischwasserleitung Goldhöft, Hausanschluss Wackerballig
541100	785100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	0	13.518,40	13.518,40	Parkplatz Schule/KiTa
541100	785200	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0	1.811,66	1.811,66	Beleuchtung Buswartehäuschen Lehbek
573310	781200	Alte Schule	Zuweisungen an Gemeinden/ GV	0	2.623,95	2.623,95	Fluchttreppe Alte Schule
573500	783200	Bauhof	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0	1.308,94	1.308,94	Rüttelsauger, Planierhobel. Leitkegelleuchte
575100	783200	Förderung des Fremdenverkehrs	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des	0	1.184,13	1.184,13	Bänke & Abfallbehälter
				0	39.449,09	39.449,09	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Strom
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 21.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der aktuelle Wegenutzungsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Gelting und der Schleswig-Holstein Netz AG endet am 30.11.2020.
Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Strom für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen). Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht. Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Gelting gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Strom mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.12.2035 abzuschließen.

Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Strom



WEGENUTZUNGSVERTRAG

Strom
zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

und

Gemeinde Gelting (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt –

Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als Anlage 1 beigelegten Karte dargestellt.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Leitungen, Kabel, Kabelverteilerschränke und Messeinrichtungen die für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet notwendig sind und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Stromverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
 - a) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher; dies umfasst auch die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Energietankstellen (E-Mobilität);
 - b) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 4 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Absatz 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Absatz 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.

Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.

- (6) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und die von der Gemeinde finanziert werden, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist.

Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.

- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
 - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
 - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu ihrem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und

die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
 - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

Teil III: Netzbetrieb

§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Stromverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe oder sonstige vergleichbare Umstände) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Stromverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Elektrizität, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitätsversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 7 Baumaßnahmen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund einer

Ausschreibung der beiderseitigen Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen oder ähnlichen Maßnahmen von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die

Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Kabeln, Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (12) Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme erfordern. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.
- (13) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unaufschiebbar sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (14) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.

- (15) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (14) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.
- (16) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. (14). Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

§ 8 Sicherer Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. Kabelmesswagen und Notstromaggregate in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Elektrizität – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Mittelspannungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu halten, um Umschaltmöglichkeiten im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch Nutzung der Technologie „Arbeiten unter Spannung“, Umschaltmaßnahmen, Einsatz von Netzersatzanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ein Konzept zum Störungsmanagement vorzuhalten, dass eine kurze Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung gewährleistet sowie eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. von intelligenter Zählertechnik (Smart Meter) und Einrichtungen für intelligente Netze (Smart Grid) vorantreiben.
- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre technischen Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, EEG- und KWK-Anlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (100A) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere
 - a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
 - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
 - e) neu zu verlegende Verteilungsanlagen ausschließlich als Erdverkabelung zu legen.
 - f) neue oberirdische Verteilungsanlagen, wie Stationsgebäude etc. nach dem jeweiligen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben und mit sog. Anti- Graffiti-Beschichtungen zu versehen. Starke Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Auftragsarbeiten die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich zu erkunden. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
 - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
 - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Stilllegung von Versorgungsanlagen
 - ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen

- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

§ 13 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Teil V: Laufzeit und Endschaft

§ 14 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (4) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis des Kündigungsgrundes kündigen, wenn
 - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen innerhalb von acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage 2 zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolglicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten im Falle der Endschaft auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. (2) ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15.
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Stromverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. (2) EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Stromverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen gemäß Abs. (1) auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Konzessionsvertrages.

§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt für die Leistungen der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 21 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag -sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen werden.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 23 Eigentumsübertragung

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist oder die Anforderungen des Abs. (2) und (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde erfüllt und die Rechte der Gemeinde gewahrt werden.
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Stromverteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Gelting.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Gebietskarte
 - Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

.....
Ort, Datum

.....
Schleswig-Holstein Netz AG

.....
Gemeinde Gelting



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Strom der Gemeinde Gelting

Anlage 2

Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages für Gas
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 21.08.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Wilhelm Schmidt	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der seinerzeit zwischen der Gemeinde Gelting und der SCHLESWAG Aktiengesellschaft geschlossene Vertrag über die öffentliche Versorgung mit Gas - Konzessionsvertrag Gas - endete am 17.02.2017.

Die Bekanntmachung des Vertragsablaufes gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz erfolgte gemeinsam für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht im elektronischen Bundesanzeiger am 06.02.2020.

Auf diese Bekanntmachung hin hat die Schleswig-Holstein Netz AG (einziger Interessent) fristgerecht eine Interessenbekundung zum Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages abgegeben.

Die Schleswig-Holstein Netz AG bietet jetzt einen Wegenutzungsvertrag Gas für eine angestrebte Laufzeit von 15 Jahren an (Hinweis: Konzessionsverträge mit Laufzeiten unter 10 Jahren werden von der Landeskartellbehörde grundsätzlich kritisch gesehen).

Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Daneben besteht ein Sonderkündigungsrecht.

Die SH Netz AG bietet der Gemeinde Gelting gesamt einen Nutzungsvertrag an, wie er inhaltsgleich auch allen übrigen amtsangehörigen Gemeinden im Vertragsfall angeboten worden ist.

Mit der SH Netz AG besteht eine vertrauensvolle Basis der Zusammenarbeit. Die SH Netz AG beweist seit Jahren eine hohe Versorgungszuverlässigkeit.

Beschlussvorschlag:

Es ist ein Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn, in der vorliegenden Vertragsfassung für den Zeitraum bis 31.12.2035 abzuschließen.

Anlagen:

Wegenutzungsvertrag Gas



WEGENUTZUNGSVERTRAG

Gas

zwischen

Schleswig-Holstein Netz AG,
Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn

- im Folgenden **Netzgesellschaft** genannt -

und

Gemeinde Gelting (Amt Geltinger Bucht)

- im Folgenden **Gemeinde** genannt -

Beide gemeinsam

- im Folgenden **Vertragspartner** genannt -

Teil I: Wege- und Grundstücksnutzung

§ 1 Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet (nachfolgend auch „Gemeindegebiet“ genannt) ist in der als **Anlage I** beigefügten Karte dargestellt.

§ 2 Wegenutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Brücken, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für den Bau und den Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung zu benutzen. Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Gas im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.
- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „Verteilungsanlagen“ genannt) sind alle Gasverteilungsnetze und -anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, samt deren Zubehör, insbesondere Messeinrichtungen, die der notwendigen allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen und sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis der Netzgesellschaft befinden.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in oder auf denen sich Verteilungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrsweges erhalten bleibt. Die Netzgesellschaft hat keine Ersatzansprüche aus Sperrung, Einziehung oder Entwidmung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 Grundstücksnutzung

- (1) Die Gemeinde räumt der Netzgesellschaft das Recht ein, gemeindliche Grundstücke im Gemeindegebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, zu nutzen, sofern diese für den Bau und Betrieb des Gasverteilungsnetzes der allgemeinen Versorgung erforderlich sind. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Dingliche Nutzungsrechte werden gegen eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe eingeräumt, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft. § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bleibt unberührt.
- (2) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Netzgesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- (3) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen

Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.

Teil II: Konzessionsabgabe und weitere Leistungen

§ 4 Konzessionsabgaben

- (1) Die Gemeinde erhält für die Einräumung des Rechtes zur Nutzung öffentlicher Verkehrswege Konzessionsabgaben im nach der jeweils geltenden Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) höchstzulässigen Umfang.

Im Falle des Wegfalls einer gesetzlichen Begrenzung von Konzessionsabgaben der Höhe nach, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:
- a) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch die Netzgesellschaft;
 - b) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 - c) die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die das Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten.
- (3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KAV) und die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises (§ 2 Abs. 5 KAV).
- (4) Soweit nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft (Altkonzessionär) abgeschlossen wird, besteht die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach § 48 Abs. 4 EnWG auch nach Ablauf des Wegenutzungsvertrages bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter fort.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft nach Wahl der Gemeinde vierteljährliche oder monatliche Abschlagszahlungen geleistet. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Viertel und bei monatlicher Zahlungsweise ein Zwölftel des Gesamtbetrags der letzten Abrechnung.
- (6) Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum ersten Banktag bei vierteljährlicher Zahlungsweise im April, Juli, Oktober und Januar für das vorangegangene Quartal und bei monatlicher Zahlungsweise im Folgemonat für den vorangegangenen Monat fällig. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

Die Netzgesellschaft erbringt monatliche Abschläge, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich eine vierteljährliche Zahlungsweise wünscht.

Auf Wunsch der Gemeinde werden die Modalitäten der Abschlagszahlungen jederzeit zum nächsten Fälligkeitstermin angepasst.

- (7) Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende April des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen und der Gemeinde auf Anforderung eine Kopie überlassen.
- (8) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Nettobetrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidungen zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen, zahlt die Netzgesellschaft zusätzlich zur geschuldeten, bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben, Umsatzsteuer.

§ 5 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Folgekosten, stillgelegte Leitungen

- (1) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang in der gesetzlich jeweils zulässigen Höhe, derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde und Eigengesellschaften der Gemeinde, sowie öffentlich-rechtliche Organisationen und Unternehmensformen, die anstelle der Gemeinde die Anlagen betreiben und von der Gemeinde finanziert werden sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind und dies nach § 3 KAV zulässig ist. Die Netzgesellschaft wird einmal jährlich und jederzeit auf Wunsch der Gemeinde eine Liste der Abnahmestellen (einschließlich der Angabe der Zählpunktbezeichnung) die im Gemeindegebiet liegen, erstellen und der Gemeinde zum Abgleich zur Verfügung stellen. Die Gemeinde teilt der Netzgesellschaft erforderliche Anpassungen der Liste der Abnahmestellen mit. Hinzukommende von der Gemeinde gemeldete Anlagen werden umgehend in das Abrechnungssystem eingestellt.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, auf der Grundlage von § 3 Absatz (1) KAV nachstehende Leistungen zu verlangen:
 - a) Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau –und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Verteilungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind. Erfordern z. B. die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft besondere konkrete Aufwendungen der Gemeinde in ihrem öffentlichen Verkehrsraum, hat die Netzgesellschaft den dadurch verursachten Aufwand auf Nachweis zu tragen.
 - b) Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Netzgesellschaft zu seinem Vorteil erbringt.
- (3) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt

und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Die Kosten für die Änderungen trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuchs oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.

Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. (3), 2. Unterabsatz, entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

- (4) Die Netzgesellschaft erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Arbeiten mit der Netzgesellschaft abgestimmt hat.
- (5) Stillgelegte Verteilungsanlagen bleiben bis zu deren Veräußerung Eigentum der Netzgesellschaft und gelten nicht als Grundstücksbestandteil. Die Netzgesellschaft hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die ihr aus stillgelegten Verteilungsanlagen entstehen. Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen wie nachfolgend beschrieben auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen. In diesem Verständnis werden:
 - stillgelegte, oberirdische Anlagen und Leitungen ohne Aufforderung so schnell wie möglich entfernt.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen im Rahmen der Maßnahme der Gemeinde unverzüglich entfernt, wenn diese Anlagen deren Maßnahmen erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen bei Baumaßnahmen Dritter im Rahmen dieser Maßnahme unverzüglich entfernt, soweit sie diese erschweren oder behindern.
 - stillgelegte unterirdische Anlagen und Leitungen werden bei eigenen Baumaßnahmen entfernt, sofern dies nach Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich ist.

Diese Regelungen gelten auch nach Vertragsablauf.

Teil III: Netzbetrieb

§ 6 Allgemeine Betriebs- und Anschlusspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft errichtet und betreibt die Verteilungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Bestimmungen sicher, zuverlässig und leistungsfähig. Dies umfasst die ständige Überwachung und bedarfsgerechte Optimierung, die Netzverstärkung sowie den Netzausbau, so dass eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 des EnWG sichergestellt ist. Vorrangig ist die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung des Gasverteilungsnetzes. Die Netzgesellschaft wird dabei eine möglichst kosteneffiziente, sparsame und umweltschonende Betriebsweise wählen. Die vorstehenden Verpflichtungen ruhen, soweit die Netzgesellschaft durch höhere Gewalt (insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter, Arbeitskämpfe) an ihrer Erfüllung gehindert ist.
- (2) Zu einer Einstellung des Netzbetriebs insgesamt ist die Netzgesellschaft nicht befugt. Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 8 dieses Vertrages.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Gasverteilungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (4) Die Netzgesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, zur Erweiterung der Netzkapazität Maßnahmen zur Netzoptimierung, zur Netzverstärkung und zum Netzausbau vorzunehmen, soweit dies für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen erforderlich ist.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, alle Letztverbraucher von Gas, gleich- oder nachgelagerte Gasversorgungsnetze und -leitungen sowie Energieerzeugungs- und Energiespeicheranlagen im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben anzuschließen, es sei denn, dass der Netzgesellschaft dies nach den Bestimmungen des EnWG nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Nutzung der örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen.

§ 7 Baumaßnahmen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen vertrauensvoll zusammenarbeiten und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und der Netzgesellschaft sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden. Treffen die Baumaßnahmen der Netzgesellschaft und der Gemeinde an gleicher Stelle und zeitgleich zusammen, so ist ein gemeinsamer Bauablauf abzustimmen. Die Bauvergabe kann auf Wunsch der Gemeinde aufgrund gemeinsamer

Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen. Auf Wunsch der Gemeinde wird eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet.

- (2) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, auch mit anderen Ver- und Entsorgungs-trägern und Breitbandnetzbetreibern Abstimmungs- und Koordinationsmaßnahmen umzusetzen, um so die Zahl der Baumaßnahmen zu reduzieren und Straßenaufbrüche zu vermeiden.
- (3) Die Netzgesellschaft hat durch die Gemeinde veranlasste Straßenaufbrüche für geplante Baumaßnahmen zu nutzen und sich an den Kosten verursachungsgerecht zu beteiligen soweit die Baumaßnahme von der Netzgesellschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre umgesetzt worden wäre und der Netzgesellschaft die vorzeitige Umsetzung wirtschaftlich und regulatorisch zumutbar ist.
- (4) Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (5) Intakte Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege sind im Rahmen der Baumaßnahmen der Netzgesellschaft möglichst nicht zu öffnen, solange sich andere Maßnahmen Verlegearten als zumutbar erweisen. Die Netzgesellschaft behält sich vor nach Abschluss einer Baumaßnahme erneute Straßenaufbrüche vorzunehmen, die durch Netzanschluss- und/oder Netzausbauverpflichtungen entstehen.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.
- (7) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Baumaßnahmen darauf hinweisen, dass Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der Netzgesellschaft zu erfragen ist.
- (8) Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre mitverlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten verursachungsgerecht tragen.
- (9) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Interessen der Gemeinde vorliegen und die Änderung der Netzgesellschaft technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (10) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen und Rohren. Die Kosten des Tiefbaus werden durch die Beteiligten verursachungsgerecht getragen. Gleiches gilt für die Oberflächenwiederherstellung, sofern die Mitverlegung eine umfangreichere Oberfläche zur Folge hat.
- (11) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde auf eigene Kosten zu sichern. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde bei eigenen Baumaßnahmen hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft, wobei sich die Kostenfolge nach § 5 Abs. (4) richtet. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.

Vor der konkreten Umsetzung einer Baumaßnahme (Errichtung neuer und/oder Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen) wird die Netzgesellschaft - soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden - die Zustimmung der Gemeinde mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Baubeginn schriftlich unter Vorlage von Plänen sowie Angabe der voraussichtlichen Dauer der Baumaßnahme einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Dabei hat die Gemeinde auch das Interesse der Netzgesellschaft an einem effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetrieb zu berücksichtigen. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn die Belange von § 1 EnWG oder sonstige gesetzliche Vorgaben die Maßnahme notwendig machen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (z.B. Herstellung von Hausanschlüssen) genügt eine qualifizierte Anzeige in Textform, aus der sich der genaue Ausführungsort, der Ausführungszeitpunkt, der konkrete Inhalt der auszuführenden Arbeiten und das ausführende Tiefbauunternehmen ergeben; die Netzgesellschaft darf mit den Arbeiten nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der qualifizierten Anzeige bei der Gemeinde beginnen.

- (12) Sofern die Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung unaufschiebbaren sind und kurzfristig oder sofort erfolgen müssen, ist die Unterrichtung der Gemeinde unverzüglich nachzuholen.
- (13) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die in Anspruch genommenen Flächen auf eigene Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen. Die Gemeinde kann an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung in Geld verlangen. Nach erfolgter Wiederherstellung zeigt die Netzgesellschaft der Gemeinde die Fertigstellung in Textform an. Mit Ablauf von acht Wochen nach Eingang dieser Anzeige bei der Gemeinde gelten die Arbeiten der Netzgesellschaft als abgenommen, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine schriftliche Mängelanzeige durch die Gemeinde erfolgt ist oder ein förmlicher Abnahmetermin verlangt wird. Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, festgestellte Mängel in angemessener Frist zu beheben und der Gemeinde die Beseitigung der Mängel in Textform mitzuteilen. Sollte die Netzgesellschaft die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht vornehmen, ist die Gemeinde ohne weitere Aufforderung der Netzgesellschaft zur Ersatzvornahme auf Kosten der Netzgesellschaft berechtigt.
- (14) Auf Wunsch der Gemeinde hat die Netzgesellschaften die Oberflächenwiederherstellung nach Abs. (13) in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zutragen.

- (15) Für die von der Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde im Sinne des § 7 Abs. 14. Die Netzgesellschaft wird auf Verlangen der Gemeinde frühestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemeinsam mit der Gemeinde eine Besichtigung der wiederhergestellten öffentlichen Wege zur Untersuchung auf etwaige aufgetretene Mängel durchführen. Dabei festgestellte Mängel, die auf die Arbeiten der Netzgesellschaft zurückzuführen sind, wird die Netzgesellschaft in einem schriftlichen Protokoll dokumentieren und dieses der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnisnahme übermitteln.

§ 8 Sicherer Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrechen. Sie verpflichtet sich, die im Netzgebiet entstehenden Versorgungsstörungen auf einen möglichst geringen Umfang zu begrenzen und zu diesem Zweck technische Hilfsmittel wie z.B. mobile Gasdruckregelanlagen in ausreichender Form vorzuhalten. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen Einrichtungen im Netzgebiet zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung der Allgemeinheit (Krankenhaus, Kläranlage, Pumpstationen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, etc.), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie kommunale Einrichtungen beim Anschluss zur Versorgung mit Gas – soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig – vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug.
- (2) Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen (Störungen) des Netzbetriebs wird die Netzgesellschaft über Ursache und voraussichtliche Dauer unverzüglich in geeigneter Form (zum Beispiel Internet, Radio, Handzettel etc.) informieren. Bei geplanten Unterbrechungen hat die Netzgesellschaft die betroffenen Anschlussnutzer rechtzeitig im Vorfeld zu informieren und auf Wunsch über Möglichkeiten der Aufrechterhaltung der Versorgung beraten.
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, die Vernetzung des Verteilungsnetzes der Gemeinde mit dem Netz der Umlandgemeinden aufrecht zu erhalten, um die Versorgung im Störfall zu ermöglichen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, notwendige Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen vorzugsweise unterbrechungsfrei (z. B. durch mobile Gasdruckregelanlagen) durchzuführen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zu einer Reaktionszeit zwischen dem Eingang einer Störungsmeldung bis zum Eintreffen der Erstsicherung (Erstzugriffszeit im Störfall) von max. 30 min. Die Netzgesellschaft hält ein Konzept zum Störungsmanagement vor, dass eine schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme ermöglicht.
- (6) Die Netzgesellschaft wird die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien, z. B. die Einspeisung von Wasserstoff- bzw. Methan durch Power-to-Gas-Anlagen, eine intelligente Überwachung der Gasqualität vorantreiben.

- (7) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter entsprechend dem jeweiligen Aufgabengebiet im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im technischen Bereich laufend zu qualifizieren.
- (8) Die Netzgesellschaft schult das Personal von Dienstleistungsunternehmen, die bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommen, durch regelmäßige Lehrgänge.
- (9) Die Netzgesellschaft führt regelmäßig Schulungen der örtlichen Feuerwehr zu den Besonderheiten der Brandbekämpfung an den Verteilungsanlagen durch.

§ 9 Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Zur Gewährleistung eines verbraucherfreundlichen Netzbetriebs im Konzessionsgebiet stellt die Netzgesellschaft eine Beratung der Kunden über telefonischen Service und Internet sicher. Darüber hinaus stellt die Netzgesellschaft Beratungsmöglichkeiten für Netzkunden in ihren Netzcentern zur Verfügung.
- (2) Die Beratung umfasst mindestens sämtliche netzbetreiberrelevanten Aufgaben, wie z.B. die Errichtung von Hausanschlüssen, technischen Fragen zum Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen (z.B. Biogasanlagen).
- (3) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, Biogasanlagen entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen vorrangig und unverzüglich anzuschließen. Sie verpflichtet sich, den Antragsteller der anzuschließenden Anlage innerhalb von zwei Monaten über das Ergebnis der Netzprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Netzgesellschaft gewährleistet eine pünktliche Abrechnung von Vergütungen für Anlagen gemäß Abs. (3).
- (5) Die Netzgesellschaft errichtet Standardhausanschlüsse (PE - d 63) innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragseingang. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Genehmigungen vorliegen und die Witterungsverhältnisse eine Verlegung ermöglichen.
- (6) Die Netzgesellschaft bearbeitet Verbraucherbeschwerden nach Maßgabe des § 111a EnWG.
- (7) Die Netzgesellschaft stellt eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer sicher.
- (8) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger/innen sind so gering wie möglich zu halten. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen.

§ 10 Umweltfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Die Netzgesellschaft wird beim Bau und Betrieb der Verteilungsanlagen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des allgemeinen Tiefbaues berücksichtigen. Sie verpflichtet sich insbesondere

- a) zur Auswahl von Standorten und Betriebsmitteln nach Maßgabe möglichst geringer Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, zum Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren bei Bau- und Verlegemaßnahmen;
 - c) zur Schonung und zum nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Verteilungsanlagen;
 - d) die für sie tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, im Zuge der Baumaßnahmen die Verkehrssicherheit von Straßen- und Gehwegen zu gewährleisten;
- (2) Die Pflichten nach Abs. (1) entfallen soweit die der Netzgesellschaft hierfür entstandenen Kosten nicht als betriebsnotwendigen Kosten des Netzes im Sinne des § 4 ff. GasNEV berücksichtigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die Netzgesellschaft die Gemeinde dabei im Rahmen ihres Aufgabenbereichs als Netzbetreiber, soweit rechtlich zulässig, unterstützen.
- (4) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zum Betreiben eines eigenen Umweltmanagementsystems, welches derzeit auf Grundlage der DIN EN ISO 14001 zertifiziert wird. Besondere Beachtung findet hier der Tier- und Pflanzenschutz im Einflussbereich der netztechnischen Anlagen.
- (5) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Umweltstandards derzeit zertifiziert nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- (6) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich in öffentlichen Bauräumen zur Einhaltung der anerkannten Richtlinien, derzeit der RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Teil IV: Informationspflichten, Konsultations- und Mitwirkungsrechte, Haftung

§ 11 Informationspflichten

- (1) Die Netzgesellschaft wird Leitungsauskünfte auf Anfrage der Gemeinde oder von ihr mit der Baumaßnahme beauftragter Dritter bei einfachen Leitungsauskünften innerhalb von 1 Tag und bei umfangreichen Leitungsauskünften mit Einweisung innerhalb von 5 Tagen beantworten. Der Gemeinde ist bekannt, dass sie oder der von ihr beauftragte Dritte vor Aufgrabungen die genaue Lage der Verteilungsanlagen bei der Netzgesellschaft erfragen muss.
- (2) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Soweit vorhandene Verteilungsanlagen noch nicht im Bestandsplanwerk enthalten sind, holt die Netzgesellschaft dies nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den betreffenden Verteilungsanlagen durchgeführt werden. Die Netzgesellschaft stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Zusatzaufwand entsteht der Netzgesellschaft dadurch nicht. Die Übergabe dieser Informationen entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Verteilungsnetzes.
- (3) Während der Vertragslaufzeit stillgelegte Leitungen hat die Netzgesellschaft in dem Bestandsplanwerk gemäß Abs. (2) zu dokumentieren.
- (4) Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der Netzgesellschaft informiert.

§ 12 Mitwirkungs- und Konsultationsrechte der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, die Einrichtung eines Netzentwicklungsausschusses zu verlangen. Der Netzentwicklungsausschuss dient der gegenseitigen Information sowie der Optimierung der kommunalen Belange und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzentwicklungsausschusses legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Netzgesellschaft fest. Die Gemeinde hat den Vorsitz und bestimmt die Sitzungsfolge und die Tagesordnung. Ein gemeinsamer Netzentwicklungsausschuss mit weiteren amtsangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (2) Die Netzgesellschaft hat im Netzentwicklungsausschuss insbesondere folgende Berichtspflichten:
 - Zustand der Anlagen der Netzgesellschaft und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten
 - Geplante Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

- Stilllegung von Versorgungsanlagen
- ggf. aufgetretene Störungen und durchgeführte Entstörungsmaßnahmen
- Entwicklung des Anschlusses erneuerbarer Energien mit Erzeugungs-Verbrauchsbilanz
- Entwicklung Konzessionsabgaben
- Netzentgelte, Anschlusskosten und Einspeisevergütungen

Gemeinsame Abstimmungen im Netzentwicklungsausschuss:

- Abstimmung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen der Netzgesellschaft
- Einbindung anderer Versorgungsunternehmen und Entsorgungsträger
- Maßnahmenplanungen der Gemeinde
- Abstimmung über gemeinsame Vorgehensweisen
- Planung gemeinsamer Baumaßnahmen.

Sonstige Themen im Netzentwicklungsausschuss:

- Informationen über die wirtschaftliche Situation des regulierten Netzbetriebes
- Informationen zur Netzkundenbetreuung.

- (3) Die Vereinbarung weiterer Abstimmungspunkte ist möglich.

§ 13 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach der Netzgesellschaft weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind. Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter informieren und die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet gegenüber der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

Teil V: Laufzeit und Endschaft

§ 14 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und endet am 31.12.2035.

§ 15 Kündigung

- (1) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des zehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen.
- (2) Der Gemeinde steht darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht wie in § 22 Abs. (4) und § 23 Abs. (3) beschrieben zu.
- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn
 - die Netzgesellschaft wiederholt mit der Zahlung von zwei Abschlägen i. S. v. § 4 Abs. (5) in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - die Netzgesellschaft wiederholt wesentliche Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Gemeinde verletzt.
- (4) Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer wesentlichen Vertragspflichten aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - wenn eine Erfüllung der Ziele des § 1 EnWG durch die Netzgesellschaft nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 16 Informationspflichten vor Laufzeitende

- (1) Die Netzgesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde beginnend drei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen unverzüglich, spätestens binnen acht Wochen nach der Aufforderung jeweils mit Stand zum 31.12. des Vorjahres alle Daten über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Wegenutzungsvertrages nach § 46 Abs. 2 Satz EnWG erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen und mitzuteilen, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen. Hierzu zählen nach dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 insbesondere die in der Anlage zum Wegenutzungsvertrag Strom bzw. Gas dargestellten Netzdaten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Sollten darüber hinaus für das Verfahren zur Vergabe des Wegenutzungsvertrages oder für eine Netzübernahme weitere Daten erforderlich sein, kann die Gemeinde auch diese herausverlangen. Vorstehende Verpflichtung besteht ungeachtet ggfs. erfolgreicher behördlicher Festlegungen, gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Auskunftspflichten, es sei denn, diese stehen den vertraglichen Auskunftsansprüchen der Gemeinde zwingend entgegen. Die vertraglichen Auskunftsansprüche lassen einen ggf. weitergehenden gesetzlichen Auskunftsanspruch der Gemeinde unberührt.
- (3) Die Auskunftsverpflichtung der Netzgesellschaft zu den in Abs. (1) genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Gemeinde benannten Dritten, an den die Gemeinde ihren Übertragungsanspruch gemäß § 17 Abs. (3) abgetreten hat. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt. Die Netzgesellschaft wird der Gemeinde bzw. dem Dritten auch die nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 ARegV zu übertragende anteilige Erlösobergrenze auf Anforderung schnellstmöglich übersenden.
- (4) Die Auskunftsverpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß § 15 Abs. (2).
- (5) Änderungen an den vorhandenen Verteilungsanlagen und/oder die Errichtung neuer Verteilungsanlagen, die erheblich sind und den bevorstehenden Wettbewerb um den Wegenutzungsvertrag behindern können, z.B. durch die Erschwerung einer möglichen Entflechtung, dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Wegenutzungsvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden. Eine erhebliche Maßnahme liegt dann vor, wenn die geplanten Kosten einen Wert von EUR 50.000 übersteigen. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der Netzgesellschaft erforderlich ist. Diese Regelung gilt nicht für Fern- und Durchgangsleitungen.

§ 17 Übertragung der Verteilungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die Netzgesellschaft auf Verlangen der Gemeinde Eigentum und Besitz an den für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen im Sinne des § 1 Abs. (2) dieses Vertrages nebst dazugehörigen Grundstücken sowie für die technischen Anlagen bestehende Rechte gegen Zahlung eines Übernahmeentgelts gemäß Abs. (5) auf die Gemeinde zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs des örtlichen Gasverteilungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die Netzgesellschaft der Gemeinde diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nicht umfasst sind und auf Grundlage eines gesonderten Vertrages übertragen werden. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Die Gemeinde kann die Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages an einen Netzbetreiber abtreten bzw. auf einen Netzbetreiber übertragen, sofern und sobald der Netzbetreiber nach den gesetzlichen Vorgaben zur Wegenutzungsvergabe (derzeit § 46 EnWG) wirksam neuer Inhaber der Wegenutzungsrechte für das Verteilungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet geworden ist. Die Netzgesellschaft erteilt hiermit unwiderruflich ihre Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten nach Satz 1. Die Rechte des neuen Netzbetreibers aus § 46 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
- (4) Hinsichtlich der nach Abs. (1) und (2) bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.
- (5) Als Entgelt für die Übertragung der Verteilungsanlagen gemäß Abs. ((1)) wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich (§ 46 Abs. 2 EnWG). Das Entgelt ist entsprechend der Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 in der jeweils geltenden Fassung, nach objektiven Kriterien zu ermitteln. Die Besonderheiten der Regulierung sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Entgelts sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (7) Auch nach der Übertragung der das örtliche Gasverteilungsnetz bildenden Verteilungsanlagen auf die Gemeinde bzw. auf einen von der Gemeinde benannten Dritten wird die Netzgesellschaft der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können. Hierzu gehören insbesondere auch kaufmännische oder technische Daten, die die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde benannte Dritte im Rahmen der Netzentgeltkalkulation zwingend benötigt.

§ 18 Technische Entflechtung und Einbindung

- (1) Die Netzgesellschaft verpflichtet sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit und der Interessen der Gemeinde geringste mögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netzen) sind von der Netzgesellschaft zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Versorgungsnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde bzw. dem neuen Netzbetreiber.

- (3) Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz, noch im Netz der Netzgesellschaft eine Verschlechterung ergibt. Die Netzgesellschaft wird bei Festlegung der erforderlichen Maßnahmen der Netzentflechtung, die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

Teil VI: Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Nachverhandlungsrechte

Der Gemeinde wird ein Nachverhandlungsrecht eingeräumt, um bei Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. notwendige Anpassungen des Wegenutzungsvertrages verlangen zu können. Das Nachverhandlungsrecht beinhaltet jedoch nicht die Möglichkeit einer Änderung des Leistungsgegenstandes oder einer Anpassung der Hauptleistungspflichten des Wegenutzungsvertrages.

§ 20 Entgeltlichkeit von Leistungen der Netzgesellschaft

- (1) Soweit aus diesem Wegenutzungsvertrag Leistungspflichten der Netzgesellschaft gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen soweit die Leistung nach § 3 KAV oder einer Nachfolgeregelung von der Netzgesellschaft nicht kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden vor Leistungserbringung die angemessene Vergütung einvernehmlich festlegen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am marktüblichen Entgelt der Netzgesellschaft für die Leistungserbringung gegenüber der Gemeinde.
- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Netzgesellschaft zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, es ist ihr wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 21 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 22 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die Vertragspartner dürfen Rechte und Pflichten aus diesem Wegenutzungsvertrag - sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge - nur mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners übertragen.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt. Hiervon hat die Netzgesellschaft die Gemeinde sechs Monate vorher schriftlich zu informieren.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten und Pflichten hat die Netzgesellschaft sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde erfüllt bzw. wahrgenommen werden können.

- (4) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 23 Eigentumsübertragung

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz – oder wesentlichen Teilen desselben sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Wegenutzungsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Netzgesellschaft hat die Gemeinde sechs Monate vorher über die Absicht zur Übertragung zu informieren. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Gasverteilungsnetz ist zu erteilen, falls die Netzgesellschaft hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. (2) oder Abs. (3) erfüllt sind.
- (2) Die Zustimmung gegenüber der Netzgesellschaft ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erfolgt.
- (3) Im Falle der Eigentumsübertragung hat die Netzgesellschaft stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde und die Rechte der Gemeinde aus diesem Vertrag erfüllt bzw. wahrgenommen werden können
- (4) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem örtlichen Verteilungsnetz im Sinne des Abs. (1) gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Gemeinde, und liegt kein Fall des Abs. (2) vor, kann die Gemeinde binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme dieses Umstandes diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (3) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die

ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.

- (4) Gerichtsstand ist Gelting.
- (5) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (6) Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertrages:

Anlage 1: Gebietskarte

Anlage 2: Bereitzustellende Daten und Informationen

Quickborn, den.....

.....
Ort, Datum

.....

Schleswig-Holstein Netz AG

.....
Gemeinde Gelting



Anlage 1 zum Wegenutzungsvertrag Gas der Gemeinde Gelting

Anlage 2

Bereitzustellende Daten und Informationen

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Originäre historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter des zu überlassenden Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes und der Grundstücke, aufgeteilt nach Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV und Anschaffungsjahren,
- In der Netzkostenkalkulation gem. § 6 Abs. 5 S. 1 Gas- bzw. StromNEV verwendete Nutzungsdauern je Anlagengruppe und etwaige Nutzungsdauerwechsel, unter Angabe des Jahres des Nutzungsdauerwechsels und der bis zum und ab dem Nutzungsdauerwechsel verwendeten Nutzungsdauern,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien, herausragende Schadensereignisse) und der sonstigen Anlagegüter,
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
- kalkulatorische Restwerte, kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, aufwandsgleiche Kostenpositionen i.S.d. § 5 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Abschreibungen i.S.d. § 6 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung i.S.d. § 7 Strom- bzw. GasNEV, kalkulatorische Gewerbesteuer i.S.d. § 8 Strom- bzw. GasNEV, kostenmindernde Erlöse und Erträge i.S.d. § 9 Strom- bzw. GasNEV,
- Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet,
- zugehörige Bilanz- und GuV-Werte des jeweiligen Konzessionsgebietes, soweit diese vorliegen, Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,
- neutrale Schadensberichte (soweit vorhanden),
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs.2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere

- im Falle von Gasnetzen:

- i) die Länge des Gasleitungsnetzes jeweils getrennt für die Niederdruck-, Mitteldruck- und Hochdruckebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die Länge des Gasleitungsnetzes in der Hochdruckebene nach Leitungsdurchmesserklassen
- iii) die im Vorjahr durch Weiterverteiler und Letztverbraucher entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden oder in Kubikmetern,
- iv) die Anzahl der Ausspeisepunkte jeweils für alle Druckstufen und
- v) die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen in Megawatt oder Kubikmetern pro Stunde und den Zeitpunkt des jeweiligen Auftretens;

- im Falle von Stromnetzen:

- i) die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- ii) die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
- iii) die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
- iv) die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
- v) die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
- vi) die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
- vii) die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).